



VERGÜTUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

**Bestandsaufnahme und Modelle
einer leistungsorientierten Vergütungssystematik**

Stefan Sell | Nicole Kukula



Stefan Sell / Nicole Kukula

Vergütung der Kindertagespflege.

Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten
Vergütungssystematik

Eine Expertise im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Die Erstellung der Expertise wurde durch das Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Sell, Stefan und Kukula, Nicole:

Vergütung der Kindertagespflege.

Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten
Vergütungssystematik / Stefan Sell und Nicole Kukula – 1. Auflage, Remagen,
ibus-Verlag, 2013

ISBN: 978-3-938724-43-9

■ ibus-Verlag

Joseph-Rovan-Allee 2

53424 Remagen

www.ibus-verlag.de

Druck: Warlich Druckerei Ahrweiler GmbH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Kurzdarstellung der Studie	7
1. Einleitung	8
1.1. Forschungsmotivation.....	9
1.2. Definition „leistungsgerecht“ bzw. „leistungsorientiert“.....	10
1.3. Qualität in der Kindertagespflege.....	12
2. Vollerhebung über die Vergütung von Tagespflegepersonen.....	13
2.1. Vorstellung der Vorgehensweise	13
2.2. Beschreibung der Umfrage	13
2.3. Umrechnung der Pauschale in Stundensätze	15
2.4. Gewichtungsfaktor	16
2.5. Beschreibung der Auswertungsgruppen.....	16
2.6. Darstellung der Ergebnisse auf Bundesebene	24
2.7. Auswertungen der Bundesländer	38
2.7.1. Baden-Württemberg	38
2.7.2. Bayern.....	45
2.7.3. Berlin	56
2.7.4. Brandenburg.....	59
2.7.5. Bremen.....	66
2.7.6. Hamburg.....	70
2.7.7. Hessen	73
2.7.8. Mecklenburg-Vorpommern	81
2.7.9. Niedersachsen	87
2.7.10. Nordrhein-Westfalen	96
2.7.11. Rheinland-Pfalz.....	109
2.7.12. Saarland.....	120
2.7.13. Sachsen	123
2.7.14. Sachsen-Anhalt.....	131
2.7.15. Schleswig-Holstein.....	137
2.7.16. Thüringen.....	144
2.8. Vergleich mit den Ergebnissen der Parallelerhebung.....	152
3. Vergütungsmodelle	159
3.1. Feststellungsmodell	159
3.2. Ist-PLUS-Modell.....	169
3.3. Selbstständigkeitsmodell	185
3.4. Möglichkeiten und Grenzen der bundesweit einheitlichen Vergütung	190
4. Betriebs- und volkswirtschaftlicher Vergleich der Kindertagespflege mit der Einrichtungsbetreuung	191
4.1. Betriebswirtschaftlicher Vergleich	191
4.2. Volkswirtschaftliche Sicht	192

5.	Potential der Kindertagespflege im Hinblick auf den Betreuungsausbau.....	194
6.	Fazit.....	196
	Literatur- und Quellenverzeichnis	198
	Anhang.....	207
	I. Fragebogen	207
	II. Daten zu Vollerhebung.....	209

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Aspekte der Umfrage	13
Abb. 2: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Deutschland	26
Abb. 3: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Deutschland.....	28
Abb. 4: Struktur Elternbeitrag in Deutschland.....	29
Abb. 5: Vergleich Elternbeiträge in Kindertagespflege und Kita in Deutschland.....	30
Abb. 6: Geschwisterermäßigung in Deutschland.....	31
Abb. 7: Fehlzeitenstruktur in Deutschland	32
Abb. 8: Fehlzeiten Tagespflegepersonen und Kinder gemeinsam in Deutschland.....	33
Abb. 9: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Deutschland	34
Abb. 10: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Deutschland	35
Abb. 11: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Deutschland.....	36
Abb. 12: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Deutschland	37
Abb. 13: Vergütung Eingewöhnungszeit in Baden-Württemberg	40
Abb. 14: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg.....	43
Abb. 15: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Baden-Württemberg.....	44
Abb. 16: Vergütung Übernachtungszeit in Bayern	47
Abb. 17: Vergütung Eingewöhnungszeit in Bayern.....	48
Abb. 18: Vergleich Elternbeiträge in Kindertagespflege und Kita in Bayern	50
Abb. 19: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Bayern.....	52
Abb. 20: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Bayern.....	53
Abb. 21: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Bayern	54
Abb. 22: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Bayern.....	55
Abb. 23: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Brandenburg	61
Abb. 24: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Brandenburg	62
Abb. 25: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Brandenburg	65
Abb. 26: Vergütung Übernachtungszeit in Hessen	75
Abb. 27: Geschwisterermäßigung in Hessen	77
Abb. 28: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Hessen	79
Abb. 29: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Hessen	80
Abb. 30: Vergleich Elternbeiträge in Tagespflege und Kita in Mecklenburg-Vorpommern	84
Abb. 31: Geschwisterermäßigung in Mecklenburg-Vorpommern.....	85
Abb. 32: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in Niedersachsen	89
Abb. 33: Vergütung Eingewöhnungszeit in Niedersachsen	90
Abb. 34: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Niedersachsen.....	91
Abb. 35: Geschwisterermäßigung in Niedersachsen	93
Abb. 36: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Niedersachsen	95
Abb. 37: Vergütung Übernachtungszeit in NRW	99
Abb. 38: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in NRW.....	100
Abb. 39: Vergütung Eingewöhnungszeit in NRW.....	101
Abb. 40: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in NRW	102
Abb. 41: Erstattung Beiträge zur Alterssicherung in NRW.....	103

Abb. 42: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in NRW	106
Abb. 43: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in NRW	107
Abb. 44: Vergütung Fehlzeiten Kinder in NRW	108
Abb. 45: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Rheinland-Pfalz	111
Abb. 46: Vergütung Übernachtungszeit in Rheinland-Pfalz	112
Abb. 47: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in Rheinland-Pfalz	113
Abb. 48: Vergütung Eingewöhnungszeit in Rheinland-Pfalz	114
Abb. 49: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Rheinland-Pfalz	115
Abb. 50: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz	118
Abb. 51: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Sachsen	127
Abb. 52: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Sachsen	128
Abb. 53: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Sachsen	129
Abb. 54: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Sachsen	130
Abb. 55: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Sachsen-Anhalt	133
Abb. 56: Erstattung Beiträge zur Alterssicherung in Sachsen-Anhalt	134
Abb. 57: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Sachsen-Anhalt	136
Abb. 58: Struktur Elternbeitrag in Schleswig-Holstein	140
Abb. 59: Geschwisterermäßigung in Schleswig-Holstein	141
Abb. 60: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein	142
Abb. 61: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Schleswig-Holstein	143
Abb. 62: Vergütung Eingewöhnungszeit in Thüringen	146
Abb. 63: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Thüringen	147
Abb. 64: Vergütung Krankheit Tagespflegeperson in Thüringen	149
Abb. 65: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Thüringen	150
Abb. 66: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Thüringen	151
Abb. 67: Teilnehmende Tagespflegepersonen aus Parallelerhebung nach Bundesländern in Prozent	152
Abb. 68: Langfristiger Verbleib in der Kindertagespflege	153
Abb. 69: Leistungsgerechte Vergütung – Sicht der Tagespflegepersonen	154
Abb. 70: Kinderzahl für Einkommenssicherung	155
Abb. 71: Bevorzugte Beschäftigungsform	156
Abb. 72: Gewünschte Basis der Vergütungsleistungen	157
Abb. 73: Einflussfaktoren auf laufende Geldleistungen beim Ist-PLUS-Modell	179
Abb. 74: Mindestvergütung bei 3 Kindern Vollzeit in €/Monat bei gegebenen Richtwerten	188
Abb. 75: Bedarf Kindertagespflegepersonen in West-Deutschland 2013	194

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Struktur und Höhe der laufenden Geldleitungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege in Deutschland	25
Tabelle 2: Überblick Umfrage/Teilnahmequote	209
Tabelle 3: Überblick Streuung Stundensätze	209

Kurzdarstellung der Studie

Ergebnisse einer Vollerhebung über die zurzeit gängigen Vergütungsschemata der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die öffentlich geförderte Kindertagespflege in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte Deutschlands

Vorstellung eines möglichen Vergütungsmodells in Bezug auf die Ergebnisse der Vollerhebung und Diskussion unterschiedlicher Vergütungsansätze für die öffentlich geförderte Kindertagespflege

1. Einleitung

Bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vieler Kommunen herrscht derzeit eine große Unsicherheit hinsichtlich der Festlegung des konkreten Förderbetrages für die Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Offensichtlich ist die Festlegung der Stundensätze in der Praxis durch die Kommunen abhängig von unterschiedlichen Faktoren wie den entsprechenden Haushaltssituationen oder auch dem Stellenwert der Kindertagespflege im kommunalen Betreuungssystem.

In der Kommentierung zur aktuellen Gesetzeslage wird darauf hingewiesen, dass eine Orientierung der Ausgestaltung der „leistungsgerechten Vergütung“ an der individuellen Betreuungssituation der Kinder stattfinden sollte – aber was operationalisiert diese Forderung? Die Zahl der Kinder, der Förderbedarf der Kinder, die Betreuungszeiten? Besondere Betreuungszeiten müssten berücksichtigt werden, beispielsweise die Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen, was neben Anderem als ein besonderes profilbildendes Element der Kindertagespflege herausgestellt wird.

Rechtsgrundlage für die Kindertagespflege ist §23 SGB VIII. Die Förderung der Kindertagespflege umfasst demnach die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung, (Weiter-)Qualifizierung sowie die Gewährung der laufenden Geldleistungen und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträge. Die vorliegende Studie befasst sich in erster Linie mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungsbeiträgen (§23 (2)).

Die laufenden Geldleistungen umfassen demnach¹:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die konkrete Höhe wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, sofern keine landesrechtlichen Bestimmungen vorliegen.

Die laufenden Geldleistungen sind als Einkommen aus selbstständiger Arbeit zu werten und entsprechend beim Finanzamt anzuzeigen. Hierbei kann die Tagespflegeperson eine Sachkostenpauschale von 300 € monatlich für eine Vollzeitbetreuung (8 Stunden) eines Kindes geltend machen. Bei kürzerer Betreuung wird diese Sachkostenpauschale entsprechend angepasst.

¹ §23 SGB VIII (2), Satz 1-4

1.1. Forschungsmotivation

Die Expertise behandelt schwerpunktmäßig folgende Aspekte der laufenden Geldleistungen:

a) Ergebnisse einer Vollerhebung der Vergütungssysteme und Geldleistungen an die Tagespflegepersonen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten und Gemeinden (Kommunen).

Die Expertise nimmt eine dringend erforderliche Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Vergütungsstrukturen und Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege hinsichtlich der öffentlichen Träger der Jugendhilfe vor, um eine empirisch fundierte Grundlage für die zu entwickelnden bzw. zu diskutierenden Modelle einer „leistungsgerechten Vergütung“ zu bekommen. Hierzu ist angesichts des vollständigen Fehlens einer entsprechenden Datenbasis eine Vollerhebung bei den relevanten öffentlichen Jugendhilfeträgern im Bundesgebiet vorgenommen worden. Diese wurde in Form einer telefonischen Befragung durchgeführt und die Ergebnisse wurden anonymisiert und nur in Form von Landes-Durchschnittswerten angegeben. Die Notwendigkeit einer solchen Evaluation regt auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011) in seinem Positionspapier zu aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege an. Durch eine Evaluation können sowohl Modelle einer bewährten Praxis vorgestellt werden, als auch eine Grundlage für die Entwicklung eines Vergütungssystems gegeben werden.²

b) Vorstellung eines eigenständigen Vergütungssystems (Ist-Plus-Modell) für die öffentlich geförderte Kindertagespflege auf Grundlage der Ergebnisse der Vollerhebung sowie Diskussion unterschiedlicher Ansätze der Vergütung (Festanstellung nach einem Tarifvertrag, Selbstständigkeit).

Das entwickelte Modell geht von einer 100-prozentigen Finanzierung der Kindertagespflege durch die Kommunen aus und orientiert sich an bereits bestehenden Vergütungssystematiken aus der Praxis, indem die Ergebnisse der Vollerhebung in die Modellentwicklung eingeflossen sind.

Hintergrund ist die Perspektive, dass eine Betreuung der Kinder durch Tagespflegepersonen nach derzeitigen Strukturen preiswerter ist als eine Tageseinrichtungsbetreuung, obgleich die Tagespflegepersonen eine leistungsorientierte Vergütung bekommen (sollen). Besonders vor dem Hintergrund auf den Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ab August 2013 und das Ausbaupotential in der Kindertagespflege stellt dieser Aspekt eine große Brisanz dar.

² Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege, S. 19ff

1.2. Definition „leistungsgerecht“ bzw. „leistungsorientiert“

Im SGB VIII wird im §23 hinsichtlich der Ausgestaltung der Kindertagespflege von einer „leistungsgerechten“ Vergütung gesprochen, die für die Förderleistung der Tagespflegepersonen gewährt werden soll. Eine konkrete Definition des Begriffes „leistungsgerecht“ wird allerdings nicht erwähnt. Dies führt zu einem großen Spielraum und einer Ausgestaltungsautonomie der öffentlichen Jugendhilfeträger.

Der Begriff „Leistungsgerechtigkeit“ bezeichnet in der Volkswirtschaftslehre die Vorstellung davon, dass eine Person für den Wert ihrer Leistung entsprechend vergütet wird. Die Vergütung entspricht also der Marktleistung. Leistungsgerechte bzw. leistungsorientierte Vergütung wird in der freien Wirtschaft auch oftmals als Anreizsystem genutzt, in welchem ein Mitarbeiter sein Einkommen, welches durch einen Sockelbetrag auf ein bestimmtes Maß festgelegt ist, durch zusätzliche Leistungen aufstocken kann. In diesem Fall herrscht die größte Diskrepanz zu leistungsorientierten Vergütung in der Tagespflege, da hier keine Grundvergütung gegeben ist. Auch gibt es keine Orientierungswerte, an denen sich die öffentlichen Jugendhilfeträger bei der konkreten Ausgestaltung orientieren könnten. Bereits im Gutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2006) wird eine Konkretisierung der „Angemessenheit“ gefordert und auf die Sicherstellung einer „angemessenen Vergütung zur Existenzsicherung“ hingewiesen. Vorgeschlagen wird hier eben ein solcher Sockelbetrag, dessen Ausgestaltung aber nicht weiter konkretisiert wird.

Eine leistungsorientierte Vergütung für eine Vollzeittätigkeit muss die Möglichkeit der Existenzsicherung erfüllen, um einen Anreiz zu bieten.

Zu definieren wäre hier vor allem der Begriff „Leistung“ Was leistet Kindertagespflege, was leistet die Tagespflegeperson?

Kindertagespflege ist laut Gesetz ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kita und erfüllt somit in erster Linie auch einen ähnlichen Auftrag. Das heißt, dass die Kindertagespflege nicht nur die Betreuung, sondern auch die Erziehung, Bildung und Förderung der Kinder beinhaltet. Kindertagespflege findet in familienähnlichen Strukturen in einem haushaltsähnlichen Kontext, in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson, statt. Durch die kleinen Gruppengrößen (Tagespflegepersonen betreuen im Durchschnitt 2,9 Kinder³) eignet sich die Kindertagespflegebetreuung besonders für Kinder unter drei Jahren. Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben alle Eltern, die einen Betreuungsanspruch geltend machen können. Ab August 2013 haben alle Kinder über einem Jahr einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Durch das Wunsch- und Wahlrecht können Eltern zwischen den unterschiedlichen Betreuungsformen wählen. Kindertagespflege leistet zusätzlich einen Beitrag zur Abdeckung von kitaergänzenden Betreuungszeiten, da auch eine Betreuung zu Zeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas und/oder am Wochenende nach Absprache möglich ist. Kindertagespflege im Allgemeinen ist ein gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung und somit auch eine Möglichkeit für die Kommunen, den Betreuungsbedarf zu decken.

Die Tagespflegeperson ist in erster Linie für die Betreuung und Erfüllung der Förderungsaufgaben zuständig. Sie ist in der Regel selbstständig und muss den Betreuungsalltag sowie die Vor- und Nachbereitung eigenständig organisieren. Neben der Kindertagespflegebetreuung ist sie verantwortlich für Elterngespräche, die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und administrative

³Statistisches Bundesamt (2011): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege am 01. März 2011

Aufgaben und sie trägt auch das unternehmerische Risiko, falls ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege zeitweise nicht besetzt werden kann, sprich falls der freigewordene Betreuungsplatz für einen auslaufenden Betreuungsvertrag nicht unmittelbar neu vergeben werden kann, da kein Bedarf besteht. Zusätzlich ist die Tagespflegeperson angehalten, an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und mit anderen Tagespflegepersonen zu kooperieren. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind eine gute Kooperation mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine qualifizierte Beratung für die Kindertagespflege unabdingbar.

Der Frage nach einer korrekten Bezeichnung der „Tätigkeit“ oder der Leistung der Tagespflege als Dienstleistung, Beruf oder Job ist die Studie des DJI (2012): „Kindertagespflege –Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential“ unter Anderem nachgegangen. In der Studie wurden Institutionen, Träger, Tagespflegepersonen und Eltern aus drei unterschiedlichen Modellregionen (Ballungsraum/Ländliche Region/Städtische Region) zu verschiedenen Aspekten der Professionalisierung in der Kindertagespflege befragt. In den Ergebnissen wurde unter Anderem deutlich, dass ein unklares Selbstverständnis bei den Tagespflegepersonen hinsichtlich der gemeinsamen Sichtweise auf ihre Tätigkeit herrscht, es aber auch eine mangelnde Anerkennung der Tätigkeit in der Gesellschaft gibt.⁴ Es muss also nicht nur der rechtliche und soziale Status der Tagespflegeperson betrachtet werden, sondern auch die tatsächliche Tätigkeit näher beleuchtet werden. Auch die Strukturen der Kindertagespflege als Teil der örtlichen Betreuungssysteme hinsichtlich der Fachberatung, aber auch der Qualifizierungsanforderungen in den Modellregionen wurde untersucht. Hieraus entwickelte Handlungsempfehlungen stützen auch die Thesen der hier vorgestellten Modelle nach bundesweit einheitlichen Standards sowie einer leistungsorientierten Vergütung, in der sich die Qualifikation niederschlägt.⁵

⁴ Heitkötter, Martina/ Heeg, Stefan/ Wiemert, Heike (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential, Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung, S. 43 ff.

⁵ Heitkötter, Martina/ Heeg, Stefan/ Wiemert, Heike (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential, Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung, S. 109 ff.

1.3. Qualität in der Kindertagespflege

Wenn von einer leistungsorientierten Vergütung für die Kindertagespflege gesprochen wird, so drängt sich die Frage nach der Professionalisierung auf. Kindertagespflege wird bis dato in der Professionalisierungsforschung im Bereich Kinderbetreuung nicht oder nur selten betrachtet, der Fokus in diesem Bereich liegt eindeutig auf den Erzieherinnen⁶ und dem Bereich der formalen Qualifizierung. Die Professionalisierung in der Kindertagespflege ist vielschichtiger und eine Interaktion von Akteuren und operationalisierten Anforderungen durch die Gleichrangigkeit zur Kita-Betreuung.⁷ Hierzu sind verbindliche Regelungen für Kommunen bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Kindertagespflege ebenso erheblich wie die Fachberatung als lokale Unterstützungsfunktion. Basis hierfür ist die Akzeptanz der Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot und diese Akzeptanz setzt wiederum pädagogische Qualifizierung voraus. Auch die Deutsche Liga für das Kind greift in ihrem Positionspapier zur „gute(n) Qualität in Krippe und Kindertagespflege“ diese Vielschichtigkeit auf und unterteilt die Faktoren in „Orientierungsqualität, Strukturqualität und Prozessqualität“.⁸ Hier spielt die Fachaufsicht ebenso eine wichtige Rolle wie die Qualifikation der Tagespflegepersonen und die damit verbundene leistungsorientierte Vergütung. Das DJI verfolgt hinsichtlich der Qualität in der Kindertagespflege mit unterschiedlichen Programmen und insbesondere mit dem DJI-Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen einen Weg hin zur Professionalisierung. Das DJI-Curriculum gilt bereits in vielen Kommunen als Mindeststandard der Qualifizierung für die Tätigkeit in der Kindertagespflege. Zurzeit wird ein neues Qualifizierungshandbuch für die Kindertagespflege durch das DJI entwickelt, um den gesteigerten Anforderungen, nicht zuletzt durch die Gleichrangigkeit zur Kita-Betreuung und dem ab 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, gerecht zu werden.⁹ Ein weiterer Schritt zu einer Sicherung der Qualität in der Kindertagespflege kann auch Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen den Tagespflegepersonen und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sein. So ist vorstellbar, dass ein bestimmtes pädagogisches Konzept bei der Betreuung, regelmäßige Teilnahme an Weiterbildung oder Vernetzungstreffen und/oder regelmäßige Supervisionen verpflichtend sind, um die Förderung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen zu können. Im Falle einer Festanstellung ist dieser Anspruch noch einfacher durchzusetzen. Ebenso wichtig ist aber auch eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen für die Kindertagespflege, die zurzeit noch regional sehr unterschiedlich sind.⁴ Der niederschwellige Zugang stellt „kaum eine Hürde dar“, wie in der Studie des DJI deutlich wird, und trägt somit zu dem diffusen Bild der Tagespflege in der Gesellschaft bei.

Aus diesem Grund ist eine Staffelung der laufenden Geldleistungen nach Qualifikation mit einem Einstieg bei einer Mindestqualifikation von 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI-Curriculum im Hinblick auf eine leistungsorientierte Vergütung zur Sicherung von Qualität in der Kindertagespflege ein Ansatz, die Anreize zur Qualifikation weiter zu steigern. Ebenso sollte die Eignung einer potentiellen Tagespflegeperson bereits vor der Teilnahme an einem Qualifizierungskurs geprüft werden. Die vorliegende Expertise liefert hier einen wichtigen Bestandteil mit den Ergebnissen der Vollerhebung, um die gängigen Strukturen der Vergütung in der Kindertagespflege aufzuzeigen und mögliche Ansätze auch in der Weiterentwicklung von bestehenden Vergütungssystemen nutzen zu können.

⁶ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer auch die Erzieher eingeschlossen.

⁷ Heitkötter, Martina/Heeg, Stefan/ Wiemert, Heike (2012): Mehr als Qualifizierung, Was bedeutet Professionalisierung in der Kindertagespflege, in: DJI Impulse 2-2012,

⁸ Deutsche Liga für das Kind (2010): Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege, Positionspapier

⁹ DJI (2012): Projekt: Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch für Tagespflegepersonen

2. Vollerhebung über die Vergütung von Tagespflegepersonen

2.1. Vorstellung der Vorgehensweise

Im Vorfeld der telefonischen Befragung wurde auf Grundlage von bekannten Vergütungssystematiken ein Fragenkatalog erarbeitet, der möglichst alle Aspekte, welche die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege direkt oder indirekt beeinflussen, beinhaltet. Dieser Fragenkatalog wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Kindertagespflege diskutiert und ergänzt. Anschließend wurde nach sorgfältiger Recherche ein Adressportfolio (Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kreise und kreisfreien Städte und Gemeinden) zusammengestellt und die Umfragen telefonisch durchgeführt. Unterstützt wurde diese Umfrage im Vorfeld durch ein Rundschreiben des Deutschen Städtetages, welcher federführend für die Kommunalen Spitzenverbände ein Empfehlungsschreiben für die Teilnahme an der Umfrage herausgegeben hat. Von enormer Bedeutung war, dass es sich um eine anonyme Umfrage handelt. Ziel war es, Landesdurchschnitte zu bilden und einen länderspezifischen Überblick zu schaffen, nicht jedoch ein Ranking der Stundensätze der einzelnen Kommunen vorzunehmen. Durch diesen Aspekt konnte eine sehr hohe Teilnahmequote erreicht werden. Erhebungszeitpunkt war November 2011 bis Februar 2012. Die angegebenen Ergebnisse beziehen sich auf die Strukturen in den Kommunen bis zu diesem Zeitpunkt. Spätere Anpassungen konnten nicht berücksichtigt werden.

2.2. Beschreibung der Umfrage

Die Umfrage teilt sich in fünf wesentliche Hauptaspekte:



Abb. 1: Übersicht Aspekte der Umfrage

Hauptaspekt 1:

Die laufenden Geldleistungen beschreiben die Form der gewährten Vergütung. Die Struktur der laufenden Geldleistungen bezieht sich auf die Auszahlungsform, sprich ob eine Pauschale für eine bestimmte Betreuungszeit (Intervalle) ausgezahlt wird oder ein Stundensatz als Basis für die Vergütung mit stundengenauer Abrechnung gilt. Im Falle von Pauschalen wurden diese entsprechend auf Stundensätze herunter gerechnet, um eine bessere Vergleichbarkeit erreichen zu können. Die konkrete Unterteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ebenfalls relevant. Zusätzlich ist die Frage nach Staffelungsparametern, zum Beispiel Stundenintervalle, Qualifikation der Tagespflegeperson und weitere, in der Umfrage berücksichtigt worden. Die Höhe der entsprechenden laufenden Geldleistung ist für die Umfrage signifikant.

Hauptaspekt 2:

Der zweite Hauptaspekt der Umfrage beschäftigt sich mit der Frage, wie die Kommunen Sonderregelungen und Sonderzeiten wie die Eingewöhnungszeit, eine Betreuung über Nacht oder zu Betreuungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas (ergänzende Betreuungszeiten) handhaben. Hier ist es interessant, ob und in welchem Rahmen/Form die Kommunen diese Sonderzeiten übernehmen und finanzieren, da diese Übernahme die Bereitstellung und die Höhe der laufenden Geldleistungen beeinflusst. Ebenfalls ist es für die Qualifikationsanreize der Tagespflegepersonen interessant, ob Kurskosten für Fort- und Weiterbildungen übernommen werden oder ob die Tagespflegepersonen bei einer Teilnahme an Qualifikationskursen in anderer Form Unterstützung erhalten. Ebenfalls erhoben wurde, wie die Kommunen die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand handhaben.

Hauptaspekt 3:

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gesetzlich vorgeschrieben. In der Befragung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden die Höhe dieser Erstattung und ggf. Maximalbeträge erhoben.

Hauptaspekt 4:

Für die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kita-Betreuung und der Finanzierung ist auch die Elternbeteiligung ein beeinflussender Faktor. In der Vollerhebung wurde aus diesem Grund nach der Struktur (pauschal/einkommensabhängig) und der Höhe des Elternbeitrages gefragt, hier speziell im Vergleich zum Kita-Beitrag, da diese Faktoren die Wahlfreiheit der Eltern für eine Betreuungsform entscheidend beeinflussen können. Die Handhabung des Essensgeldes bildet ebenfalls einen Aspekt der Befragung. Hierbei ist interessant, ob die Kommune die Erhebung durch die Tagespflegeperson unterbinden oder durch Maximalbeträge reguliert oder ob dieser Aspekt der Betreuung einer individuellen Verhandlung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern der betreuten Kinder überlassen wird. Ebenfalls für die Wahlfreiheit der Eltern relevant ist der Aspekt der Geschwisterermäßigung. Gerade für Familien mit mehreren Kindern ist es wichtig, ob dies im Elternbeitrag berücksichtigt wird und ob eine Ermäßigung durch die Kommunen auch betreuungsartübergreifend angeboten wird.

Hauptaspekt 5:

Der letzte Aspekt der Befragung befasst sich mit den Fehlzeitenregelungen. Auch wenn die Tagespflegepersonen als selbstständige Personen vom Grundsatz her keinen Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bei Fehlzeiten der Kinder haben, so bieten viele Kommunen als Anreiz hier unterschiedliche Regelungen an. Ebenfalls ist dieser Aspekt wichtig, um eine Kontinuität der Betreuung gewährleisten zu können und Ausfallzeiten im Vorfeld mit den Eltern abklären zu können. Bei der Umfrage wurde dieser Aspekt anhand drei unterschiedlicher Faktoren untersucht:

1. die Handhabung an sich: also der Grundsatz, ob überhaupt Anspruch auf Weitervergütung besteht,
2. die Betrachtung der Ausfallzeiten, die Struktur der Handhabung, sprich ob die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen und der Kinder gemeinsam oder getrennt betrachtet werden und
3. der tatsächliche Anspruch auf Übernahme der laufenden Geldleistungen für Ausfallzeiten der Betreuung durch Abwesenheit der Tagespflegeperson und/oder der betreuten Kinder.

2.3. Umrechnung der Pauschale in Stundensätze

Die Vergütung der Tagespflegepersonen besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: Der Erstattung des Sachaufwandes und dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Über die Form und die Höhe dieser Vergütung gibt es allerdings bis auf das Synonym „leistungsgerecht“ keinerlei weiteren Vorgaben.

In der Praxis gibt es nun zwei Auszahlungsmöglichkeiten: Die Abrechnung mittels eines Stundensatzes und die Pauschalabrechnung, welche in Stundenintervalle unterteilt ist. Die Verteilung dieser beiden Möglichkeiten ist schwerlich miteinander vergleichbar, da die Stundenintervalle unterschiedliche Strukturen aufweisen (Stunden pro Tag/Monat, 1h/5h/10h-Schritte). Um eine möglichst genaue Vergleichsbasis auch zu den Stundensätzen zu erlangen, muss die Pauschale auf Stundensätze herunter gebrochen werden. Die Ergebnisse dieser Berechnungen sind selbstverständlich nur Annäherungen, um einen Richtwert zu bilden.

Hierfür wird wie folgt vorgegangen. Die Pauschalen sind in Stundenintervalle eingeteilt:

Beispiel: 5-10h/10-15h/15-20 h Betreuungszeit in der Woche usw.

Die Pauschalen sind in Monatsbeträgen pro Kind und Monat angegeben:

Beispiel: A) 146,14 € für 5-10h/ 243,56 € für 10-15h/ 340,99 € für 15-20h

B) 150 € für 5-10h/ 300 € für 10-15h/ 450 € für 15-20h

Um nun diese Pauschalbeträge auf Stundensätze herunterzurechnen, wird dies jeweils an den Intervallgrenzen (5h, 10h) und in der Intervallmitte (7,5h) getan und diese Grenzen mit 4,33 multipliziert, um auf die monatlichen Arbeitsstunden zu kommen. Der Wert 4,33 ergibt sich aus den 13 Wochen eines Quartals aufgeteilt auf einen Monat (4,33 Wochen pro Monat). Die Überprüfung an den Intervallgrenzen und der Intervallmitte dient der Überprüfung, ob bei der Bildung der Pauschale ein „Muster“ zu erkennen ist, d.h. an den Intervallgrenzen oder der Intervallmitte kommt immer derselbe Wert vor.

Beispiel: A) $146,14/(7,5*4,33)=4,5$ $243,56/(12,5*4,33)=4,5$ $340,99/(17,5*4,33)=4,5$

Ist ein Muster (gleicher Wert) zu ermitteln (hier im Beispiel: 4,5), so wird dies als Stundensatz für den Vergleich betrachtet, unabhängig, ob dieses Muster an den Intervallgrenzen oder der Intervallmitte zu erkennen ist. Dieses Muster kann, wie schon erwähnt, an den Intervallgrenzen oder der Intervallmitte auftreten, weshalb alle drei Werte zu prüfen sind.

Im Falle, dass kein eindeutiges Muster gefunden wurde, also sowohl an den Intervallgrenzen als auch in der Intervallmitte immer unterschiedliche Werte aufgetreten sind, so wird der Mittelwert der Stundensätze aus den jeweiligen Intervallmitten als Stundensatz für den weiteren Vergleich herangezogen. Die genaue Verteilung über die Arbeitszeit in den einzelnen Intervallen ist nicht gegeben und daher herrscht an der Mitte des Intervalls die geringste Abweichung.

$$\text{Beispiel: B) } 150/(7,5*4,33)=4,62 \quad 300/(12,5*4,33)=5,54 \quad 450/(17,5*4,33)=5,94$$

$$\text{Mittelwert: } (4,62+5,54+5,94)/3=5,36$$

2.4. Gewichtungsfaktor

Um einen statistisch reinen Mittelwert der Stundensätze für jedes Bundesland zu erhalten, wurde eine Gewichtung der Stundensätze hinzugezogen. Da die laufenden Geldleistungen nach der betreuten Kinderzahl gestaffelt sind, bietet sich die Betreuungsquote als Gewichtsmaß an. Als Betreuungsquote wird hier der Anteil der betreuten Kinder in Kindertagespflege in einer Kommune an der Gesamtzahl der betreuten Kinder in Kindertagespflege in dem entsprechenden Bundesland angenommen. Die Betreuungsdaten für 2011 wurden von den entsprechenden statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt.

2.5. Beschreibung der Auswertungsgruppen

Da die Struktur der Kindertagespflege im Vorfeld sehr unsicher war und sich im Verlauf der telefonischen Befragung eine große Heterogenität der Rahmenbedingungen herausstellte, wurde die Frage nach den verschiedenen Zuschlägen bzw. Handhabungen der einzelnen Sondersituationen bewusst halb-offen gestaltet. Die Antworten erwiesen sich ebenfalls als sehr heterogen. Aus diesem Grund wurden in den einzelnen Kategorien die Ausprägungen in verschiedenen Gruppen zusammengefasst. Da die Ausprägungen sehr unterschiedlich sind, sind die Gruppen nicht miteinander konkret vergleichbar und somit als nominale Gruppen zu betrachten, die keine Ordnung zulassen, sondern lediglich eine Häufigkeit der Ausprägung in dieser Kategorie darstellen.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

In der ersten Kategorie wurden die verschiedenen Ausprägungen bezüglich der Bezuschussung der **Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten** herausgestellt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Bezuschussung der Kurskosten, die Bereitstellung kostenloser Kurse oder die Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen an den gegebenen Kurstagen. Die gefundenen Ausprägungen sind wie folgt in Gruppen zusammengefasst:

Ausprägungen Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten

- 100% Übernahme der Kosten/kostenlose Qualifikations-/und Weiterbildungskurse
- 75-100% Übernahme der Kosten
- 20-50% Übernahme der Kosten
- anteilige Übernahme der Kosten (keine konkreten Angaben möglich)
- 3-5 Tage Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen während einer Qualifikation/Weiterbildung
- 75-200 € Zuschuss im Jahr (hier kann durch die Heterogenität der Kurskosten leider kein prozentualer Vergleich zu den obigen Kategorien gezogen werden)
- 50-100 € Eigenanteil bei den Tagespflegepersonen, der verbleibende Teil der Kosten wird übernommen. Auch hier ist wegen der Heterogenität der Kurskosten ein Vergleich schwierig.
- keine Unterstützung
- keine Angaben

Die nächste Kategorie befasst sich mit der Handhabung der **Übernachtungszeit**. Hier wird die Zeit von 22:00-6:00 Uhr gewertet. Die heterogenen Ausprägungen sind wie folgt:

Ausprägungen Übernachtungszeit

- zwei Stunden werden in den laufenden Geldleistungen berücksichtigt
- Pauschale zwischen 5,00-11,50 € pro Nacht
- Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Betreuungsstunde
- 25-50% der Stunden werden angerechnet bzw. der Pauschale werden gezahlt, dies entspricht zwischen 1-4 Stunden
- Zuschlag zwischen 10-100% gezahlt
- Nachtbetreuung wird normal vergütet
- es besteht keine Berücksichtigung/Vergütung

Die **ergänzenden Betreuungszeiten** (außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas) umfassen sowohl die Betreuung in frühen Morgenstunden (6:00-8:00 Uhr), die Betreuung zwischen 17:00-22:00 Uhr als auch die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Hierdurch sind auch die Ausprägungen sehr unterschiedlich und in folgende Gruppen zusammengefasst:

Ausprägungen ergänzende Betreuungszeiten
<ul style="list-style-type: none"> ● Stundensatz zwischen 2,00-4,90 € je Zuschlag von 0,30-2,00 € auf den ursprünglichen Stundensatz ● Zuschlag zwischen 10-50% auf die normale Vergütung ● Pauschale zwischen 5-30 € ● Pauschale zwischen 50-100 € ● doppelter/dreifacher Stundensatz bzw. Pauschalsatz ● ergänzende Betreuungszeiten werden normal vergütet ● es gibt keine Vergütung/Ergänzungsbetreuung

Kinder, vor allem im U3-Bereich, brauchen eine Zeit der Eingewöhnung, um zu neuen Personen Vertrauen zu fassen und sich an eine neue Betreuungsumgebung zu gewöhnen. Die Handhabung der Vergütung dieser **Eingewöhnungszeit** obliegt ebenfalls den einzelnen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die verschiedenen Ausprägungen sind in folgenden Gruppen zusammengefasst:

Ausprägungen Eingewöhnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> ● normale Vergütung ● Übernahme der Kosten für 2-4 Wochen ● individuell an das Kind angepasste Eingewöhnung ● Übernahme von 2-8 Stunden ● Übernahme von 10-30 Stunden ● Pauschalvergütung zwischen 20-40 € ● Pauschalvergütung zwischen 50-75 € ● Pauschalvergütung zwischen 80-120 € ● Stundensatz von 3 €/h ● keine Übernahme

Wenn Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, welche einen **besonderen Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand** haben, so kann dies auch entsprechend in der Höhe der laufenden Geldleistungen berücksichtigt werden.

In der Ausführungsvorschrift für die Tagespflege in Berlin findet man für einen besonderen Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand folgende Definition:

„Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:

a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.

b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.

c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.“

Folgende Gruppen der Handhabung konnten aus den unterschiedlichen Ausprägungen in diesem Fall gebildet werden:

Ausprägungen besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand
<ul style="list-style-type: none"> ● (höherer) Stundensatz zwischen 4-7 €/h ● (höherer) Stundensatz zwischen 7-10 €/h ● 2-3,5-facher Satz der normalen Vergütung ● 2-5-fache des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung ● 10% Zuschlag auf Vergütung ● Zuschlag auf die Vergütung zwischen 35-100% ● individuell angepasste Vergütung, abhängig vom Grad der Behinderung ● pauschaler Zuschlag zwischen 50-100 € ● normale Vergütung ● keine Vergütung/kommt nicht vor

Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung der Unfallversicherung, die anteiligen Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die hälftige Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge sind gesetzlich vorgeschrieben. Nichtsdestotrotz herrschen auch diesbezüglich Unsicherheiten bei der konkreten Ausführung, was sich in den unterschiedlichen Handhabungen zeigt. Die **Unfallversicherung** wird generell zu 100% in unterschiedlicher Form für das rückwirkende Jahr erstattet. Einige Kommunen zahlen diese monatlich aus, andere pauschal einmal im Jahr. Generell wird aber die Höhe komplett erstattet.

Anders ist es bei der **Kranken- und Pflegeversicherung**. Hier konnten aus den verschiedenen Ausprägungen folgende Gruppen gebildet werden:

Ausprägungen Erstattung Kranken- und Pflegeversicherung
<ul style="list-style-type: none"> ● 50% des Mindestbeitrages ● 100% des Mindestbeitrages ● 50% des nachgewiesenen Beitrages ● 50%, maximal jedoch 60-86 €/Monat ● 50%, maximal jedoch 100-146 €/Monat ● 50%, maximal jedoch 72/163 € bei 1-3/4-5 betreuten Kindern ● Erstattung in Pauschalen der laufenden Geldleistungen enthalten ● keine Erstattung, da alle Tagespflegepersonen familienversichert sind

Im Falle der Erstattung der Beiträge zur **Rentenversicherung**, welche laut Gesetz angemessen hälftig zu erstatten ist, orientieren sich viele Kommunen an den Mindestbeiträgen für selbstständig tätige Personen. Einige Kommunen machen diesen Erstattungsbeitrag auch von der zu betreuenden Kinderzahl abhängig, so dass sich folgende Gruppen der Ausprägungen bilden lassen:

Ausprägungen Erstattung Alterssicherung

- 50%, maximal 39-41 €/Monat
- 50%, maximal 39-40 €/Monat und Kind
- 50% des nachgewiesenen Beitrages
- 50%, maximal 39-41 €/Monat bei 1-3 betreuten Kindern, 59-78 € bei 4-5 betreuten Kindern
- 50%, maximal 54,50 €/Monat und Kind
- 50%, maximal 80-120 €/Monat
- in Pauschalen der laufenden Geldleistungen enthalten
- sonstige Form
- keine Erstattung

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Gesondert betrachtet werden sollte die Frage nach der Form und der Höhe des **Elternbeitrages** im Vergleich zur kommunal ansässigen Kita. Hierbei gibt es zwei Hauptformen der Heranziehung der Eltern an die Kosten für die Kindertagespflege:

- pauschaler Elternbeitrag und einkommensabhängiger Elternbeitrag

Die Beiträge sind zum Teil nach dem Alter des betreuten Kindes, Kinderzahl im Haushalt und Betreuungsumfang gestaffelt. Zusätzlich kam es zu der Ausprägung, dass die Eltern die Tagespflegeperson selbst vergüten und lediglich finanzielle Unterstützung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe beantragen können. Folgende Gruppen können gebildet werden:

Ausprägungen Struktur Elternbeitrag

- Pauschale
- Pauschale, gestaffelt nach U3/Ü3
- pauschal, gestaffelt nach Betreuungsumfang, Alter des betreuten Kindes und Kinderzahl im Haushalt
- einkommensabhängig
- einkommensabhängig, gestaffelt nach Alter des betreuten Kindes
- einkommensabhängig, gestaffelt nach Alter des betreuten Kindes und Kinderzahl im Haushalt
- U3 einkommensabhängig, Ü3 pauschal
- Eltern zahlen Tagespflegeperson selbst, können Unterstützung von Jugendamt beantragen

Für den konkreten **Vergleich** bezüglich des **Elternbeitrages für eine Kita-Betreuung** fehlen die entsprechenden Daten. Allerdings konnte ein pauschaler Vergleich gezogen werden, in dem sich folgende Ausprägungsgruppen herauskristallisierten:

Ausprägungen Vergleich mit Kita-Beitrag

- vergleichbar mit Kita-Beitrag
- teurer als Kita-Beitrag
- günstiger als Kita-Beitrag
- günstiger als Krippen-Beitrag, teurer als Kita-Beitrag
- nicht vergleichbar, da andere Satzung/Berechnungsgrundlage
- keine Angaben

Ebenso heterogen wie der Elternbeitrag gestaltet sich die Frage nach einer **Geschwisterermäßigung**. So reichen hier die Ausprägungen von keiner Ermäßigung oder einer prozentualen Befreiung der Geschwisterkinder über eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Anzahl der Kinder im Haushalt bis zur vollständigen Befreiung von weiteren Elternbeiträgen, wenn sich mehrere Kinder in einer Betreuung befinden (hier wird nur ein, und zwar der teuerste Elternbeitrag erhoben):

Ausprägungen Geschwisterermäßigung

- Elternbeitrag ist nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt
- ab dem 2. Kind in Betreuung ist nur ein Elternbeitrag (der teuerste) zu zahlen
- ab dem 2. Kind 50% Ermäßigung des Elternbeitrages
- 150%-Regelung (die Summe der Elternbeiträge für alle in Betreuung befindlichen Kinder sollte 150% nicht überschreiten)
- 20-25% Ermäßigung für das 2. Kind, 40-60% Ermäßigung für das 3. Kind
- 50% Ermäßigung für das 2. Kind, 75% Ermäßigung für das 3. Kind
- 50% Ermäßigung für das 2. Kind, ab dem 3. Kind beitragsfrei
- sonstige Regelungen
- keine Ermäßigung
- keine Angaben

Auf die Frage nach der Zahlung des **Essensgeldes** gab es offene Antworten. Viele Kommunen stellen die Erhebung eines Essensgeldes in das Ermessen der Tagespflegeperson und/oder geben hierzu einen Richtwert vor. In dieser Kategorie konnten folgende Ausprägungsgruppen gebildet werden:

Ausprägungen Essensgeld

- Richtwert zwischen 1,50-3,20 €/Tag
- Richtwert zwischen 22-60 €/Monat
- individuelle Vereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Eltern
- das Erheben eines Essensgeldes ist nicht vorgesehen, da es Teil der laufenden Geldleistungen ist
- keine Angaben

Fehlzeiten

Als eine besonders heterogene Kategorie stellte sich die Frage der Handhabung der **Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder** heraus. Hier gab es sehr unterschiedliche Ausprägungen: Zum einen wurden die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson zusammen betrachtet, zum Anderen gab es eine genaue Aufteilung der Dauer der Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder, zum Teil auch gesplittet nach Krankheit und Urlaub/Schließzeiten. Daher wurden unter dem Oberbegriff Fehlzeiten fünf weitere Unterkategorien gebildet, um der Beschreibung dieser Strukturen gerecht zu werden.

Fehlzeiten gemeinsam: Unter dieser Kategorie fallen die Angaben der Fehlzeiten, die sich gleichermaßen auf die Tagespflegeperson wie auch auf die Kinder bezieht. Hier wurde eine Summe der Fehlzeiten genannt, welche unabhängig davon ist, wer diese Fehlzeiten in welcher Form in Anspruch nimmt. In dieser Zeit werden die laufenden Geldleistungen fortgezahlt. Die Fehlzeiten aller Akteure werden hier zusammengefasst:

Ausprägungen Fehlzeiten gemeinsam

- 10 Tage im Jahr
- 15 Tage im Jahr
- 20 Tage im Jahr
- 24-28 Tage im Jahr
- 30 Tage im Jahr
- 30 Tage im Jahr, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt wird
- individuelle Regelungen
- keine Vergütung
- keine Angaben

Unter die **Fehlzeiten Tagespflegeperson** fallen alle Ausfallzeiten der Betreuungsperson, unabhängig ob durch Krankheit oder Urlaub bedingt. Die verschiedenen Ausprägungen sind in folgenden Gruppen zusammengefasst:

Ausprägungen Fehlzeiten Tagespflegeperson

- 10 Tage im Jahr
- 20 Tage im Jahr
- 25-30 Tage im Jahr
- 35 Tage im Jahr
- 15-21 Tage im Jahr, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss
- durch bezahlt, unabhängig der Dauer
- durchbezahlt, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss
- keine Vergütung

Die nächsten zwei Kategorien befassen sich auch mit den **Fehlzeiten der Tagespflegepersonen**, allerdings kommt hierbei eine Trennung der Urlaubs- und der Krankheitszeiten zum Tragen, die jeweils in folgenden Gruppen zusammengefasst sind:

Ausprägungen Krankheit Tagespflegeperson

- 5 Tage
- 10-15 Tage
- 20-30 Tage
- 3-5 Tage am Stück
- 10-14 Tage am Stück
- wie im TVÖD vorgeschrieben
- durchbezahlt
- durchbezahlt, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss
- durchbezahlt, wenn eine Pauschalvergütung erfolgt
- keine Vergütung

Ausprägungen Urlaub Tagespflegeperson

- 10 Tage
- 14-15 Tage
- 20-30 Tage
- 3-5 Tage am Stück
- 10-14 Tage am Stück
- wie im TVÖD vorgeschrieben
- 20 Tage, wenn keine Ersatzbetreuung notwendig ist
- durchbezahlt
- durchbezahlt, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss
- durchbezahlt, wenn eine Pauschalvergütung erfolgt
- keine Vergütung

Als letzte Kategorie im Bereich der Fehlzeiten ist die **Fehlzeit der Kinder** zu betrachten. Hierbei ist es unerheblich, ob die Kinder aufgrund von eigener Krankheit, von Krankheit der Eltern oder aus einem anderen Grund nicht betreut werden müssen/können. Aus den verschiedenen Ausprägungen konnten folgende Gruppen generiert werden:

Ausprägungen Fehlzeiten Kinder

- 5 Tage
- 10-15 Tage
- 20-30 Tage
- 3-5 Tage am Stück
- 10-14 Tage am Stück
- 20 Tage am Stück
- 30 Tage am Stück
- durchbezahlt
- durchbezahlt bei Pauschalvergütung
- 25% der Pauschale werden bezahlt
- keine Vergütung

2.6. Darstellung der Ergebnisse auf Bundesebene

Umfrageergebnisse

Im Rahmen der bundesweiten Erhebung konnten in Deutschland 425 Umfragen durchgeführt werden, hierunter Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 359 Kreisen und kreisfreien Städten (Kommunen) sowie 66 Gemeinden aus weiteren 14 Kreisen.

Dies entspricht einer (kreisbezogenen) Beteiligungsquote von 86,7%. Aus den Ergebnissen der Gemeindeumfragen wurden Kreiswerte gebildet. Die Ergebnisse beziehen sich auf den Erhebungszeitpunkt Herbst/Winter 2011.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 44% der Kommunen in Deutschland werden die Tagespflegepersonen mit einer Pauschale abhängig von der Betreuungszeit (in Intervallen) vergütet. Weitere 52% der Kommunen bilden die Höhe der laufenden Geldleistungen auf Grundlage eines Stundensatzes und in verbleibenden 4% der Kommunen sind beide Vergütungsvarianten möglich. Bei einer gleichbleibenden Betreuungszeit werden Pauschalen ausbezahlt, die auf Grundlage von Stundensätzen festgelegt werden.

55% der Kommunen nehmen eine Staffelung der Vergütung nach unterschiedlichen Kriterien vor: 2,5% staffeln die Vergütung nach dem Alter der betreuten Kinder, 46% zahlen eine unterschiedliche Vergütung je nach Qualifikation der Tagespflegeperson und 6,5% der Kommunen staffeln die laufenden Geldleistungen nach Betreuungsort (Haushalt der Tagespflegeperson oder angemietete Räume/Haushalt der Eltern). Vier befragte Kommunen staffeln die Vergütung zusätzlich nach der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder. Hier wird für die Betreuung des 4. und 5. Kindes eine niedrigere Pauschale gewährt. In die Berechnung der Durchschnittssätze wurden diese Werte aufgrund der geringen Häufigkeit nicht einbezogen.

Die angegebenen Durchschnittswerte wurden mit der Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder gewichtet und beinhalten sowohl die Erstattung des Sachaufwandes (SA) als auch den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

In 3,5% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen neben den laufenden Geldleistungen Pauschalen für die Erstattung der Sachkosten zwischen 60-200 € im Monat oder auf Nachweis der individuellen Kosten.

Tabelle 1: Struktur und Höhe der laufenden Geldleitungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege in Deutschland

Qualifikation /Bundesland	160h Kinder U3	160h Kinder Ü3	(noch) keine	40-80h	Erzieherinnen	Haushalt der Eltern	(Zusätzlicher) pauschaler Sachaufwand
Baden-Württemberg	4,25 €	4,05 €					
Bayern	3,10 €	3,10 €		2,67 €			
Berlin	3,31 €	3,31 €		2,70 €			nach Stunden gestaffelt, inkl. Versicherung
Brandenburg	2,81 €	2,77 €	2,52 €	2,70 €	3,13 €		6%
Bremen	3,53 € (inkl. 1,73 € SA ¹⁰)	3,53 €			4,13 € (inkl. 1,73 € SA)	2,37 €/2,97 € (inkl. 0,57 € SA)	
Hamburg ¹¹	3,20 € (davon 1,30 € SA)	2,76 € (davon 1,30 € SA)		2,81 € (davon 1,30 € SA)	3,90 € (davon 1,30 € SA)		
Hessen	3,10 €	3,10 €	2,39 €	2,98 €			
Mecklenburg-Vorpommern	2,11 €	2,07 €			2,18 €		14%
Niedersachsen	3,56 €	3,56 €	2,71 €	2,80 €		3,10 €	
Nordrhein-Westfalen	4,07 €	4,07 €	2,45 €	3,36 €	4,13 €	2,88 €	2%
Rheinland-Pfalz	3,41 €	3,41 €	2,93 €	3,11 €			12%
Saarland	3,29 €	3,29 €					
Sachsen	2,55 €	2,55 €					
Sachsen-Anhalt	2,68 €	2,68 €					24%
Schleswig-Holstein	3,43 €	3,43 €	2,06 €		4,42 €	3,30 €	
Thüringen	3,02 €	3,02 €					
Deutschland	3,55 €	3,50 €	2,52 €	3,08 €	3,96 €	2,99 €	
Alte BL ¹²	3,72 €	3,67 €	2,52 €	3,11 €	4,14 €	2,99 €	
Neue BL	2,53 €	2,50 €	2,52 €		2,18		

¹⁰ SA=Sachaufwand¹¹ Die Durchschnittswerte für Hamburg beziehen sich auf eine Betreuung ab 10 Stunden/Woche eines Kindes im U3-Bereich.¹² Ohne Berlin

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

In 58% der Kommunen müssen Tagespflegepersonen die Kosten für Grundqualifizierung und Weiterbildungen selbst tragen und erhalten hierfür keine Unterstützung von den jeweiligen Kommunen. 19% der Kommunen übernehmen diese Kosten hingegen in vollem Umfang (10%) oder anteilig zwischen 75-100% (2%), 20-50% (3%) oder je nach Art und Dauer des Kurses (4%). Weitere 2% der Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen für 3-5 Tage im Jahr eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, wenn diese in der Zeit eine Qualifikation oder Weiterbildung besuchen. 3% der Kommunen bezuschussen die Qualifikation und Weiterbildung der Tagespflegepersonen mit einer Pauschale zwischen 75-200 € im Jahr und weitere 1% übernehmen die Kurskosten bis zu einer Höhe, dass nur ein Eigenanteil zwischen 50-100 € von den Tagespflegepersonen zu tragen ist. Verbleibende 17% der Kommunen machten zu der Übernahme von Kosten für Qualifizierung und Weiterbildung keine konkreten Angaben.

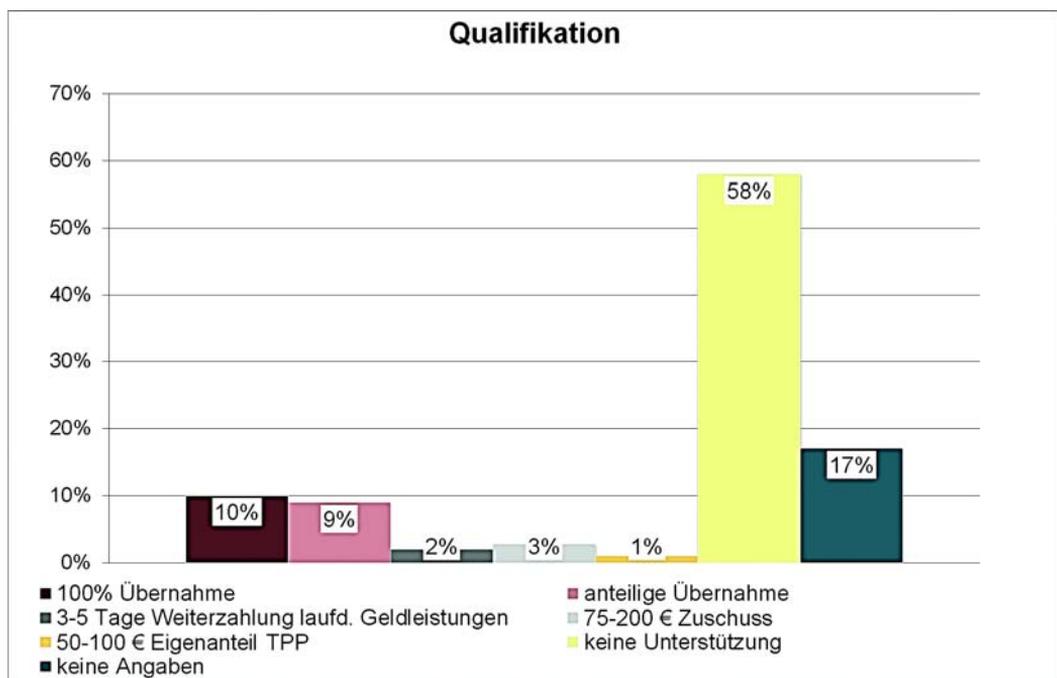


Abb. 2: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Übernachtungszeit

17% der Kommunen gewähren einen Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Betreuungsstunde in der Nacht (5%) oder eine Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je Nacht (12%). In 29% der Kommunen kann die Betreuungszeit über Nacht mit zwei Stunden (8%) oder mit 20-50% (21%) in die laufenden Geldleistungen mit einbezogen werden. Weitere 5% der Kommunen vergüten die Betreuung eines Kindes über Nacht mit dem normalen Vergütungssatz und in 3% der Kommunen haben Tagespflegepersonen, welche ein Kind über Nacht betreuen, einen Anspruch auf einen Zuschlag zwischen 10-100% auf die laufenden Geldleistungen für diese Zeit. In 46% der Kommunen wird eine Betreuung über die Nacht in der Kindertagespflege hingegen nicht vergütet.

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas wird in 73% der Kommunen nicht vergütet. 11% der Kommunen hingegen gewähren für eine Betreuung zu ergänzenden Zeiten einen Zuschlag auf den Stundensatz zwischen 0,3-2,0 € (6%) oder eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen für diese Zeit um 10-50% (5%). Weitere 1% der Kommunen gewährt für eine Ergänzungsbetreuung einen 2-3,5-fachen Satz der laufenden Geldleistungen. Ebenfalls je 1% der Kommunen vergütet eine Betreuung in ergänzenden Betreuungszeiten mit einer Pauschale zwischen 5-30 € (1%) oder 50-100 € (1%). 4% der Kommunen vergüten eine ergänzende Betreuungszeit mit einem Stundensatz zwischen 2,00-4,90 €/h. In verbleibenden 9% der Kommunen wird für eine Betreuung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas der normale Vergütungssatz gewährt.

Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird in 18% der Kommunen bereits komplett als normale Betreuungszeit angerechnet und entsprechend vergütet. In einem Viertel der Kommunen wird die Eingewöhnung für eine Zeit von 2-8 Stunden (1%), 10-30 Stunden (9%), 2-4 Wochen (10%) oder für eine individuell an die Bedürfnisse des Kindes angepasste Zeit übernommen und wie eine normale Betreuung vergütet. Weitere 7% gewähren für die Zeit der Eingewöhnung eine einmalige Pauschale zwischen 20-40 € (25%), 50-75 € (1%) oder 80-120 € (4%). In den verbleibenden 50% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit noch nicht als Betreuungszeit gewertet und dementsprechend nicht vergütet.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand, so hat diese in 9% der Kommunen einen Anspruch auf einen (erhöhten) Stundensatz zwischen 4-7 € (8%) oder 7-10 € (1%). Weitere 2% der Kommunen gewähren für eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand einen 2-3,5-fachen Satz der laufenden Geldleistungen. Ebenfalls einen Zuschlag auf die Vergütung von 10% (1%) bzw. 35-100% (4%) oder eine Erhöhung, abhängig vom Grad der Behinderung des Kindes (3%), gewähren insgesamt 12% der Kommunen. Je 1% der Kommunen erhöhen die Förderleistung bei einer Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf um 100-400% oder gewähren zu den laufenden Geldleistungen eine Pauschale zwischen 50-100 €. In den verbleibenden 79% der Kommunen wird eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege nicht gesondert vergütet bzw. ist nicht vorgesehen.

Sozialversicherungsbeiträge**Unfallversicherung**

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden in der Regel (96%) in den Kommunen voll übernommen. In 2% der Kommunen ist diese Erstattung schon in den Pauschalen der laufenden Geldleistungen enthalten und ebenfalls 2% der Kommunen erstatten keine Beiträge zur Unfallversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung

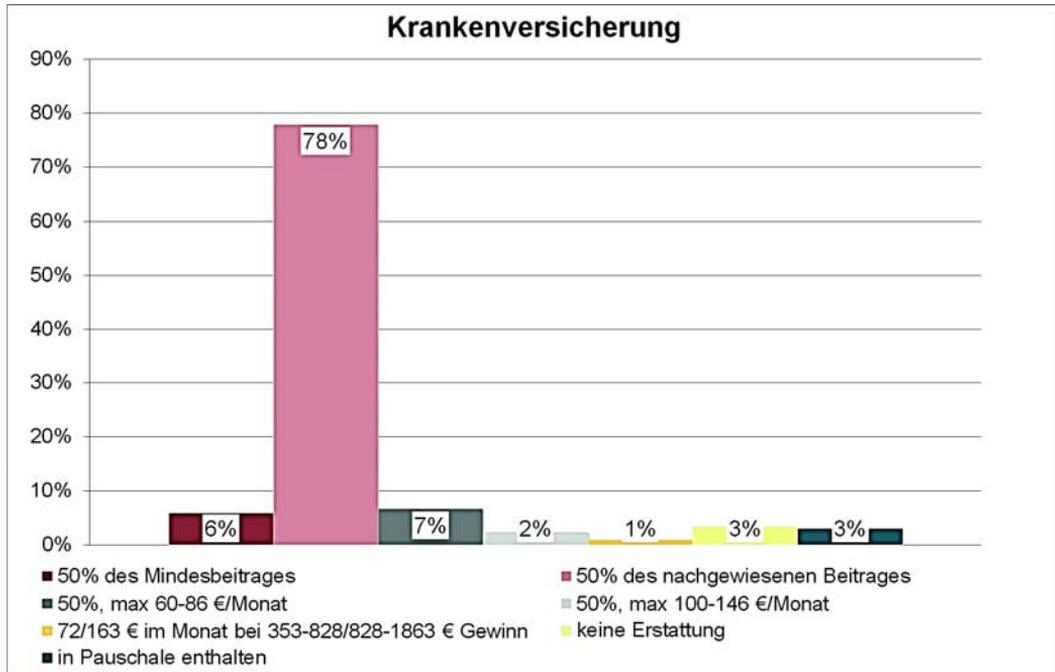


Abb. 3: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Über drei Viertel (78%) der Kommunen erstatten den Tagespflegepersonen die Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig. 1% der Kommunen erstattet den Mindestbeitrag sogar zu 100%. Weitere 6% orientieren sich am Mindestbeitrag und erstatten diesen hälftig. Weitere 9% der Kommunen erstatten Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung bis zu einer Höhe von 60-86 € (7%) bzw. 100-146 € (2%) im Monat. In 1% der Kommunen richtet sich der Höchstbeitrag der Erstattung nach dem Einkommen der Tagespflegeperson. Hier hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung bis zu einer Höhe von 72 € bei einem Einkommen bis zu 828 € im Monat und bis zu einer Höhe von 163 €, wenn die laufenden Geldleistungen zwischen 828-1.863 € im Monat liegen. In 3% der Kommunen sind die Erstattungsbeiträge in den Pauschalen der laufenden Geldleistungen bereits enthalten und ebenfalls verbleibende 3% der Kommunen erstatten keine Krankenversicherungsbeiträge, da die Tagespflegepersonen hier aufgrund ihres geringen Einkommens nicht aus der Familienversicherung rausfallen.

Alterssicherung

Die Hälfte (50%) der Kommunen in Deutschland erstatten die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig. Weitere 33% der Kommunen richten sich nach dem Mindestbeitrag und erstatten die Rentenversicherungsbeiträge hälftig bis zu einer Höhe von 39-40 € im Monat. 7% der Kommunen staffeln diesen Erstattungsbetrag nach der Anzahl der betreuten Kinder und erstatten Beiträge zu einer Alterssicherung hälftig bis zu einer Höhe von 39-41 € je betreutem Kind und Monat. Bei 3% der Kommunen sind die Beiträge zur Erstattung der Alterssicherung ebenfalls in den Pauschalen der laufenden Geldleistungen enthalten. In 5% der Kommunen

werden die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung in unterschiedlicher Form erstattet (z.B. zwischen 0,30-0,40 € je Betreuungsstunde etc.) und verbleibende 2% der Kommunen erstatten nach eigenen Angaben keine Beiträge zur Alterssicherung.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag

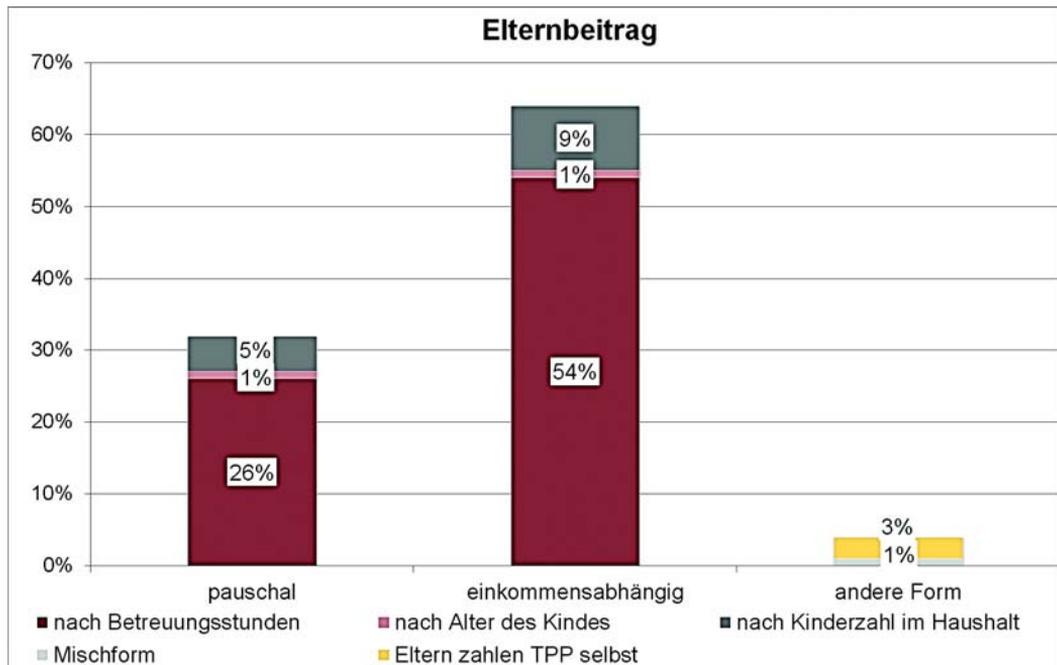


Abb. 4: Struktur Elternbeitrag in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

64% der Kommunen in Deutschland erheben für eine Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege einen einkommensabhängigen Elternbeitrag, wobei 1% dieser Kommunen diesen Elternbeitrag zusätzlich nach dem Alter des betreuten Kindes und weitere 9% nach dem Alter des betreuten Kindes und der Kinderzahl im Haushalt staffeln. In 32% der Kommunen müssen die Eltern einen pauschalen Elternbeitrag, abhängig von den Buchungsstunden, für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entrichten, welcher in 1% der Kommunen zusätzlich nach Alter des Kindes und in weiteren 5% nach Alter des Kindes und der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt ist. 1% der Kommunen erhebt für eine Betreuung eines Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege einen pauschalen und für die Betreuung eines Kinder über drei Jahren einen einkommensabhängigen Elternbeitrag. In 3% der Kommunen zahlen die Eltern den Elternbeitrag oder einen durch die Tagespflegepersonen festgelegten Satz an die Tagespflegeperson und können hierfür finanzielle Unterstützung durch das zuständige Jugendamt beantragen.

Vergleich mit Kita-Beitrag

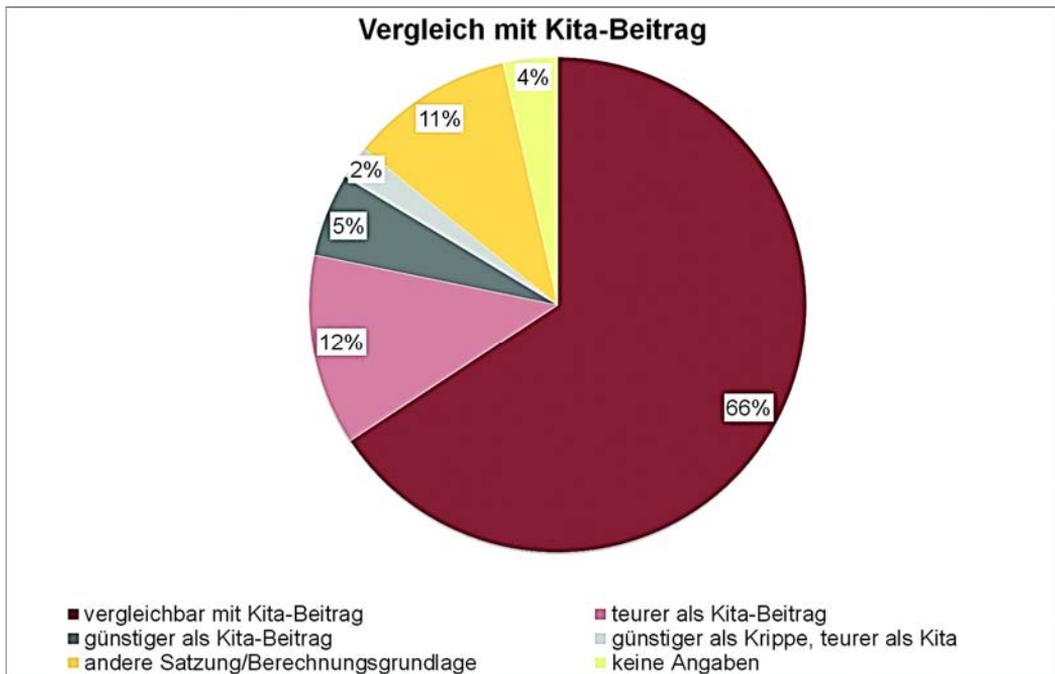


Abb. 5: Vergleich Elternbeiträge in Kindertagespflege und Kita in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist in 66% der Kommunen in der Form und Höhe vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. 12% der Kommunen erheben für die Betreuung in der Kindertagespflege einen höheren Elternbeitrag als für eine Betreuung in einer Kita. In weiteren 5% der Kommunen liegt der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wiederum unterhalb des Kita-Beitrages und 2% der Kommunen erheben einen Elternbeitrag für die Kindertagespflege, welcher zwischen dem Krippen- und dem Kita-Beitrag liegt, also niedriger als der Krippenbeitrag aber höher als der Elternbeitrag im Falle einer Kita-Betreuung ist. In 11% der Kommunen sind die Elternbeiträge für beide Betreuungsformen in der Höhe nicht miteinander vergleichbar, da dem Elternbeitrag für die Kindertagespflege eine andere Berechnungsgrundlage/Satzung zugrunde liegt. Verbleibende 4% der Kommunen machten bei dieser Frage keine konkreten Angaben.

In einzelnen Kommunen ist der Elternbeitrag an den Krippenbeitrag angelehnt, der über dem Kita-Beitrag liegt. Im Vergleich mit dem Kitabeitrag ist der Elternbeitrag für die Tagespflege hier teurer. Allerdings kam diese Ausprägung nur sehr selten vor.

Geschwisterermäßigung

Die Ermäßigungen für Eltern, welche mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, sind sehr unterschiedlich. So gewähren 27% der Kommunen prozentuale Ermäßigungen des Elternbeitrages (EB) in unterschiedlicher Höhe zwischen 15 und 75% für das zweite Kind und bis zu 100% für das dritte Kind.

19% der Kommunen erheben nur einen (den höchsten) Elternbeitrag für Geschwisterkinder, unabhängig in welcher Betreuungsform diese betreut werden, und in 14% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (HH) gestaffelt. Eine zusätzliche Ermäßigung gibt es hier nicht. 28% der Kommunen bieten keine Ermäßigungen für die Betreuung von mehreren Kindern aus einer Familie in der Kindertagespflege. In 7% der Kommunen greift die sogenannte 150%-Regelung. Hier müssen Eltern maximal 150% des Elternbeitrages für die Betreuung mehrerer Kinder bezahlen, unabhängig davon wie viele ihrer Kinder sich in Betreuung befinden und welche Betreuungsform sie in Anspruch nehmen. Verbleibende 5% der Kommunen machten hierzu keine Angaben und in 1% der Kommunen gibt es sonstige, unterschiedliche Regelungen.

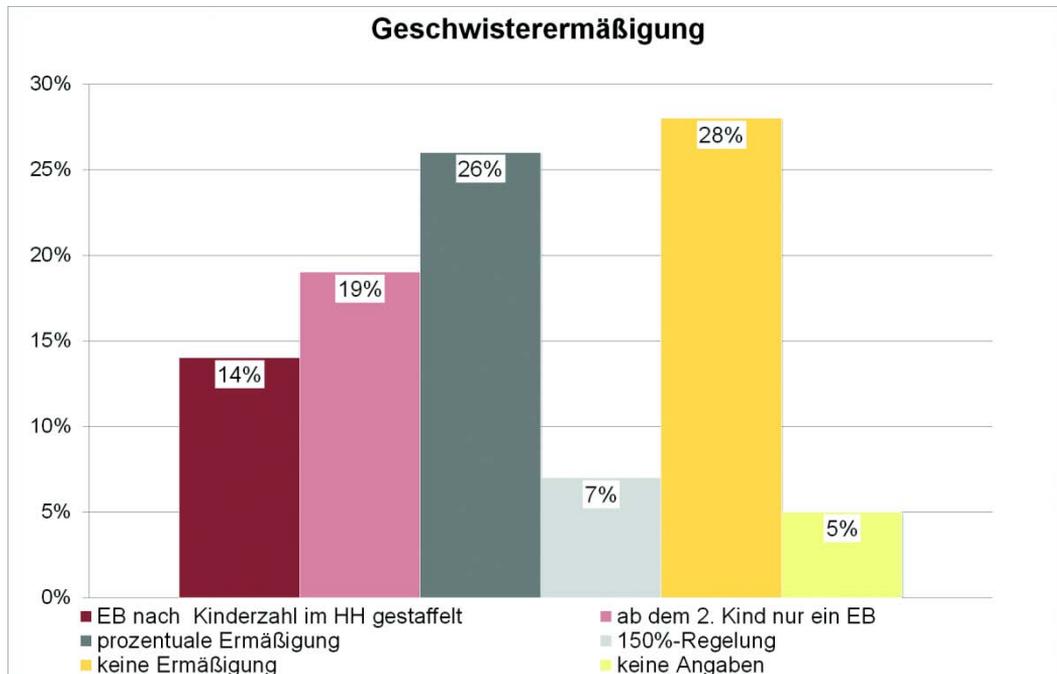
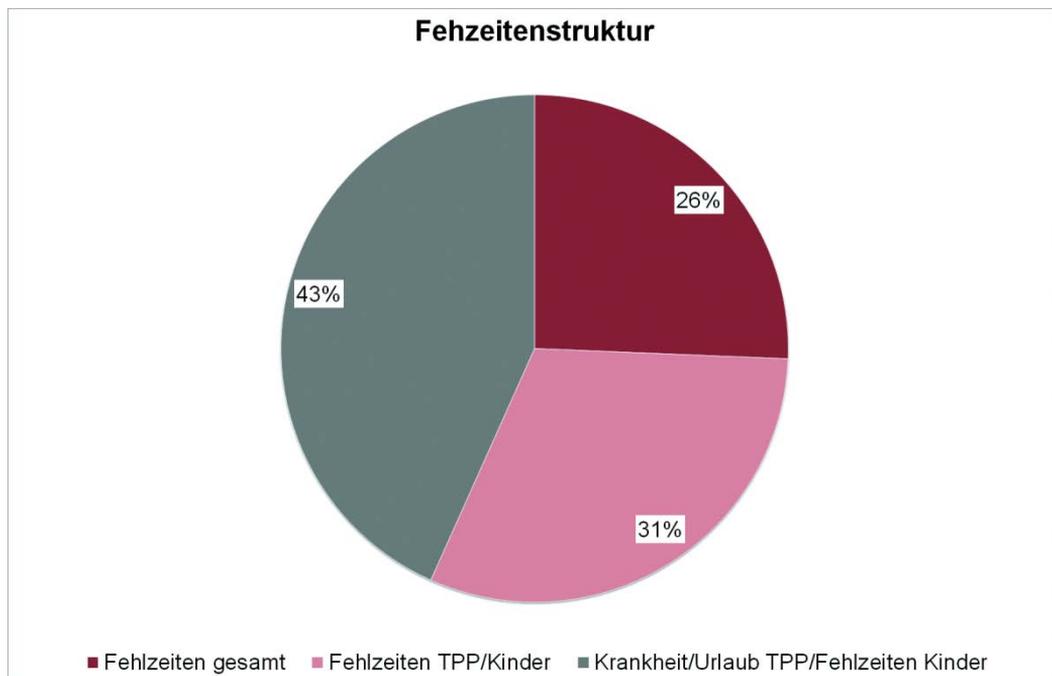


Abb. 6: Geschwisterermäßigung in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ist in 65% der Kommunen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Kontrolle der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Deshalb ist es hier schwierig, einen Durchschnittswert anzugeben, da durch die privaten Absprachen kein Überblick gegeben werden kann und dies konnte durch die Umfrage nicht abgedeckt werden, da lediglich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Umfrage einbezogen wurden. Weitere 11% der Kommunen geben für das Essensgeld einen Richtwert vor, welcher sich an dem in den Kitas üblichen Essensgeld orientiert. Dieser Richtwert liegt in 7% der Kommunen bei 1,50-3,20 € am Tag und bei 4% der Kommunen zwischen 22-60 € im Monat. Das durch die Tagespflegeperson erhobene Essensgeld sollte hier diesen Richtwert nicht überschreiten. In weiteren 23% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ausdrücklich nicht vorgesehen. Verbleibende 1% der Kommunen machte zu dieser Frage keine Aussage.

Fehlzeiten**Fehlzeitenstruktur****Abb. 7: Fehlzeitenstruktur in Deutschland**

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Die Fehlzeitenregelungen sind in den Kommunen in Deutschland recht unterschiedlich verteilt. So veranlagten 26% der Kommunen die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen und der Kinder gemeinsam, 31% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder in den Regelungen voneinander und weitere 43% nehmen eine zusätzliche Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson explizit nach Abwesenheitsgrund in ihren Regelungen vor.

Fehlzeiten gemeinsam

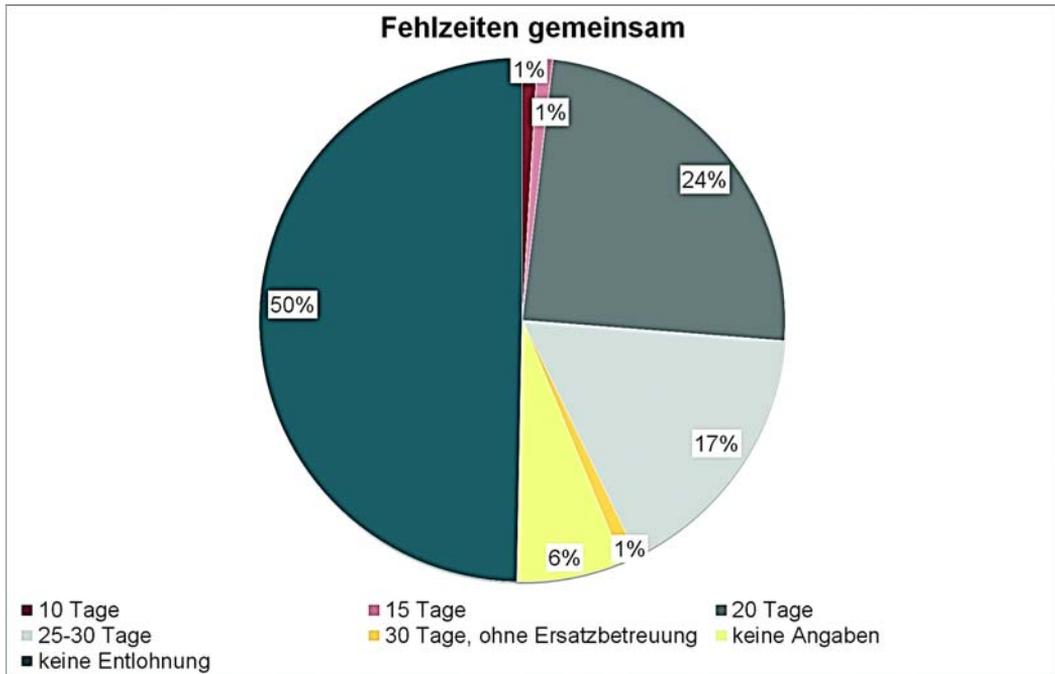


Abb. 8: Fehlzeiten Tagespflegepersonen und Kinder gemeinsam in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

26% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson in der Handhabung nicht voneinander. 50% dieser Kommunen übernehmen auch keine Fehlzeiten. Hier erfolgt eine Spitzabrechnung und nur die tatsächlichen Betreuungsstunden werden vergütet. In weiteren 43% der Kommunen mit gemeinsamer Fehlzeitenbetrachtung besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 10 Tagen (1%), 15 Tagen (1%), 20 Tagen (24%) oder 25-30 Tagen (17%) im Jahr, unabhängig davon, ob diese Fehlzeit von dem betreuten Kind oder der Tagespflegeperson in Anspruch genommen wird. Weitere 1% der Kommunen koppeln den Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit von 30 Tagen im Jahr an die Bedingung, dass für diese Zeit keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss. Verbleibende 6% der Kommunen machten zu den Fehlzeitenregelungen keine Angaben.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

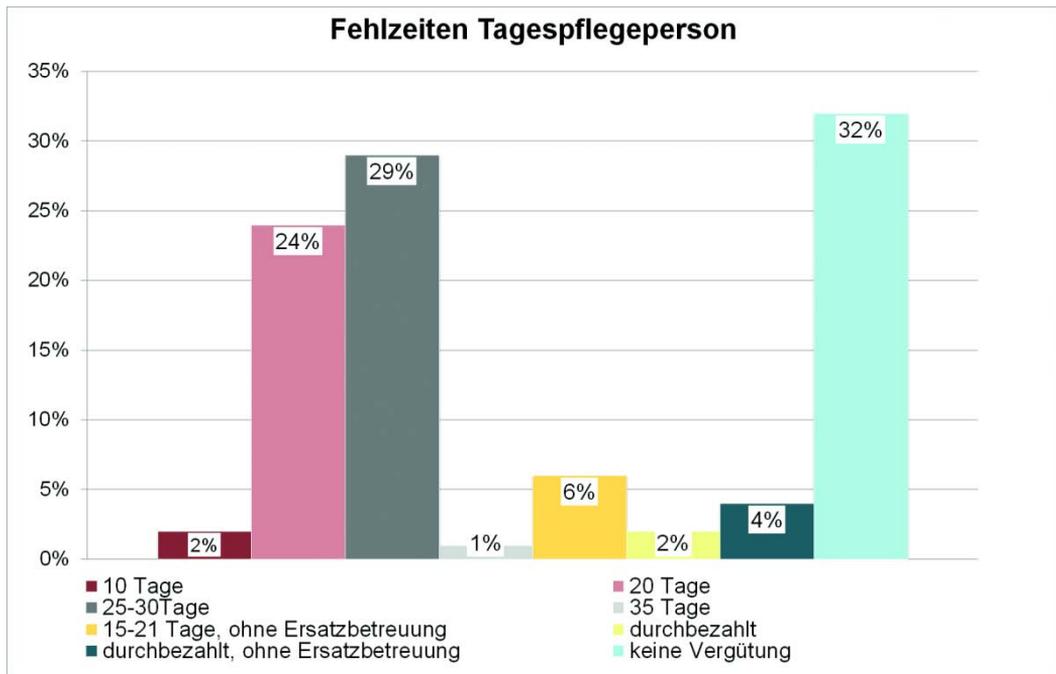


Abb. 9: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

31% der Kommunen trennen in ihren Regelungen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder. Über die Hälfte (56%) dieser Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Abwesenheitszeit von bis zu 10 Tagen (2%), 20 Tagen (24%), 25-30 Tagen (29%) oder 35 Tagen (1%) im Jahr. 6% der Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen eine bezahlte Abwesenheitszeit zwischen 15-21 Tagen im Jahr, wenn in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss. In weiteren 6% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson auch bei Abwesenheit weitergezahlt (2%) oder weitergezahlt, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss (4%), unabhängig von der Dauer dieser Fehlzeiten. Verbleibende 32% der Kommunen übernehmen keine Fehlzeiten der Tagespflegeperson. Die laufenden Geldleistungen werden hier bei Abwesenheit der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

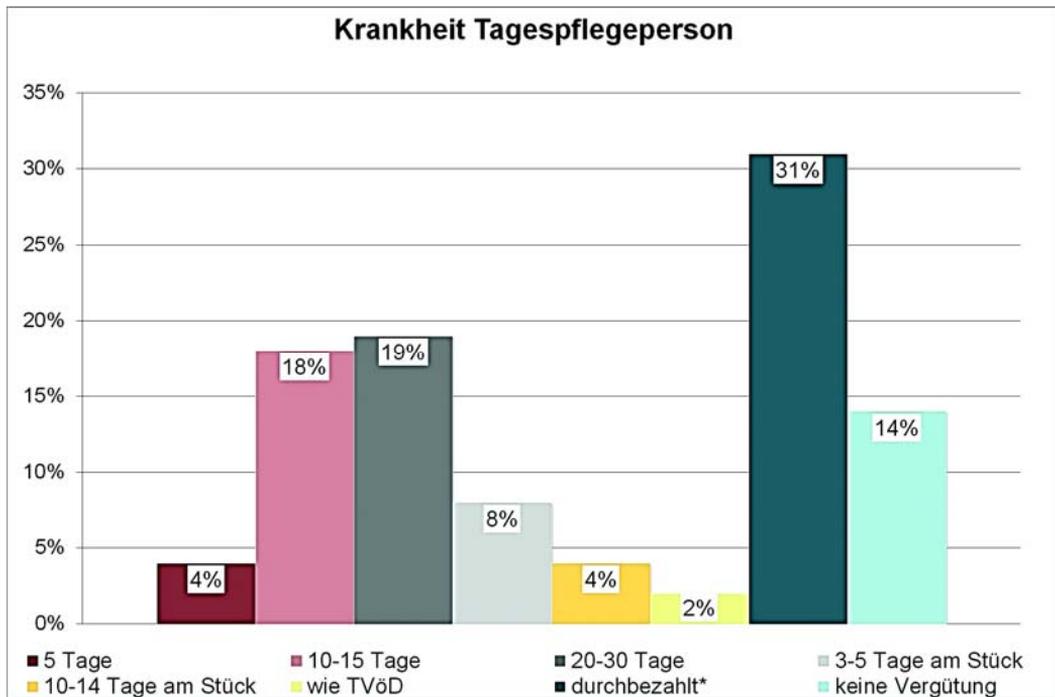
Krankheit Tagespflegeperson¹³

Abb. 10: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

43% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson und nehmen zusätzlich eine explizite Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach Abwesenheitsgrund vor. Die Handhabungen der krankheitsbedingten Ausfallzeiten sind hier sehr unterschiedlich verteilt. So gewähren 41% der Kommunen eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall in einer Dauer bis zu 5 Tagen (4%), 10-15 Tagen (18%) oder 20-30 Tagen (19%) im Jahr. In weiteren 12% der Kommunen besteht der Anspruch auf Fortzahlung für eine Dauer von 3-5 Tagen (8%) oder 10-14 Tagen (4%) am Stück und kann mehrfach im Jahr gewährt werden. 2% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung orientieren sich beim Krankheitsanspruch am TVöD. Unabhängig von der Dauer der Krankheitszeit gewähren 31% der Kommunen eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, wobei 3% diese Fortzahlung an die Bedingung anknüpfen, dass keine Ersatzbetreuung gestellt wird und weitere 2% diesen Anspruch nur gewähren, wenn die laufenden Geldleistungen in gleichbleibenden Pauschalen ausgezahlt werden und keine Spitzabrechnung erfolgt. Verbleibende 14% der Kommunen übernehmen die Krankheitszeiten der Tagespflegepersonen nicht. Hier werden die laufenden Geldleistungen in der krankheitsbedingten Abwesenheit entsprechend gekürzt.

¹³ * Einige Kommunen knüpfen den Anspruch auf durchbezahlte Krankheits-/Urlaubszeit an bestimmte Bedingungen (siehe Text).

Urlaub Tagespflegeperson¹³

Ähnlich unterschiedlich wie die Regelungen im Krankheitsfall sind auch die Urlaubsregelungen in den 43% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitenregelung verteilt. In über der Hälfte dieser Kommunen (65%) haben Tagespflegepersonen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Urlaubszeit bis zu 10 Tagen (2%), 14-15 Tagen (12%) oder 20-30 Tagen (51%) im Jahr. Weitere 7% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung nach Abwesenheitsgrund orientieren sich beim Anspruch auf bezahlten Urlaub am TVöD. Unabhängig von der Dauer desurlaubes gewähren 17% der Kommunen eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, wobei 3% diese Fortzahlung an die Bedingung knüpfen, dass keine Ersatzbetreuung gestellt wird und weitere 2% diesen Anspruch nur gewähren, wenn die laufenden Geldleistungen in gleichbleibenden Pauschalen ausgezahlt werden und keine Spitzabrechnung erfolgt. 1% der Kommunen gewährt der Tagespflegeperson einen Urlaubsanspruch in der Länge von 20 Tagen, wenn für diese Zeit keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. In verbleibenden 10% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Hier werden die laufenden Geldleistungen in der urlaubsbedingten Abwesenheit der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

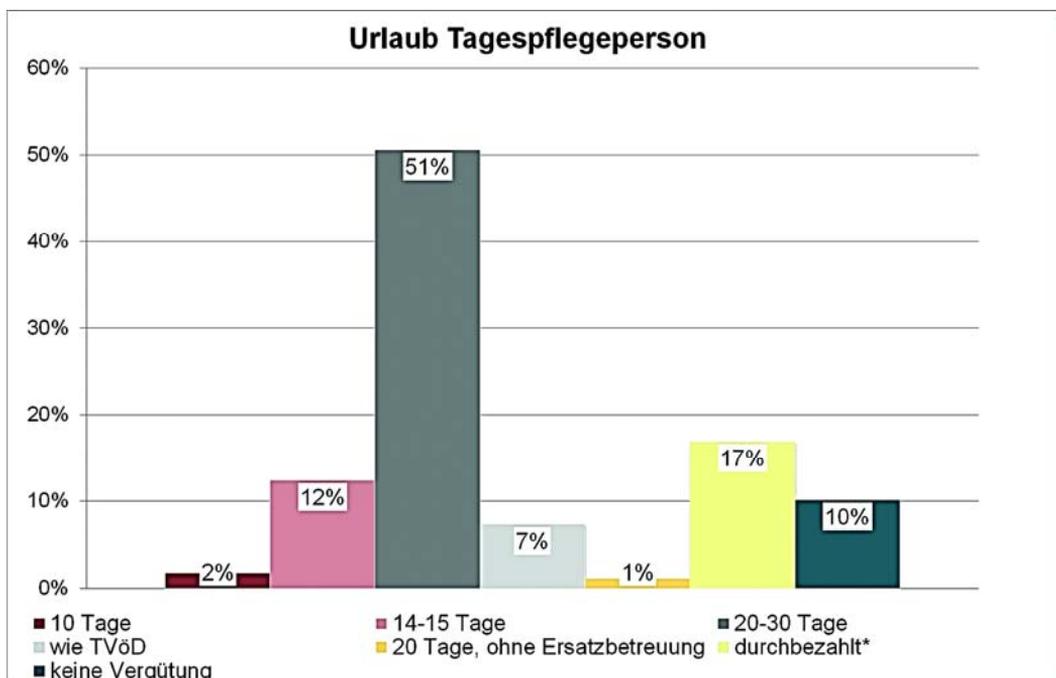


Abb. 11: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

Knapp drei Viertel (74%) der Kommunen betrachten die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder getrennt voneinander. In 47% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit des Kindes nicht gekürzt, wenn die Abwesenheitsdauer angemessen bleibt und der Platz nicht anderweitig besetzt wird. 1% dieser Kommunen koppelt diese Fortzahlung an die Bedingung, dass die laufenden Geldleistungen in Pauschalen ausgezahlt werden und keine Spitzabrechnung erfolgt. In weiteren 30% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit der Kinder bis zu 5 Tagen (2%) oder zwischen 10-15 Tagen (5%) oder 20-30 Tagen (23%) im Jahr. In weiteren 17% der Kommunen mit getrennter Betrachtung der Fehlzeiten besteht dieser Anspruch ebenfalls für eine Dauer von 3-5 Tagen (7%), 10-20 Tagen (7%) am Stück und kann mehrmals im Jahr gewährt werden. In verbleibenden 9% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Kinder nicht übernommen. Hier werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder entsprechend gekürzt.

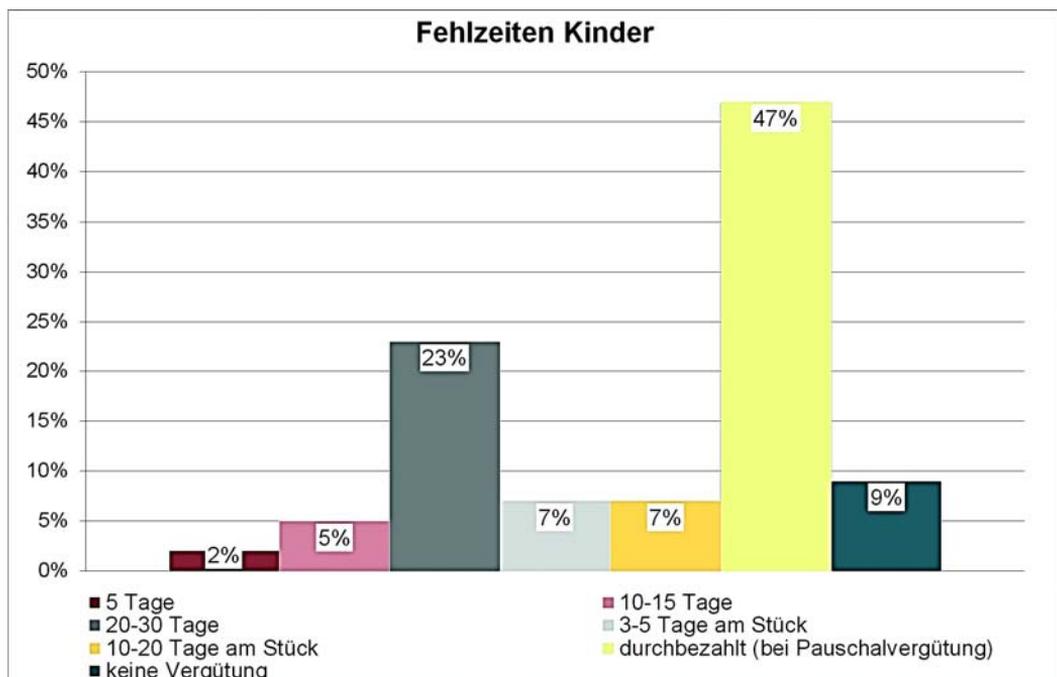


Abb. 12: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Deutschland

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7. Auswertungen der Bundesländer

2.7.1. Baden-Württemberg

	<p>17.747 Kinder, davon 8.067 unter drei Jahren, wurden im Jahr 2011 von 6.716 Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg betreut. Die Betreuungsquote der Kinder in der Kindertagespflege betrug für die U3-Kinder 2,9%.¹⁴</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit dem Landkreistag und dem Städtetag Baden-Württemberg im Mai 2009 eine Empfehlung zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege herausgegeben. Hierbei wird ein Stundensatz von 3,90 € pro Kind und Stunde als Richtwert angegeben, welcher sich in 1,74 € für Sachkosten und 2,16 € für die Förderleistung aufteilt. Der Betrag von 3,90 € soll unabhängig vom Alter des Kinder gewährt werden. Im Jahr 2012 wurde diese Empfehlung angepasst. Ab diesem Zeitpunkt soll für eine Betreuung eines U 3-Kindes ein Stundensatz von 5,50 € und für die Betreuung eines Kindes über drei Jahren ein Stundensatz von 4,50 € gewährt werden. Der Sachkostenanteil ist hier gleichbleibend mit der Verordnung aus dem Jahr 2009. Bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder wird empfohlen, die laufenden Geldleistungen bis zu vier Wochen pro Jahr weiterzuzahlen. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden hingegen nur einmal bezahlt. Für besondere Betreuungszeiten, z.B. über Nacht, wird empfohlen, zwei Stunden als zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall zu vergüten. Zur Alterssicherung sind die nachgewiesenen Beiträge hälftig zu erstatten, in der Regel höchstens jedoch 39,80 € im Monat. Ebenso wird empfohlen, die Beiträge zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, abhängig vom Einkommen und eigener Kinderanzahl, zu erstatten, sofern keine Familienversicherung möglich ist.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Seit 2002 gibt es das Konzept „Kinderfreundliches Baden-Württemberg“. Stadt- und Landkreise erhalten vom Land 3,03 Mio. €, um Tagesmüttervereine zu unterstützen. Nach dem Konzept werden 50.000 € je Stadt- und Landkreis sowie die restlichen Mittel über ein kinder- oder einwohnerbezogenes Element verteilt.</p> <p>Der Bund unterstützt 2008 – 2013 die Finanzierung des Investitionsprogramms zur Kleinkindbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) im Land Baden-Württemberg mit insgesamt 296.769.496 €. Für die Schaffung eines zusätzlichen Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen kann ein Festbetrag von 2000 € beantragt werden. Es werden jedoch höchstens 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet. Die Tagespflegepersonen können für einen zusätzlichen Betreuungsplatz in anderen geeigneten Räumen mit nachgewiesener Ausstattungsinvestition eine entsprechende Pauschale von 500 €, jedoch maximal 1500 € in Anspruch nehmen.</p>

¹⁴ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2011): Pressemitteilung 378/2011 vom 07.11.2011, Tabelle Öffentlich geförderte Kindertagespflege in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs am 1. März 2011, <http://www.statistik-bw.de/Pressemitt/2011378.asp> (08.01.2012)

Umfrageergebnisse

In Baden-Württemberg wurden insgesamt 41 Umfragen durchgeführt, die Beteiligungsquote liegt hier bei 93,2%. Die Ergebnisse beziehen sich aufgrund des Erhebungszeitpunktes auf das Jahr 2011 und haben die neue Empfehlung vom Mai 2012 noch nicht berücksichtigt.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Alle laufenden Geldleistungen wurden als Stundensätze je Kind angegeben, wobei viele Kommunen im Falle regelmäßiger Betreuungszeiten aus den Stundensätzen Pauschalen ermitteln.

Der gemittelte Stundensatz für eine Betreuung eines Kindes im U3-Bereich liegt bei **4,25 €/h** und für die Betreuung eines Kindes im Alter über drei Jahren bei **4,05 €/h**. 15% der Kommunen zahlen einen unterschiedlichen Stundensatz für die Betreuung eines Kindes im U3-Bereich.

Der niedrigste angegebene Stundensatz liegt bei **3,90 €/h**, also entsprechend der Empfehlung des Kommunalverbandes aus dem Jahr 2009 für beide Altersklassen, der höchste Wert bei **5,50 €/h**, ebenfalls für beide Altersklassen.

Der Sachaufwand liegt bei allen Kommunen konstant bei 1,74 € je Stunde und Kind.

In 7% der Kommunen können Tagespflegepersonen zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen einen Mietzuschuss beantragen. Dieser liegt zwischen 0,30 € je Betreuungsstunde und betreutem Kind und 350 € pauschal im Monat. Eine weitere Kommune erstattet den Tagespflegepersonen Fahrtkosten, wenn sie Kinder abholt oder nach der Betreuung nach Hause bringt.

Ebenfalls 7% der Kommunen gewähren ihren Tagespflegepersonen zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen eine Platzpauschale. Diese liegt, abhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, zwischen 25 –120 € im Monat.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson in Baden-Württemberg ist in der Regel eine Grundqualifizierung mit 160 Unterrichtseinheiten, basierend auf dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts in München (DJI). In der Befragung haben 10% der Kommunen angegeben, die Kosten der Qualifizierungskurse komplett zu übernehmen und 2% der Kommunen erklärten, einen Anteil zwischen 20-50% der entstehenden Kurskosten zu übernehmen. Verbleibende Kommunen machten hierzu keine Angaben

Übernachtungszeit

Bei der Regelung der Übernachtungszeiten folgen 83% der Kommunen der Empfehlung des Kommunalverbandes und rechnen von der gesamten Nachtbetreuungszeit (22:00 – 6:00 Uhr) zwei Stunden in den laufenden Geldleistungen an, 5% der Kommunen rechnen 20-50% der Nachtbetreuungszeit an und 12% der Kommunen übernehmen keine Nachtzeiten in der Vergütung.

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Ergänzungsbetreuung beinhaltet sowohl die Betreuung früh morgens (6:00-8:00Uhr), abends (18:00 – 22:00 Uhr) als auch die Wochenend- und Feiertagsbetreuung.

Über die Hälfte (64%) der Kommunen zahlt für die Betreuung eines Kindes in ergänzenden Betreuungszeiten einen Zuschlag auf den Stundensatz zwischen 0,30-2,00 €/h, ein Viertel der Kommunen bezieht diese Betreuungszeit genau wie eine normale Betreuung in die laufenden Geldleistungen mit ein und in 11% der Kommunen werden ergänzende Betreuungszeiten nicht vergütet.

Eingewöhnungszeit

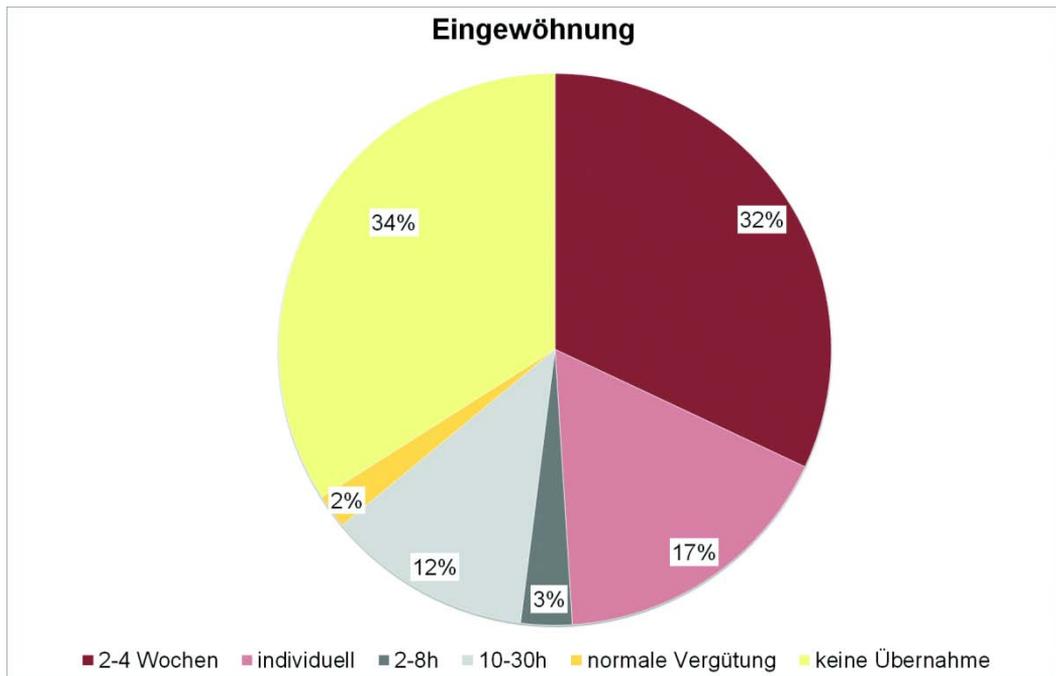


Abb. 13: Vergütung Eingewöhnungszeit in Baden-Württemberg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Die Handhabung der Eingewöhnungszeit ist in Baden-Württemberg sehr heterogen. Ein Drittel (34%) der Kommunen vergütet diese Zeit noch nicht, während in 2% der Kommunen die Eingewöhnungszeit voll anrechenbar ist. Weitere 17% zahlen die Eingewöhnung individuell nach dem Bedarf des Kindes, in einem weiteren Drittel der Kommunen (32%) besteht der Anspruch auf zwei bis vier bezahlte Eingewöhnungswochen. 12% der Kommunen gewähren eine bezahlte Eingewöhnung zwischen 10-30 Stunden und weitere 3% vergüten eine Eingewöhnung von 2-8 Stunden.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Der Kommunalverband in Baden-Württemberg empfiehlt für die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förder- oder Pflegebedarf keinen erhöhten Stundensatz, sondern verweist auf die Möglichkeit der Beantragung von Pauschalen nach den Sozialförderrichtlinien. Dieser Empfehlung folgen 78% der Kommunen. In je 7% der Kommunen wird ein höherer Stundensatz zwischen 4-7

€/h bezahlt bzw. ein Aufschlag zwischen 35-100% auf den gegebenen Stundensatz bei Betreuung eines Kind mit Förderbedarf. 5% der Kommunen behalten sich vor, einen individuellen Aufschlag auf den Stundensatz zu zahlen, welcher vom Grad der Behinderung bzw. dem Aufwand des höheren Förderbedarfes abhängt und weitere 3% der Kommunen zahlen eine Pauschale zwischen 50-100 €, wenn eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf betreut.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden den Tagespflegepersonen, gemäß Gesetz, in allen Kommunen zu 100% erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der Großteil (82%) der Kommunen erstattet 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, 9% der Kommunen erstatten lediglich 50% der Mindestbeiträge und weitere 5% gaben einen maximalen Erstattungsbetrag zwischen 60-86 € im Monat an. In 2% der Kommunen gibt es die Möglichkeit, sogar 100% des Mindestbeitrages zu erstatten, wenn die Tagespflegeperson nur Kinder im U3-Bereich betreut und weitere 2% der Kommunen gaben an, keine Krankenversicherung erstatten zu müssen, da alle durch sie geförderten Tagespflegepersonen familienversichert seien.

Alterssicherung

Die Erstattung der Alterssicherung ist bei den Kommunen in Baden-Württemberg zweigeteilt: 66% der Kommunen erstatten diese Beiträge zu 50% bis zu einem Maximalbetrag von 39-41 €/Monat, und 32% erstattet 50% der tatsächlichen, nachgewiesenen Beiträge. Lediglich 2% der Kommunen gaben an, keine Alterssicherungsbeiträge zu erstatten.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag

Der von den Kommunen in Baden-Württemberg erhobene Elternbeitrag ist in der Regel (93%) ein einkommensabhängiger Elternbeitrag, welcher nach dem Alter des zu betreuenden Kindes gestaffelt ist. Die verbleibenden 7% der Kommunen staffeln diesen Elternbeitrag ebenfalls nach dem Einkommen der Eltern und dem Alter des zu betreuenden Kindes, zusätzlich gibt es hier eine Staffelung nach der Anzahl der Kinder im Haushalt der Eltern.

Vergleich mit Kita-Beitrag

Beim Vergleich des Elternbeitrages im Falle einer Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Kita wurde von 63% der Kommunen angegeben, dass ein Vergleich nicht möglich/schwierig sei, da bei den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege eine andere Satzung und Berechnungsgrundlage zugrunde liegen, in 5% der Kommunen ist dieser Elternbeitrag in seiner Höhe vergleichbar mit dem im Falle einer Kita-Betreuung, weitere 5% der Kommunen gaben an, dieser Elternbeitrag liege unterhalb des Kita-Beitrages. In 20% der Kommunen ist der Elternbeitrag bei einer

Betreuung in der Kindertagespflege höher als der Beitrag im Falle einer Kita-Betreuung und in den verbleibenden 7% der Kommunen liegt dieser Beitrag zwischen dem Elternbeitrag einer Krippen-Betreuung und einer Kita-Betreuung.

Geschwisterermäßigung

Im dem Fall, dass mehrere Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden, gibt es in Baden-Württemberg die 150%-Regelung. Dies bedeutet, dass die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder höchstens 150% des Elternbeitrages zu tragen haben, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder sich in Betreuung befinden. So werden für ein Kind 100%, für zwei Kinder jeweils 75%, für drei Kinder je 50% und für vier Kinder je 37,5% des Elternbeitrages fällig. Diese Regelung wird von drei Viertel der Kommunen angewandt (76%). Weitere 7% der Kommunen staffeln ihren Elternbeitrag nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder in anderer Form. Die übrigen 17% der Kommunen bieten keine Unterstützung in Form einer Minderung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder an.

Essensgeld

69% der Kommunen in Baden-Württemberg geben an, dass das Essensgeld in einer privaten Absprache zwischen Tagespflegeperson und den Eltern geregelt wird, hier wird kein Richtwert oder ähnliches angegeben. In den weiteren 31% der Kommunen ist das Essensgeld Bestandteil der laufenden Geldleistungen der Kommunen und daher ist eine Heranziehung der Eltern seitens der Tagespflegeperson nicht erwünscht.

Fehlzeiten

In der Empfehlung des Kommunalverbandes Baden-Württemberg wird vorgeschlagen, 20 Tage Abwesenheit der betreuten Kinder in den laufenden Geldleistungen unberücksichtigt zu lassen und diesen Zeitraum normal in die Vergütung einzubeziehen.

Fehlzeitenstruktur

Die Struktur der Handhabung der Fehlzeiten in Baden-Württemberg ist wie folgt: 61% der Kommunen trennen in der Veranlagung der Fehlzeiten die Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson und der Kinder, 27% der Kommunen betrachten die gesamten Fehlzeiten gemeinsam ohne eine strikte Trennung, ob das Kind oder die Tagespflegeperson abwesend ist und weitere 12% der Kommunen nehmen eine Trennung zwischen Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson und Fehlzeiten der Kinder vor.

Fehlzeiten gemeinsam

Die Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder zusammen betrachten, haben folgende Regelungen: 72% dieser Kommunen gewähren die empfohlenen 20 Tage unabhängig davon, ob die betreuten Kinder oder die Tagespflegeperson abwesend sind. Das heißt, dass 20 Schließtage im Jahr übernommen werden und für diesen Zeitraum die laufenden Geldleistungen weitergezahlt werden. Die weiteren 28% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam betrachten, zahlen keine Fehltage, unabhängig davon, ob das Kind oder die Tagespflegeperson abwesend ist. Hier wird eine Spitzabrechnung vorgenommen und nur die tatsächlichen Betreuungsstunden vergütet.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

27% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder, ohne diese Fehlzeiten noch konkreter zu spezifizieren. Von diesen Kommunen gewähren 64% eine Fehlzeit der Tagespflegeperson von 20 Tagen im Jahr, unabhängig ob diese wegen Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in Anspruch genommen wird, und zahlen die laufenden Geldleistungen für diesen Zeitraum weiter. Ein Viertel der Kommunen (25%), die die Fehlzeiten der Tagespflegeperson getrennt betrachten, übernehmen die laufenden Geldleistungen für 15-21 Tage, wenn in diesem Zeitraum für die betreuten Kinder keine Ersatzbetreuung gestellt und bezahlt werden muss, wenn beispielsweise die Eltern oder Verwandte die Betreuung für diese Zeit übernehmen können. Weitere 11% der Kommunen zahlen keine Fehlzeiten der Tagespflegeperson.

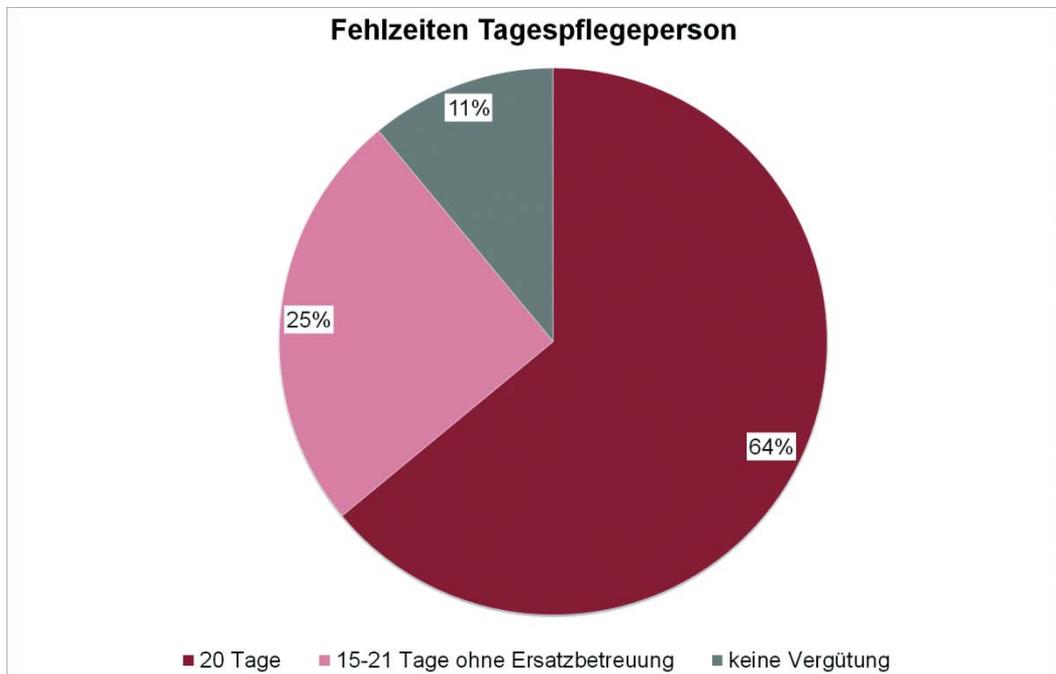


Abb. 14: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub/Krankheit Tagespflegeperson

In 12% der Kommunen in Baden-Württemberg gibt es eine strikte Trennung, in welcher Dauer Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson in den laufenden Geldleistungen übernommen werden. 60% dieser Kommunen gewährt den Tagespflegepersonen 20 Tage bezahlten Urlaub, weitere 20% koppeln diesen Urlaubsanspruch an die Bedingung, dass keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder für diesen Zeitraum gestellt werden muss. Weitere 20% gewähren einen bezahlten Urlaub zwischen 24-28 Tagen.

Bei der Übernahme der Krankheitszeit der Tagespflegeperson gibt es bei den 12% der Kommunen, welche die Fehlzeiten explizit trennen, eine Zweiteilung: 72% dieser Kommunen

gewähren auch hier eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 20-30 Tagen im Jahr, die verbleibenden 28% übernehmen diese Ausfallzeiten nicht, in diesem Fall werden die laufenden Geldleistungen für diese Zeit gekürzt.

Fehlzeiten Kinder

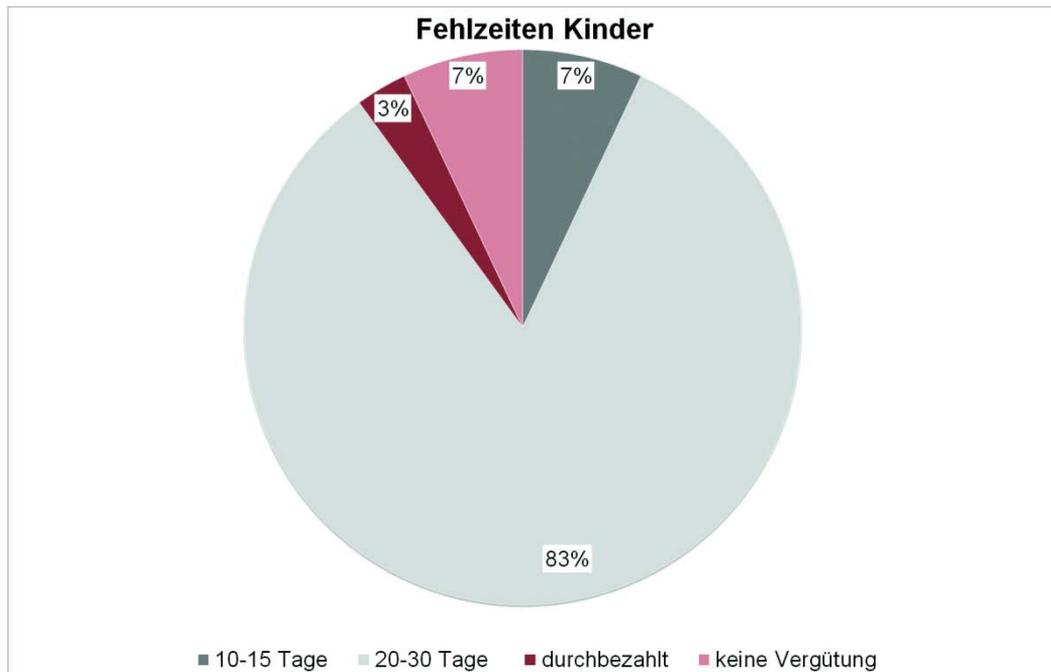


Abb. 15: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Baden-Württemberg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

In 73% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Kinder unabhängig von denen der Tagespflegeperson betrachtet. Von diesen Kommunen hält sich der Großteil (83%) an die Empfehlung des Kommunalverbandes und gewährt den Tagespflegepersonen für die Abwesenheit der Kinder in der Dauer von 20-30 Tagen im Jahr weiterhin die laufenden Geldleistungen. 3% der Kommunen übernehmen die laufenden Geldleistungen weiterhin bei Anwesenheit der betreuten Kinder komplett, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Ebenfalls 7% der Kommunen, welche eine Trennung der Fehlzeiten durchführen, übernehmen die Fehlzeiten der Kinder für einen Zeitraum von 10-15 Tagen und in 7% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Kinder nicht berücksichtigt, die Leistungen für die Zeit der Abwesenheit der Kinder dementsprechend gekürzt.

2.7.2. Bayern

	<p>Im Jahr 2011 wurden in Bayern 9.731 Kinder von 3.372 Tagespflegepersonen betreut.¹⁵ Die Betreuungsquote in der Tagespflege der Kinder unter drei Jahren betrug 2,0.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Der Bayerische Landkrestag hat in Zusammenarbeit mit dem Bayrischen Städtetag 2009 eine Empfehlung zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege herausgegeben. Empfohlen wird eine Pauschale von 368 € pro Monat und Kind, ausgehend von einer Betreuungszeit von 40 Stunden je Woche. Zusätzlich wird empfohlen, 6,60 € für die Unfallversicherung sowie 39,80 € je Kind für die Erstattung der Beiträge für die angemessene Alterssicherung zu zahlen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tagespflegepersonen aufgrund ihres geringen Einkommens familienversichert bleiben können. Es wird auch ein Qualifikationszuschlag von 20% (73,60 €) empfohlen. Dieser Zuschlag ist abhängig von der erfolgreichen einhundertstündigen Teilnahme, der Bereitschaft, jährlich mindestens 15 Stunden Fortbildungen zu besuchen sowie der Einwilligung, selbst unangekündigte Kontrollen zu unterstützen.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfolgte eine Reform der Finanzierung mit einer einheitlichen rechtlichen Grundlage für alle Formen von Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege. Die Reform beinhaltet eine kindbezogene Förderung in Abhängigkeit von der Betreuungszeit nebst pädagogischem Aufwand in Gestalt einer Leistungspauschale, an der sich Staat und Kommune zu identischen Beiträgen beteiligen.</p> <p>Der Basiswert für das Kindergartenjahr 2011/2012 beträgt 886,32 € für eine drei- bis einschließlich vierstündige Betreuung.</p> <p>Neben der Förderung nach dem BayKiBiG, erfolgte von 2007 bis 2010 eine zusätzliche Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung (auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe) durch den Freistaat Bayern zum Auf- und Ausbau der Tagespflegestruktur. Im Rahmen des Investitionsprogrammes des Bundes stellt dieser dem Land bis 2013 insgesamt 340 Millionen € zur Verfügung. Der Kofinanzierungsanteil in ganz Bayern beträgt 40% der Gesamtausgaben. Der Freistaat Bayern übernimmt ebenfalls einen Anteil von 340 Millionen Euro zuzüglich 100 Millionen Euro, die mit dem Programm „Zukunft Bayern 2020“ für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurden. Dabei fördert der Staat 60–80% der zuweisungsfähigen Kosten sowie eine Ausstattungspauschale von 1250 € je Kind.</p>

¹⁵ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2012): Genesis-Online Datenbank, Tabelle/Code 22543, Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Stichtag: 01.03.2011, <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?Menu=Willkommen> (09.01.2012)

Umfrageergebnisse

In Bayern haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 76 Kommunen an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 93,8%. In einigen kreisfreien Städten entsprechen die Regelungen denen der angrenzenden Kreise.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 50,6% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen in einer Pauschale ausgezahlt, welche in Stundenintervallen je Tag oder Woche eingeteilt sind. 49,4% der Kreise und kreisfreien Städte vergüten mit einem Stundensatz.

Der Mittelwert der errechneten Stundensätze für eine Tagespflegeperson, welche eine Mindestqualifikation zwischen 40-80 Stunden abgeschlossen hat, beträgt in Bayern **2,67 €** je Stunde und Kind.

Der durchschnittliche Stundensatz für eine Tagespflegeperson, welche eine Zusatzqualifikation abgeschlossen hat und somit Anspruch auf einen, an die Empfehlung des Bayrischen Landkreistages angelehnten, Qualifikationszuschlag von 20% hat, liegt bei **3,10 €** je Stunde und Kind.

Lediglich 4% der Kommunen nehmen eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Der Sachaufwand liegt hier zwischen **0,30 €** und **1,74 €** je Betreuungsstunde und betreutem Kind.

Eine Kommune zahlt einen zusätzlichen pauschalen Qualifikationsbonus, welcher von der Qualifizierung abhängig ist, zwischen 18-105 € je Monat und betreutem Kind.

Eine weitere Kommune zahlt eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 65 € im Monat je Betreuungsstelle in der Kindertagespflege. In einigen Kommunen in Bayern wird benötigtes Inventar (Möbel, Spielsachen, Kinderwagen etc.) durch eine Verleihbörse kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine weitere Kommune zahlt im Monat 3 € Spielgeld je Vollzeit betreutem Kind. Eine weitere Kommune bietet eine Erstattung von Fahrkosten in Höhe von 0,20 € je km.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Frage nach der Übernahme der Kurskosten für Qualifizierung und Weiterbildungen haben in Bayern nur 5% der Kommunen beantwortet: Hier wurden in 3% der Kommunen die Kurskosten anteilig übernommen, 1% bezuschussen diese Kurskosten mit einer Pauschale zwischen 75-200 € und weitere 1% der Kommunen finanzieren die Qualifizierung und Weiterbildungen nicht.

Übernachtungszeit

Die Regelung der Übernachtungszeiten ist in der Empfehlung des Bayerischen Landkreistages unberücksichtigt geblieben. In 49% der Kommunen wird eine Betreuung über Nacht nicht gefördert. Zwischen 20-50% der Betreuungszeit (1-4 Stunden) erkennen 37% der Kommunen in den laufenden Geldleistungen an und weitere 7% der Kommunen vergüten eine Übernachtbetreuung mit einer Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je Kind und Nacht. In 3% der Kommunen wird für eine Betreuung in den Nachtstunden ein (verminderter) Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Stunde und Kind gewährt und weitere 3% der Kommunen zahlen den normalen Stundensatz auch für die Nachtzeiten weiter. In 1% der Kommunen wird für die Übernachtbetreuung ein Zuschlag gewährt, welcher zwischen 10-100% der laufenden Geldleistungen betragen kann.

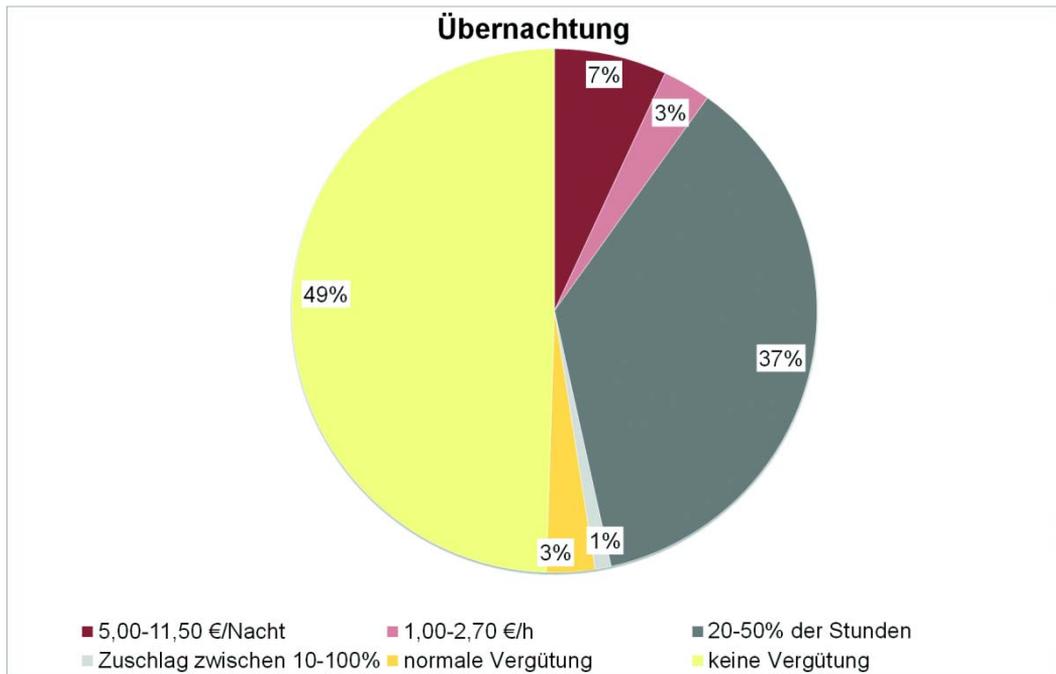


Abb. 16: Vergütung Übernachtungszeit in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Ergänzende Betreuungszeiten

Ebenso wie die Übernachtbetreuung ist auch die Ergänzungsbetreuung in der Empfehlung des Bayerischen Landkreistages nicht geregelt. Allerdings wird eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten in 84% der Kommunen nicht vergütet. Eine normale Vergütung einer Betreuung in ergänzenden Betreuungszeiten bieten 7% der Kommunen und weitere 5% zahlen einen Zuschlag für diese Betreuungszeiten zwischen 0,30-2,00 € je Stunde und Kind zum normalen Stundensatz. Weitere 3% der Kommunen in Bayern gewähren für eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten den doppelten oder dreifachen Satz der normalen Vergütung, wohingegen 1% der Kommunen eine Ergänzungsbetreuung mit einem gesonderten Stundensatz zwischen 2,00-4,90 € je Stunde und Kind vergütet.

Eingewöhnungszeit

In der Empfehlung des Bayrischen Landkreistages wird die Eingewöhnungszeit nicht geregelt. Die Kommunen haben folgende Regelungen getroffen:

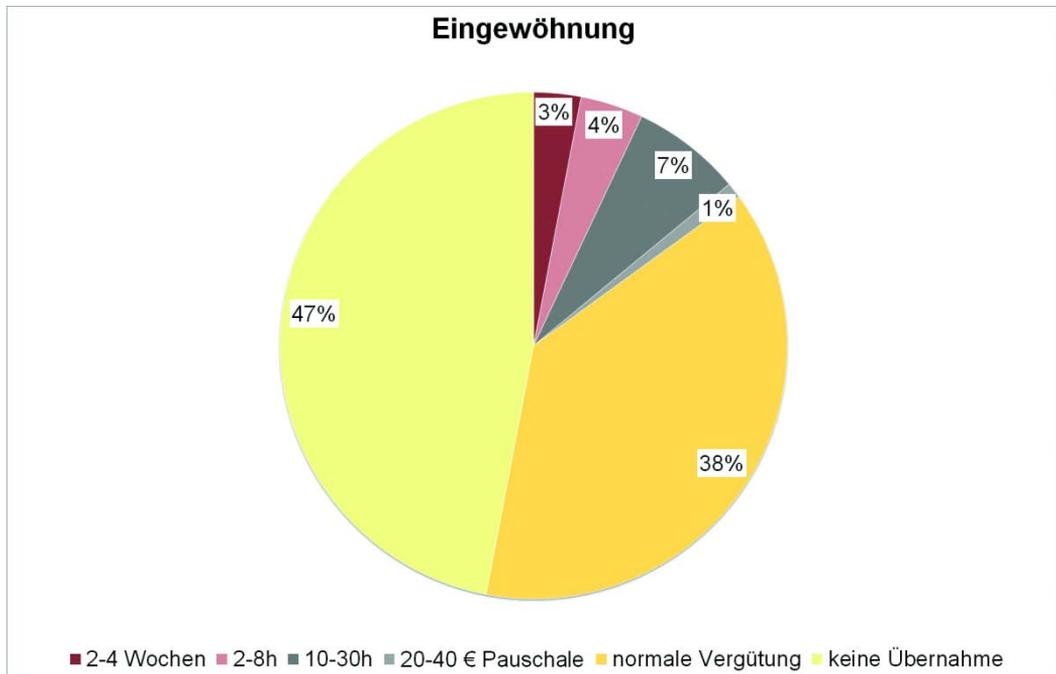


Abb. 17: Vergütung Eingewöhnungszeit in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

In 47% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit in den laufenden Geldleistungen noch nicht berücksichtigt und vergütet, wohingegen 38% der Kommunen diese Betreuungszeit komplett mit dem normalen Stundensatz vergüten. Eine Beschränkung der bezahlten Eingewöhnungszeit auf zwischen 10-30 Stunden (7%), 2-8 Stunden (4%) oder 2-4 Wochen (3%) nehmen 14% der Kommunen vor. Weitere 1% der Kommunen in Bayern gewähren für die Eingewöhnungszeit eine Pauschale zwischen 20-40 €, welche unabhängig von der in Anspruch genommenen Zeit der Eingewöhnung für jedes Kind gewährt wird.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird im Großteil der bayrischen Kommunen (94%) nicht vergütet. Die übrigen Kommunen bieten einen Zuschlag zwischen 35-100% der regulären Vergütung (3%), den 2-3,5-fachen Satz der laufenden Geldleistungen (1%), eine zusätzliche Pauschale zu den laufenden Geldleistungen von 50-100 € im Monat (1%) oder eine individuelle Erhöhung der laufenden Geldleistungen, welche sich nach Art und Grad der Behinderung des zu betreuenden Kindes richtet (1%), wenn eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem erhöhtem Förderbedarf betreut.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung wird den Tagespflegepersonen von allen Kommunen in Bayern zu 100% erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Situation der Tagespflegepersonen in Bayern hat sich gewandelt. Der Bayerische Landkreistag geht in seiner Empfehlung davon aus, dass die Tagespflegepersonen aufgrund des geringen Verdienstes nicht aus der Familienversicherung herausfallen und sieht daher eine Erstattung von Beiträgen für die Krankenversicherung nicht vor. Dies trifft allerdings nur auf 3% der Kommunen zu. Dahingegen erstatten 68% der Kommunen 50% der nachgewiesenen Beiträge ihrer Tagespflegepersonen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, weitere 13% der Kommunen orientieren sich bei dem zu erstattenden Beitrag am Mindestbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherungen und 1% der Kommunen erstattet diesen Mindestbeitrag sogar zu 100%. Einen maximalen Erstattungsbeitrag zwischen 60-86 € im Monat (8%) bzw. zwischen 100-146 € im Monat (7%) legen 15% der Kommunen fest.

Alterssicherung

Der Bayerische Landkreistag empfiehlt eine Erstattung der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung von 38,90 € je Monat und betreutem Kind. Nach dieser Empfehlung richten sich 35% der Kommunen und erstatten den Tagespflegepersonen die hälftigen Beiträge bis zu 39-40 € im Monat je betreutem Kind, weitere 1% der Kommunen erstatten diese Beiträge bis zu einer Höhe von 54,50 € je Kind und Monat. Die Hälfte (50%) der Kommunen hingegen erstattet maximal 39-41 € im Monat für die Alterssicherung und koppeln dies nicht an die Anzahl der durch die Tagespflegeperson betreuten Kinder. Weitere 12% der Kommunen erstatten 50% der nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung ohne die Höhe zu deckeln.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag

Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen möchten, müssen hierfür in 72% der Kommunen in Bayern einen pauschalen Elternbeitrag entrichten, welcher sich nach den Buchungsstunden der Betreuung richtet. In 4% der Kommunen ist dieser pauschale Elternbeitrag ebenfalls vom Alter des zu betreuenden Kindes abhängig, es ist für die Betreuung im U3-Bereich eine höhere Pauschale zu entrichten als für die Betreuung eines Kindes, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat. Rund ein Viertel der Kommunen (23%) wiederum erhebt einen Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege, welcher nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt ist und in 1% der Kommunen zahlen die Eltern die laufenden Geldleistungen direkt an die Tagespflegeperson zu einem festgesetzten Stundensatz und können beim Jugendamt finanzielle Unterstützung beantragen.

Vergleich mit Kita-Beitrag

In 67% der Kommunen ist der Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege mit dem Kita-Beitrag vergleichbar. Weitere 3% der Kommunen ziehen den Krippenbeitrag für die Kindertagespflege heran und verlangen einen Elternbeitrag in vergleichbarer Höhe, welcher oberhalb des Kitabeitrages liegt. Einen höheren Elternbeitrag für die Kindertagespflege verlangen 18% der Kommunen und in weiteren 4% der Kommunen liegt der Elternbeitrag für die Kindertagespflege zwischen dem Krippen- und dem Kitabeitrag, der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist hier geringer als der Krippen-Beitrag, jedoch teurer als der Kitabeitrag. Einen günstigeren Elternbeitrag für die Kindertagespflege im Vergleich zum Kita-Beitrag bieten 4% der Kommunen in Bayern. 1% der Kommunen gaben an, den Elternbeitrag für die Kindertagespflege nicht mit dem Kitabeitrag vergleichen zu können, da beiden eine unterschiedliche Satzung und/oder Berechnungsgrundlage zugrunde liegt und weitere 3% der Kommunen machten keine Angaben zur Vergleichbarkeit der Elternbeiträge der beiden Betreuungsformen.

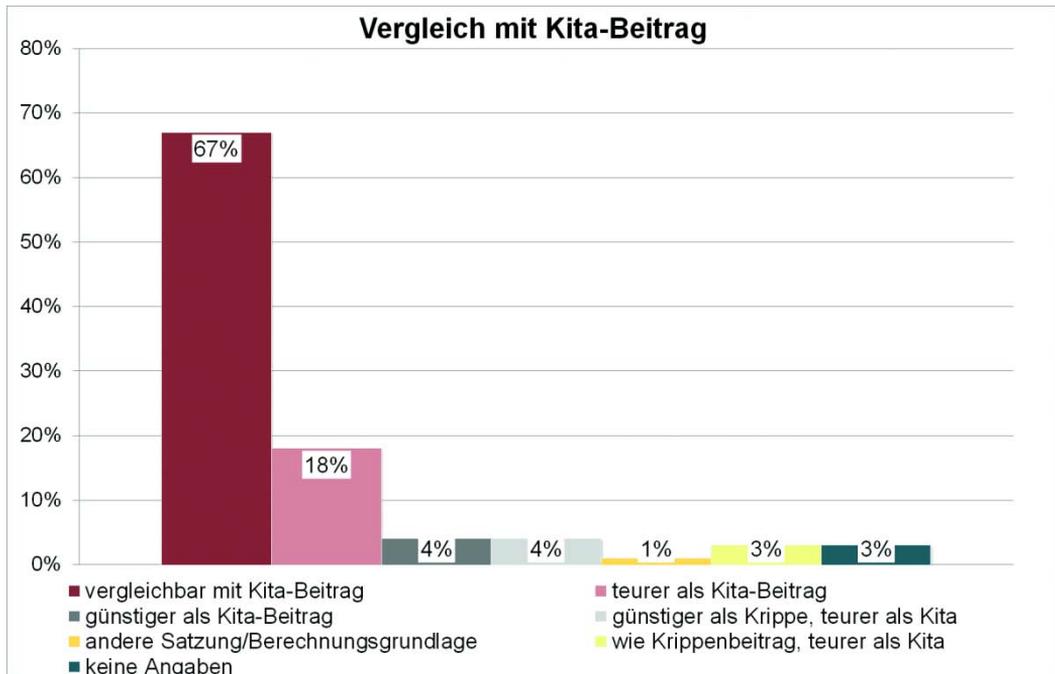


Abb. 18: Vergleich Elternbeiträge in Kindertagespflege und Kita in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Geschwisterermäßigung

In allen Kommunen in Bayern wurde eine Ermäßigung für die Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagespflege angeboten. Die Struktur dieser Unterstützung ist allerdings unterschiedlich. So bieten rund die Hälfte der Kommunen (46%) eine Ermäßigung des Elternbeitrages zwischen 50-75% ab dem 2. Kind an, welches in der Kindertagespflege betreut wird. 27% der Kommunen wiederum staffeln den Elternbeitrag nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder. Eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages von 25-50% für das 2.

Geschwisterkind und eine volle Befreiung vom Elternbeitrag für das 3. Geschwisterkind bieten 20% der Kommunen und die übrigen 7% der Kommunen gewähren eine Ermäßigung des Elternbeitrages um 15-30% für die Betreuung des 2. und um 30-60% für die Betreuung des 3. Geschwisterkindes.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes ist in 67% der Kommunen in Bayern eine individuelle Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern. Weitere 5% der Kommunen geben hier einen Richtwert zwischen 1,50-3,20 € je Betreuungstag (2%) bzw. 22-60 € im Monat (3%) vor. In weiteren 24% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson nicht vorgesehen und verbleibende 4% der Kommunen machten hierzu keine Angaben.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

17% der Kommunen betrachten die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder gemeinsam und trennen hier nicht nach dem Grund der Abwesenheit.

In 46% der Kommunen wird eine Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder vorgenommen. Eine konkrete Aufteilung nach dem Abwesenheitsgrund wird hier allerdings nicht vorgenommen.

Eine strikte Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegepersonen nach dem Grund der Abwesenheit und der Fehlzeiten der Kinder wird in 37% der Kreise und kreisfreien Städte vorgenommen.

Fehlzeiten gemeinsam

Von den 17% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der zu betreuenden Kinder gemeinsam veranlassen, geben über ein Drittel (77%) an, keine Fehlzeiten zu übernehmen. Hier erfolgt eine Spitzabrechnung und nur die tatsächlich betreuten Stunden werden vergütet. Weitere 15% der Kommunen gewähren für einen Zeitraum von insgesamt 30 Tagen im Jahr einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen, unabhängig davon, ob die zu betreuenden Kinder oder die Tagespflegeperson abwesend sind. Ebenfalls 30 Tage im Jahr gewähren weitere 8% der Kommunen, jedoch ist die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an die Bedingung gekoppelt, dass im Falle einer Abwesenheit der Tagespflegeperson keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss, die Ausfallzeiten mit den Eltern also abgestimmt sind und diese sich um eine Ersatzbetreuung bemühen oder die Betreuung selbst übernehmen.

Fehlzeiten der Tagespflegeperson

Die Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Fehlzeiten der Kinder wird in 46% der Kommunen durchgeführt. Für die Fehlzeiten der Tagespflegeperson wird in 71% dieser Kommunen ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 25-30 Tagen im Jahr gewährt und weitere 14% übernehmen die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für insgesamt 20 Tage im Jahr. Ebenfalls einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum bis zu 35 Tage im Jahr gewähren 3% der Kommunen. Weitere 3% der Kommunen koppeln diesen Anspruch für eine Dauer von 15-21 Tage an die Bedingung, dass für diesen Zeitraum keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss und in 6% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf bezahlte Fehlzeiten. Dem gegenüber werden in 3% der Kommunen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson komplett übernommen, unabhängig von der tatsächlichen Dauer.

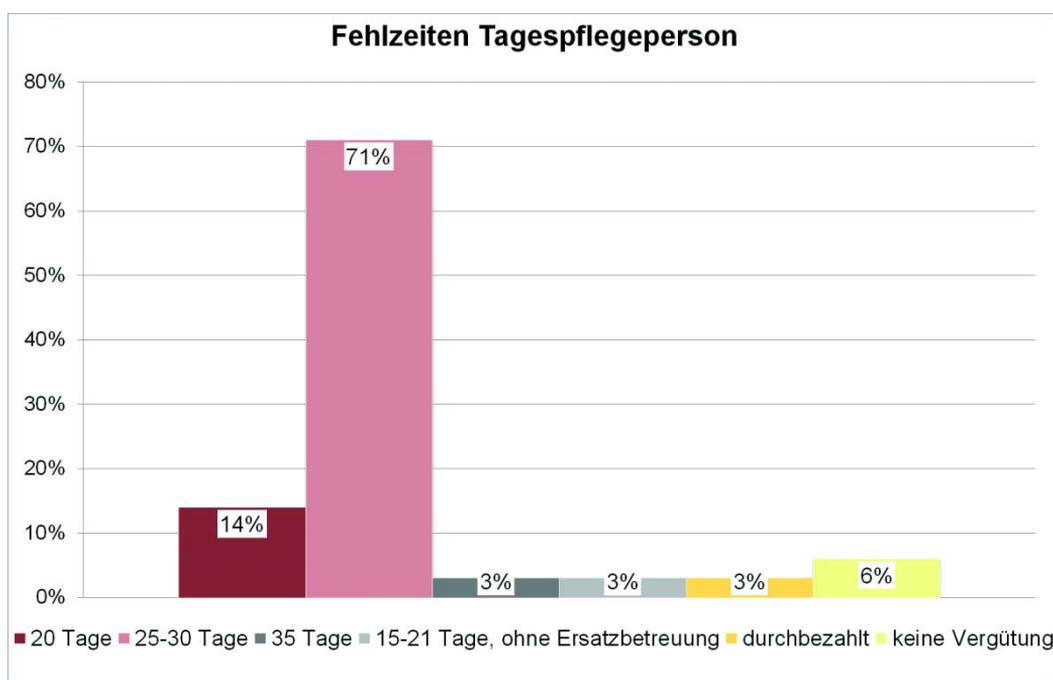


Abb. 19: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Krankheit Tagespflegeperson

In 37% der Kommunen wurde eine strikte Fehlzeitentrennung nach Abwesenheitsgrund angegeben. Die Handhabung der Regelungen für die Fehlzeiten durch Krankheit und Urlaub sind sehr unterschiedlich. So gewähren je ein Viertel der Kommunen die laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum zwischen 10-15 Tagen (25%) oder für 20-30 Tage (43%) im Jahr weiter. In 3% der Kommunen besteht dieser Anspruch für 5 Tage. 14% der Kommunen mit strikter Fehlzeitentrennung gaben an, die Ausfallzeit der Tagespflegeperson voll zu übernehmen, unabhängig von der Dauer, und die laufenden Geldleistungen für diesen Zeitraum weiter zu gewähren. Je 4% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 3-5 Tagen am Stück (4%) oder 10-14 Tage am Stück (4%) nicht, wenn die Fehlzeiten der Tagespflegeperson krankheitsbedingt sind. Keine Vergütung im Krankheitsfall gewähren 7% der Kommunen.

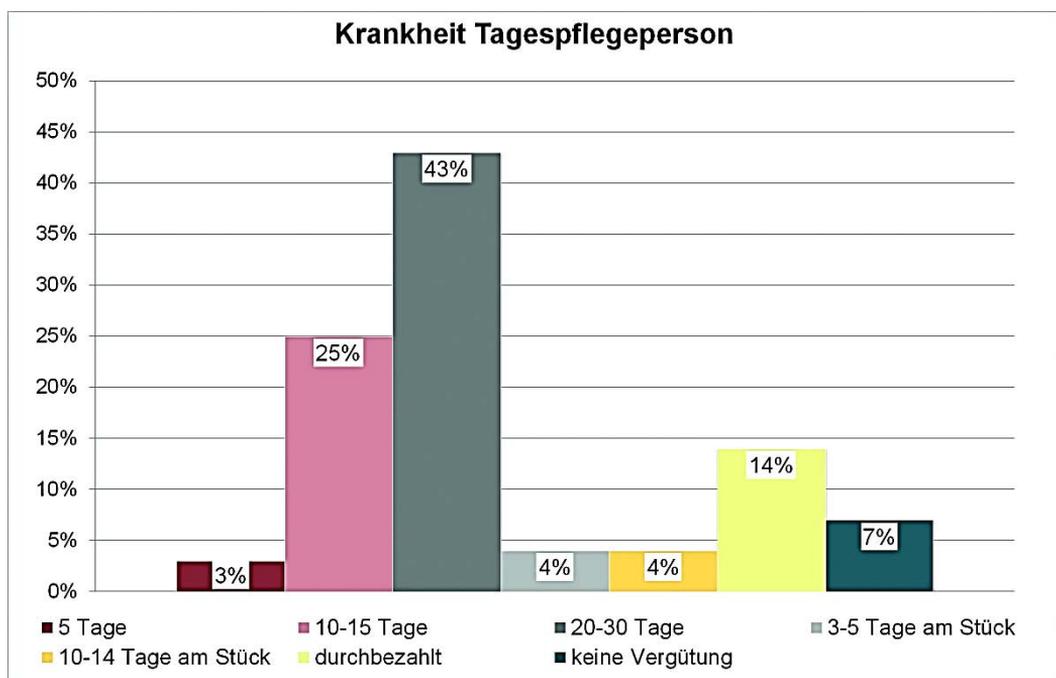


Abb. 20: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Von den 37% der Kommunen mit strikter Fehlzeitentrennung gewähren 79% der Kommunen bezahlten Urlaub in unterschiedlicher Dauer. Diese liegen zwischen 14-15 Tagen (4%) und 20-30 Tagen (75%) im Jahr. In 7% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen Anspruch auf bezahlten Urlaub, welcher unabhängig von der Dauer des Urlaubs ist, wohingegen 14% der Kommunen keine Vergütung während der Abwesenheit der Tagespflegeperson aufgrund von Urlaub leisten.

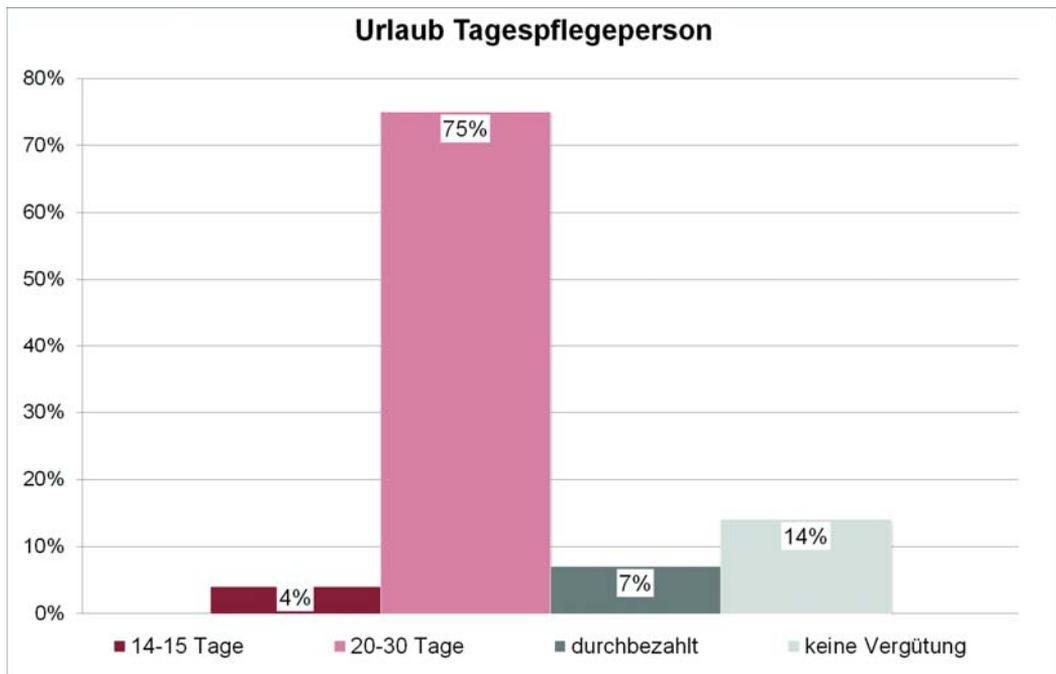


Abb. 21: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

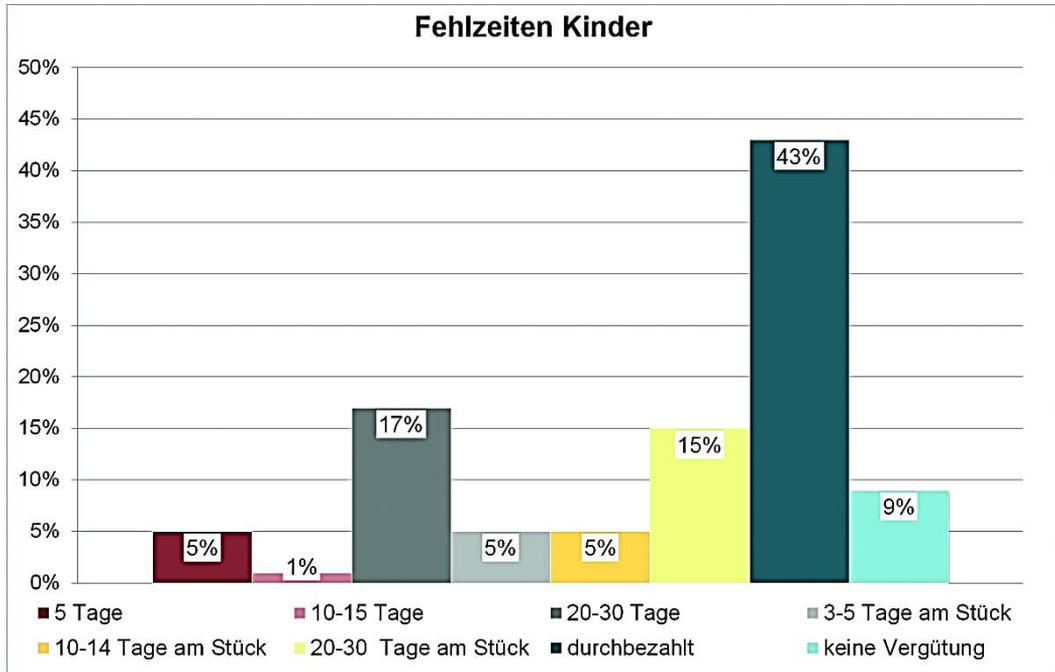


Abb. 22: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Bayern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Die Handhabung der Fehlzeiten der Kinder ist in den Kommunen ebenfalls sehr unterschiedlich. 83% der Kommunen betrachten diese Fehlzeiten unabhängig von denen der betreuenden Tagespflegeperson. Von diesen Kommunen gewähren 43% die laufenden Geldleistungen für einen angemessenen Zeitraum weiter, auch wenn das Kind längerfristig ausfällt. Die Fehlzeiten der Kinder werden hier also durchbezahlt. In 9% der Kommunen hingegen werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder entsprechend gekürzt und nur die tatsächliche Betreuungszeit vergütet. Eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen gewissen Zeitraum zwischen 5 Tagen (5%) 10-15 Tagen (1%) oder 20-30 Tagen (17%) gewähren insgesamt 23% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Kinder separat betrachten. Des Weiteren gibt es je 5% Kommunen, welche für Fehlzeiten zwischen 3-5 Tagen oder 10-14 Tage am Stück keine Kürzung der laufenden Geldleistungen vornehmen. Diese Fehlzeiten können mehrfach im Jahr in Anspruch genommen werden. Weitere 15% der Kommunen gewähren eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu 20-30 Tage Abwesenheit des Kindes am Stück.

2.7.3. Berlin

	<p>5.192 Kinder wurden im Jahr 2011 von 1.425 Tagespflegepersonen betreut. 3.750 Kinder waren davon unter drei Jahren.¹⁶ Die Betreuungsquote in der Kindertagespflege lag bei den Kindern unter drei Jahren bei 3,9%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>In Berlin gibt es für alle Gemeinden eine Ausführungsvorschrift für die Kindertagespflege vom 2. Dezember 2010. Hierin werden die Rahmenbedingungen und die laufenden Geldleistungen geregelt. Diese Verordnung regelt die Pflichten der Tagespflegeperson sowie Qualifizierung, Fortbildung und Finanzierungsgrundsätze. Dabei wird das Entgelt in leistungsgerecht gestaffelten Pauschalen gezahlt. Diese Pauschale beträgt für einen Ganztagsplatz im Regelfall (Betreuung von 4 und 5 Kindern von einer Tagespflegeperson) 453 €. In dieser Pauschale sind die hälftigen Erstattungsbeiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beitrag für die Altersversicherung enthalten. Für die Betreuung außerhalb der Regelzeiten kann die Tagespflegeperson darüber hinaus einen Zuschlag von monatlich bis zu 50 vom Hundert des maßgebenden Entgelts erhalten. Auch bei besonderem individuellem Förderbedarf ist ein Zuschlag bis maximal 75 vom Hundert möglich. Je Fortbildungstag rät die Empfehlung zur einer Vergütung in Höhe von 23 €, welche mit der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genehmigten Plätze multipliziert wird.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Zur Finanzierung der Tageseinrichtungen und Kindertagespflege werden die Gemeinden herangezogen und es beteiligen sich nach Maßgabe des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes die Eltern an den entstehenden Aufwendungen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten entsprechend der bezirklichen Zuteilung eine Mittelausstattung. Zum Ausbau der Kindertagespflege erhält Berlin zwischen 2008 und 2013 aus dem Aktionsprogramm zur Kindertagespflege des Bundes insgesamt 87.443.730 €.</p>

¹⁶ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Statistischer Bericht K V 7 - j / 11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege in Berlin, 01. März 2011, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. 03.2011 nach Bezirken, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2011/SB_K5-7-j01_11_BE.pdf (09.01.2012)

Umfrageergebnisse

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen in Berlin sind zweigeteilt: Die Tagespflegepersonen erhalten eine Pauschale für den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung, welche von den Betreuungsstunden, der Anzahl der betreuten Kinder und der Qualifikation abhängt und eine kinderzahlabhängige Sachkostenpauschale.

Eine Tagespflegeperson, welche mindestens eine Qualifizierung von 80 Unterrichtsstunden absolviert hat, erhält im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,70 €** je Stunde und Kind für eine Betreuung von maximal drei Kindern. Tagespflegepersonen, welche ein Aufbauzertifikat nach einer Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden nachweisen können, erhalten einen durchschnittlichen Stundensatz von **3,31 €** je Stunde und Kind und dürfen bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreuen.

Betreuen zwei Tagespflegepersonen Kinder gemeinsam in Form einer Großtagespflegestelle, so erhalten diese im Durchschnitt **3,40 €** je Stunde und Kind, wenn eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und die andere Tagespflegeperson eine Aufbauqualifizierung von mind. 180 Unterrichtsstunden absolviert hat und einen durchschnittlichen Stundensatz von **3,49 €** je Stunde und Kind, wenn beide Tagespflegepersonen eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung absolviert haben.

Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen eine Sachkostenpauschale von **196 €** je Kind und Monat. Diese Pauschalen können bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern gekürzt werden. Die Sachkostenpauschale erhöht sich bei einer regelmäßigen Betreuung über 180 Stunden im Monat oder bei einer Ergänzungsbetreuung um 25%.

Ebenfalls können Tagespflegepersonen Zuschüsse für Erst- und Folgeeinrichtungen sowie Spielmaterialien sowie einen Mietzuschuss bis zu einer Höhe von 120 € beantragen.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Für die Teilnahme an Qualifizierungs- und Weiterbildungskursen wird die Tagespflegeperson bis zu 5 Tage im Jahr freigestellt. Für diese Zeit wird den Tagespflegepersonen ein Zuschuss gewährt, abhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze. Hier wird 23 € multipliziert mit der Anzahl der Betreuungsplätze je Fortbildungstag gewährt. Absolviert eine Tagespflegeperson Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse außerhalb ihrer Betreuungszeiten, so erhält sie die Zeit der Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse als Betreuungszeit anerkannt.

Übernachtungszeit/Ergänzende Betreuungszeiten

Für eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten, einer Betreuungsdauer länger als 12 Stunden pro Tag oder mit wechselndem zeitlichem Betreuungsbedarf, kann eine Erhöhung des Beitrages zur Anerkennung der Erziehungsleistungen von bis zu 50% gewährt werden. Dieser Anspruch besteht allerdings nur einmal pro Kind, auch wenn mehrere Sachverhalte zutreffen.

Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird in Berlin noch nicht vergütet.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Für eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf kann ein Zuschlag von bis zu 75% der Höhe der laufenden Geldleistungen gewährt werden.

Sozialversicherungsbeiträge**Unfallversicherung**

Die Unfallversicherung wird den Tagespflegepersonen zu 100% erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung/Alterssicherung

Die angemessenen Erstattungsbeiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung sind in den Pauschalen für den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung bereits enthalten und werden nicht separat erstattet. Im Falle, dass die Tagespflegeperson keine Beiträge zu entrichten hat (beispielsweise weil diese nicht aus der Familienversicherung rausfällt), sind diese Beiträge anteilig an die Kommune zurück zu erstatten.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag**

Für eine Betreuung in der Kindertagespflege entrichten die Eltern einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an das zuständige Jugendamt. Die Höhe dieses Elternbeitrages ist vergleichbar mit dem Elternbeitrag, welcher im Falle einer Kita-Betreuung zu entrichten ist.

Geschwisterermäßigung

Für eine Betreuung eines Geschwisterkindes in der Kindertagespflege verringert sich der Elternbeitrag um 20% für das 2. Kind und um 40% für das dritte betreute Kind.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes seitens der Tagespflegepersonen ist nicht vorgesehen, da dieses Bestandteil der kinderbezogenen Sachkostenpauschale ist.

Fehlzeiten**Krankheit Tagespflegeperson**

Es bleiben bis zu 20 Tage Ausfallzeiten der Tagespflegeperson aufgrund Krankheit bei den laufenden Geldleistungen unberücksichtigt, für diese Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung. Die Höhe der Fortzahlung setzt sich aus einem Dreißigstel der laufenden Geldleistungen des Vormonates je Ausfalltag und 50% der Sachkostenpauschale zusammen.

Urlaub Tagespflegeperson

Bei dem Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson wird in der Ausführungsvorschrift empfohlen, den Tagespflegepersonen gemäß TVöD Urlaub zu gewähren.

Fehlzeiten Kinder

Für die Fehlzeiten der Kinder werden die laufenden Geldleistungen entsprechend gekürzt.

2.7.4. Brandenburg

	<p>Insgesamt wurden in Brandenburg 4.863 Kinder (davon 4.232 unter drei Jahren) von 1.283 Tagespflegepersonen im Jahr 2011 betreut.¹⁷ Die Betreuungsquote der Kinder unter drei in der Kindertagespflege betrug 7,3%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Für das Bundesland Brandenburg gibt es eine Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen vom 13. Juli 2009. Diese regelt allerdings nicht die Höhe der laufenden Geldleistungen.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Das Land Brandenburg gewährt unabhängig von der Art des Angebotes Zuschüsse, weshalb auch die Kindertagespflege nach dem KitaG finanziert wird. Nach Maßgabe des § 16 werden die Kosten der Kindertagesbetreuung zum einen durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde und durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgebracht. Entsprechend §18 erfolgt die Kostenübernahme der Kindertagespflege durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land beteiligt sich an den Kosten der Betreuung durch eine zweckgebundene Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Jahre 2011 und 2012 wird vom Land ein Zuschuss von 36.132.600 € gewährt.</p> <p>Neben diesen Landeszuschüssen, können für Kindertagespflegestellen in Spiel- sowie Bastelgeschäften Rabatte oder in Tierparks und Theatern Ermäßigungen gewährt werden.</p>

¹⁷ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Statistischer Bericht K V 7 - j / 11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2011, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2011 nach Verwaltungsbezirken, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2011/SB_K5-7_j01_11_BB.pdf (09.01.2012)

Umfrageergebnisse

In Brandenburg haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 15 Kommunen an der Befragung teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 83,3%.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Von den 15 Kommunen vergüten 34% ihre Tagespflegepersonen mit einem Stundensatz, während 66% der Kommunen eine Pauschalvergütung verwenden.

46% der Kommunen staffeln ihre Stundensätze/Pauschalen nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und je 7% zahlen unterschiedliche Stundensätze, abhängig vom Alter der betreuten Kinder oder dem Betreuungsort. Für eine Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson wird hier ein verminderter Stundensatz gewährt. Ebenfalls 7% der Kommunen staffeln ihren gewährten Stundensatz nach der Anzahl der betreuten Kinder. So wird für die Betreuung eines 4. und 5. Kindes ein verminderter Stundensatz gezahlt. Zur Vereinfachung sind die mittleren, gewichteten Stundensätze für eine Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in externen Räumen für 1-3 betreute Kinder angegeben.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegperson ohne einen abgeschlossenen Qualifikationskurs beträgt **2,52 €** je Stunde und Kind. Allerdings fördern nur 20% der Kommunen eine Kindertagespflege durch eine Person ohne abgeschlossene Qualifizierung.

Tagespflegepersonen, welche mindestens eine Grundqualifizierung zwischen 40-80 Unterrichtseinheiten absolviert haben, erhalten im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,70 €** je Stunde und Kind.

Einen mittleren, gewichteten Stundensatz von **2,81 €** je Stunde und Kind für eine Betreuung eines U3-Kindes und **2,77 €** je Stunde und betreutem Kind im Alter zwischen 3-6 Jahren erhalten in Brandenburg Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden vorweisen können.

Tagespflegepersonen, welche eine Ausbildung als Krankenschwester oder Kinderpflegerin¹⁸ abgeschlossen haben, erhalten in 20% der Kommunen einen höheren Vergütungssatz, im Durchschnitt **2,93 €** je Stunde und Kind und für ausgebildete Erzieherinnen, welche in der Kindertagespflege tätig sind, wird in 40% der Kommunen ein höherer, gewichteter mittlerer Stundensatz von **3,13 €** je Stunde und Kind gewährt.

In einigen Kommunen wird darüber hinaus ein erhöhter Stundensatz gewährt, wenn beispielsweise integrative Konzepte nachgewiesen werden. Zur Vereinfachung wurden diese Einzelfälle bei der Berechnung außen vorgelassen.

53% der Kommunen nehmen in den laufenden Geldleistungen eine konkrete Aufteilung in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Der Sachaufwand liegt hier zwischen **1,37 €** und **1,86 €** je Stunde und betreutem Kind.

In 20% der Kommunen wird zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen eine Pauschale zwischen 25-50 € (14%) je Monat und betreutem Kind bzw. 300 € je 40-Stunden-Betreuung (6%) zur Erstattung des Sachaufwandes gewährt. Weitere 14% der Kommunen bieten den Tagespflegepersonen eine Unterstützung zwischen 100-800 € für die Erstausrüstung ihrer Tagespflegestelle.

¹⁸ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer auch die Kinderpfleger eingeschlossen.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

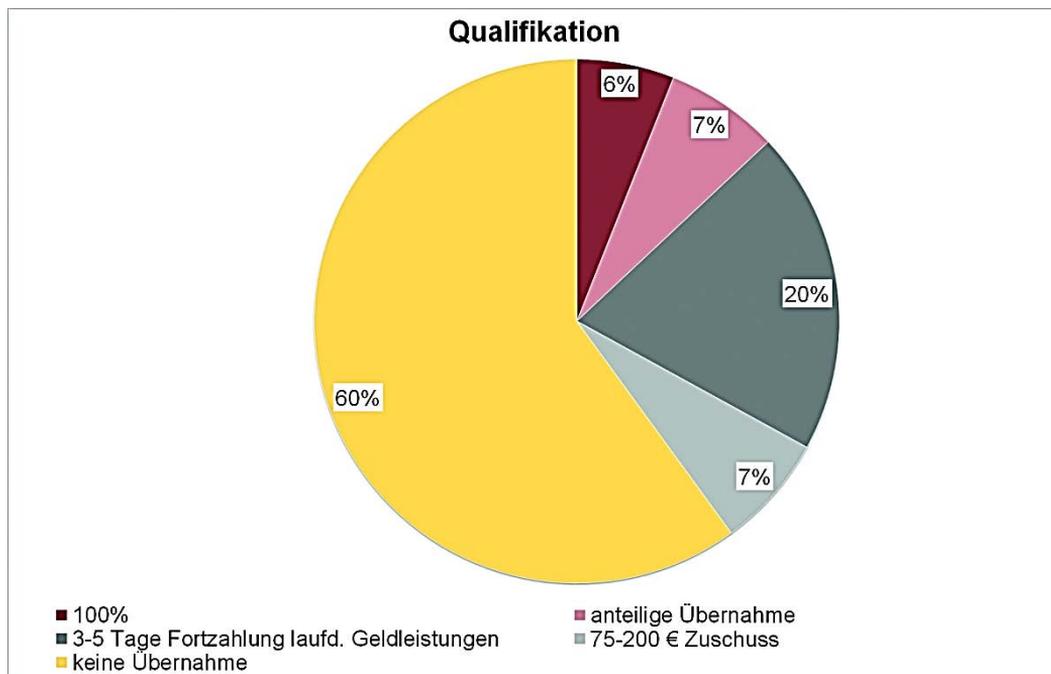


Abb. 23: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Brandenburg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Die Kosten für eine Qualifizierung oder Weiterbildung der Tagespflegepersonen wird in über der Hälfte der Kommunen (60%) in Brandenburg nicht übernommen. In 20% der Kreise und kreisfreien Städte werden für die Zeit von 3-5 Kurstagen die laufenden Geldleistungen weiterbezahlt, um somit an Qualifizierungen oder Weiterbildungen teilnehmen zu können. 6% der Kommunen unterstützen Qualifikation und Weiterbildung der Tagespflegepersonen durch die komplette Übernahme der Kurskosten und weitere 7% der Kommunen bezuschussen diese Kosten mit einer Pauschale zwischen 75-200 € im Jahr. Eine anteilige Übernahme der Kurskosten, je nach Art und Dauer des Qualifizierungs-/Weiterbildungskurses bieten weitere 7% der Kommunen in Brandenburg für ihre Tagespflegepersonen an.

Übernachtungszeit

Eine Betreuung über Nacht wird im Großteil der Kommunen (87%) in Brandenburg nicht gefördert. In den übrigen 13% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen einen (verminderten) Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Stunde und Kind, wenn dies über Nacht in Betreuung der Tagespflegeperson verbleibt.

Ergänzende Betreuungszeiten

Ähnlich wie eine Betreuung über Nacht wird die Ergänzungsbetreuung in den meisten Kommunen (75%) in Brandenburg nicht gefördert. Insgesamt ein Viertel der Kommunen gewährt für eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten wie am Wochenende bzw. an Feiertagen eine Pauschale von 5-30 € (19%) oder 50-100 € (6%).

Eingewöhnungszeit

Die Handhabung der Eingewöhnungszeit in Brandenburg ist recht unterschiedlich. Knapp drei Viertel der Kommunen (73%) vergüten diese Zeit nicht. 20% der Kommunen fördern diese Betreuungszeit mit einer Pauschale zwischen 50-75 € für die gesamte Zeit der Eingewöhnung, unabhängig von der Dauer und weitere 7% gewähren den Tagespflegepersonen eine vom Bedarf des Kindes individuell abhängige Vergütung der Eingewöhnungszeit.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Eine Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf wird in 80% der Kommunen nicht zusätzlich vergütet. Eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um 30-100% für eine Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand bieten 7% der Kommunen an. Weitere 6% gewähren den Tagespflegepersonen einen (erhöhten) Stundensatz zwischen 4-7 € je Stunde und in weiteren 7% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen, welche Kinder mit einem besonderen Förder- und Pflegeaufwand betreuen, einen pauschalen Zuschlag zwischen 50-100 € im Monat.

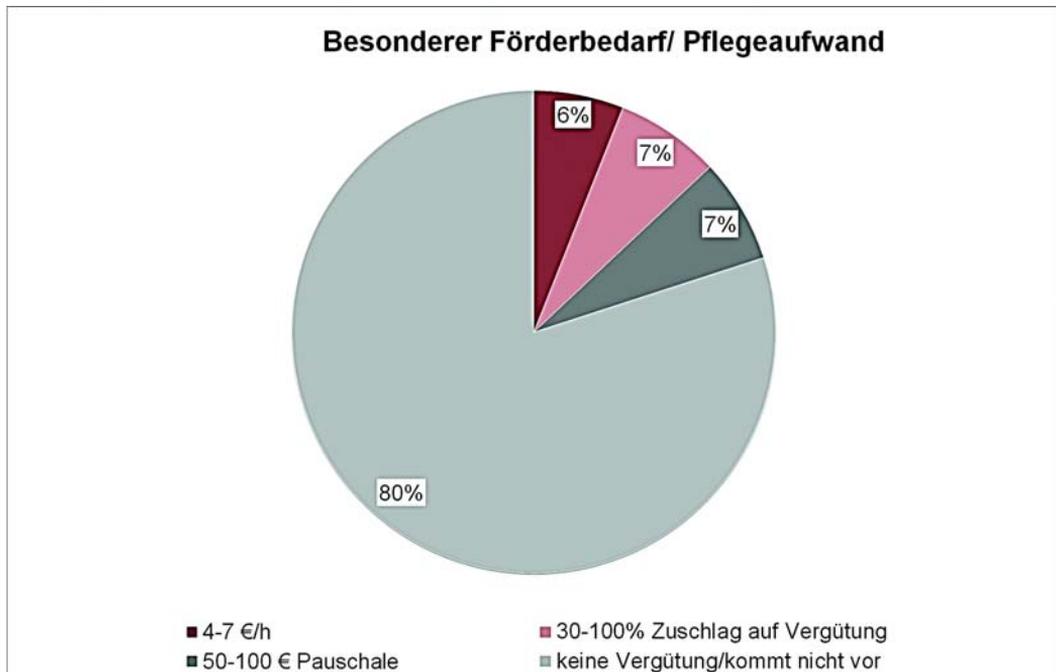


Abb. 24: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Brandenburg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden den Tagespflegepersonen in allen Kommunen zu 100% erstattet.

Kranken-und Pflegeversicherung

60% der Kommunen erstatten ihren Tagespflegepersonen 50% der nachgewiesenen Beiträge. 13% der Kommunen wiederum orientieren sich an den Mindestbeiträgen der gesetzlichen Krankenkassen und erstatten 50% des Mindestbeitrages. 27% der Kommunen erstatten Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung hälftig bis zu einem Maximalbetrag von 60-86 € (20%) bzw. 100-146 € (7%) im Monat.

Alterssicherung

33% der Kommunen erstatten 50% der durch die Tagespflegepersonen nachgewiesenen Beiträge. Weitere 40% der Kommunen orientieren sich an den Mindestbeiträgen zu einer Rentenversicherung und erstatten diese hälftig bis zu einem Beitrag von 39-41 € im Monat. Weitere 13,5% der Kommunen erhöhen diese Grenze des Mindestbeitrages auf zwischen 59-78 € im Monat, wenn die Tagespflegeperson 4-5 Kinder im Monat betreut. 13,5% der Kommunen erstatten die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einem Maximalbetrag zwischen 80-120 € im Monat, unabhängig davon wie viele Kinder durch die Tagespflegeperson betreut werden.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag

In allen Kommunen in Brandenburg müssen die Eltern einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an das zuständige Jugendamt entrichten, wenn sie für ihre Kinder eine Betreuung in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen möchten. Dieser Elternbeitrag ist in 93% der Kommunen vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. In 7% der Kommunen wird für den Elternbeitrag in der Kindertagespflege eine andere Satzung und Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt und der Beitrag ist deshalb mit einem Kita-Beitrag in seiner Höhe nicht vergleichbar.

Geschwisterermäßigung

In über einem Viertel der Kommunen (27%) gibt es für Eltern, die mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen wollen, keine Ermäßigung des Elternbeitrages. 40% der Kommunen hingegen bieten den Eltern eine prozentuale Minderung des Elternbeitrages um 15-30% für das 2. und 30-60% für das 3. Geschwisterkind, welches in der Kindertagespflege betreut wird. In 13% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Kinderzahl im Haushalt der Eltern gestaffelt. Eine zusätzliche Ermäßigung des Elternbeitrages gibt es hier nicht. Die übrigen 20% der Kommunen ließen die Frage nach einer Geschwisterkinderermäßigung unbeantwortet, da dies Einzelfälle seien.

Essensgeld

Die Regelung der Handhabung des Essensgeldes ist in den Kommunen in Brandenburg dreigeteilt. In 34% der Kommunen wird ein Richtwert für die Erhebung eines Essensgeldes zwischen 1,50-3,20 € am Tag vorgegeben, welcher sich an dem in Kitas erhobenen Essensgeld orientiert und auch durch die Tagespflegeperson nicht überschritten werden sollte. Weitere 33%

der Kommunen gaben an, dass die Erhebung eines Essensgeldes eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern ist. Hier wird kein Richtwert vorgegeben und die Erhebung obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen. Im übrigen Drittel der Kommunen (33%) ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson explizit nicht vorgesehen.

Fehlzeitenregelungen

Fehlzeitenstruktur

Die Betrachtung der Fehlzeiten ist in den teilnehmenden Kommunen in Brandenburg wie folgt geregelt: 13% der Kommunen betrachten die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der betreuten Kinder gemeinsam, 27% der Kommunen nehmen eine Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder vor. Über die Hälfte der Kommunen (60%) trennen den Anspruch der Fehlzeiten explizit in den Grund der Abwesenheit der Tagespflegeperson (Krankheit/Urlaub) und Fehlzeiten der Kinder.

Fehlzeiten gemeinsam

Von den 13% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam betrachten, bieten 50% den Anspruch auf eine bezahlte Ausfallzeit der Betreuung zwischen 24-28 Tagen, die übrigen 50% der Kommunen machten keine expliziten Aussagen über die Ausfallzeiten, sondern regeln diese individuell mit den Tagespflegepersonen und den Eltern der betreuten Kinder.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

In 27% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson getrennt betrachtet. In diesen Kommunen haben die Tagespflegepersonen in 50% der Kreise und kreisfreien Städte Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum zwischen 25-30 Tagen im Jahr. Ein Viertel der Kommunen (25%) gewährt die laufenden Geldleistungen für eine Abwesenheitszeit von 20 Tagen im Jahr und weitere 25% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für die Zeit der Abwesenheit der Tagespflegeperson.

Krankheit Tagespflegeperson

60% Kommunen in Brandenburg nehmen eine Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach Abwesenheitsgrund vor. Von diesen Kommunen kürzen 22% die laufenden Geldleistungen, wenn die Tagespflegeperson die Kinder aufgrund von Krankheit nicht betreuen kann. 45% der Kommunen hingegen gewähren den Tagespflegepersonen eine bezahlte Abwesenheitszeit aufgrund von Krankheit von 10-15 Tagen, 33% der Kommunen übernehmen die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Krankheit für die Dauer von 20-30 Tagen im Jahr.

Urlaub Tagespflegeperson

Die Vergütung der Urlaubszeit in den 60% der Kommunen mit Trennung der Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund ist recht unterschiedlich. So haben die Tagespflegepersonen in 78% dieser Kommunen einen Anspruch auf 20-30 Tage bezahlte Urlaubszeit im Jahr. 22% der Kommunen in Brandenburg mit einer Trennung der Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund kürzen die laufenden Geldleistungen, wenn eine Betreuung aufgrund von Urlaub der Tagespflegeperson nicht übernommen werden kann.

Fehlzeiten Kinder

87% der Kommunen betrachtet die Fehlzeiten der Kinder getrennt von denen der Tagespflegeperson. 46% dieser Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen, wenn die Kinder nicht betreut werden. Hier werden nur die tatsächlich erbrachten Betreuungszeiten angerechnet. 15% der Kommunen hingegen beziehen die Fehlzeiten der Kinder in die normale Betreuung hinein und finanzieren eine angemessene Ausfallzeit der Kinder weiter, da der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann. 16% der Kommunen beschränken diese bezahlte Abwesenheitszeit der Kinder auf 20-30 Tage im Jahr. Weitere 15% der Kommunen gewähren eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Abwesenheitszeit der Kinder zwischen 3-5 Tagen am Stück. Dies kann mehrfach im Jahr in Anspruch genommen werden. Ebenfalls einen Anspruch auf Fortzahlung bis zu 20 Tage am Stück gewähren weitere 8% der Kommunen.

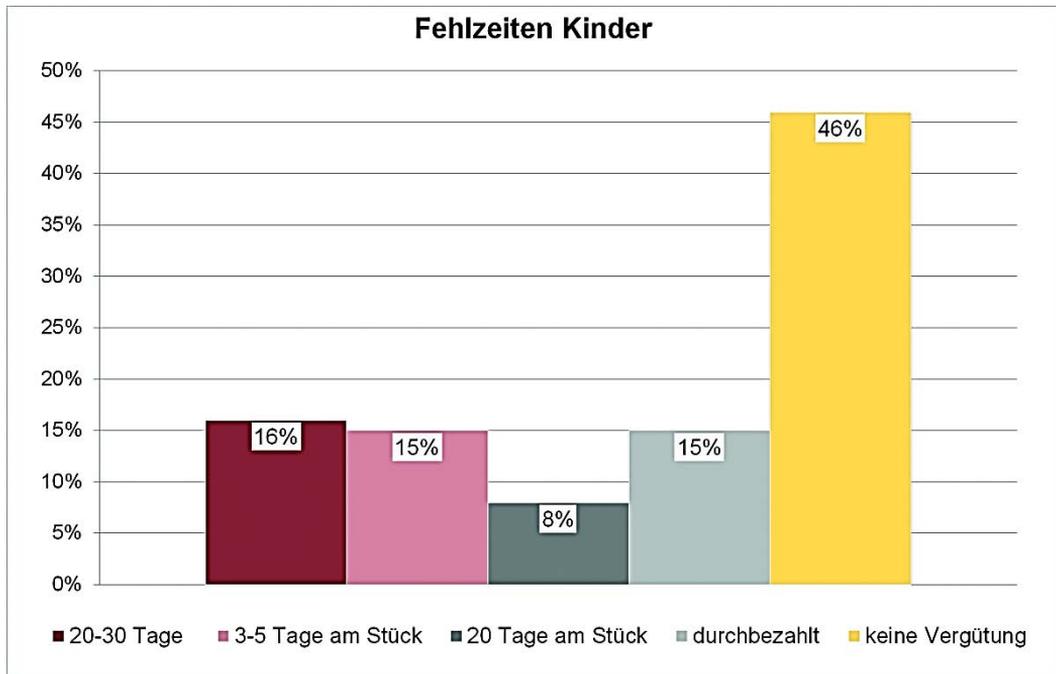


Abb. 25: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Brandenburg

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7.5. Bremen

	<p>1.001 Kinder, davon 641 unter drei Jahren, wurden im Jahr 2011 von 349 Tagespflegepersonen in Bremen betreut.¹⁹ Die Betreuungsquote der Kinder in der Kindertagespflege betrug für die U3-Kinder 3,9%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Für Niedersachsen und Bremen gibt es seit dem 20. Dezember 2005 von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder (AGJÄ) eine Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des §23 SGB VIII. Diese Empfehlung beinhaltet Angaben zur Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson sowie zur Geldleistung an die Tagespflegeperson. Allerdings wird die Festlegung der Höhe der Geldleistung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überlassen. Dabei kann das Jugendamt eine Staffelung nach Qualifizierung vornehmen und hat die Möglichkeit, sich an der Geldleistung der Vollpflege zu orientieren. Empfohlen werden weiterhin eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrages der Altersvorsorge und die volle Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Unfallversicherung.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Nach Maßgabe des §18 Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) erfolgt eine Förderung freier Träger durch die Stadtgemeinde. Entsprechend §24 SGB VIII erfolgt eine Förderung in der Kindertagespflege, zuzüglich einer Förderung der freien Jugendhilfe nach §74 durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Des Weiteren erhielt Bremen eine Förderung aus dem Aktionsprogramm Kindertagespflege. Aus diesem Programm standen bis Mitte 2011 rund 60.000 € an ESF-Mitteln zur Verfügung, wobei die Stadt Bremen selbst 40.000 € zum Ausbau beisteuert.</p>

¹⁹ Statistisches Landesamt Bremen (2011): Statistische Berichte KV 7- j / 11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Bremen 2011, Tab. 10 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, ausgegeben im November 2011, http://www.statistik.bremen.de/sixcms/media.php/13/KV7_2011_Kindertagesbetreuung.pdf (09.01.2012)

Umfrageergebnisse

Im Land Bremen haben beide Verbandsgemeinden (Bremen und Bremerhaven) an der Umfrage teilgenommen. Hierdurch konnte hier eine Vollerhebung erreicht werden.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen im Land Bremen sind durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt und haben eine zweiteilige Struktur. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird je Stunde gezahlt und ist von der Qualifikation der Tagespflegeperson und dem Zweck der Kindertagespflege abhängig.

Der Stundensatz für eine Tagespflegeperson mit einer Qualifikation von mind. 160 Unterrichtseinheiten liegt bei **1,80 €** je Stunde und Kind für die Förderleistung.

Eine sozialpädagogische Fachkraft erhält für die Betreuung in der Kindertagespflege einen Stundensatz von **2,40 €** je Stunde und Kind. Eine Großtagespflegestelle in externen Räumen setzt voraus, dass mindestens eine der betreuenden Personen eine sozialpädagogische Berufsausbildung abgeschlossen hat, diese erhält den erhöhten Stundensatz.

Im Falle, dass die Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung (heilpädagogische Tagespflege) in Anspruch genommen wird, erhält eine Tagespflegeperson mit einer Qualifizierung von mind. 160 Unterrichtsstunden einen Stundensatz von **3,60 €** je Stunde und Kind und eine sozialpädagogische Fachkraft einen Stundensatz von **4,80 €** je Stunde und Kind.

Zusätzlich zu dem Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung erhalten Tagespflegepersonen in Bremen eine Sachkostenpauschale, welche von der Betreuungszeit des zu betreuenden Kindes und vom Betreuungsort (Haushalt der Eltern/Tagespflegeperson/extern angemietete Räume) abhängig ist und in Stundenintervallen eingeteilt ist.

So erhalten Tagespflegepersonen für eine Betreuung im Haushalt der Eltern eine monatliche Sachkostenpauschale von **50 € je 10-Stunden-Betreuung** die Woche, dies entspricht einem Stundensatz von **0,57 €** je Stunde und Kind für die Erstattung des Sachaufwandes. Tagespflegepersonen, welche die Betreuung im eigenen Haushalt anbieten, erhalten eine Sachkostenpauschale von **75 € je 10-Stunden-Betreuung** in der Woche und betreutem Kind, was einem Stundensatz für die Erstattung des Sachaufwandes von **1,73 €** je Stunde und Kind entspricht.

Die Pauschalen für die Erstattung des Sachaufwandes für eine Großtagespflegestelle, welche externe Räume angemietet hat, liegen höher. Hier entspricht die Erstattung des Sachaufwandes einem Stundensatz von **2,12 €** je Stunde und betreutem Kind.

Bei der Kindertagespflegebetreuung als Hilfe zur Erziehung entspricht die Pauschale zur Erstattung des Sachaufwandes im Durchschnitt einem Stundensatz von **1,73 €** je Stunde und betreutem Kind bei der Betreuung im Haushalt der Eltern und einem Stundensatz von **2,60 €** je Stunde und Kind bei einer Betreuung in angemieteten Räumen.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Übernahme der Kosten für einen Qualifizierungskurs und Weiterbildungen wird im Land Bremen zu 100% übernommen.

Übernachtungszeit/Ergänzende Betreuungszeiten/Eingewöhnungszeit

Für eine Übernacht-Betreuung wird ein prozentual höherer Stundensatz bezahlt und für die Ergänzungsbetreuung kann die laufende Geldleistung bis zu 50% angehoben werden. Die Eingewöhnung wird nicht bezahlt.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf wird mit einem erhöhten Stundensatz honoriert (s.o.).

Sozialversicherungsbeiträge

Bei der Erstattung der Unfallversicherung und den hälftigen Beiträgen zur Krankenversicherung-, Pflegeversicherung und Alterssicherung folgen beide Gemeinden in Bremen den gesetzlichen Vorschriften und erstatten die Unfallversicherung zu 100% und je 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung der Tagespflegepersonen. Eine Verbandsgemeinde richtet sich bei der Alterssicherung nach der Höhe des Mindestbeitrages.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag**

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegebetreuung ist nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt. Dieser Elternbeitrag ist allerdings nach Angaben der Verbandsgemeinden nicht mit dem Elternbeitrag im Falle einer Kita-Betreuung vergleichbar, da diesem eine andere Satzung zugrunde liegt.

Geschwisterermäßigung

Für Geschwisterkinder gibt es keine allgemeingültigen Ermäßigungen des Elternbeitrages, jedoch können einkommensschwache Familien eine Unterstützung vom zuständigen Jugendamt beantragen.

Essensgeld

Die Verhandlung eines Essensgeldes ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern der betreuten Kindern, eine Verbandsgemeinde gibt hier einen Richtwert von 34 € im Monat vor, welchen das Essensgeld nicht überschreiten sollte.

Fehlzeiten**Urlaub/Krankheit Tagespflegeperson**

Die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder werden im Land Bremen gesondert betrachtet. Die Tagespflegepersonen haben in Bremen einen Anspruch auf bezahlten Urlaub zwischen 15-20 Tagen im Jahr. Eine Ausfallzeit aufgrund von Krankheit der Tagespflegeperson zwischen 15-20 Tagen im Jahr wird ebenfalls übernommen und die laufenden Geldleistungen in dieser Zeit nicht gekürzt.

Fehlzeiten Kinder

Die Regelung der Fehlzeiten der Kinder ist unterschiedlich. Eine Verbandsgemeinde in Bremen gewährt für eine Fehlzeit der Kinder von 20 Tagen im Jahr die laufenden Geldleistungen in voller Höhe weiter. Die andere Verbandsgemeinde hingegen übernimmt für die Ausfallzeiten der Kinder nur die Weiterzahlung des Sachaufwandes, koppelt dies allerdings nicht an eine maximale Dauer der Abwesenheit der Kinder, sondern zahlt diesen Sachaufwand durch.

2.7.6. Hamburg

	<p>Im Jahr 2011 wurden 4.885 Kinder, davon 2.328 unter drei Jahren, von 1.628 Tagespflegepersonen in Hamburg betreut. Die Betreuungsquote der Kinder in der Tagespflege betrug für den U3-Bereich 4,7%.²⁰</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Hamburg hat am 13. April 2010 eine Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und das Tagespflegegeld vorgelegt. Diese Verordnung gilt für alle in Hamburg tätigen Tagespflegepersonen und regelt neben der notwendigen Qualifikation, die Eignung der Tagespflegeperson, Aspekte zur Großtagespflege und die Vergütung der Tagespflegeperson. Die Vergütung ist nach drei Qualifikationsstufen und drei Altersgruppen gestaffelt (Kinder unter drei Jahren, Kinder zwischen drei Jahren und Einschulung und Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres). Die Vergütung erfolgt pauschal anhand von Betreuungsstunden, wobei eine Tagespflegeperson der geringsten Qualifikationsstufe für ein unter dreijähriges Kind bei einer 40-Stunden-Betreuung 228,44 € zzgl. 141,95 € Sachkostenpauschale erhält. Des Weiteren hat die Tagespflegeperson Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit im Jahr, ist allerdings auch verpflichtet, innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 18 Stunden fachspezifische Fortbildungen zu besuchen.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Die Kosten der Betreuung übernimmt die Freie Stadt bzw. die Hansestadt Hamburg, während die Eltern lediglich einen Teilbetrag übernehmen.</p>

²⁰ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2011): Statistische Berichte K I 3 - j/11, Teil 3, Heft 1, Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2011, Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, 22. Dezember 2011, S. 8f

Umfrageergebnisse

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen teilen sich in Hamburg in **3 Komponenten**: Erziehungsgeld, Sachkostenpauschale und Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Höhe des **Erziehungsgeldes**, also der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, staffelt sich nach dem Alter des betreuten Kindes und der Qualifikation der Tagespflegeperson und wird in Pauschalen ausgezahlt, welche in Zeitstufen der durchschnittlichen Betreuungszeit je Woche unterteilt sind.

Der durchschnittliche Stundensatz des Erziehungsgeldes bei einer Betreuung ab 11 Stunden/Woche für eine Tagespflegeperson, welche eine Grundqualifizierung von mindestens 45 Unterrichtsstunden absolviert hat, liegt bei **1,51 €** je Stunde und betreutem Kind unter drei Jahren und bei **1,16 €** je Stunde und Kind für die Betreuung eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Tagespflegepersonen, welche eine Langzeitqualifizierung von mindestens 180 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben, erhalten im Durchschnitt einen Stundensatz des Erziehungsgeldes von **1,90 €** je Stunde und Kind für die Betreuung eines Kindes im U3-Bereich und einen Stundensatz von **1,46 €** je Stunde und betreutem Kind im Alter über 3 Jahren für eine Betreuung ab 11 Stunden/Woche.

Tagespflegepersonen der dritten Qualifikationsstufe haben eine abgeschlossene Ausbildung in einem pädagogischen Bereich absolviert und zusätzlich eine Grundqualifizierung in einem Kurs mit mindestens 45 Unterrichtsstunden erhalten. Diese Tagespflegepersonen erhalten einen durchschnittlichen Stundensatz des Erziehungsgeldes von **2,60 €** je Stunde und betreutem Kind im U3-Alter und **2,00 €** je Stunde und Kind bei einer Betreuung eines Kindes, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat bei einer Betreuung ab 10 Stunden/Woche.

Für die Betreuung zwischen 0-10 Stunden in der Woche werden höhere Pauschalen gewährt, welche ebenfalls von der Qualifikation der Tagespflegeperson abhängig sind. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Stundensatz von 1,89 €, 2,27 € oder 3 € je Stunde und betreutem Kind über drei Jahren. Für die bis zu zehnstündige Betreuung eines Kindes unter drei Jahren erhält die Tagespflegeperson einen durchschnittlichen Stundensatz von 2,45 €, 2,96 € oder 3,91 €, abhängig von ihrer Qualifikation.

Zusätzlich zum Erziehungsgeld erhalten Tagespflegepersonen eine **Sachkostenpauschale**, welche nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt ist. Diese Sachkostenpauschale wird je betreutem Kind gezahlt und ist unabhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Sachkostenpauschale liegt zwischen **53,11 und 156,04 €** je Kind und Monat. Dies entspricht einem durchschnittlichen Stundensatz von **1,30 €** je Stunde und Kind.

Großtagespflegestellen mit drei bis vier Tagespflegepersonen in eigens angemieteten Räumen können eine erhöhte Sachkostenpauschale (inkl. Mietzuschuss) erhalten. Diese liegt zwischen **90,61 und 231,04 €** je Kind und Monat. Dies entspricht einem durchschnittlichen Stundensatz von **2,02 €** je Stunde und Kind.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Kosten für Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse werden in Hamburg komplett übernommen. Es besteht eine Fortbildungsverpflichtung über 18 Stunden im Zeitraum von zwei Kalenderjahren.

**Übernachtungszeit/Ergänzende Betreuungszeiten/Eingewöhnungszeit/
Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand**

Eine Betreuung über Nacht oder zu ergänzenden Betreuungszeiten wird den Tagespflegepersonen in Hamburg mit dem normalen Satz vergütet. Ebenfalls besteht ein Anspruch auf eine normal vergütete Eingewöhnungszeit von bis zu einem Monat. Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf/Pflegeaufwand wird in Hamburg nicht (zusätzlich) im Rahmen der Kindertagespflege gefördert.

Sozialversicherungsbeiträge

In der Hamburger Kindertagespflegeverordnung sind die Zuschüsse zur Sozialversicherung geregelt. So erhalten die Tagespflegepersonen in Hamburg die Beiträge zur Unfallversicherung voll erstattet. Zusätzlich werden ihnen die Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig sowie die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einem Betrag von 41 € im Monat erstattet. Nachgewiesene höhere Ausgaben zur Alterssicherung werden hälftig erstattet.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag**

Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegebetreuung müssen die Eltern in Hamburg einen einkommensabhängigen Elternbeitrag entrichten, welcher in seiner Form an den Kita-Beitrag angelehnt ist, aber unterhalb diesem liegt. Zusätzliche Elternbeiträge dürfen von Hamburger Tagespflegepersonen für öffentlich geförderte Betreuungsverhältnisse nur zum Ausgleich von Aufwendungen genommen werden, die der Tagespflegeperson für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen entstehen, wie z.B. höhere Ausgaben für von den Eltern gewünschtes Bio-Essen.

Geschwisterermäßigung

Für eine Betreuung eines weiteren Geschwisterkindes wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 2/3 gekürzt und für das 3. bzw. jedes weitere Kind ist der Mindestsatz zu zahlen.

Essensgeld

Ein Essensgeld wird in Hamburg nicht erhoben. Die Verpflegungskosten sind in der Sachkostenpauschale enthalten.

Fehlzeiten

Die Tagespflegepersonen haben laut Verordnung einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit im Jahr. Die laufenden Geldleistungen werden in dieser Zeit weitergezahlt und die betreuungsfreie Zeit ist mit den Eltern der zu betreuenden Kinder abzustimmen, damit keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. Ist eine Vertretung erforderlich, erhält die Vertretungskraft ebenfalls das ihr zustehende Tagespflegegeld.

2.7.7. Hessen

	<p>In Hessen wurden von 3.094 Tagespflegepersonen 9.068 Kinder, davon 6.394 unter drei Jahren, im Jahr 2011 betreut. Die Betreuungsquote der Kinder in der Kindertagespflege lag im U3-Bereich bei 4,1%.²¹</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Die Hessische Kindertagespflegestelle hat zur Information eine entsprechende Broschüre für Tagespflegepersonen und Eltern, in der vierten Auflage, herausgebracht. Vom Bundesland bzw. den Jugendämtern gibt es diesbezüglich keine Empfehlung, allerdings verweist im Vorwort der Broschüre der Hessische Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit, Jürgen Banzer, auf die Broschüre als Handlungsinstrument und Ratgeber, da sie Informationen bzgl. Qualifikation, räumlicher Eignung, Fortbildung, Adressen für weiterführende Informationen etc. beinhaltet. In der Informationsbroschüre gibt es keine Angaben zur Vergütung der Tagespflegeperson.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege regelte für das Bundesland Hessen die Zuweisungen bis Ende 2011. Zur Förderung der Kleinkindbetreuung wurden jährlich für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden 1200 € (für 5-7 Stunden 2400 € und bei mehr als sieben Stunden 3000 €) gewährt. Die Tagespflegeperson erhält eine Weiterleitung der Förderung von 100 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15 – 25 Stunden (200 € bei 25-35 und 250 € bei mehr als 25 Stunden je Woche), maximal jedoch 1000 €. Die Förderung setzt eine gewisse Qualifizierung sowie anderer Aspekte voraus. Zudem fördert das Bundesland die Landesservicestelle „Hessisches Kindertagespflegebüro“ als Partner zur Beratung und Qualifizierung von Fachkräften.</p> <p>Mit der Einführung des BAMBINI-Programms (Betreuungsplätze ausbauen, Mittel bereitstellen und in Nachwuchs investieren) in 2007 wurde die Förderung der Kindertagespflege in Hessen ausgeweitet. Entsprechend dem Programm erhalten die Tagespflegepersonen mit einer Mindestqualifizierung bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 15–25 Stunden 100 € je Kind ab drei Jahren, bei mehr als 25 Wochenstunden erfolgt eine Förderung in Höhe von 200 €, maximal jedoch 800 €. Das BAMBINI-Programm wurde durch das KNIRPS-Programm (Kleinkinder Nachhaltig Intensiv Rechtzeitig Plätze Schaffen) erweitert und beinhaltete eine Förderung von Kindern unter drei Jahren, die täglich mehr als sieben Stunden betreut werden, in Höhe von 250 €, maximal 1000 € monatlich. Die Gemeinden erhalten eine Bezuschussung durch das Land in Abhängigkeit von der durchschnittlichen Betreuungszeit.</p>

²¹ Hessisches Statistisches Landesamt (2011): Statistische Berichte KV 7- j/11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 01. März 2011, Dezember 2011, S. 67

Umfrageergebnisse

Aus den 26 Kommunen in Hessen haben 24 Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 92%.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 50% der Kommunen erfolgt eine Pauschalvergütung, in 42% eine stundenweise Abrechnung und 2-mal sind beide Formen als Vergütungsmöglichkeit angegeben worden.

Der gewichtete Mittelwert des Stundensatzes für eine qualifizierte Tagespflegeperson, welche mindestens eine Qualifizierung nach DJI-Curriculum von 160 Stunden abgeschlossen hat, beträgt: **3,10 €h**.

Der maximale Stundensatz liegt bei **4,38 €h** und der niedrigste Stundenwert beträgt **1,75 €h**.

In 15% der Kommunen gibt es eine Staffelung des Stundensatzes nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Hier ergibt sich ein Mittelwert für eine Tagespflegeperson ohne Qualifikation von **2,39 €h** und ein Mittelwert für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 80 Stunden von **2,98 €h**.

In 7% der Kommunen ist ein unterschiedlicher Stundensatz für eine Betreuung im Haushalt der Eltern des zu betreuenden Kindes angegeben worden. Der Mittelwert beträgt hier **2,83 €h**.

15% der Kommunen trennen die laufenden Geldleistungen explizit nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der Sachaufwand liegt hier zwischen 1,15-2,20 € je Stunde und betreutem Kind. Im Einzelfall kann in einigen Kommunen ein Sachaufwandszuschuss beantragt werden. Einige wenige Kommunen in Hessen erstatten den Tagespflegepersonen ihre Fahrtkosten, wenn sie die Kinder vor/nach der Betreuung abholen/nach Hause bringen.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Übernahme der Kosten für Grundqualifizierung und Weiterbildungskurse teilt sich in Hessen in zwei Gruppen: 37% der Kommunen übernehmen diese Kosten komplett, wohingegen die übrigen 63% der Kommunen die Grundqualifizierung und Weiterbildung der durch sie geförderten Tagespflegepersonen nicht bezuschussen.

Übernachtungszeit

Die Handhabung der Übernachtungszeit, in der Regel die Zeit zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr, ist in Hessen sehr unterschiedlich. Nahezu die Hälfte aller Kommunen (46%) rechnet die Betreuung über Nacht nicht an. 21% der Kommunen zahlen eine Pauschale für die Übernachtungszeit, welche zwischen 5,00-11,50 € je Nacht liegt. In 17% der Kommunen kann die Tagespflegeperson zwischen 20-50% der Nacht-Betreuungszeit anrechnen lassen bzw. bekommt zwischen 20-50% der laufenden Geldleistungen für diese Zeit. In je 8% der Kommunen wird eine normale Vergütung für die Übernachtungszeit gezahlt oder ein verminderter Stundensatz zwischen 1,00-2,70 €/h.

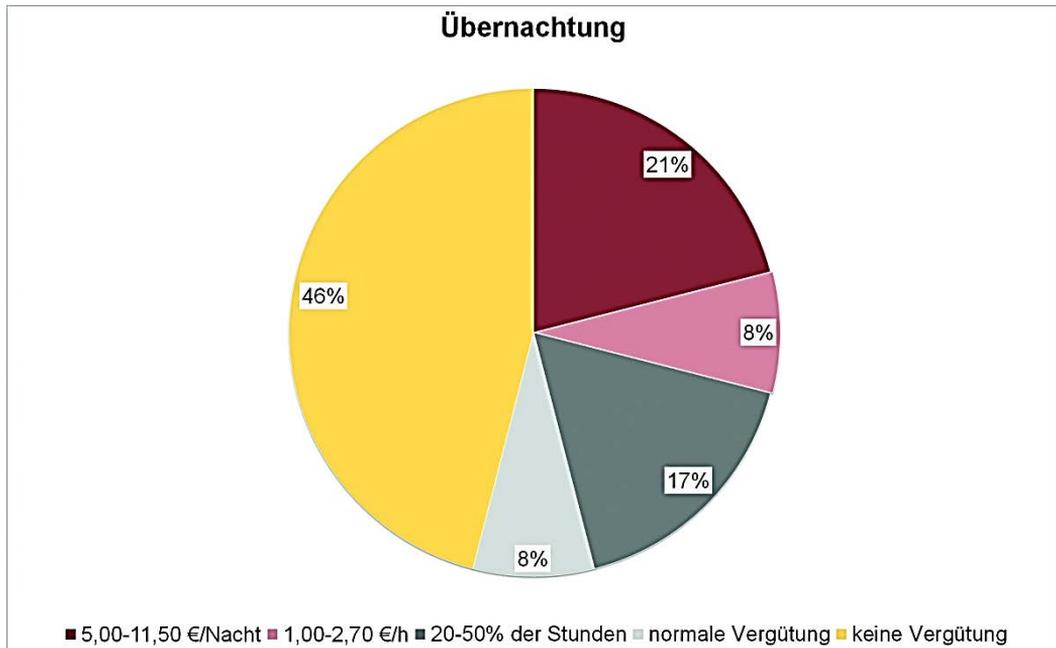


Abb. 26: Vergütung Übernachtungszeit in Hessen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas beinhaltet sowohl die Betreuung früh morgens (6:00-8:00 Uhr), die Abendstunden (18:00-22:00 Uhr) als auch die Wochenend- und Feiertagsbetreuung. 17% der Kommunen, in welchen eine solche Ergänzungsbetreuung möglich ist, zahlen einen Zuschlag zwischen 0,30-2,00 €/h für diese Betreuungszeiten, 12% der Kommunen gaben an, einen Stundensatz zwischen 2,00-4,90 €/h für diese Zeit zu zahlen und weitere 4% der Kommunen vergüteten die Ergänzungsbetreuung wie eine Betreuung zu normalen Zeiten. In den übrigen 67% der Kommunen wird eine Ergänzungsbetreuung nicht vergütet.

Eingewöhnungszeit

Der Großteil (75%) der Kommunen bezieht diese Zeit noch nicht in die Vergütung der Tagespflegeperson ein, in 17% der Kommunen wird diese Zeit wiederum bereits normal vergütet

und je 4% der Kommunen beschränken die Vergütung der Eingewöhnungszeit auf 2-4 Wochen bzw. 10-30 Stunden.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Kindertagespflege kann auch genutzt werden, um Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand betreuen zu lassen. Diese Möglichkeit ist allerdings nur in 16% der Kommunen in Hessen gegeben. Die Vergütung einer solchen Betreuung wird in Hessen in 8% der Kommunen mit einem höheren Stundensatz zwischen 4-7 €/h honoriert, in 4% der Kommunen wird bei einer Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ein 2-3,5-facher Satz der laufenden Geldleistungen gezahlt und 4% der Kommunen gaben an, ein individuell an den Grad des Aufwandes angepassten, höheren Vergütungssatz zu zahlen.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Den Beitrag zur jährlich fälligen Unfallversicherung wird von 96% der hessischen Kommunen zu 100% erstattet. 4% der Kommunen erstattet lediglich 50% der Unfallversicherungsbeiträge.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der größte Teil (92%) der Kommunen erstattet den Tagespflegepersonen 50% der von ihnen nachgewiesenen Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung, 4% der Kommunen haben einen maximalen Erstattungsbetrag zwischen 60-85 €/Monat und weitere 4% der Kommunen erstatten 100% der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Alterssicherung

Die Erstattung der Alterssicherung in den Kommunen in Hessen ist zweigeteilt: 79% der Kommunen erstatten 50% der durch die Tagespflegeperson nachgewiesenen Beiträge, die übrigen 21% der Kommunen deckeln diese Erstattung und zahlen zwischen 39-41 €/Monat, was die Hälfte des Mindestbeitrages darstellt.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag

58% der Kommunen in Hessen beziehen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege, die übrigen 42% beteiligen die Eltern mittels eines pauschalen Elternbeitrages an den Kosten für diese Betreuungsform.

Bei der Frage nach dem Vergleich der Höhe dieses Elternbeitrages geben 46% der Kommunen an, dieser sei mit dem Elternbeitrag im Falle einer Kita-Betreuung vergleichbar, bei 21% liegt dieser darüber und in lediglich 4% der Kommunen wird ein niedrigerer Elternbeitrag für die Kindertagespflege erhoben. 12% der Kommunen erheben den Elternbeitrag für die Kindertagespflege nach einer unterschiedlichen Satzung, weshalb ein Vergleich zur Kita schwerfällt und weitere 17% der Kommunen machen zu dieser Frage keine Angaben.

Geschwisterermäßigung

Lediglich 4% der Kommunen bietet keine Geschwisterkinderermäßigung an, jedoch ließen 21% der Kommunen diese Frage unbeantwortet. 25% der Kommunen bieten einen prozentualen Erlass des Elternbeitrages für das 2. betreute Kind zwischen 50-75% an, je 13% erlassen den Elternbeitrag des 2. Kindes um 50% und des 3. Geschwisterkindes um 75% oder erlassen den Elternbeitrag des 2. Kindes zwischen 25-50% und den des 3. Geschwisterkindes vollständig. Je 8% der Kommunen gaben an, den Elternbeitrag nach der Kinderzahl im Haushalt zu staffeln oder andere Regelungen zu haben.

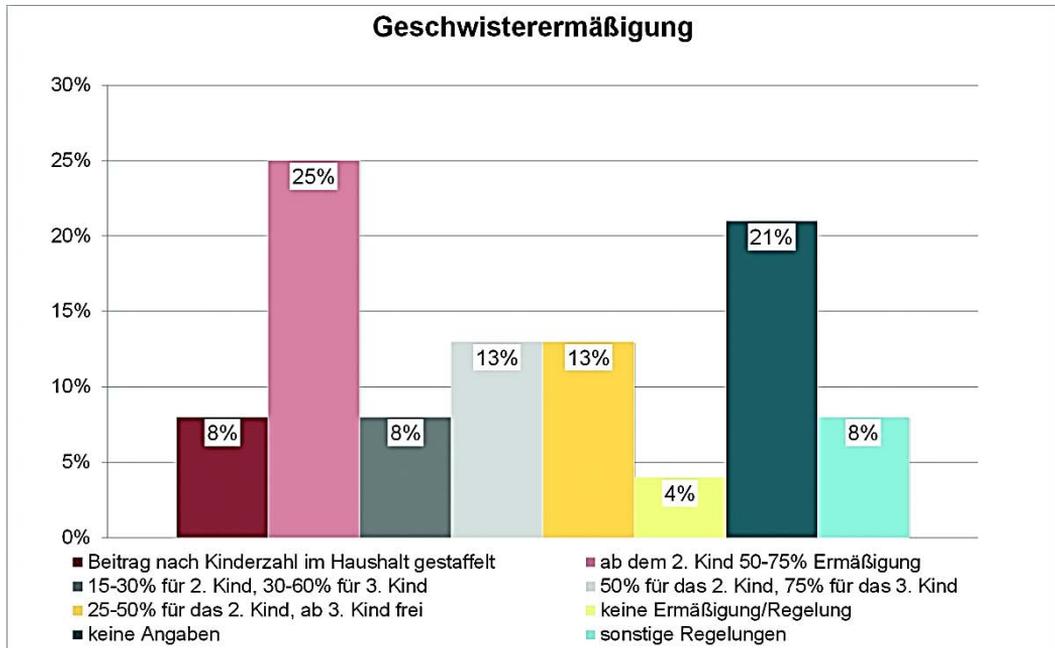


Abb. 27: Geschwisterermäßigung in Hessen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

Die Hälfte (50%) der Kommunen gab an, das Essensgeld sei eine individuelle Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder und obliege nicht der Kontrolle der Kommune. In 34% der Kommunen ist eine Erhebung eines Essensgeldes nicht vorgesehen, da dieses bereits in den laufenden Geldleistungen integriert ist, 8% der Kommunen geben einen Richtwert für das Essensgeld zwischen 22-60 € im Monat an, weitere 4% der Kommunen orientieren sich an dem Richtwert des Essensgeldes in Kitas, welcher zwischen 1,50-3,20 € je Tag liegt und weitere 4% machen zu dieser Frage keine konkreten Angaben.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

29% der Kommunen betrachten die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam, 4% trennen zwischen Fehlzeiten der Tagespflegeperson und den Fehlzeiten der Kinder und 67% haben eine explizite Trennung zwischen Urlaub, Krankheit der Tagespflegeperson und Fehlzeiten der Kinder.

Fehlzeiten gemeinsam

Betrachtet man zuerst die gemeinsam veranlagten Fehlzeiten, so kommt man in Hessen zu folgendem Bild: In 43% der Kommunen gibt es keine Vergütung der Fehlzeiten, weitere 43% zahlen die laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von insgesamt 30 Tagen im Jahr weiter und 14% der Kommunen übernehmen die Fehlzeiten von 20 Tagen.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Nur eine Kommune in Hessen in Hessen finanziert Fehlzeiten der Tagespflegeperson in einer Dauer von 20 Tagen, unabhängig davon ob die Fehlzeit wegen Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson entsteht.

Krankheit Tagespflegeperson

38% der Kommunen mit Fehlzeitentrennung zahlen die laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall weiter, unabhängig von der Dauer der Krankheit der Tagespflegeperson, 31% gaben eine Krankheitszeit zwischen 10-15 Tagen im Jahr an, in welcher die Tagespflegeperson Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen hat, in 19% der Kommunen besteht dieser Anspruch bis zu 30 Tagen im Jahr, je 6% der Kommunen gewähren diesen Anspruch über 5 Tage oder gar nicht.

Urlaub Tagespflegeperson

In den 67% der Kommunen, die zwischen Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson unterscheiden, gibt es folgende Regelungen: 57% dieser Kommunen finanziert den Tagespflegepersonen 20-30 Tage und 6% 14-15 Tage Urlaub im Jahr. 31% der Kommunen gaben an, den Urlaub unabhängig von der Dauer weiter zu vergüten, 6% davon nur, wenn keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. 6% zahlen den Urlaub nicht.

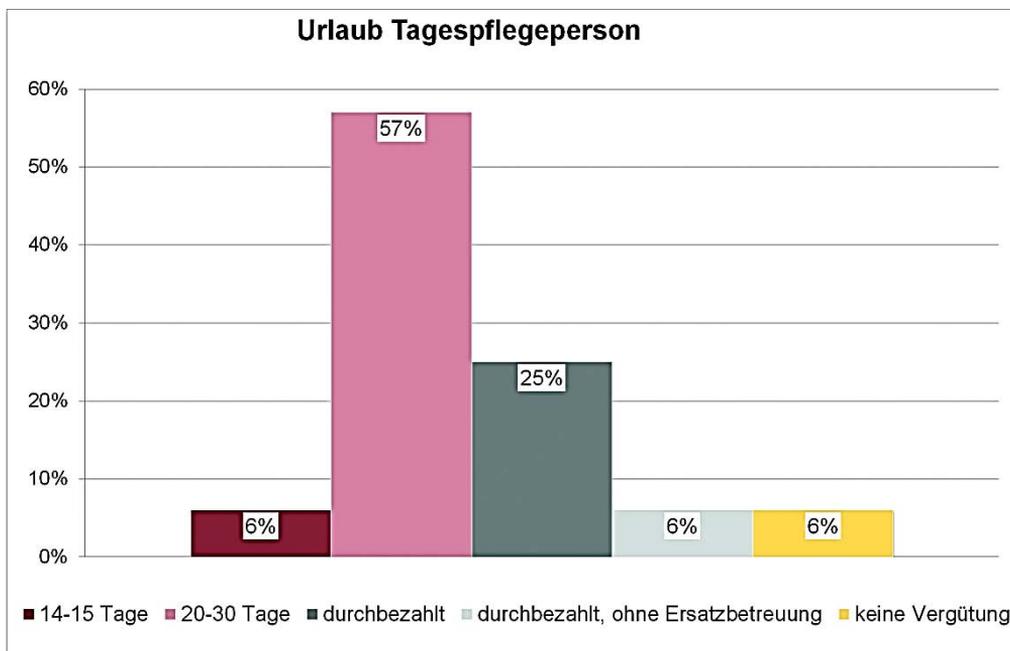
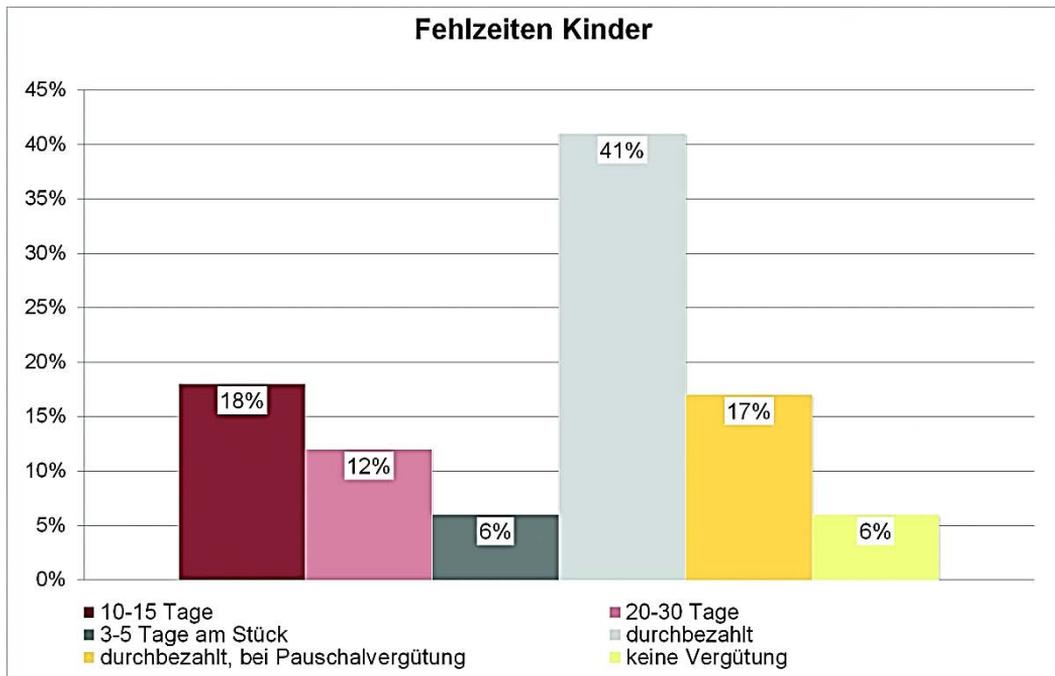


Abb. 28: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Hessen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

**Abb. 29: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Hessen**

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

In 41% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall der Kinder weiterbezahlt, in 17% der Kommunen ist diese Weiterzahlung nur gewährleistet, wenn die laufenden Geldleistungen in konstanten Pauschalen ausgezahlt werden, 18% der Kommunen bieten einen Anspruch auf die laufenden Geldleistungen für den Zeitraum von 10-15 Tagen im Jahr, und 12% der Kommunen gaben an, 20-30 Tage im Jahr bei Ausfall des Kindes zu zahlen. Ebenfalls in 6% der Kommunen werden die Fehlzeiten nicht vergütet und weitere 6% der Kommunen gaben an, in Fehlzeiten von 3-5 Tagen am Stück die laufenden Geldleistungen nicht zu kürzen, wobei dies auch mehrfach im Jahr in Anspruch genommen werden kann.

2.7.8. Mecklenburg-Vorpommern

	<p>Im Jahr 2011 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 5.484 Kinder, von denen 4.831 unter drei Jahren waren, von 1.505 Tagespflegepersonen betreut.²² Die Betreuungsquote der Kinder in der Kindertagespflege betrug für den U3-Bereich 12,2%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Es gibt keine Empfehlung oder Verordnung zur konkreten Handhabung der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings beinhaltet das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom Juli 2010 Angaben zur Qualifikation und zur Tagespflegeerlaubnis. Da im KiföG M-V den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe viel Handlungsraum zugesprochen wird, kann sich die örtliche Ausgestaltung entsprechend unterscheiden.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Die Finanzierung der Kindertagespflege ist in § 17 des 2004 in Kraft getretenen Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns geregelt und bezieht neben den Eltern, das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Eltern mit ein. Gemäß §18 beteiligt sich das Land an den allgemeinen Kosten der Förderung. So gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in 2011 zur Förderung der Kosten in Kindertageseinrichtungen und –tagespflege für jeden belegten Platz einen Festbetrag von 1016 €. In 2012 gewährt das Land für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten Betreuungsplatz eine Zuweisung in Form eines Festbetrag in Höhe von 1.258 €, welcher ab 2013 jährlich um zwei Prozent steigt.</p> <p>Aus dem Aktionsprogramm des Bundes zur Kindertagespflege erhält Mecklenburg-Vorpommern zwischen 2008 und 2013 insgesamt 39.083.405 €. Durch die Pflicht zur Landesbeteiligung stellt das Land ab 2010 Zuweisungen zur Förderung im Bereich Kindertageseinrichtung und –tagespflege zur Verfügung. So stehen im Bundesland seit 2011 zur individuellen Kinderförderung 9.000.000 €, zur inhaltlichen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung 5.000.000 € sowie eine jährliche Zuweisung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verpflegungsteilnahme in Höhe von 7.000.000 € bereit. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich in Höhe von 28,8 vom Hundert des Landesanteils an den Kosten. Werden jedoch durch das Land und den örtlichen Träger die Kosten nicht gedeckt, muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Finanzierung dieses verbleibenden Bedarfs um mindestens 50 Prozent übernehmen.</p>

²² Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2011): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt, per E-Mail am 20.01.2012

Umfrageergebnisse

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 14 Kommunen an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 77,8%.

In Mecklenburg-Vorpommern kam es Ende 2011 zu einer Umstrukturierung der Kreise, da einige Kreise zusammengelegt wurden. Die Befragungen wurden noch in den alten Kreisstrukturen durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass durch die Umstrukturierung auch die Regelungen in der Kindertagespflege in Zukunft entsprechend angepasst werden.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In allen Kommunen werden die laufenden Geldleistungen in Pauschalen ausgezahlt, welche sich nach einer Halbtags- (4 Stunden)/Teilzeit- (6 Stunden) und Ganztagsbetreuung (8-10 Stunden) staffeln. 36% der Kommunen staffeln diese Pauschalen ebenfalls nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und weitere 21% gewähren gesonderte Pauschalen, abhängig vom Alter des betreuten Kindes.

Rechnet man den Stundensatz aus den Pauschalen heraus, so erhält eine Tagespflegeperson, welche mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden abgeschlossen hat, einen Stundensatz von **2,11 €** je Stunde und betreutem Kind im Alter unter drei Jahren und **2,07 €** je Stunde und Betreuung eines Kindes über drei Jahren. Eine Tagespflegeperson mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung erhält im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,18 €** je Stunde und Kind. Sind die Tagespflegepersonen noch zertifiziert, erhalten sie im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,38 €** im Monat. Die letzten beiden Stundensätze sind unabhängig vom Alter des betreuten Kindes.

50% der Kommunen trennen die laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der Sachaufwand liegt hier zwischen 0,20-0,67 € je Stunde und betreutem Kind.

In 14% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen eine Erstattung des Sachaufwandes von 60,21 € je betreutem Kind oder individuell nach Nachweis.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

In 21% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss von 75-200 € im Jahr für die Kurskosten für Grundqualifizierung oder Weiterbildung. In den übrigen Kommunen müssen die Tagespflegepersonen die Kosten für die Grundqualifizierung oder Weiterbildungen selbst tragen.

Übernachtungszeit/Ergänzende Betreuungszeiten

Eine Betreuung über die Nacht oder zu ergänzenden Betreuungszeiten wird in den Kommunen nicht vergütet.

Eingewöhnungszeit

Auch die Eingewöhnungszeit wird von den Kommunen in der Regel (93%) nicht vergütet. Lediglich 7% der Kommunen beziehen die Betreuung in der Eingewöhnungszeit normal in die Vergütung mit ein.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird in den Kommunen im Rahmen der Kindertagespflege nicht (zusätzlich) vergütet.

Sozialversicherungsbeiträge**Unfallversicherung**

Die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden den Tagespflegepersonen in allen Kommunen in voller Höhe erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ist in den Kommunen zweigeteilt. 50% der Kommunen erstatten die tatsächlichen nachgewiesenen Beiträge einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und weitere 50% der Kommunen erstatten diese Beiträge bis zu einer Höhe zwischen 60-86 € im Monat.

Alterssicherung

Bei der Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung zeigt sich in den Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ein ähnliches Bild. So erstatten hier ebenfalls 50% der Kommunen die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig, weitere 43% der Kommunen orientieren sich bei der Erstattung am Mindestbeitrag und erstatten Beiträge bis zu einer Höhe von 39-41 € im Monat. 7% der Kommunen staffeln den Höchstbeitrag der Erstattung nach der Anzahl der betreuten Kinder und erstatten Beiträge zur Alterssicherung bis zu einer Höhe von 17,85 € je betreutem Kind und Monat.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag**

Für die Betreuung eines Kindes müssen die Eltern in den Kommunen einen pauschalen Elternbeitrag entrichten, welcher nach den Betreuungsstunden gestaffelt ist. Im Vergleich zum Kita-Beitrag ist dieser Elternbeitrag in 43% der Kommunen niedriger. 29% der Kommunen hingegen erheben einen höheren Elternbeitrag für eine Betreuung in der Kindertagespflege als für eine Kita-Betreuung. In 7% der Kommunen liegt der Elternbeitrag für eine Betreuung in der Kindertagespflege zwischen dem Krippen- und dem Kitabeitrag, ist also niedriger als der Krippenbeitrag aber höher als der Kita-Beitrag. Ebenfalls in 7% der Kommunen ist der Elternbeitrag für die Kindertagespflege in seiner Höhe und Form mit dem Kita-Beitrag vergleichbar. Verbleibende 14% der Kommunen machten zu dieser Frage keine konkreten Angaben.

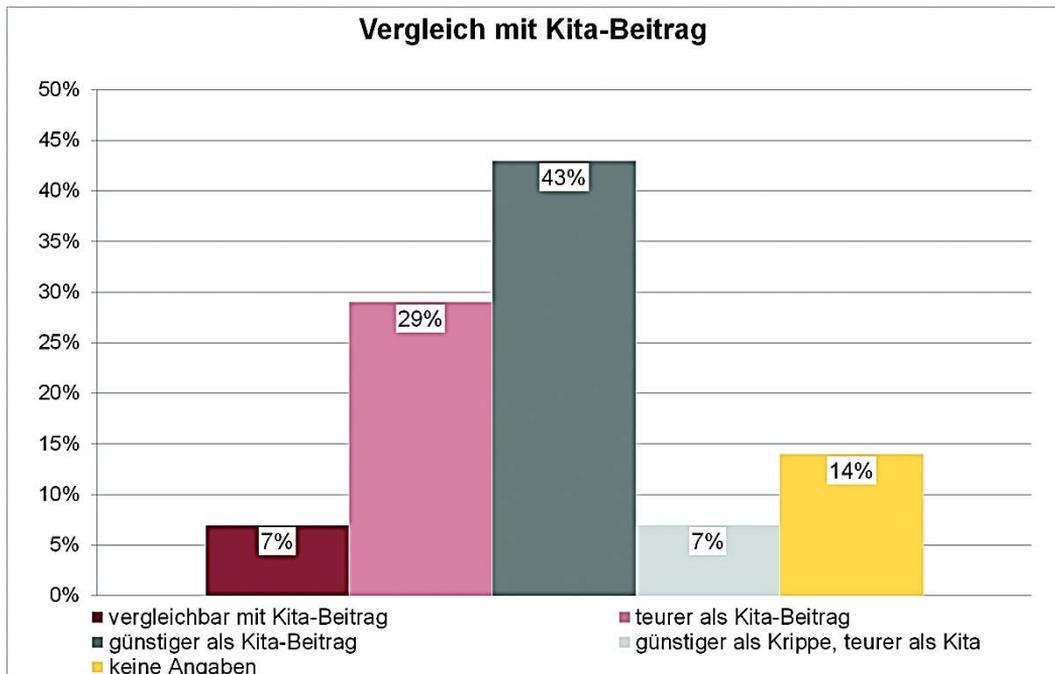


Abb. 30: Vergleich Elternbeiträge in Tagespflege und Kita in Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Geschwisterermäßigung

In über der Hälfte (57%) der Kommunen erhalten die Eltern eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages zwischen 4-10% je Kind, wenn mehrere Kinder aus einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden. Weitere 7% der Kommunen bieten eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages um 15-30% für das 2. und um 30-60% für das 3. Geschwisterkind, welches in der Kindertagespflege betreut wird. Ebenfalls in 7% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt. Eine weitere Ermäßigung gibt es hier nicht. Weitere 7% bieten Eltern, welche mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, eine Unterstützung von 10 € Ermäßigung ab dem 3. betreuten Kind (in der Grafik mit „sonstige Regelungen“ bezeichnet) und in den verbleibenden 22% der Kommunen gibt es keine Ermäßigung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder.

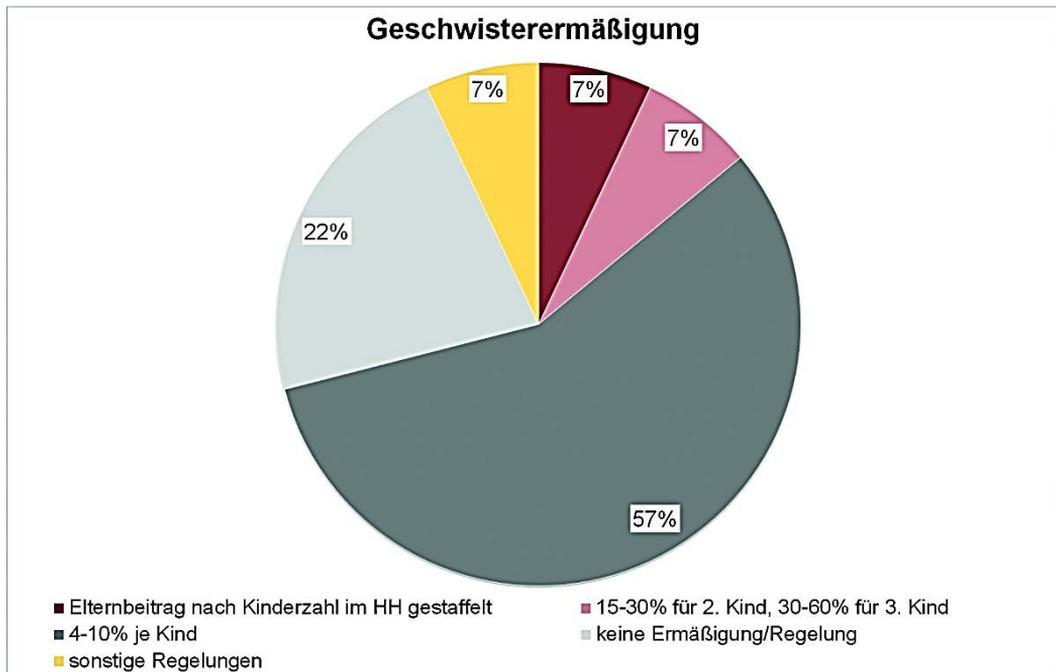


Abb. 31: Geschwisterermäßigung in Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes ist im Großteil der Kommunen (79%) eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern und obliegt nicht der Kontrolle der Kommune. 21% der Kommunen hingegen geben einen Richtwert vor, welcher zwischen 1, 50-3,20 € je Tag liegt und welcher das durch die Tagespflegeperson erhobene Essensgeld nicht überschreiten sollte.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Bei den Regelungen der Fehlzeiten machten 14% der Kommunen keine Angaben. Ebenfalls 14% trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder und weitere 72% nehmen zusätzlich eine Trennung der Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund vor.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

In den 14% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson von denen der Kinder getrennt betrachten, haben die Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für die Zeit der Abwesenheit, wenn für diese Zeit keine Ersatzbetreuung für die betreuten Kinder gestellt werden muss. Eine maximale Dauer dieser Fehlzeit ist allerdings nicht angegeben.

Krankheit Tagespflegeperson

72% der Kommunen berücksichtigen den Abwesenheitsgrund bei der Vergütung der Fehlzeiten. Bei Abwesenheit im Krankheitsfall werden in 50% dieser Kommunen die laufenden Geldleistungen entsprechend gekürzt. 10% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Krankheitsdauer von 20-30 Tagen im Jahr und 40% der Kommunen zahlen eine Abwesenheit im Krankheitsfall durch, unabhängig von dessen Dauer.

Urlaub Tagespflegeperson

Ähnlich verteilt sind die Urlaubsansprüche in den Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung nach Abwesenheitsgrund (72%). So gewähren 60% dieser Kommunen einen bezahlten Urlaub in der Dauer von 20-30 Tagen im Jahr. In 20% der Kommunen wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson komplett übernommen, unabhängig von der Dauer, und die laufenden Geldleistungen nicht gekürzt. Ebenfalls in 20% besteht dieser Anspruch nur, wenn für die Zeit der Abwesenheit aufgrund von Urlaub keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss.

Fehlzeiten Kinder

Die Fehlzeiten der Kinder werden in allen Kommunen komplett übernommen und die laufenden Geldleistungen für die Abwesenheitszeit normal weitergewährt, solange der Platz nicht anderweitig zu besetzen ist.

2.7.9. Niedersachsen

	<p>In Niedersachsen wurden 16.626 Kinder, davon 8.815 unter drei Jahren, im Jahr 2011 von 5.793 Tagespflegepersonen betreut.²³ Bei den U 3-Kindern in der Tagespflege lag die Betreuungsquote bei 4,6%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die Rechtsanwältin Iris Vierheller im April 2009 eine Rechtsgrundlage zur Kindertagespflege herausgebracht. Diese beinhaltet Angaben zu kindgerechten Räumlichkeiten, zur Eignung der Tagespflegeperson, Erlaubnis Kindertagespflege und steuerrechtlichen Behandlung der Einnahmen usw. Für eine 8-Stunden-Betreuung an 5 Wochentagen ist eine Betriebskostenpauschale von 300 € im Monat anzusetzen, wobei je nach Fall und Betreuungsmodell auch eine Einzelaufstellung der Kosten möglich/notwendig ist. Weiterhin erfolgen eine Übernahme der Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie eine Übernahme eines Anteils der Kosten zur Pflege- und Krankenversicherung.</p> <p>Bis 2011 erhielten die örtlichen Träger zur Förderung der Tagespflegepersonen einen Festbetrag je geleisteter Betreuungsstunde, in Abhängigkeit vom Alter des Kindes (U3, Ü3), zzgl. eines festen Beitrages je Tagespflegeperson zur Qualifizierung, fachlichen Beratung nebst Begleitung.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>In Niedersachsen gibt es das Landesprogramm „Familien mit Zukunft“, welches den Schwerpunkt auf den Tagespflegestrukturausbau für unter Dreijährige legt. In Kofinanzierung mit den Kommunen stellte der Bund im Zeitraum 2007 bis 2010 dafür 80 Millionen € bereit. Nach dem Auslaufen dieses Programmes stellt das Land mit dem Inkrafttreten einer Richtlinie ab 2011 jährlich 4 Millionen € zur Förderung der Familien- und Kinderservicebüros zu Verfügung. Landkreise, kreisfreie Städte und Städte ab 50.000 Einwohnern erhalten daraufhin eine Förderung in Höhe von bis zu 10.000 € (übrige Kommunen bis zu 3.900 €) pro Jahr.</p> <p>Für Niedersachsen stehen für den Kindertagesbetreuungsusbau zwischen 2008 und 2013 insgesamt 225 Millionen € Fördermittel bereit, von denen 30% auf die Förderung zusätzlicher Plätze bei Tagespflegepersonen verwendet werden sollen. Nach der niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen vom 01.01.2008, die bis 30.06.2014 läuft, können maximal 95% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden. Für Neubau und Erwerb bei freier oder öffentlicher Trägerschaft können 13.000 € je Platz, für Erweiterungsbau 5000 € je Platz und für Ausstattungsinvestitionen 1500 € je Platz gewährt werden.</p>

²³ Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2012): Statistische Berichte Niedersachsen K I 4 - j / 2011, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2011, Januar 2012, S. 28

Umfrageergebnisse

In Niedersachsen haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 43 Kommunen sowie 4 Gemeinden an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 96%.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 13% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen in Form von Pauschalen ausgezahlt. Verbleibende 87% der Kommunen vergüten die Tagespflegepersonen mit Hilfe eines Stundensatzes.

48,9% der Kommunen in Niedersachsen staffeln die laufenden Geldleistungen nach der Qualifikation der Tagespflegeperson, weitere 27,6% der Kommunen zahlen einen (verminderten) Stundensatz für eine Betreuung im Haushalt der Eltern und je 2% der Kommunen vergüten die Betreuung unterschiedlich nach Alter des Kindes (unter 3 Jahren/über 3 Jahren) bzw. nach gleichzeitig anwesenden Kindern in der Betreuung. Durch die geringe Gewichtung dieser Kommunen schlägt sich diese Staffelung allerdings nicht im durchschnittlichen Stundensatz nieder. Aus den ausgewerteten Daten der Gemeinden wurde ein mittlerer Kreiswert gebildet.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Tagespflegeperson, welche eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden abgeschlossen hat, beträgt **3,56 €** je Kind und Stunde. Betreut diese Tagespflegeperson die Kinder im Haushalt der Eltern, so erhält diese im Durchschnitt **3,10 €** je Stunde und Kind.

Eine Tagespflegeperson, welche (noch) keine Mindestqualifizierung abgeschlossen hat und sich noch in der Qualifizierungsphase befindet, erhält im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,71 €** je Stunde und Kind.

Für eine Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson, welche eine Mindestqualifizierung zwischen 40-80 Unterrichtsstunden absolviert hat, wird ein mittlerer, gewichteter Stundensatz von **2,80 €** je Stunde und Kind in den Kommunen gewährt.

7% der Kommunen trennen die laufenden Geldleistungen nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der Sachaufwand liegt hier zwischen 0,50-2,01 € je Stunde und betreutem Kind und ist vom Betreuungsort abhängig.

In 2% der Kommunen können Tagespflegepersonen einen Mietzuschuss bis zu 100 € im Monat beantragen. In einer Kommune wird die Teilnahme an Weiterbildungsabenden mit einem Stundensatz von 3 € je Weiterbildungsstunde vergütet.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Kosten für einen Qualifizierungs- oder Weiterbildungskurs werden in 68% der Kommunen nicht übernommen. In 6% der Kommunen werden den Tagespflegepersonen für eine Qualifizierung oder Weiterbildung an 3-5 Tagen im Jahr die laufenden Geldleistungen weitergezahlt. 13% der Kommunen übernehmen diese Kurskosten zwischen 75-100% (6%) oder im vollen Umfang (7%) und weitere 13% der Kommunen bieten den Tagespflegepersonen eine anteilige Übernahme, je nach Kursart und Kursdauer. Eine konkrete Übernahmehöhe wurde hier nicht angegeben.

Übernachtungszeit

In 77% der Kommunen wird die Übernachtungszeit mit einem (verminderten) Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Stunde und Kind (28%), einer Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je betreutem Kind und Nacht (13%) oder mit der Anrechnung von 20-50% dieser Betreuungsstunden (36%) vergütet. In 2% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen, welche ein Kind über Nacht betreuen, einen Anspruch auf einen Zuschlag zwischen 10-100% auf die laufenden Geldleistungen. In den verbleibenden 21% der Kommunen wird eine Betreuung über Nacht nicht vergütet.

Ergänzende Betreuungszeiten

Eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten wird bei über der Hälfte der Kommunen (60%) in Niedersachsen nicht vergütet. In 21% der Kommunen hingegen haben die Tagespflegepersonen, welche ein Kind zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder am Wochenende betreuen, einen Anspruch auf einen Zuschlag zwischen 0,30-2,00 € je Stunde und Kind (13%) oder eine prozentuale Erhöhung der laufenden Geldleistungen zwischen 10-50% (8%) für diese Betreuungszeiten. 17% der Kommunen handhaben diese Randbetreuungszeit mit einem Stundensatz zwischen 2,00-4,90 € je Stunde und Kind (15%) oder einer Pauschalvergütung zwischen 50-100 € (2%) für eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder am Wochenende. Weitere 2% der Kommunen beziehen diese Betreuungszeiten mit dem normalen Satz in die laufenden Geldleistungen ein.

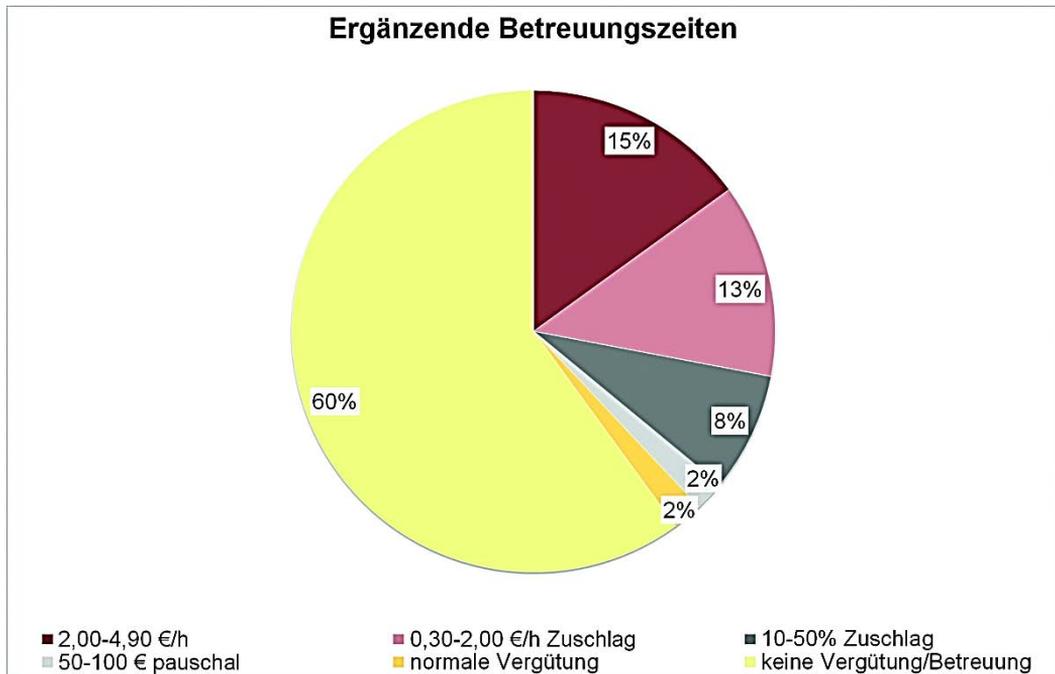


Abb. 32: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in Niedersachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Eingewöhnungszeit

In über drei Viertel der Kommunen (79%) wird die Eingewöhnungszeit noch nicht vergütet und nicht als Betreuungszeit angerechnet. Die Handhabung der Eingewöhnungszeit in den verbleibenden 21% der Kommunen ist recht unterschiedlich: So gewähren 11% der Kommunen eine bezahlte Eingewöhnungszeit von 10-30 Stunden (9%) oder 2-4 Wochen (2%). Weitere 6% vergüten die Eingewöhnungszeit mit einer Pauschale zwischen 20-40 € (4%) oder zwischen 80-120 € (2%) für die Dauer der Eingewöhnung. Weitere 2% rechnen die Eingewöhnungszeit schon zur normalen Betreuungszeit und die verbleibenden 2% der Kommunen gewähren eine bezahlte Eingewöhnungszeit individuell nach Bedarf und Alter des zu betreuenden Kindes. Die konkreten Ausprägungen der Handhabung wurden hier von den Kommunen nicht weiter spezifiziert.

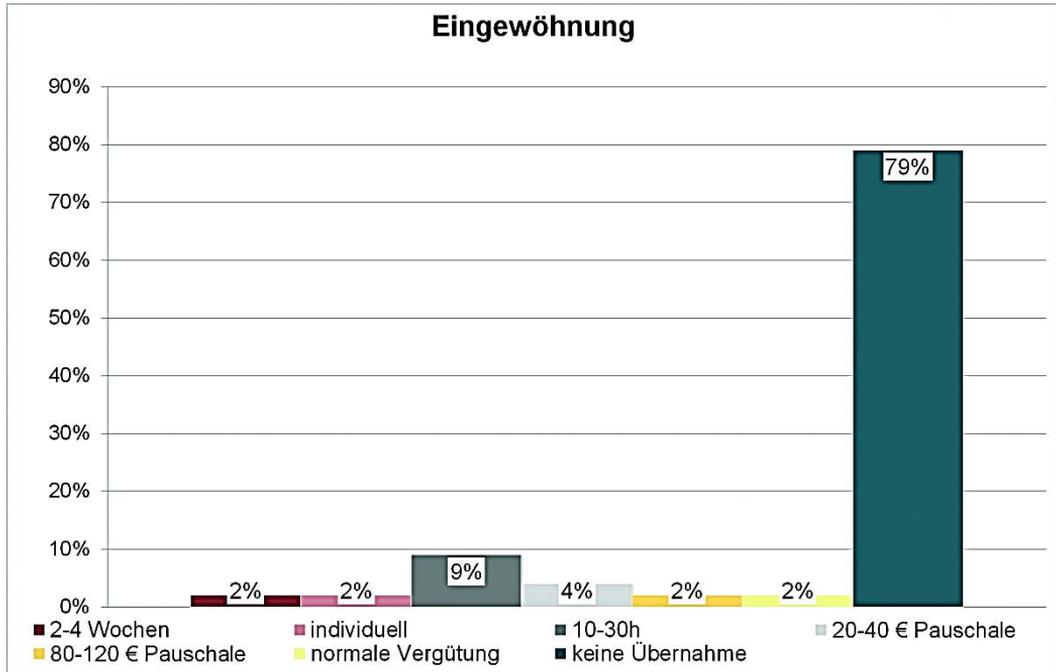


Abb. 33: Vergütung Eingewöhnungszeit in Niedersachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird in über der Hälfte der Kommunen (53%) in Niedersachsen nicht anders vergütet und/oder kommt nicht vor. Einen (höheren) Stundensatz zwischen 4-7 € (32%) oder zwischen 7-10 € (2%) für eine Betreuung eines solchen Kindes gewähren 34% der Kommunen. Weitere 11% gewähren den Tagespflegepersonen eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen zwischen 35-100% (4%), einen 2-3,5-fachen Stundensatz (5%) oder eine Erhöhung, welche sich individuell nach dem Grad der Behinderung oder nach dem erhöhten Förderbedarf richtet (2%). In den verbleibenden 2% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, welche ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand betreuen, zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen für die Betreuungszeit eine Pauschale zwischen 50-100 € im Monat.

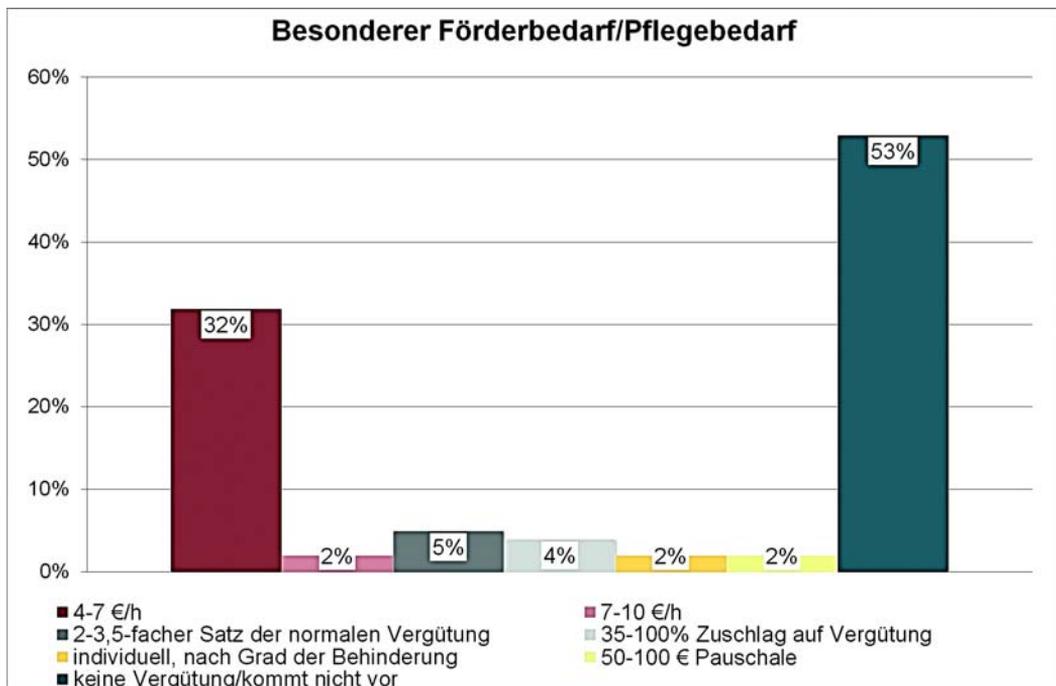


Abb. 34: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Niedersachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Der Großteil der Kommunen (98%) erstattet den Tagespflegepersonen die Beiträge zu einer Unfallversicherung im vollen Umfang. Die verbleibenden 2% der Kommunen gaben an, keine Unfallversicherungsbeiträge zu erstatten.

Kranken- und Pflegeversicherung

50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstatten 82% der Kommunen ihren Tagespflegepersonen. Weitere 4% richten sich bei der Erstattung nach der Höhe des Mindestbeitrages und erstatten die Beiträge bis zu 50% (2%) oder bis zu einem Maximalwert zwischen 100-146 € im Monat (2%). Einen maximalen Erstattungswert der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, welcher sich nach dem Gewinn der Tagespflegeperson richtet, bieten 9% der Kommunen. Dieser maximale Erstattungswert liegt bei 72 € bei einem Gewinn von bis zu 828 € und bei 163 € bei einem Gewinn bis zu 1.863 € im Monat. Verbleibende 4% der Kommunen gaben an, keine Beträge zur Krankenversicherung zu erstatten, da alle durch sie geförderten Tagespflegepersonen familienversichert seien und daher keine Beträge anfallen. In 2% der Kommunen sind die Tagespflegepersonen beim Jugendamt angestellt. Daher werden die Beiträge zur Krankenversicherung gemäß den Regelungen des öffentlichen Dienstes erstattet.

Alterssicherung

66% der Kommunen erstatten auch hier 50% der tatsächlich nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung. 28% der Kommunen richten sich bei der Erstattung nach dem Mindestbeitrag und erstatten die Beiträge zu einer Alterssicherung hälftig bis zu 39-41 € im Monat. In 2% der Kommunen richtet sich der maximale Erstattungswert nach der Anzahl der betreuten Kinder und der Betreuungszeit. Hier werden die Beiträge zur Alterssicherung bis zu einem Wert von 80 € im Monat zuzüglich 0,30 € je Kind und Betreuungsstunde erstattet. Ebenfalls in 2% der Kommunen sind die Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe angestellt. Daher werden die Beiträge zur Alterssicherung auch gemäß den Regelungen des öffentlichen Dienstes erstattet. In verbleibenden 2% der Kommunen werden den Tagespflegepersonen keine Beträge zur Alterssicherung erstattet.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag**

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege müssen Eltern in 77% der Kommunen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an das zuständige Jugendamt entrichten. Weitere 19% der Kommunen erheben einen pauschalen Elternbeitrag, welcher nach den Betreuungsstunden gestaffelt ist. In 2% der Kommunen hängt der Elternbeitrag vom Alter des zu betreuenden Kindes ab: Ist das Kind unter 3 Jahren, so ist dieser Elternbeitrag einkommensabhängig. Hat das Kind hingegen das 3. Lebensjahr vollendet, wird ein pauschaler Elternbeitrag erhoben. In verbleibenden 2% der Kommunen zahlen die Eltern die laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson und können hierfür finanzielle Unterstützung beim Jugendamt beantragen.

Vergleich mit Kita-Beitrag

In 66% der Kommunen richtet sich der Elternbeitrag für die Kindertagespflege nach dem Kita-Beitrag und ist in der Höhe vergleichbar. 19% der Kommunen erheben für die Kindertagespflege einen höheren Elternbeitrag im Vergleich zum Kita-Beitrag. In 4% der Kommunen hingegen ist eine Betreuung in der Kindertagespflege auf den Elternbeitrag bezogen günstiger als eine Kita-Betreuung. In 2% der Kommunen wird für die Berechnung des Elternbeitrages für die Kindertagespflege eine andere Satzung herangezogen, ein Vergleich zur Kita ist deshalb schwierig und verbleibende 9% der Kommunen machten zu dieser Frage keine Angaben.

Geschwisterermäßigung

In 60% der Kommunen gibt es prozentuale Ermäßigungen des Elternbeitrages für Geschwisterkinder: 25-50% für das 2. und 100% Ermäßigung für das 3. Geschwisterkind (30%), 15-30% für das 2. und 30-60% Ermäßigung für das 3. Geschwisterkind (15%) oder 50-75% Ermäßigung ab dem 2. Geschwisterkind (15%). In 13% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt, eine weitere Ermäßigung gibt es hier nicht. In 2% der Kommunen wird nur ein Elternbeitrag erhoben, unabhängig davon wie viele Kinder in der Tagespflege betreut werden. In weiteren 19% der Kommunen gibt es keine Ermäßigung oder keine Regelung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder und die verbleibenden 6% der Kommunen machten zu dieser Frage keine konkreten Angaben.

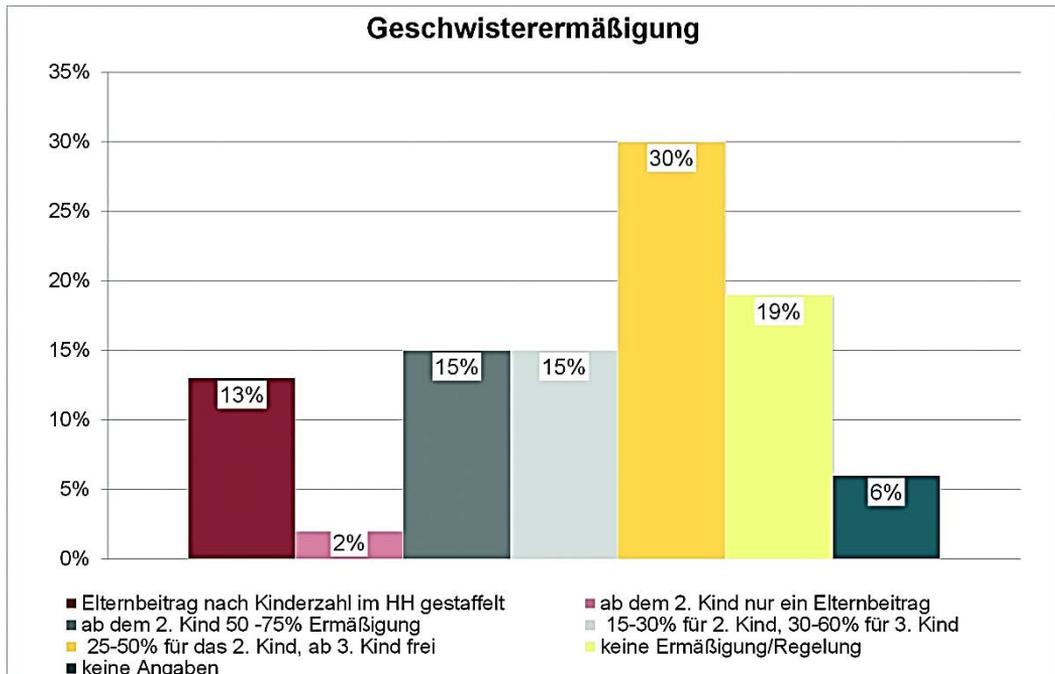


Abb. 35: Geschwisterermäßigung in Niedersachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ist in 43% der Kommunen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Verantwortung der Kommunen. In weiteren 43% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson hingegen nicht vorgesehen. Verbleibende 14% der Kommunen geben einen Richtwert für das Essensgeld vor, welcher sich am Essensgeld in den Kitas orientiert: Das, durch die Tagespflegeperson erhobene, Essensgeld sollte 1,50-3,20 € am Tag (8%) bzw. 22-60 € (6%) im Monat nicht überschreiten.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Knapp die Hälfte der Kommunen (49%) in Niedersachsen trennt die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder. 32% der Kommunen wiederum betrachten die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson gemeinsam und verbleibende 19% der Kommunen trennen in ihrer Finanzierungsregelungen die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson explizit nach Abwesenheitsgrund.

Fehlzeiten gemeinsam

Von den 32% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen und der Kinder gemeinsam betrachten, gewähren 68% der Kommunen die laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit von 15 Tagen (5%), 20 Tagen (36%) oder 30 Tagen (27%) im Jahr weiter, unabhängig davon, ob die betreuten Kinder oder die Tagespflegeperson die Fehlzeiten in Anspruch nimmt. 23% der Kommunen hingegen vergüten Fehlzeiten nicht. Es wird also nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Verbleibende 9% der Kommunen machten hierzu keine konkreten Angaben.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

49% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder. In der Hälfte dieser Kommunen (50%) hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 20 Tagen im Jahr. In weiteren 25% der Kommunen besteht dieser Anspruch für eine Fehlzeit von 25-20 Tagen im Jahr. Verbleibende 25% der Kommunen übernehmen eine Fehlzeit der Tagespflegeperson nicht, hier werden die laufenden Geldleistungen bei einer Abwesenheit der Tagespflegeperson gekürzt.

Krankheit Tagespflegeperson

In 19% der Kommunen gibt es eine explizite Trennung der Regelungen zu den Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach dem Abwesenheitsgrund. Die Handhabung der Fehlzeiten aufgrund von Krankheit der Tagespflegepersonen sieht in diesen Kommunen wie folgt aus: Einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Krankheitszeit von 5 Tagen (15%), zwischen 10-15 Tagen (39%) oder gar 20-30 Tagen (16%) im Jahr gewähren insgesamt 70% der Kommunen mit Fehlzeitentrennung. 15% der Kommunen richten sich beim Anspruch auf eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall nach dem TVöD und weitere 15% der Kommunen übernehmen keine Fehlzeiten aufgrund von Krankheit. Die laufenden Geldleistungen werden hier im Krankheitsfall der Tagespflegeperson gekürzt.

Urlaub Tagespflegeperson

Die Handhabung des bezahlten Urlaubsanspruches ist ähnlich unterschiedlich in den Kommunen mit expliziter Trennung der Fehlzeitenregelungen nach Abwesenheitsgrund verteilt. So haben Tagespflegepersonen in 62% dieser Kommunen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Urlaubszeit von 14-15 Tagen (16%) oder 20-30 Tagen (46%) im Jahr. 15% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung orientieren sich am bezahlten Urlaubsanspruch des TVöD. In verbleibenden 23% der Kommunen haben Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Hier werden die laufenden Geldleistungen in der Urlaubszeit der Tagespflegeperson gekürzt.

Fehlzeiten Kinder

68% der Kommunen in Niedersachsen trennen in ihren Regelungen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und die Fehlzeiten der Kinder. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine Abwesenheit der Kinder von 5 Tagen (12%), 10-15 Tagen (8%) oder 20-30 Tagen (36%) im Jahr gewähren insgesamt 56% der Kommunen mit getrennter Fehlzeitenbetrachtung. In 28% der Kommunen werden Fehlzeiten der Kinder wiederum nicht übernommen. Hier werden die laufenden Geldleistungen gekürzt, wenn das Kind nicht betreut wird. 4% der Kommunen gewähren eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für einen Zeitraum von 3-5 Tagen am Stück, wenn das Kind nicht anwesend ist. Dieser Anspruch kann mehrfach im Jahr gewährt werden. Verbleibende 12% der Kommunen lassen Abwesenheitszeiten der Kinder in den laufenden Geldleistungen unberücksichtigt, zahlen diese für eine angemessene Zeit durch, solange der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

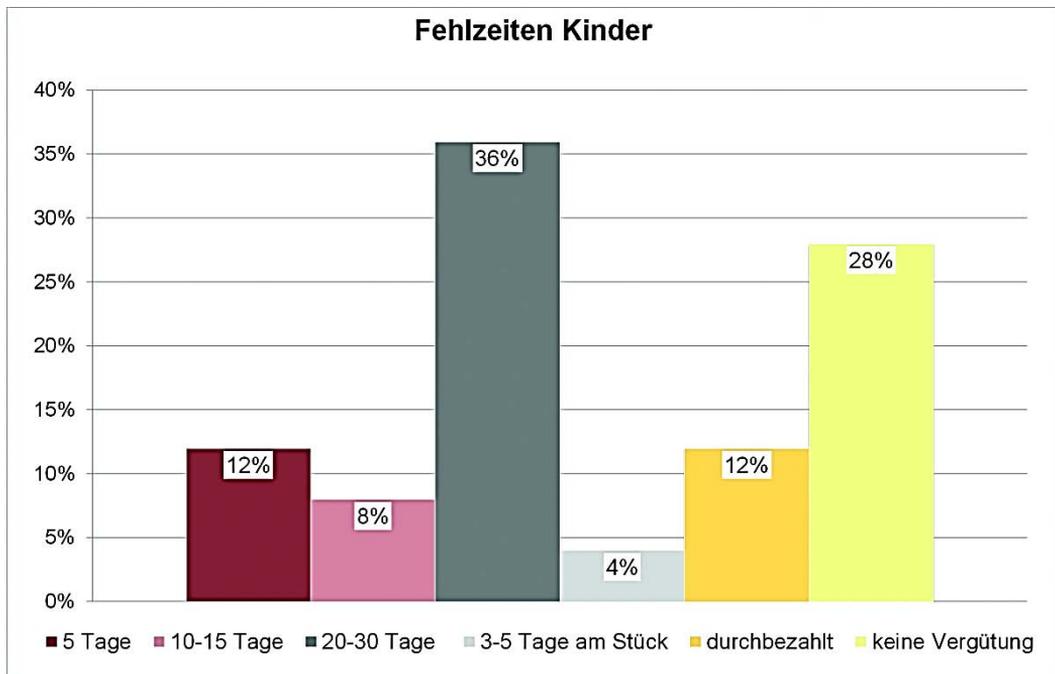


Abb. 36: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Niedersachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7.10. Nordrhein-Westfalen

	<p>Im Jahr 2011 wurden in NRW 30.018 Kinder (davon 20.035 unter drei Jahren) von 11.485 Tagespflegepersonen betreut.²⁴ Die Betreuungsquote lag für die Kindertagespflege im U3-Bereich bei 4,5%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen gibt es aus dem Jahr 2006 eine Empfehlung als Arbeitshilfe zur Kindertagespflege. Diese beinhaltet Beschreibungen des Sachaufwands, der Förderleistung (allerdings ohne konkrete Höhe), der steuerlichen Handhabung, des Versicherungsschutzes und der Qualifizierung der Tagespflegeperson. Laut Empfehlung erfolgt eine komplette Übernahme nachgewiesener, angemessener Aufwendungen zur Unfallversicherung sowie eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrages der Altersversicherung, wobei aufgrund privater Versicherungsmöglichkeiten der Handlungsraum offen ist.</p> <p>Zur konkreten Höhe von Sachaufwand und Förderleistung und zur Krankenversicherung gibt es keine Angaben in der Empfehlung.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>In § 22 KiBiz ist der Landeszuschuss für Kinder in der Kindertagespflege geregelt. Demnach zahlt das Land für jedes Kind, das in der Kindertagespflege betreut wird und noch nicht zur Schule geht, in 2011/2012 einen jährlichen Betrag von 736 € an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser wiederum gewährt Zuschüsse an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sowie in freien Trägerschaften. Der Landeszuschuss setzt von Seiten des Jugendamtes eine Bestätigung voraus, dass das Kind regelmäßig mehr als 15 Stunden wöchentlich, über voraussichtlich mehr als drei Monate, betreut wird, die Tagespflegeperson eine entsprechende Qualifizierung besitzen, für Ausfallzeiten eine Ersatzbetreuung gesichert ist, die Kindertagespflege durch entsprechende Träger vermittelt wurde und keine Verwandtschaft oder Schwägerung bis zum dritten Grad mit dem Kind vorliegt. Des Weiteren gewährt das Land einen Ausgleich für fehlende Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr. Zusätzlich werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson mit einer einmaligen Pauschale pro Stelle von 500 € je Kind (maximal 2500 €) gefördert.</p>

²⁴ Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik (2011): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III 3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen gesamt, per E-Mail am 18.01.2012

Umfrageergebnisse

In Nordrhein-Westfalen haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 95 Kommunen an der Umfrage beteiligt. Die Befragung der Gemeinden war in einigen Kreisen notwendig, da hier die Verantwortung für die Kindertagespflege bei den Gemeinden liegt. Hierdurch konnte eine Teilnahmequote von 98,9% erreicht werden. Aus den Ergebnissen der Gemeinden wurden gewichtete Kreiswerte gebildet.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen für die Betreuung in der Kindertagespflege werden in 19% der Kommunen in Pauschalen ausgezahlt. 67% der Kommunen hingegen verwenden einen Stundensatz bei der Berechnung der Vergütung und in 14% der Kommunen werden die Stundensätze in Pauschalen hochgerechnet, vor allem wenn die Betreuungszeit gleichbleibend ist.

In 57% der Kommunen sind die laufenden Geldleistungen von der Qualifikation der Tagespflegeperson abhängig und nach dieser in der Höhe gestaffelt. Weitere 10,5% der Kommunen gewähren eine abweichende (geringere) Vergütung für eine Betreuung im Haushalt der Eltern und 2,1% der Kommunen gewähren eine höhere Vergütung für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren. Durch die geringe Gewichtung dieser Kommunen (kleine Fallzahlen) hat dies auf den durchschnittlichen Stundenlohn keine Auswirkung.

Eine Tagespflegeperson, welche mindestens eine Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten abgeschlossen hat, erhält im Durchschnitt in den Kommunen in NRW einen Stundensatz von **4,07 €** je Stunde und betreutem Kind, wenn die Betreuung im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumen stattfindet. Betreut diese Tagespflegeperson die Kinder im Haushalt der Eltern, so erhält sie im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,88 €** je Kind und Monat.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Tagespflegeperson, welche (noch) keine abgeschlossene Grundqualifikation vorweisen kann, liegt bei **2,45 €** je Stunde und Kind und wird in 30% der Kommunen gewährt. Tagespflegepersonen, welche eine Mindestqualifizierung zwischen 40-80 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben, erhalten im Durchschnitt in den Kommunen einen Stundensatz von **3,36 €** je Stunde und betreutem Kind. Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung erhalten in 5% der Kommunen einen höheren Stundensatz, der durchschnittlich bei **4,13 €** je Stunde und Kind liegt. Weisen diese Tagespflegepersonen einen zusätzlichen Qualifizierungskurs von 160 Unterrichtsstunden oder ein abgeschlossenes Studium in einem pädagogischen Bereich nach, so erhöht sich der durchschnittliche Stundensatz ebenfalls in 5% der Kommunen auf durchschnittlich **4,79 €** je Stunde und Kind.

In 32% der Kommunen wird eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vorgenommen. Der Sachaufwand liegt hier zwischen 0,85-2,00 € je Stunde und betreutem Kind und ist in 2% dieser Kommunen abhängig vom Ort der Betreuung.

2% der Kommunen erstatten den Sachaufwand pauschal, abhängig von der Buchungszeit bis 300 € im Monat oder auf Nachweis und in weiteren 1% der Kommunen kann ein Mietzuschuss auf Nachweis gewährt werden.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

In 39% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen Unterstützung bei der Finanzierung von Qualifizierungs- und Weiterbildungskursen. So erstatten 16% der Kommunen diese Kurskosten komplett, 4% der Kommunen übernehmen die Kosten zwischen 75-100% und weitere 13% gewähren eine Übernahme zwischen 25-50%. Weitere 5% der Kommunen gaben eine anteilige Übernahme der Kosten für Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse je nach Dauer und Art an, konkretisierten die Höhe jedoch nicht und in 1% der Kommunen müssen die Tagespflegepersonen nur einen Eigenanteil der Kosten zwischen 50-100 € tragen. In den verbleibenden 61% der Kommunen gibt es keine Unterstützung der Finanzierung von Qualifizierungs- oder Weiterbildungskursen.

Übernachtungszeit

Die Regelungen der Übernachtungszeiten sind in den Kommunen in NRW recht unterschiedlich. So gewähren 15% der Kommunen für eine Betreuung über Nacht eine Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je Nacht und betreutem Kind. In weiteren 3% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen für Übernachtbetreuung einen (niedrigeren) Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Stunde und Kind. Ein Viertel der Kommunen (25%) bezieht bei einer Betreuung über Nacht die Betreuungszeit zwischen 25-50% (1-4 Stunden) in die laufenden Geldleistungen mit ein und in weiteren 1% der Kommunen ist die Anrechnung der Nachtzeit in den laufenden Geldleistungen auf zwei Stunden je Nacht festgelegt. 13% der Kommunen rechnen eine Betreuung über Nacht wie eine normale Betreuung ab und in weiteren 2% der Kommunen haben Tagespflegepersonen, welche ein Kind zu Nachtzeiten betreuen, einen Anspruch auf einen Zuschlag zwischen 10-100% auf die laufenden Geldleistungen. In 41% der Kommunen wird die Betreuung eines Kindes über Nacht nicht vergütet.

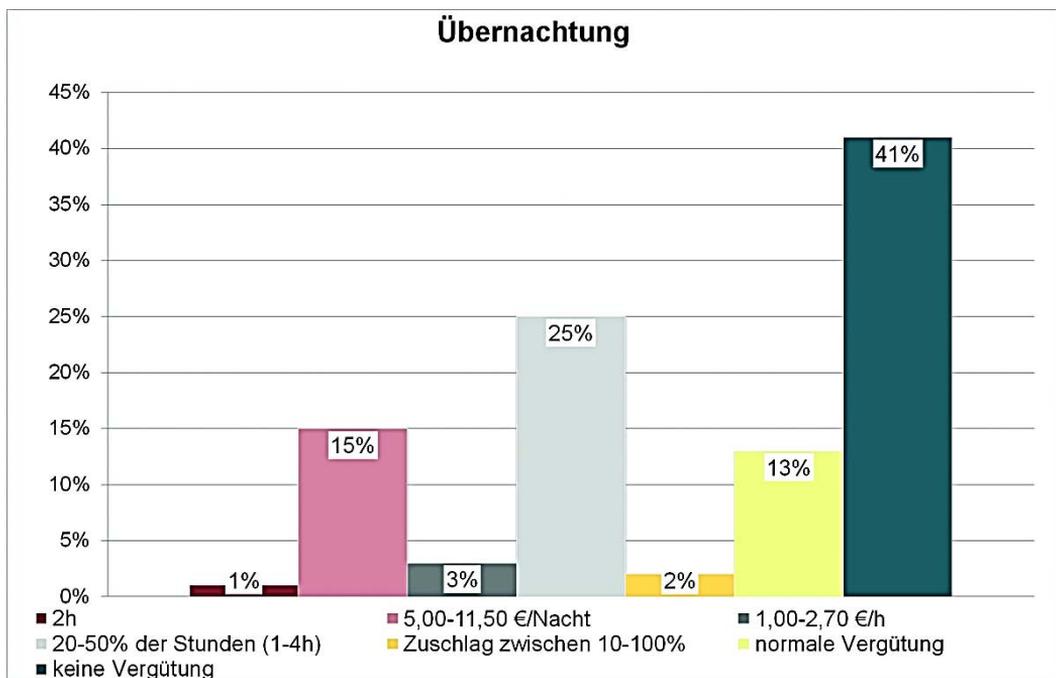


Abb. 37: Vergütung Übernachtungszeit in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Betreuung eines Kindes zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder am Wochenende wird in drei Viertel (75%) der Kommunen nicht vergütet. 2% der Kommunen gewährt für eine Ergänzungsbetreuung eine Pauschale von 5-30 € (1%) bzw. 50-100 € (1%). Einen Anspruch auf einen Zuschlag von 0,30-2,00 € je Stunde (2%) oder 10-50% auf die laufenden Geldleistungen (9%) gewähren 11% der Kommunen bei einer Ergänzungsbetreuung. In 1% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, welche ein Kind zu ergänzenden Betreuungszeiten betreuen, einen (abweichenden) Stundensatz zwischen 2,00-4,90 € je Stunde und Kind und in weiteren 11% der Kommunen wird die Ergänzungsbetreuung wie eine normale Betreuung gewertet und in die laufenden Geldleistungen mit einbezogen.

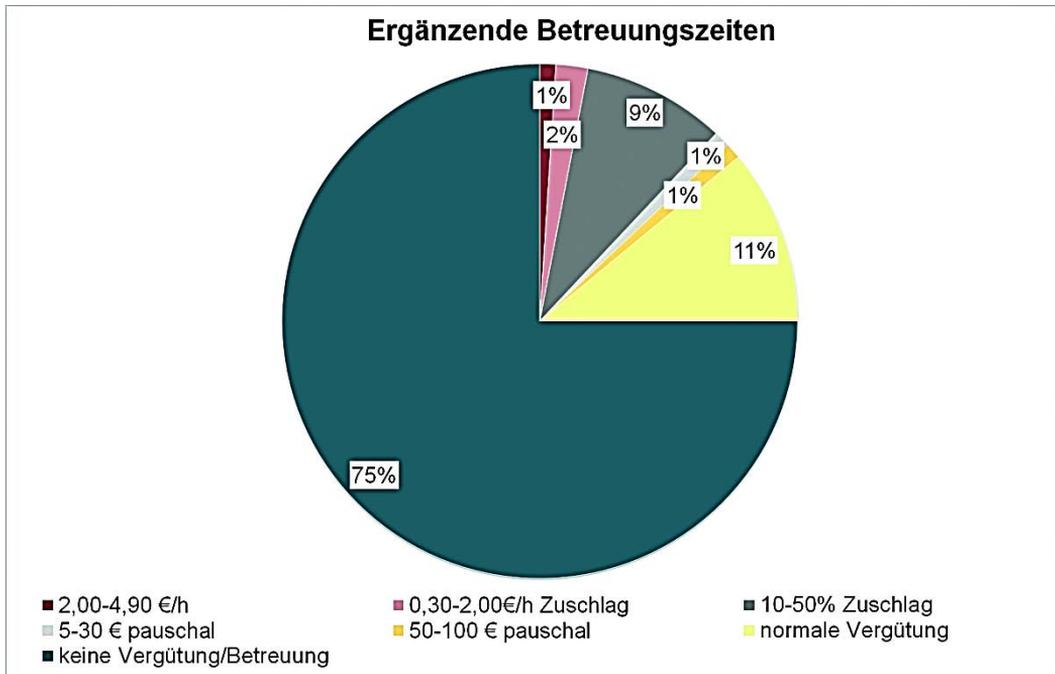


Abb. 38: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Eingewöhnungszeit

Die Handhabung der Eingewöhnungszeit ist in den Kommunen in NRW ebenfalls sehr unterschiedlich. Eine Pauschale zwischen 20-40 € (4%) oder 75-120 € (8%) erhalten die Tagespflegepersonen für die Zeit der Eingewöhnung eines Kindes in 12% der Kommunen. Knapp ein Viertel der Kommunen (24%) gewährt eine normale Vergütung für die Zeit der Eingewöhnung zwischen 2-4 Wochen (6%), 2-8 Stunden (1%) oder 10-30 Stunden (17%) und in 21% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit schon als normale Betreuungszeit gewertet und voll in die laufenden Geldleistungen mit einbezogen. Weitere 8% der Kommunen passen die Zeit der Eingewöhnung individuell an die Bedürfnisse des Kindes an. Konkrete Ausprägungen der Regelungen wurden hier nicht genannt. 35% der Kommunen wiederum übernehmen die Eingewöhnungszeit noch nicht und vergüten diese auch nicht.

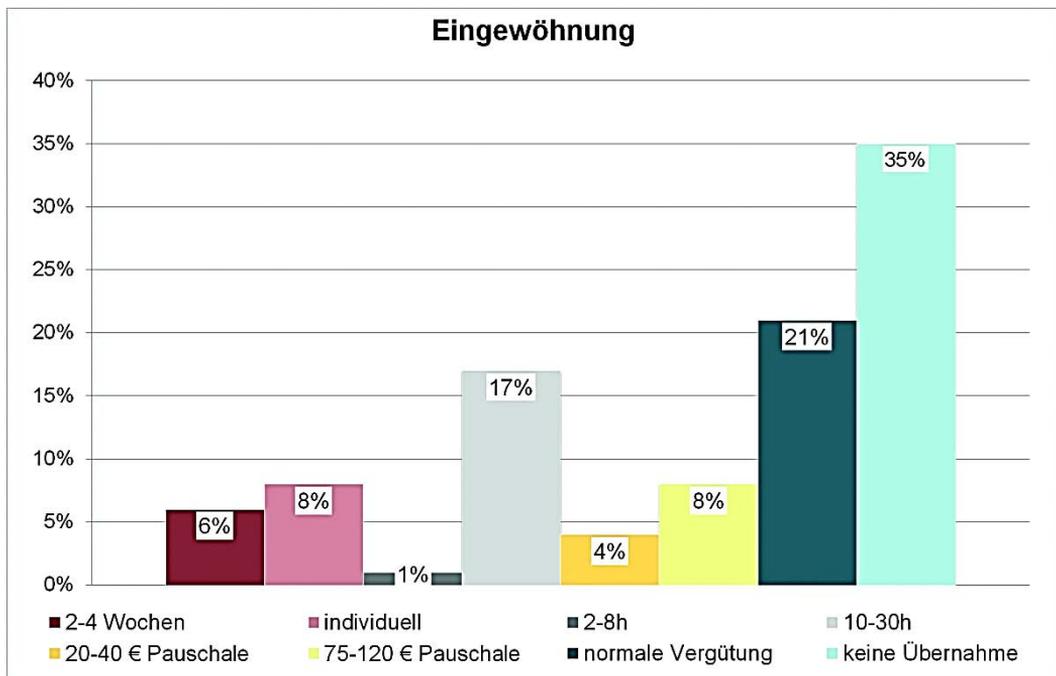


Abb. 39: Vergütung Eingewöhnungszeit in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird in über drei Viertel der Kommunen (77%) nicht (zusätzlich) vergütet. 9% der Kommunen gewähren für eine Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand einen (erhöhten) Stundensatz von 4-10 € je Stunde und Kind. In weiteren 6% der Kommunen hat eine Tagespflegeperson, welche ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut, einen Anspruch auf einen 2-3,5-fachen Satz der normalen Vergütung (5%) oder eine 2-5-fachen Satz des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung (1%). Weitere 7% der Kommunen gewähren einen Zuschlag auf die Vergütung zwischen 35-100% (3%) oder eine individuelle Erhöhung, je nach Grad der Behinderung (4%) für eine solche Betreuung. In 1% der Kommunen wird neben den laufenden Geldleistungen eine Pauschale zwischen 50-100 € gewährt, wenn ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege betreut wird.

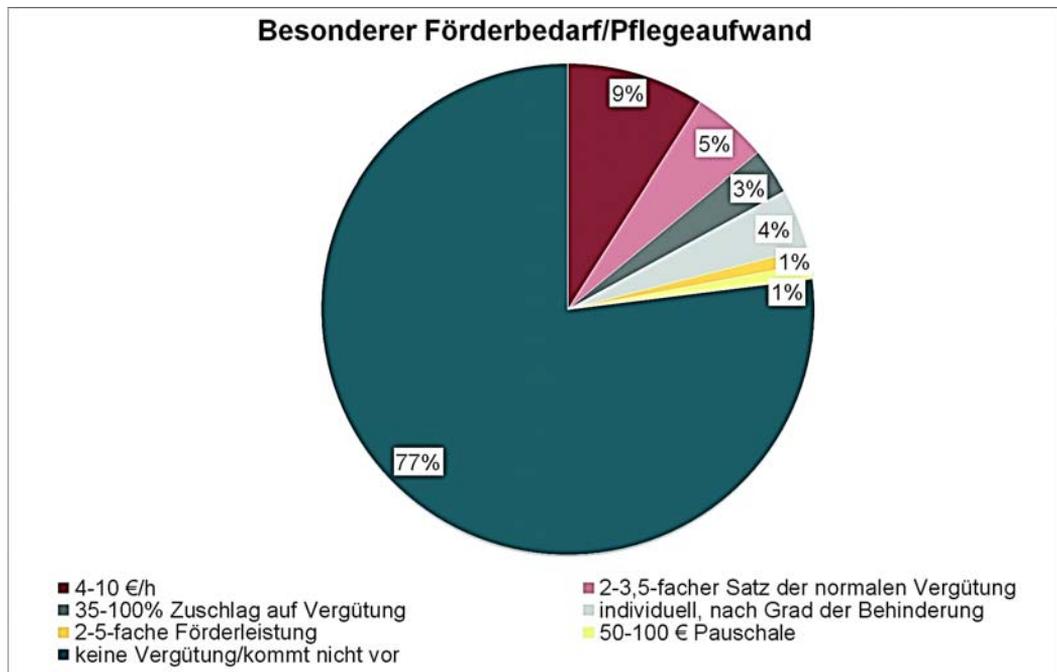


Abb. 40: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Alle Kommunen in NRW erstatten den Tagespflegepersonen die Beiträge zur Unfallversicherung im vollen Umfang.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der Großteil der Kommunen (89%) erstattet die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig. 9% der Kommunen erstatten diese Beiträge bis zu einem Wert von 60-86 € (8%) oder 100-146 € (1%) im Monat und verbleibende 2% der Kommunen orientieren sich bei den Beiträgen am Mindestbeitrag und erstatten diese bis zu 50%.

Alterssicherung

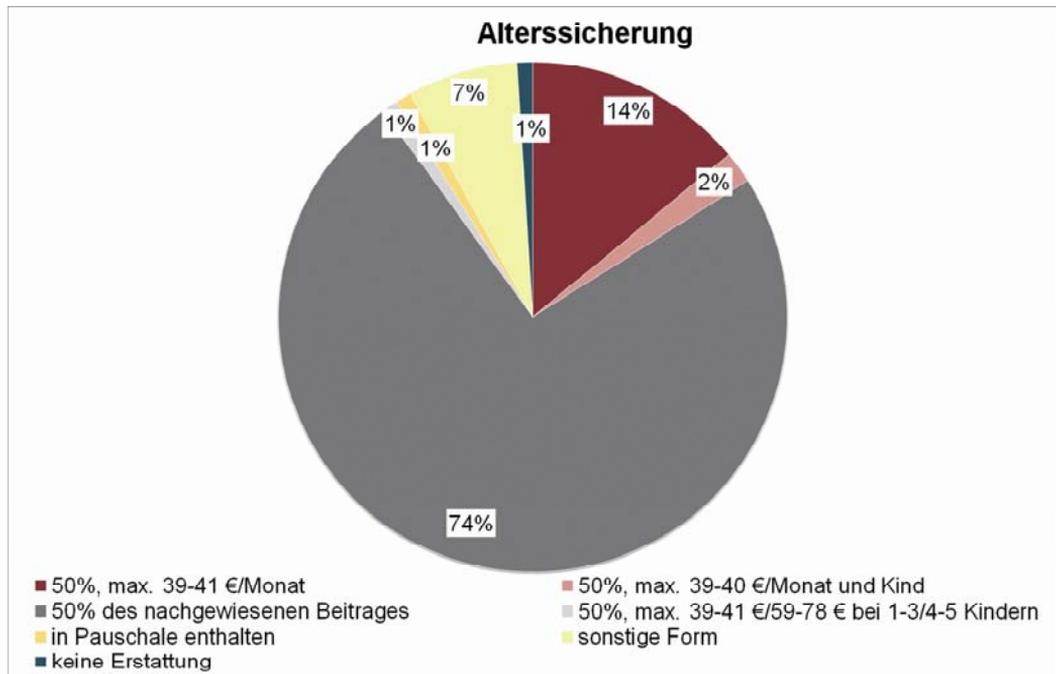


Abb. 41: Erstattung Beiträge zur Alterssicherung in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden den Tagespflegepersonen von knapp drei Viertel der Kommunen (74%) erstattet. Weitere 16% richten sich bei der Erstattung nach den Mindestbeiträgen und übernehmen Beiträge bis zu einer Höhe von 39-41 € im Monat (14%) bzw. bis zu 39-40 € je Monat und betreutem Kind (2%). Weitere 1% der Kommunen erstatten Beiträge zu einer Alterssicherung bis zu einer Höhe von 39-41 € bei einer Betreuung von 1-3 Kindern und bis zu einer Höhe von 59-78 €, wenn die Tagespflegepersonen 4 oder 5 Kinder betreut. Ebenfalls in je 1% der Kommunen sind die Anteile zu einer Erstattung der Alterssicherung bereits in den laufenden Geldleistungen enthalten oder diese werden nicht erstattet. Folgende „sonstige Formen“ der Erstattung der Alterssicherung wurden in der Befragung genannt: 3% der Kommunen koppeln die Erstattungsbeiträge für die Alterssicherung an den Verdienst der Tagespflegeperson und erstatten bis zu 39 € bei einem Verdienst unter 500 € im Monat und bis zu 51 € im Monat, wenn der Verdienst der Tagespflegeperson über 500 € liegt. Ebenfalls in 3% der Kommunen sind die Erstattungsbeiträge zur Alterssicherung an die Betreuungsstunden gekoppelt. Hier werden den Tagespflegepersonen zwischen 0,30-0,40 € je Betreuungsstunde für die Alterssicherung gewährt. In dem verbleibenden 1% der Kommunen werden hierzu keine Angaben gemacht.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag**

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege wird in allen Kommunen ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben, welcher nach den Buchungsstunden sowie nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt ist.

Vergleich mit Kita-Beitrag

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist in 83% der Kommunen in Höhe und Form vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. In 10% der Kommunen liegt dieser unter dem Kita-Beitrag und 2% der Kommunen erheben für die Betreuung in der Kindertagespflege einen höheren Beitrag im Vergleich zum Elternbeitrag bei einer Kita-Betreuung. In weiteren 2% der Kommunen liegt der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuung in der Kindertagespflege zwischen dem Elternbeitrag einer Krippe und einer Kita, ist also günstiger als eine Krippenbetreuung jedoch teurer als der Kita-Beitrag. In 1% der Kommunen beruht der Elternbeitrag für die Kindertagespflege auf einer anderen Satzung und Berechnungsgrundlage und ist in Höhe und Form mit dem Kita-Beitrag nicht vergleichbar. Verbleibende 2% der Kommunen machten zu dieser Frage keine Angaben.

Geschwisterermäßigung

Im Großteil der Kommunen (83%) in NRW wird nur ein Elternbeitrag erhoben, unabhängig davon wie viele Kinder einer Familie betreut werden. Hier wird der teuerste Elternbeitrag erhoben, sprich der Elternbeitrag für das Kind aus der Familie, welches die meisten Betreuungsstunden in Anspruch nimmt. Weitere 12% der Kommunen bieten für eine Betreuung der Geschwisterkinder in der Kindertagespflege eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages um 50-75% ab dem 2. Geschwisterkind (6%), 15-30% für das 2. und 30-60% für das 3. betreute Kind (1%) oder 25-50% für das 2. und vollständige Befreiung vom Elternbeitrag für das 3. Kind (5%), welches in der Kindertagespflege betreut wird. In den verbleibenden 5% der Kommunen gibt es für Eltern, welche mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, keine Ermäßigung des Elternbeitrages.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ist in 58% der Kommunen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern und obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen. In über einem Viertel der Kommunen (26%) ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson wiederum ausdrücklich nicht vorgesehen. Einen Richtwert über die Höhe des Essensgeldes zwischen 1,50-3,20 € am Tag (8%) oder 22-60 € im Monat (6%) geben 14% der Kommunen vor. Das durch die Tagespflegeperson erhobene Essensgeld sollte diesen Richtwert nicht überschreiten. Verbleibende 2% der Kommunen machten hierzu keine Angaben.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Die Handhabung der Fehlzeiten ist in den Kommunen in NRW sehr unterschiedlich verteilt. So betrachten 27% der Kommunen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder in ihren Regelungen gemeinsam, 32% der Kommunen trennen diese Fehlzeiten und 41% der Kommunen nehmen eine explizite Trennung der Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson nach dem Grund der Abwesenheit in ihren Regelungen vor.

Fehlzeiten gemeinsam

Die Regelungen der Fehlzeiten in den Kommunen, welche diese für die Tagespflegeperson und die Kinder gemeinsam betrachten (27%), sind recht unterschiedlich. Die Hälfte dieser Kommunen (50%) gewährt einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Dauer von 20 Tagen (31%), 24-28 Tagen (4%) oder 30 Tagen (15%) im Jahr, unabhängig davon, ob diese Fehlzeiten durch die Tagespflegeperson oder durch die Kinder in Anspruch genommen werden. Weitere 4% koppeln den Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen in Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr an die Bedingung, dass für die Kinder in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. Verbleibende 46% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen bei einer Abwesenheit des Kindes oder der Tagespflegeperson. Hier werden nur die tatsächlichen Betreuungsstunden vergütet.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

In den 32% der Kommunen, welche für die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen und der Kinder unterschiedliche Regelungen haben, ist die Handhabung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson recht unterschiedlich. Einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit von 10 Tagen (3%), 20 Tagen (40%), oder 25-30 Tagen (20%) im Jahr gewähren insgesamt 63% dieser Kommunen. Weitere 3% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit von 15-21 Tagen im Jahr nicht, wenn in dieser Zeit keine Ersatzbetreuung für die betreuten Kinder gestellt werden muss. 34% der Kommunen hingegen übernehmen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson nicht. Hier werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

Krankheit Tagespflegeperson

41% der Kommunen regeln die Fehlzeiten der Tagespflegeperson explizit nach Abwesenheitsgrund. Die Handhabung der Ausfallzeit aufgrund von Krankheit der Tagespflegeperson ist in diesen Kommunen sehr unterschiedlich. So haben Tagespflegepersonen in 20% dieser Kommunen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall von 5 Tagen (5%), 10-15 Tagen (10%) oder 20-30 Tagen (5%) im Jahr. In 23% der Kommunen wird die Vergütung für eine Krankheitsdauer von 3-5 Tagen (15%) oder 10-14 Tagen (8%) am Stück ebenfalls übernommen. Dieser Anspruch kann mehrmals im Jahr gewährt werden. Weitere 5% richten sich beim Anspruch auf Übernahme der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall nach dem TVöD. 47% der Kommunen gewähren eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall unabhängig von dessen Dauer, davon koppeln 8% diesen Anspruch an die Bedingung, dass für diese Zeit eine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. In weiteren 8% der Kommunen, die eine Fortzahlung gewähren, wird eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen gewährt, wenn diese in gleichbleibenden Pauschalen an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden und keine Spitzabrechnung erfolgt. In diesem Fall wird die Pauschale für die Krankheitszeit nicht gekürzt. Verbleibende 5% der Kommunen übernehmen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson aufgrund von Krankheit nicht. Hier werden die laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall entsprechend gekürzt.

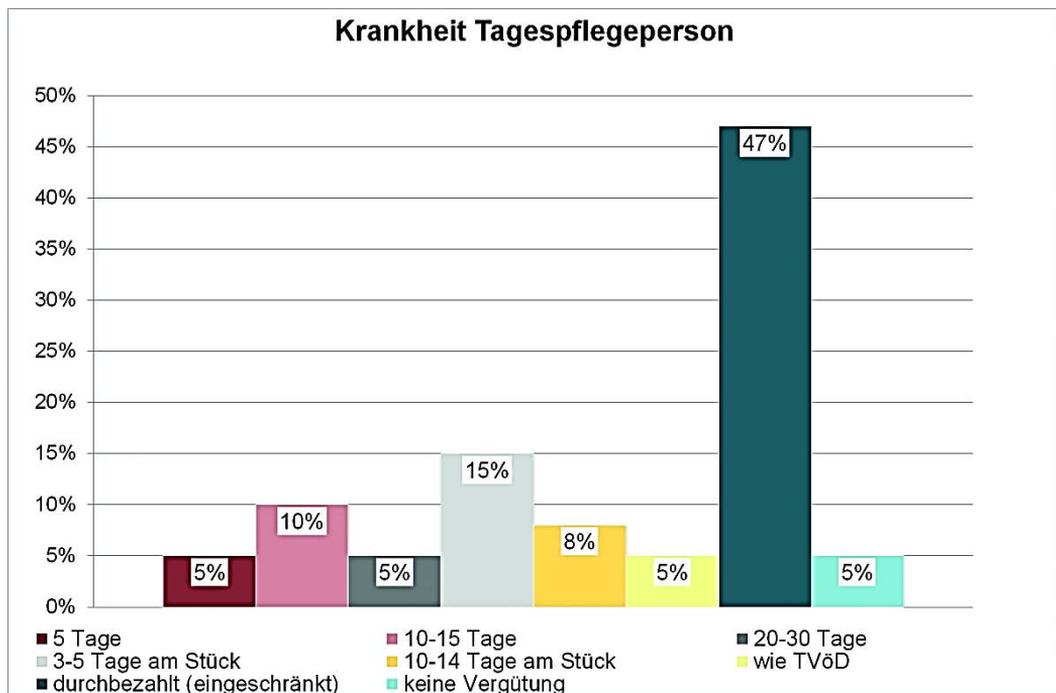


Abb. 42: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Ebenso unterschiedlich wie die Regelungen im Krankheitsfall sind in den Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach Abwesenheitsgrund trennen (41%), die Handhabungen des Urlaubes der Tagespflegeperson verteilt. In 69% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen Anspruch auf die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Urlaubszeit von 10 Tagen (5%), 14-15 Tagen (23%) oder 20-30 Tagen (41%) im Jahr. Weitere 13% der Kommunen übernehmen die laufenden Geldleistungen für die komplette Urlaubszeit der Tagespflegeperson und begrenzen diese nicht. 5% der Kommunen koppeln diesen bezahlten Urlaubsanspruch an die Bedingung, dass für die Abwesenheitszeit der Tagespflegeperson keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss und weitere 8% der Kommunen gewähren einen bezahlten Urlaub, wenn die laufenden Geldleistungen in gleichbleibenden Pauschalen ausbezahlt werden und keine Spitzabrechnung erfolgt. In diesem Fall werden diese in der Urlaubszeit nicht gekürzt. In den verbleibenden 5% der Kommunen haben Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. In diesem Fall werden die laufenden Geldleistungen im Falle einer Abwesenheit der Tagespflegeperson aufgrund von Urlaub entsprechend gekürzt.

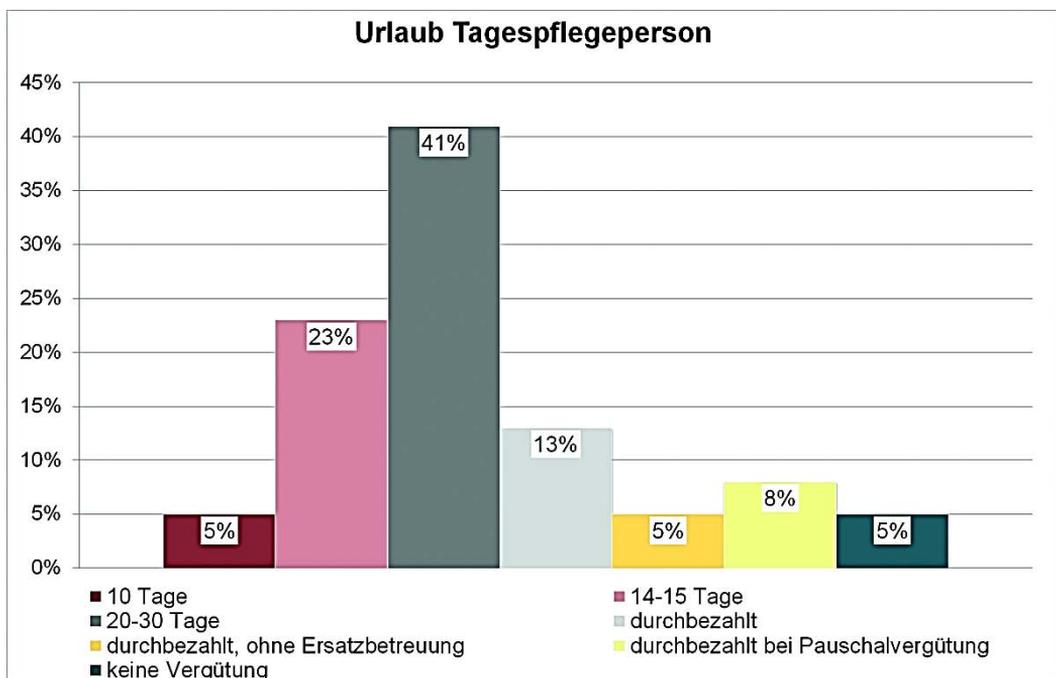


Abb. 43: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

73% der Kommunen trennen in ihren Regelungen die Fehlzeiten der Kinder von denen der Tagespflegeperson. Die Regelungen der Fehlzeiten der Kinder sind hier sehr unterschiedlich. Zwei Drittel (67%) der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder nicht. Der größte Teil der Kommunen (64%) kürzt nicht, solange der Platz nicht anderweitig besetzt werden kann und weitere 3% dieser Kommunen nehmen bei Abwesenheit der Kinder keine Kürzung der Vergütung vor, wenn diese in gleichbleibenden Pauschalen ausgezahlt wird und keine Spitzabrechnung erfolgt. In 16% der Kommunen mit getrennter Betrachtung der Fehlzeiten der Kinder besteht der Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für eine Abwesenheitszeit der Kinder von 5 Tagen (2%), 10-15 Tagen (4%) oder 20-30 Tagen (10%) im Jahr. Weitere 15% der Kommunen gewähren diesen Anspruch für eine Dauer von 3-5 Tagen (10%) oder 10-20 Tagen (5%) am Stück. Dieser Anspruch kann mehrfach im Jahr gewährt werden. In je 1% der Kommunen werden bei Fehlzeiten der Kinder 25% der Pauschale gewährt oder die laufenden Geldleistungen entsprechend gekürzt.

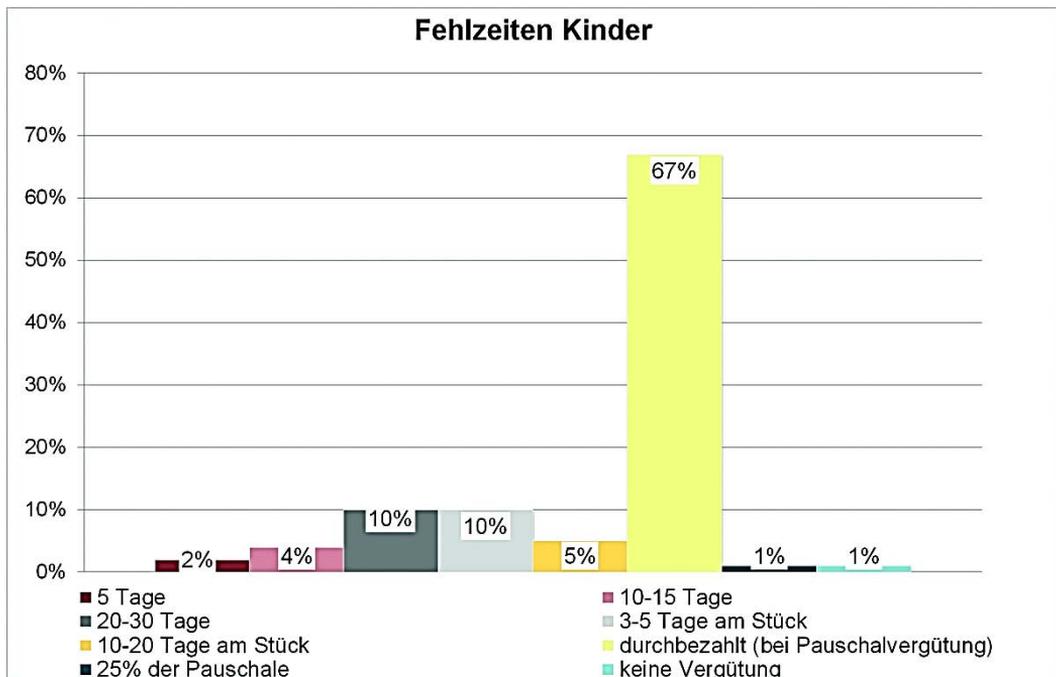


Abb. 44: Vergütung Fehlzeiten Kinder in NRW

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7.11. Rheinland-Pfalz

	<p>In Rheinland-Pfalz wurden 4.221 Kinder, davon 1.986 im U3-Bereich im Jahr 2011 von 1.866 Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut.²⁵ Das entspricht einer Betreuungsquote für die Kindertagespflege von 2,1% im U3-Bereich.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz hat 2010 eine Empfehlung zur Kindertagespflege herausgegeben. Allerdings sind keine Angaben zur konkreten Höhe der laufenden Geldleistungen enthalten. Dennoch gibt es Empfehlungen zur Sozialversicherung, zur Eignung von Tagespflegeperson und Räumlichkeiten. Bei freiwilliger Mitgliedschaft in der Rentenversicherung soll eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrages bei einer 40-Stunden-Betreuung erfolgen. Sofern eine Tagespflegeperson nicht familienversichert ist, erfolgt eine hälftige Übernahme der angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Rheinland-Pfalz (RLP) unterstützte 1999 die Finanzierung eines Bundesmodellprojektes zur Evaluation des Curriculums zur Fortbildung von Tagespflegepersonen. Weiterhin unterstützt das Land überörtliche EDV-Systeme zur Tagespflegebörse der Jugendämter. Das Land erhält für das Förderprogramm „Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“ Mittel vom Europäischen Sozialfonds. Mithilfe dieser Mittel werden im Durchschnitt 80% der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme gefördert, sofern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag stellen. Es kann eine Förderung von bis zu 700 € gewährt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>Der Bund unterstützt den Ausbau der Kinderbetreuung seit 2007 mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG). Danach gewährt der Bund bis 2013 einen Zuschuss von 4 Milliarden €. Davon stehen für Rheinland-Pfalz zur Förderung der Investitionskosten zum Betreuungsplatzausbau 103 Millionen € zur Verfügung. Die zusätzlich entstehenden Betriebskosten werden mit 87,8 Millionen € übernommen. Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis, die mindestens ein Kind betreuen, sind berechtigt, einen Förderantrag zu stellen. In Form einer Anteilsfinanzierung können Förderungen zum Schul- und Fahrgeld in Höhe von maximal 50% gezahlt werden.</p> <p>Im Rahmen des KBFG können Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege eine Förderung zur Ausstattung mit Gerätepools erhalten. So verbleiben die in diesem Zusammenhang angeschafften und zu 100% geförderten Gerätepools im Eigentum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, während die Zuwendungsempfänger die Overheadkosten übernehmen.</p>

²⁵ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2012): Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006 - 2011, per E-Mail am 09.01.2012

Umfrageergebnisse

Von den 35 Kommunen in Rheinland-Pfalz haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 33 Kommunen an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 94,3%.

Höhe und Struktur der laufenden Geldleistungen

45% der Kommunen zahlen die laufenden Geldleistungen mit Hilfe einer Pauschale an die Tagespflegepersonen aus, 48% verwenden bei der Vergütung einen Stundensatz und in weiteren 7% der Kommunen sind beide Varianten der Vergütung möglich. In 12% der Kommunen wird die Erstattung des Sachaufwandes in einer separaten Pauschale ausgezahlt und ist nicht Teil der kinderbezogenen Pauschale bzw. des Stundensatzes.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Tagespflegeperson, welche mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden absolviert hat, liegt in Rheinland-Pfalz bei **3,41 €** je Stunde und Kind.

57,5% der Kommunen in Rheinland-Pfalz folgen der Empfehlung des Landesamtes und haben eine Staffelung des Stundensatzes nach der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Tagespflegeperson, die (noch) keine abgeschlossene Mindestqualifikation von 80 Unterrichtsstunden besitzt, liegt bei **2,93 €** je Stunde und Kind. Eine Tagespflegeperson, welche die Mindestqualifizierung von 80 Stunden besitzt, jedoch noch keine Aufbauqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden abgeschlossen hat, erhält im mittleren, gewichteten Durchschnitt **3,11 €** je Stunde und Kind.

34% trennen die laufenden Geldleistungen nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Hier liegt der Sachaufwand zwischen 0,80-2,20 € je Stunde und betreutem Kind.

In 6% der Kommunen, welche den Sachaufwand separat erstatten, liegt diese Erstattung zwischen 1,50-5,00 € je betreutem Kind und Betreuungstag, eine Kommune zahlt einen Sachkostenzuschuss von 65 € für eine Vollzeitbetreuung, unabhängig davon wie viele Kinder betreut werden und eine weitere Kommune zahlt 20 € je Kind und Monat als Erstattung für den Sachaufwand.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Qualifizierung und die Weiterbildung werden in der Empfehlung des Landesamtes vorausgesetzt und den Kommunen angeraten. Jedoch gibt es keinen Hinweis, wie mit den Kosten für diese Qualifizierung und Weiterbildung umzugehen ist. Die Hälfte der Kommunen (58%) handhaben die Qualifizierung als Privatangelegenheit der Tagespflegepersonen und erstatten diese Kurskosten nicht. 15% der Kommunen hingegen übernehmen diese komplett. Je 3% der Kommunen gaben an, die Kosten für Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse zwischen 20-50% oder anteilig (hier wurde keine konkrete Angabe gemacht, wie hoch dieser Anteil ist), zu übernehmen. 12% der Kommunen finanzieren diese Kurskosten in der Höhe, dass nur ein Eigenanteil zwischen 50-100 € bei den Tagespflegepersonen verbleibt und weitere 9% der Kommunen bezuschussen die Kosten für Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse mit Pauschalen zwischen 75-200 €.

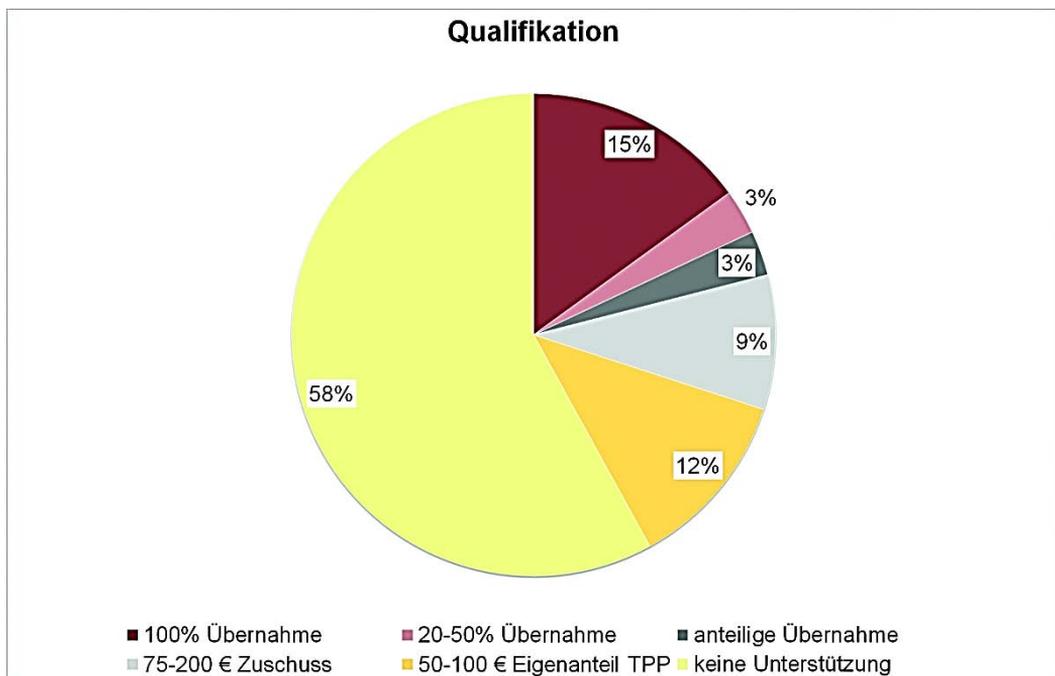


Abb. 45: Übernahme Kosten Qualifizierung und Weiterbildung in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Übernachtungszeit

Eine Regelung der Übernachtungszeit wird in der Empfehlung des Landesamtes nicht erwähnt. Die Handhabung der Übernachtungszeiten in Rheinland-Pfalz ist sehr heterogen. Gut ein Drittel (37%) der Kommunen gewährt eine Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je Nacht für eine Übernachtbetreuung, ein Viertel der Kommunen (24%) bezieht die Betreuungszeit über Nacht mit 20-50% in die Höhe der laufenden Geldleistungen ein und weitere 21% der Kommunen fördern die Betreuung über Nacht nicht. Je 3% der Kommunen gaben an, die Nachtbetreuungszeit mit zwei Stunden je Nacht einzubeziehen oder einen Zuschlag zwischen 10%-100% auf die laufenden Geldleistungen in dieser Zeit zu gewähren. Weitere 12% der Kommunen vergüteten eine Betreuung über Nacht normal wie eine Tagesbetreuung.

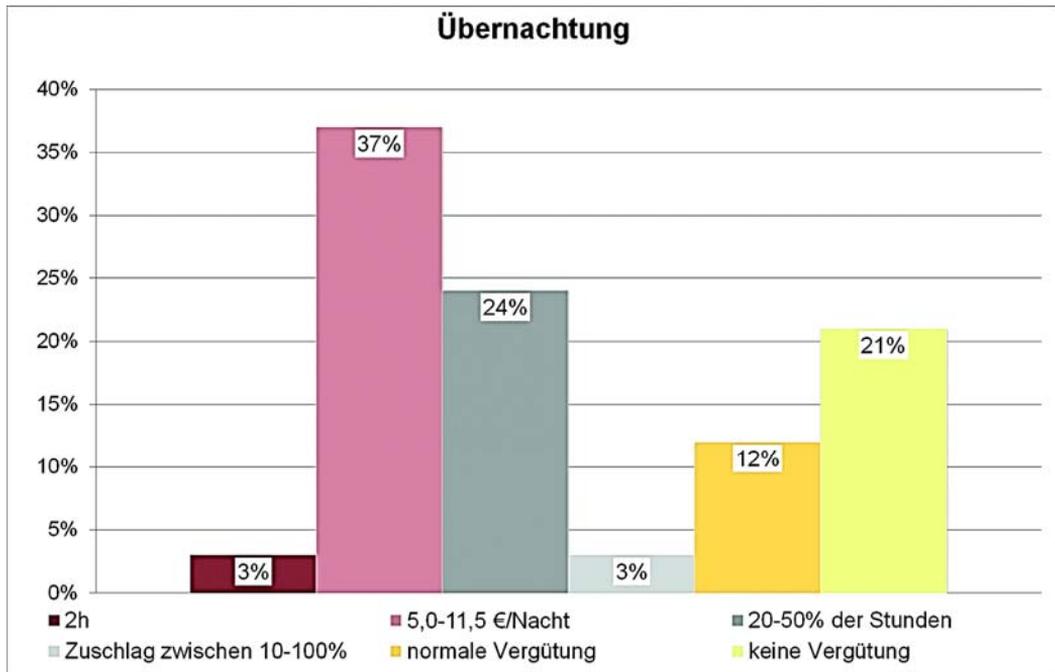


Abb. 46: Vergütung Übernachtungszeit in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Ergänzende Betreuungszeiten

Die Ergänzungsbetreuung ist in Rheinland-Pfalz ebenfalls nicht in die Empfehlung des Landesamtes einbezogen. Knapp zwei Drittel (64%) der Kommunen in Rheinland-Pfalz fördern eine solche Betreuung nicht, ein Viertel der Kommunen zahlt für die Betreuung in ergänzenden Betreuungszeiten einen Zuschlag auf den Stundensatz zwischen 0,30-2,00 € je Stunde. Je 3% der Kommunen gaben an, eine Pauschale zwischen 5-30 € je Ergänzungsbetreuung, z. B je Feiertag, oder 50-100 € je Monat bei einer regelmäßigen Betreuung in ergänzenden Betreuungszeiten zu zahlen. Weitere 3% der Kommunen zahlen einen (höheren) Stundensatz für eine Ergänzungsbetreuung zwischen 2,00-4,90 € je Stunde und Kind oder gewähren auf die laufenden Geldleistungen einen Aufschlag zwischen 10-50% für unübliche Betreuungszeiten oder für eine Betreuung an Wochenenden sowie Feiertagen.

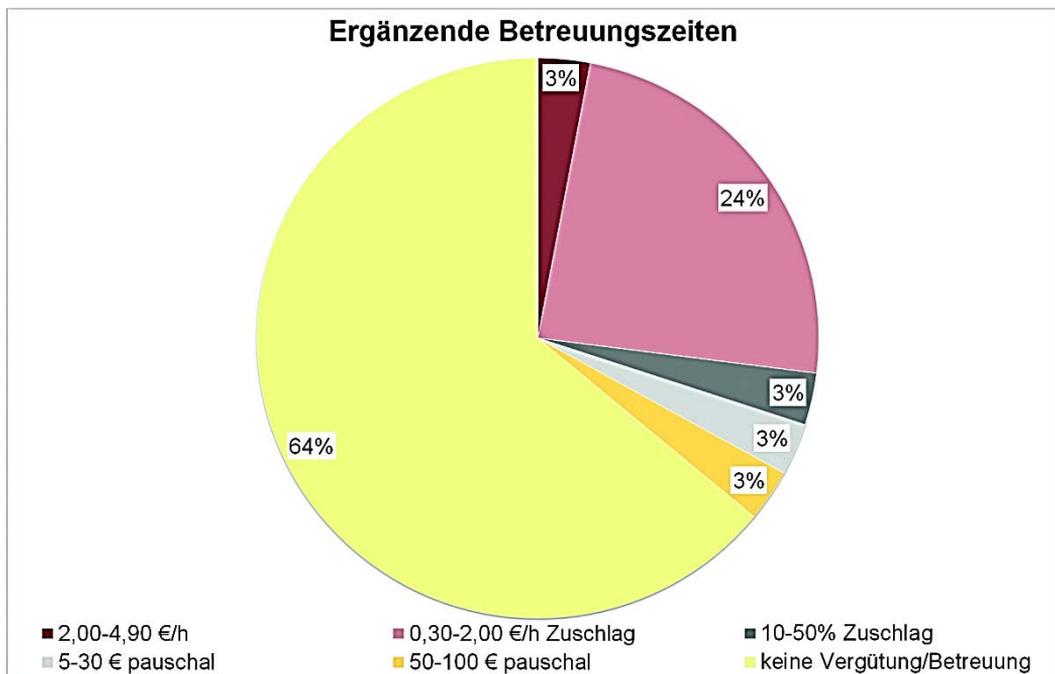


Abb. 47: Vergütung ergänzende Betreuungszeiten in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit wird in Rheinland-Pfalz mangels landesrechtlicher Empfehlungen auch sehr unterschiedlich gehandhabt. So zahlen 40% der Kommunen für die Eingewöhnungszeit bereits die volle Höhe der laufenden Geldleistungen für die Tagesbetreuung, 21% der Kommunen hingegen übernehmen diese Betreuungszeit gar nicht. Knapp ein Viertel der Kommunen zahlt für die Eingewöhnungszeit eine (stundenunabhängige) Pauschale zwischen 50-75 € (15%) bzw. zwischen 80-120 € (9%). Weitere 9% der Kommunen übernehmen eine maximale Eingewöhnungszeit zwischen 2-4 Wochen und gewähren in dieser Zeit die für die anschließende Kindertagespflege üblichen laufenden Geldleistungen. Je 3% der Kommunen gaben eine maximale Eingewöhnungszeit zwischen 10-30h an, in welcher die laufenden Geldleistungen übernommen werden, oder eine individuelle Eingewöhnungszeit, an Alter und Bedarf des zu betreuenden Kindes angepasst.

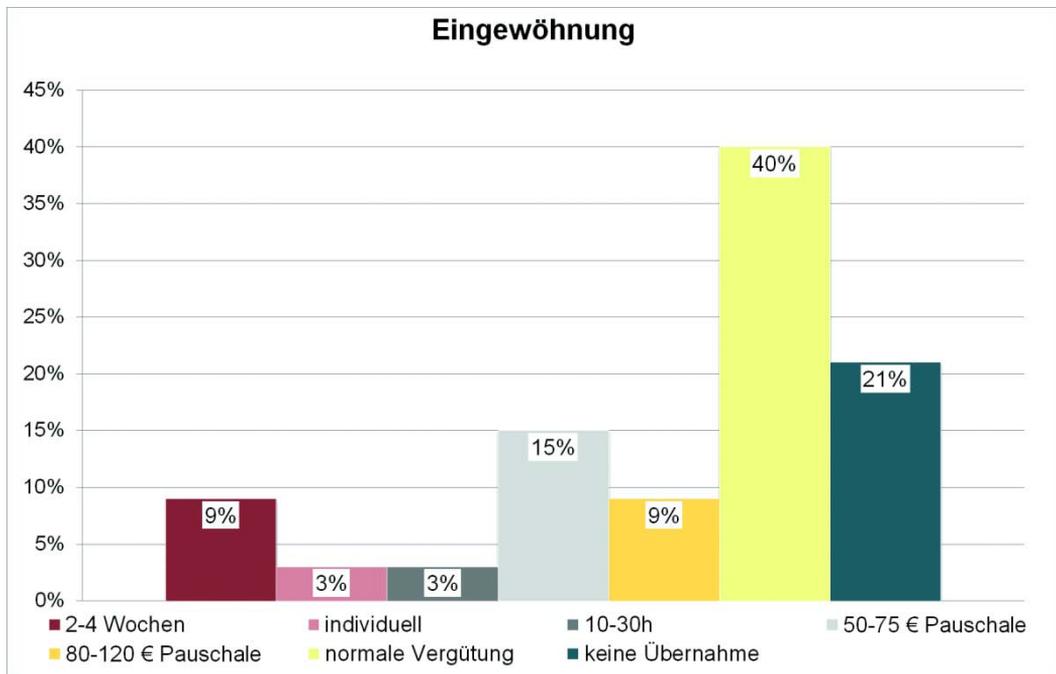


Abb. 48: Vergütung Eingewöhnungszeit in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Heterogenität der Ausprägungen ist in Rheinland-Pfalz auch in der Handhabung der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand gegeben. In 67% der Kommunen wird die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf nicht zusätzlich aus Mitteln der Kommunen gefördert. 15% der Kommunen gaben an, für eine solche Betreuung einen höheren Stundensatz zwischen 4-7 € je Stunde (12%) oder 7-10 € je Stunde (3%) und Kind zu gewähren, weitere 9% der Kommunen fördern eine solche Betreuung mit einem Zuschlag zwischen 35-100% auf die laufenden Geldleistungen. Je 3% der Kommunen zahlen einen individuellen Zuschlag, nach Grad des Bedarfes des Kindes, eine Erhöhung der Förderleistung in den laufenden Geldleistungen zwischen 2-5-fachem Satz oder zahlen zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen für die Betreuung zum normalen Satz eine Pauschale zwischen 50-100 €, wenn eine Betreuung eines Kindes mit höherem Förderbedarf oder Pflegeaufwand durch eine Tagespflegeperson erfolgt.

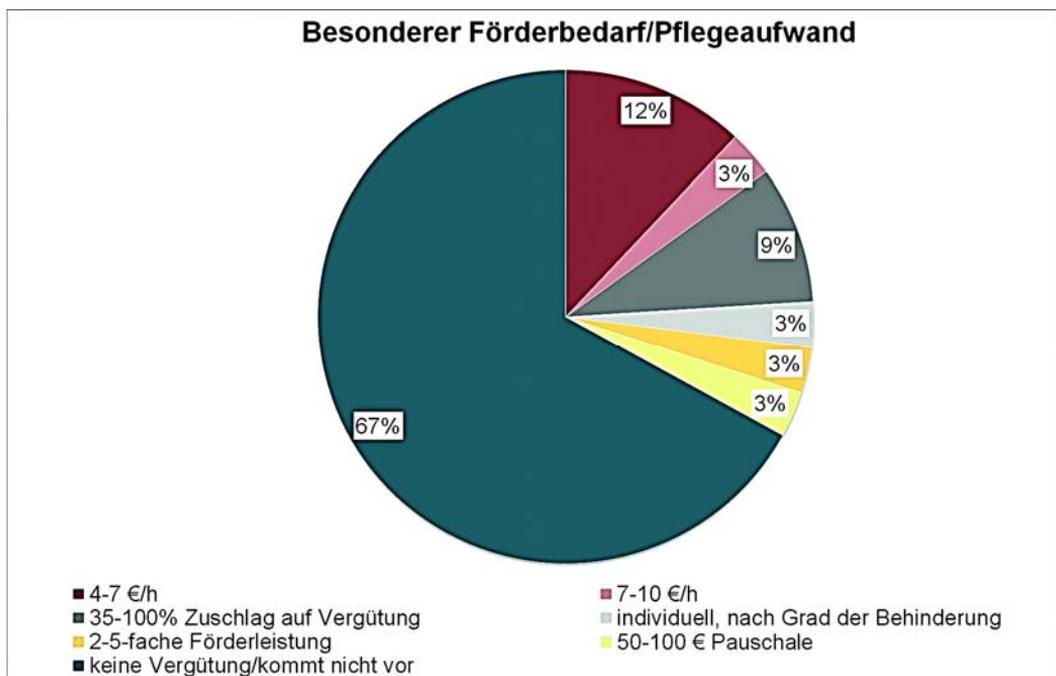


Abb. 49: Vergütung besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung wird in Rheinland-Pfalz durch alle Kommunen zu 100% erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der Großteil der Kommunen (82%) erstattet 50% der nachgewiesenen Beiträge, 15% der Kommunen orientiert sich am Mindestbeitrag der Krankenversicherung und erstattet die Beiträge bis zu 50% des Mindestbeitrages und weitere 3% geben als maximalen Erstattungswert zwischen 60-86 € im Monat an.

Alterssicherung

Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Alterssicherung ist in den Kommunen in Rheinland-Pfalz zweigeteilt: So erstatten 55% der Kommunen 50% der nachgewiesenen Beiträge, 42% der Kommunen hingegen orientieren sich am Mindestbeitrag für die Alterssicherung und erstatten die Beiträge hälftig bis zu einer Grenze zwischen 39-41 € im Monat, was die Hälfte des Mindestbeitrages darstellt. 3% der Kommunen haben eine abweichende Regelung: Die Kommunen erstatten hier 50% der Beiträge bis zu einem Beitrag, der von den geleisteten Arbeitsstunden in diesem Monat durch die Tagespflegeperson abhängt. So darf der Beitrag zur Alterssicherung die Arbeitsstunden je Monat multipliziert mit 1 € nicht überschreiten (d.h. bei einer Betreuung von 40 Stunden in der Woche und 4,33 Wochen je Monat wäre der maximal zu erstattende Betrag 173,20 € im Monat).

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung

Struktur Elternbeitrag

Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten für die Kindertagespflege ist in Rheinland-Pfalz dreigeteilt: 79% der Kommunen erheben einen einkommensabhängigen Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege. 15% der Kommunen hingegen haben eine pauschale Staffelung des Elternbeitrages nach den Betreuungsstunden. Weitere 6% der Kommunen haben eine unterschiedliche Herangehensweise, abhängig vom Alter des zu betreuenden Kindes. So erheben diese einen einkommensabhängigen Elternbeitrag für eine Betreuung eines Kindes im U3-Bereich und einen pauschalen Elternbeitrag, wenn das zu betreuende Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Vergleich mit Kita-Beitrag

Der Großteil der Kommunen gab an, der Elternbeitrag für die Kindertagespflege sei mit dem im Falle einer Kita-Betreuung vergleichbar. Allerdings bezieht sich dieser Vergleich hier nicht auf den Kita-Beitrag, sondern vielmehr auf den Beitrag einer Krippenbetreuung, da in Rheinland-Pfalz die Betreuung ab dem 3. Lebensjahr in einer Kita für die Eltern beitragsfrei ist. In 6% der Kommunen liegt der Elternbeitrag für eine Kindertagesbetreuung sogar oberhalb des Krippenbeitrages und weitere 3% gaben an, die Elternbeiträge seien in ihrer Kommune nicht vergleichbar, da eine andere Satzung und Berechnungsgrundlage zugrunde liegt.

Geschwisterermäßigung

Bei der Frage nach einer Ermäßigung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder, welche gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut werden, wurde in 85% der Kommunen angegeben, dass der erhobene Elternbeitrag für die Kindertagespflege nach der Anzahl der Kinder im Haushalt gestaffelt ist, es aber keine weitere Ermäßigung gebe. In 12% der Kommunen gibt es keine Berücksichtigung der Geschwister bei der Erhebung des Elternbeitrages und 3% der Kommunen bieten den Eltern eine Ermäßigung zwischen 15-30% für das 2. Kind und 30-60% für das 3. Kind, welches in der Kindertagespflege betreut wird.

Essensgeld

Die Handhabung des Essensgeldes durch die Kommunen in Rheinland-Pfalz ist dreigeteilt: 73% der Kommunen legen diese Handhabung in die Verantwortung der Tagespflegeperson, es ist also eine individuelle Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der zu betreuenden Kinder. Weitere 12% der Kommunen geben in Bezug auf das zu erhebende Essensgeld einen Richtwert zwischen 1,50-3,20 € je Kind und Tag vor, orientiert an dem Essensgeld, was in Kitas üblich ist und in 15% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes seitens der Tagespflegeperson von den Kommunen nicht vorgesehen/erwünscht.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Die Struktur der Handhabung der Fehlzeiten in Rheinland-Pfalz ist wie folgt: Knapp die Hälfte (49%) der Kommunen betrachtet die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam und nehmen hier keine Trennung vor, wohingegen 36% der Kommunen die Fehlzeiten in Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson und Fehlzeiten der betreuten Kinder explizit trennen. Weitere 15% der Kommunen unterscheiden lediglich zwischen Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder.

Fehlzeiten gemeinsam

Von den 49% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam veranlassen, geben 81% der Kommunen an, keine Fehlzeiten zu übernehmen, also nur die tatsächliche Betreuungszeit zu vergüten und eine Spitzabrechnung durchzuführen, um ggf. Kürzungen vorzunehmen. 13% der Kommunen hingegen gewähren eine bezahlte Schließzeit von 20 Tagen sowie 6% der Kommunen eine Schließzeit zwischen 24-28 Tagen.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

In 15% der Kommunen wurde die Fehlzeit der Tagespflegeperson und der Kinder einzeln betrachtet. Von diesen 15% der Kommunen gaben 40% an, 20 Tage Abwesenheit der Tagespflegeperson im Jahr zu vergüten, weitere 40% koppelten eine Weiterfinanzierung zwischen 15-21 Tagen im Jahr an die Bedingung, dass in dieser Abwesenheitszeit keine Ersatzbetreuung für die betreuten Kinder gestellt werden muss. Die verbliebenen 20% der Kommunen gewähren eine bezahlte Abwesenheit der Tagespflegeperson von 10 Tagen im Jahr.

Krankheit Tagespflegeperson

Ebenso heterogen sind die Ausprägungen der Handhabung krankheitsbedingter Abwesenheit der Tagespflegeperson. Hier gab ein Drittel (34%) der Kommunen, welches eine explizite Fehlzeitentrennung betreibt, an, im Falle einer krankheitsbedingten Abwesenheit die laufenden Geldleistungen nicht zu kürzen, unabhängig von der Dauer der Krankheit. Ein Viertel der Kommunen (25%) beschränkt die Dauer der bezahlten Abwesenheit auf 10-15 Tage im Jahr. Weitere 8% der Kommunen finanziert eine krankheitsbedingte Abwesenheit bis zu 20-30 Tagen im Jahr. 17% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf bezahlte Krankheitstage in der Dauer von 3-5 Tagen am Stück. Dies kann mehrfach im Jahr in Anspruch genommen werden. Weitere 8% der Kommunen gewähren eine Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall in der Dauer von 10-14 Tagen am Stück sowie weitere 8% der Kommunen übernehmen keine Vergütung im Krankheitsfall.

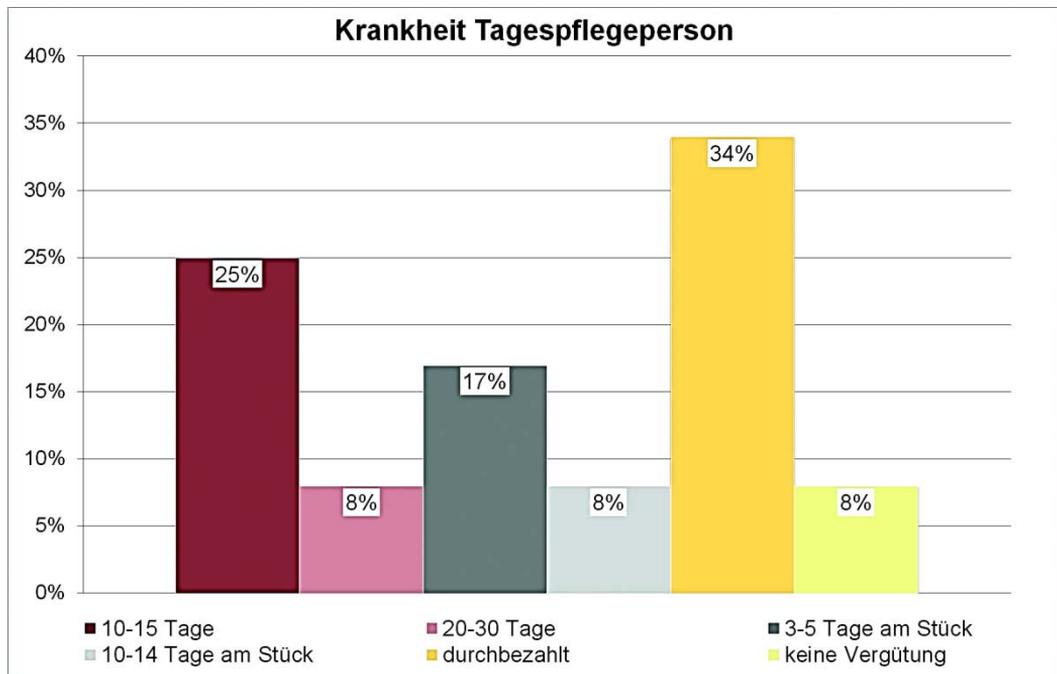


Abb. 50: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Eine explizite Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach Abwesenheitsgrund (Urlaub/Krankheit) sowie den Fehlzeiten der Kinder wurde in 36% der Kommunen durchgeführt. Die Dauer des gewährten bezahlten Urlaubs der Tagespflegeperson ist sehr heterogen. Je ein Viertel (25%) der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung gewährt keinen bezahlten Urlaub oder zahlt die Urlaubszeit komplett durch, unabhängig von dessen Dauer. Je 8% der Kommunen mit Fehlzeitentrennung finanzieren einen Urlaub der Tagespflegeperson von 10 Tagen bzw. von 20 Tagen, wenn für die betreuten Kinder keine Ersatzbetreuung finanziert werden muss. In weiteren 34% der Kommunen werden der Tagespflegeperson für eine Urlaubszeit zwischen 14-15 Tagen die laufenden Geldleistungen weitergezahlt.

Fehlzeiten Kinder

In 51% der Kommunen in Rheinland-Pfalz wurden die Fehlzeiten der betreuten Kinder separat angegeben. Hierbei wird in 64% dieser Kommunen die Fehlzeit der Kinder unabhängig von der Dauer im angemessenen Rahmen weiterfinanziert, die laufenden Geldleistungen also nicht gekürzt. Einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder bis zu 15 Tagen (12%) bzw. bis zu 20-30 Tagen (6%) im Jahr gewähren 18% der Kommunen mit separater Betrachtung der Abwesenheit der Kinder. 12 % der Kommunen gewähren eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Abwesenheit der Kinder bis zu 3-5 Tagen am Stück, dies kann mehrfach im Jahr in Anspruch genommen werden. 6% der Kommunen bieten diese Weiterzahlung bis zu einer Dauer von 10-14 Tagen am Stück.

2.7.12. Saarland

	<p>Von 305 Tagespflegepersonen wurden 2011 insgesamt 749 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege versorgt, davon 410 Kinder im Alter unter drei Jahren.²⁶ Die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege betrug 1,9%.</p>
<p>Landesrechtlich Situation</p>	<p>Das Saarland hat im Jahr 2009 eine landesrechtliche Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege herausgegeben. In dieser Verordnung sind die konkrete Ausgestaltung der Tagespflege und die Höhe der laufenden Geldleistungen geregelt. Ab einer 35-Stunden-Woche erhält die Tagespflegeperson demnach 300 € Sachaufwand zzgl. 200 € Förderleistung. Im §14 Abs.2 sind außergewöhnliche Betreuungszeiten definiert, für die ein Zuschlag in Höhe von 10% möglich ist. Weiterhin ist ein Zuschlag für wöchentliche Betreuungszeiten über 45 Stunden möglich sowie bei erhöhtem pädagogischem oder pflegerischem Aufwand. Zudem werden die Beiträge zur Sozialversicherung und Alterssicherung hälftig erstattet.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Nach Maßgabe des §5 Abs. 3 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz (SKBBG) sind die kommunalen Jugendämter für die Begleitung und regelmäßige Fortbildung der Tagespflegepersonen verantwortlich. An den Kosten beteiligen sich entsprechend §7 SKBBG das Land, kommunale Gebietskörperschaften, Einrichtungsträger sowie die Erziehungsberechtigten.</p> <p>Das Land gewährt Förderungen für Investitionen in Abhängigkeit vom Haushalt sowie auf Grundlage von Entwicklungsplänen. Auf Grundlage der Ausführungsvorschrift zum SKBBG sind nach §16 in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft Kosten für Investitionen zu mindestens 30% vom Träger aufzubringen. Die Gebietskörperschaft unterstützt nach der Vorschrift mit einem Anteil von mindestens 20% und die Sitzgemeinde hat sich mit einem angemessenen Zuschuss zu beteiligen. Ist der Träger ein Zweckverband/eine einem Gemeindeverband angehörende Gemeinde, so erhöht sich der Zuschuss auf mindestens 30%.</p> <p>Entsprechend dem Landeshaushaltsplan werden 30% der Investitionskosten als Zuschuss vom Land gewährt.</p> <p>Die Ausführungsvorschrift beinhaltet Zuwendungsbestimmungen für Investitionsmaßnahmen hinsichtlich des Aktionsprogramms der Bundesregierung. Bei einer Inanspruchnahme der Fördergelder übernimmt das Land 40%, 30% die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken 30% der Kofinanzierung. Nach Handhabung entsprechend dieser Richtlinie erfolgt für Investitionen zur Erstausrüstung von Plätzen in der Kindertagespflege eine Pauschalförderung von 500 € je Betreuungsplatz an die Träger.</p>

²⁶ Statistisches Amt Saarland (2011): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011 - 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt, per E-Mail am 17.01.2012

Umfrageergebnisse

Hier konnte durch die Beteiligung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus fünf von sechs Kreisen eine Beteiligungsquote von 83% erreicht werden.

Höhe und Struktur der laufenden Geldleistungen

Durch die Verwaltungsvorschrift des Saarlandes gibt es hier nur eine Form und Höhe der laufenden Geldleistungen. Alle Kommunen zahlen eine Pauschale für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege, welche in Betreuungsstufen zu je 5 Stunden die Woche gestaffelt sind. Der herausgerechnete, zugrunde gelegte Stundensatz dieser Pauschale beträgt **3,29 €** je Stunde und Kind. Eine Staffelung nach weiteren Parametern wie Qualifikation der Tagespflegeperson oder Betreuungsort ist nicht gegeben. Ebenfalls liegt keine Trennung nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Die Übernahme der Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten ist in der Verordnung nicht geregelt. Hier gaben 50% der Kommunen an, diese Kosten komplett zu übernehmen, die verbleibenden 50% machten zu dieser Frage keine Angaben.

Übernachtungszeit/ergänzende Betreuungszeiten/besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Für die Betreuung über Nacht sowie zu ergänzenden Betreuungszeiten und für die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förder-/Pflegeaufwand sieht die Verordnung eine Erhöhung um 10% der laufenden Geldleistungen vor.

Eingewöhnungszeit

Ebenso in der Verordnung nicht berücksichtigt bleibt die Eingewöhnungszeit: Hier gibt es eine 2-Teilung in den Kommunen. 33% der Kommunen übernehmen diese Eingewöhnungszeit voll und vergüten diese wie eine normale Betreuungszeit. Die verbleibenden 67% der Kommunen beschränken die Übernahme der Eingewöhnungszeit auf einen Zeitraum von 10-30 Stunden und zahlen nur für diesen Zeitraum die laufenden Geldleistungen in entsprechender Höhe. Eingewöhnungszeiten, welche über diesen Zeitraum benötigt werden, werden nicht übernommen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist durch die Verordnung ebenfalls geregelt. So sind die Kommunen verpflichtet, den Tagespflegepersonen die Unfallversicherung voll und 50% der tatsächlichen, nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung zu erstatten.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Die Verordnung des Saarlandes schreibt einen einkommensabhängigen Elternbeitrag zur Heranziehung der Eltern zu den Kosten in der Kindertagespflege vor. Dieser Elternbeitrag wurde bei den Kommunen als vergleichbar mit dem im Falle einer Inanspruchnahme einer Kita-Betreuung beschrieben. Für eine Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagespflege gibt es einen Abschlag von 25% je Geschwisterkind. Dies ist ebenfalls in der Verordnung vorgesehen. Die Erhebung eines Essensgeldes ist in keiner Kommune vorgesehen.

Fehlzeiten

In allen Kommunen wurde eine Trennung der Fehlzeiten der Tagespflegeperson in Urlaub und Krankheit und eine gesonderte Betrachtung der Fehlzeiten der Kinder angegeben.

In allen Kommunen des Saarlandes haben die Tagespflegepersonen gemäß der Verordnung Anspruch auf 20 Tage bezahlten Urlaub im Jahr sowie eine bezahlte Ausfallzeit von 30 Tagen im Jahr im Krankheitsfall. Für diese Zeiten werden die laufenden Geldleistungen weitergezahlt, insbesondere der Urlaub muss allerdings mit den Eltern der zu betreuenden Kinder abgesprochen werden, da für diese Zeit keine Ersatzbetreuung gestellt wird. Die Fehlzeiten der Kinder werden in der Regel nicht berücksichtigt, wodurch die laufenden Geldleistungen für diese Zeit weitergezahlt werden, wenn diese Fehlzeiten in einem angemessenen Rahmen bleiben und der Betreuungsplatz für diese Zeit freigehalten wird.

2.7.13. Sachsen

	<p>Im Jahr 2011 wurden in Sachsen 5.997 Kinder (davon 5.643 unter 3 Jahren) von 1.461 Tagespflegepersonen betreut.²⁷ Bei den U 3-Kindern in der Tagespflege lag die Betreuungsquote bei 5,4%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>Das Sächsische KitaG unterscheidet die Kindertagespflege innerhalb des Elternhauses, die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Vom Landesjugendamt wurde diesbezüglich eine Empfehlung herausgegeben, die Angaben zur persönlichen, fachlichen, gesundheitlichen Eignung der Tagespflegeperson sowie Vorschläge zur Regelung der Ersatzbetreuung macht. Aufgrund geänderter Gesetzgebung gibt es aus dem Jahr 2009 eine zweite Fortschreibung der Empfehlung. Diese Empfehlung sieht zur Erstattung der Förderleistung für eine ganztägige Betreuung 480 € vor, wobei für die Betreuung von Kindern mit Behinderung eine gesonderte Kostenerstattung ausgehandelt werden kann. Des Weiteren sieht die Empfehlung eine zeitanteilige Betriebskostenpauschale pro Monat in Höhe von 300 € für eine 8-Stundenbetreuung an 5 Tagen vor.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Nach Maßgabe der Empfehlung des Landesjugendamtes von 2009 gilt die Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde. Dementsprechend wird weiterhin die Umsetzung des bedarfsgerechten Ausbaus durch die Gemeinden selbst vorgenommen bzw. gewünscht. Die Kosten der Kindertagespflege, die die Elternbeiträge übersteigen, werden durch die Gemeinden getragen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, erhalten die Gemeinden entsprechend einen Landeszuschuss. Dieser Zuschuss wird für jedes Kind, das zum 1. April in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, auf Grundlage einer neunstündigen Betreuung an die Gemeinden gewährt und beträgt 1875 € pro Kind, wobei ein höherer Zuschuss bei Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen möglich ist.</p> <p>Weitere Fördermöglichkeiten im Bereich Kindertagespflege in Sachsen bestanden bis Mitte 2012 zum einen durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita-Investitionen). Dabei erfolgte eine angemessene Beteiligung von mindestens 10% der förderfähigen Ausgaben an der Ausstattung der Kindertagespflegestellen durch die Gemeinden. Als förderfähig galten in diesem Zusammenhang die Investitionen in Ausstattungsgegenstände für bis zu 1000 € je Platz. Zum anderen bestand die Möglichkeit, Fördermittel für überregional bedeutende Projekte sowie Modellprojekte zu erhalten.</p>

²⁷ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2011): Medieninformation 286/2011, Tabelle Personen und Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege in Sachsen am 01. März 2011 und 2010 nach kreisfreien Städten und Landkreisen, 13.12.2011, http://www.statistik.sachsen.de/download/200_MI-2011/mi28611.pdf (10.01.2012)

Umfrageergebnisse

In Sachsen haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 13 Kommunen sowie 9 Gemeinden an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 100%. Die Struktur der Kindertagespflege in Sachsen sieht eine Übertragung der Verantwortung für den Bereich der Kindertagespflege auf die Gemeinden vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landkreise geben hierzu Empfehlungen heraus. Im Rahmen der Umfrage konnten uns die Träger der öffentlichen Jugendhilfe der einzelnen Landkreise entsprechende Durchschnittswerte angeben, die in die Ergebnisse eingeflossen sind. Ein Landkreis konnte keine Angaben zu Empfehlungen und Durchschnittswerten in der Kindertagespflege machen, deshalb wurden in diesem Landkreis die Gemeinden in die Umfrage einbezogen.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 93% der Kreise und kreisfreien Städte werden die laufenden Geldleistungen in Form von Pauschalen ausgezahlt, welche nach Stundenstufen gestaffelt sind. 7% der Kommunen verwenden eine Stundenabrechnung mit Hilfe eines Stundensatzes.

Um die Gemeinden in die Gewichtung des Mittelwertes einzubeziehen, wurde aus allen Gemeindewerten des Kreises ein Kreiswert ermittelt.

Der mittlere gewichtete Stundensatz für eine Betreuung in der Kindertagespflege in Sachsen beträgt **2,55 €** je Stunde und Kind. Eine Staffelung dieses Beitrages nach Qualifikation der Tagespflegeperson oder nach Betreuungsort gibt es nicht.

Eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gibt es nur in einer Kommune. Hier beträgt der Sachaufwand 300 € für eine 40-Stunden-Betreuung in der Woche.

Eine weitere Kommune bietet einen Zuschuss von 100 € für die Einrichtung einer Tagespflegestelle an.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Der Großteil der Kommunen in Sachsen (95%) übernimmt keine Kurskosten für Qualifizierung oder Weiterbildungen der Tagespflegepersonen. Lediglich 5% der Kommunen fördern eine Qualifikation und/oder Weiterbildung mit einem Zuschuss zwischen 75-200 € im Jahr.

Übernachtungszeit

Eine Betreuung über die Nacht wird in 90% der Kommunen nicht vergütet. Dahingegen erkennen 5% der Kommunen für eine Übernachtbetreuung zwischen 20-50% der Zeit (1-4 Stunden) an und weitere 5% der Kommunen zahlen für diese Betreuungszeit einen (verminderten) Stundensatz zwischen 1,00-2,70 € je Stunde und betreutem Kind.

Ergänzende Betreuungszeiten

Auch die Betreuung eines Kindes zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder an Wochenenden und Feiertagen ist in 72% der Kommunen nicht Bestandteil der geförderten Kindertagespflege. In den 28% der Kommunen, in denen eine Ergänzungsbetreuung durch die Tagespflegepersonen angeboten werden kann, wird diese Zeit in 14% der Kommunen normal vergütet und weitere 14% der Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen einen (erhöhten) Stundensatz zwischen 2,00-4,90 € je Stunde und betreutem Kind.

Eingewöhnungszeit

Die Regelung der Eingewöhnungszeit ist in Sachsen recht unterschiedlich. Die Hälfte der Kommunen (50%) gewährt für eine Eingewöhnungszeit zwischen 2-4 Wochen die normale Vergütung und weitere 20% beziehen die Eingewöhnungszeit komplett in die normale Vergütung ein, ohne diese zeitlich zu begrenzen. Wiederum 20% der Kommunen vergüten die Eingewöhnungszeit individuell nach dem Bedarf des Kindes und weitere 10% der Kommunen gewähren der Tagespflegeperson einen Stundensatz von 3 € je Stunde und Kind.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Nimmt eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf/Pflegeaufwand in Betreuung, so erhält sie in Sachsen bei 5% der Kommunen einen (erhöhten) Stundensatz zwischen 4-7 € je Betreuungsstunde und Kind. In weiteren 5% der Kommunen hat eine Tagespflegeperson, welche ein solches Kind betreut, Anspruch auf eine individuelle Erhöhung der laufenden Geldleistungen, welche vom Grad der Behinderung oder des erhöhten Förderbedarfs anhängig ist. In den verbleibenden 90% der Kommunen wird eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf im Rahmen der Kindertagespflege nicht (zusätzlich) vergütet.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Beiträge zur Unfallversicherung werden den durch die Kommunen geförderten Tagespflegepersonen in allen Kommunen voll erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Der Großteil der Kommunen (86%) erstattet den von ihnen geförderten Tagespflegepersonen ebenfalls die hälftigen nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei 9% der Kommunen sind diese Erstattungen bereits in den Pauschalvergütungen enthalten und weitere 5% der Kommunen gaben an, keine Krankenversicherungsbeiträge zu erstatten, da die von ihnen geförderten Tagespflegepersonen durch ihren geringen Verdienst alle familienversichert bleiben können.

Alterssicherung

Die Situation bei der Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung stellt sich ähnlich dar. Hier erstatten gut drei Viertel der Kommunen (76%) die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Rentenversicherung. Weitere 5% der Kommunen orientieren sich bei der Sicherung des Alters an den Mindestbeiträgen der Rentenversicherungen und erstatten die Beiträge hälftig bis zu einem Betrag zwischen 39-41 € je Monat und betreutem Kind. 5% der Kommunen staffeln den Maximalbetrag der Erstattung ebenfalls nach der Anzahl der betreuten Kinder und legen diesen auf 20 € je betreutem Kind und Monat fest. In den verbleibenden 14% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen keine Erstattung der Beiträge für eine Alterssicherung.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag**

In allen Kommunen in Sachsen wird ein pauschaler Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhoben. Dieser Beitrag ist nach dem Betreuungsumfang und dem Alter des betreuten Kindes sowie der Kinderzahl im Haushalt der Eltern gestaffelt. Der Elternbeitrag ist in Höhe und Struktur mit dem Kita-Beitrag vergleichbar.

Geschwisterermäßigung

Knapp drei Viertel der Kommunen (72%) bieten eine Ermäßigung des Elternbeitrages für die Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagespflege an. Hier gewähren 67% der Kommunen eine prozentuale Ermäßigung von 40% für das 2. und 80% für das 3. in der Kindertagespflege betreute Geschwisterkind. Weitere 5% der Kommunen bieten eine prozentuale Ermäßigung zwischen 15-30% für das 2. Geschwisterkind und 30-60% Ermäßigung des Elternbeitrages für die Betreuung des 3. Geschwisterkindes in der Kindertagespflege. 9% der Kommunen machten bei dieser Frage keine Angaben und in weiteren 19% gibt es neben der Staffelung des Elternbeitrages nach der Kinderzahl im Haushalt keine weitere Ermäßigung des Elternbeitrages, wenn mehrere Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes ist in 90% der Kommunen eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Verantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. 10% der Kommunen geben für die Erhebung eines Essensgeldes einen Richtwert zwischen 1,50-3,20 € pro Tag vor, welcher sich an dem Essensgeld in Kitas orientiert. Dieser Richtwert sollte von der Tagespflegeperson nicht überschritten werden.

Fehlzeiten**Fehlzeitenstruktur**

Über die Hälfte der Kommunen (52%) trennt die Fehlzeiten der Tagespflegeperson explizit nach dem Grund der Abwesenheit und den Fehlzeiten der Kinder, 33% der Kommunen nehmen eine Trennung der Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson vor und weitere 10% betrachten die Fehlzeiten aller Akteure gemeinsam. Die verbleibenden 5% der Kommunen konnten über die Fehlzeitenregelung keine konkreten Angaben machen, da dies in diesen Kreisen in der Verantwortung der Gemeinden liegt und hier auch keine Durchschnittswerte bekannt sind.

Fehlzeiten gesamt

In den Kommunen, die die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam betrachten (10%), gibt es keinen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen, wenn keine Betreuung stattfindet. Es wird also nur die tatsächliche Betreuungszeit vergütet.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Die Handhabung der Kommunen, die die Fehlzeiten der Tagespflegeperson von denen der Kinder trennen, ist recht unterschiedlich. So gewähren knapp drei Viertel (72%) der Kommunen eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei einer Abwesenheit der Tagespflegeperson für eine Dauer von 10 Tagen (14%), 20 Tagen (29%) oder 25-30 Tagen (29%) im Jahr. Weitere 14% koppeln diesen Anspruch auf eine Fortzahlung für die Dauer zwischen 15-21 Tagen im Jahr an die Forderung, dass für diese Fehlzeiten der Tagespflegeperson keine Ersatzbetreuung für die betreuten Kinder gestellt werden muss und ebenfalls 14% der Kommunen übernehmen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson komplett, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit und zahlen für diese Zeit die laufenden Geldleistungen voll weiter. Bedingung hierfür ist, dass für diese Zeit keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss.

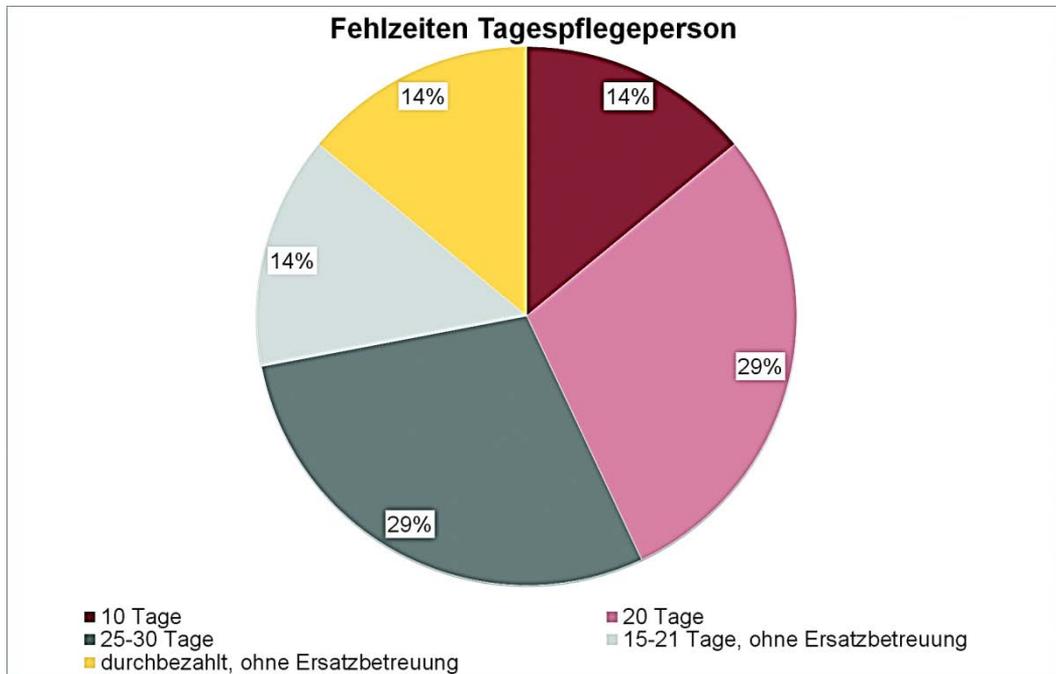


Abb. 51: Vergütung Fehlzeiten Tagespflegepersonen in Sachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Krankheit Tagespflegeperson

Eine Trennung der Fehlzeiten in den Abwesenheitsgrund und dementsprechend unterschiedliche Ansprüche je nach Grund führen 52% der Kommunen durch. Die Handhabung im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit ist recht unterschiedlich. Während in 36% der Kommunen für die Tagespflegepersonen ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für die Dauer von 5 Tagen (18%) oder 10-15 Tagen (18%) im Jahr besteht, kürzen 37% der Kommunen die laufenden Geldleistungen für diese Zeit und übernehmen die Fehlzeiten wegen Krankheit nicht. In 9% der Kommunen wird bei Abwesenheit von bis zu 3-5 Tagen am Stück keine Kürzung der laufenden Geldleistungen vorgenommen. Diesen Anspruch hat die Tagespflegeperson mehrfach im Jahr. Ebenfalls 18% der Kommunen, in denen die Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund betrachtet werden, vergüten eine Abwesenheit der Tagespflegeperson wegen Krankheit normal, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit/Fehlzeit.

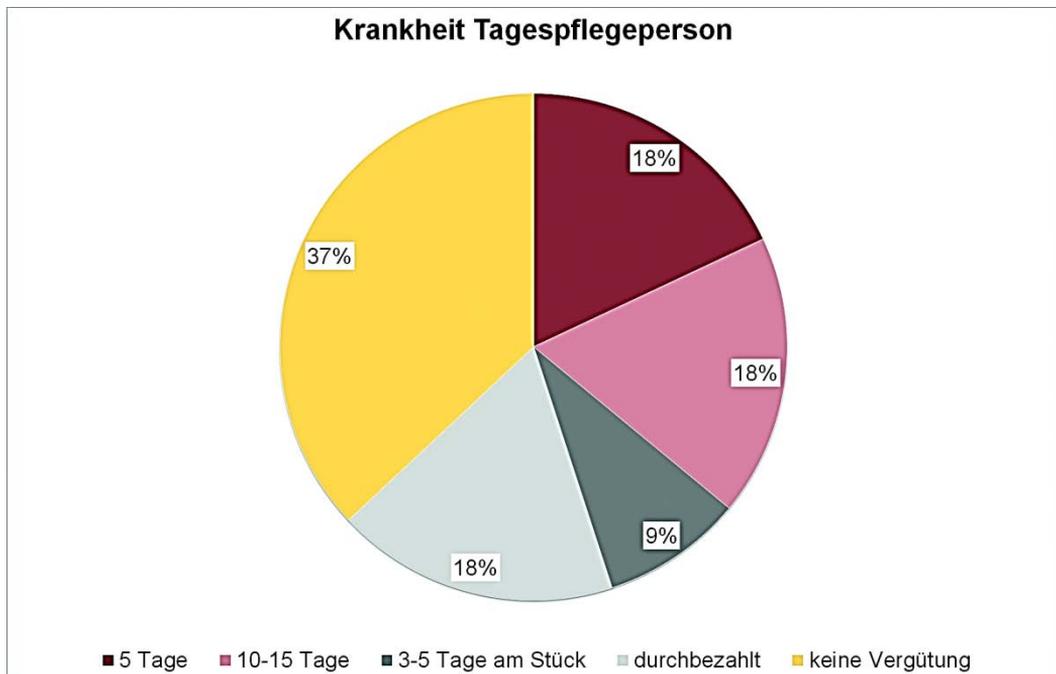


Abb. 52: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Sachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Ebenfalls sehr unterschiedlich ist die Handhabung des Urlaubsanspruches in den Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen explizit nach Abwesenheitsgrund trennen. Über die Hälfte dieser Kommunen (64%) gewähren den Tagespflegepersonen eine bezahlte Urlaubszeit von 14-15 Tagen (9%) oder 20-30 Tagen (55%) im Jahr. Weitere 9% der Kommunen orientieren sich bei der Gewährung und der Dauer des Urlaubsanspruches am TVöD. Ebenfalls übernehmen in 9% der Kommunen mit Trennung der Fehlzeiten nach dem Abwesenheitsgrund die Urlaubszeit der Tagespflegeperson unabhängig von der Dauer komplett und in den verbleibenden 18% dieser Kommunen hat die Tagespflegeperson keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Hier werden die laufenden Geldleistungen gekürzt an den Tagen, an denen eine Betreuung aufgrund von Urlaub der Tagespflegeperson nicht stattfinden kann.

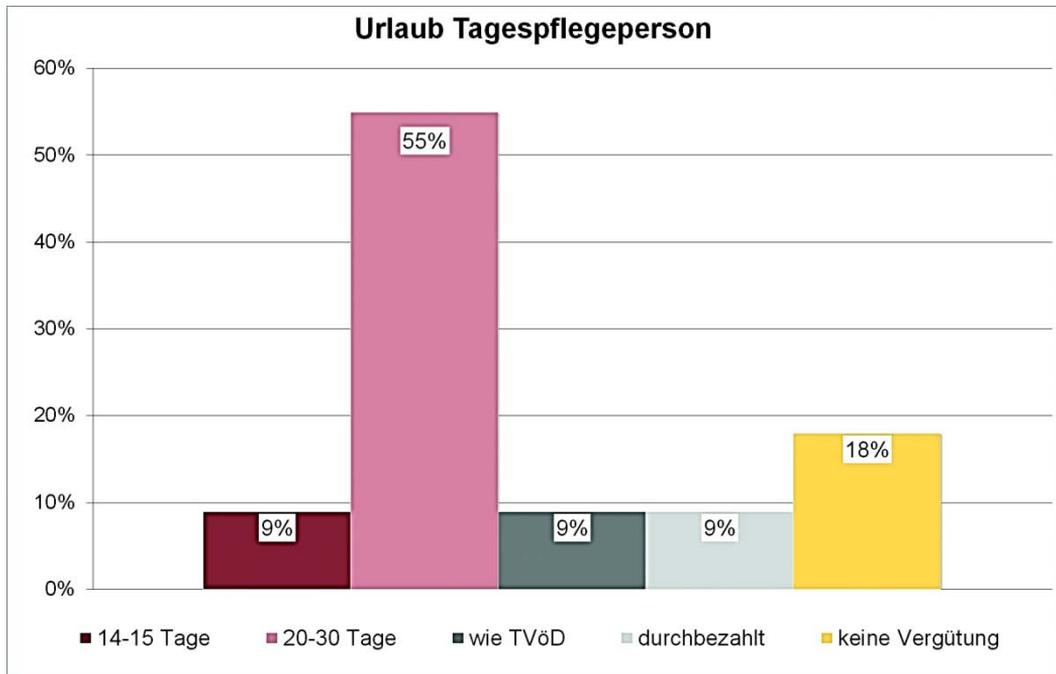


Abb. 53: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Sachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

In 85% der Kommunen wurden die Fehlzeiten der Kinder getrennt von denen der Tagespflegeperson betrachtet. In über der Hälfte dieser Kommunen (56%) wird die Fehlzeit der Kinder komplett übernommen und die laufenden Geldleistungen nicht gekürzt, solange der Betreuungsplatz für die abwesenden Kinder freigehalten wird. Weitere 33% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für bis zu 10-15 Tage (11%) oder 20-30 Tage (22%) Abwesenheit der Kinder im Jahr. In den verbleibenden 11% der Kommunen, die die Fehlzeiten der Kinder getrennt von denen der Tagespflegeperson betrachten, werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder gekürzt. Hier werden nur die tatsächlichen Betreuungszeiten vergütet.

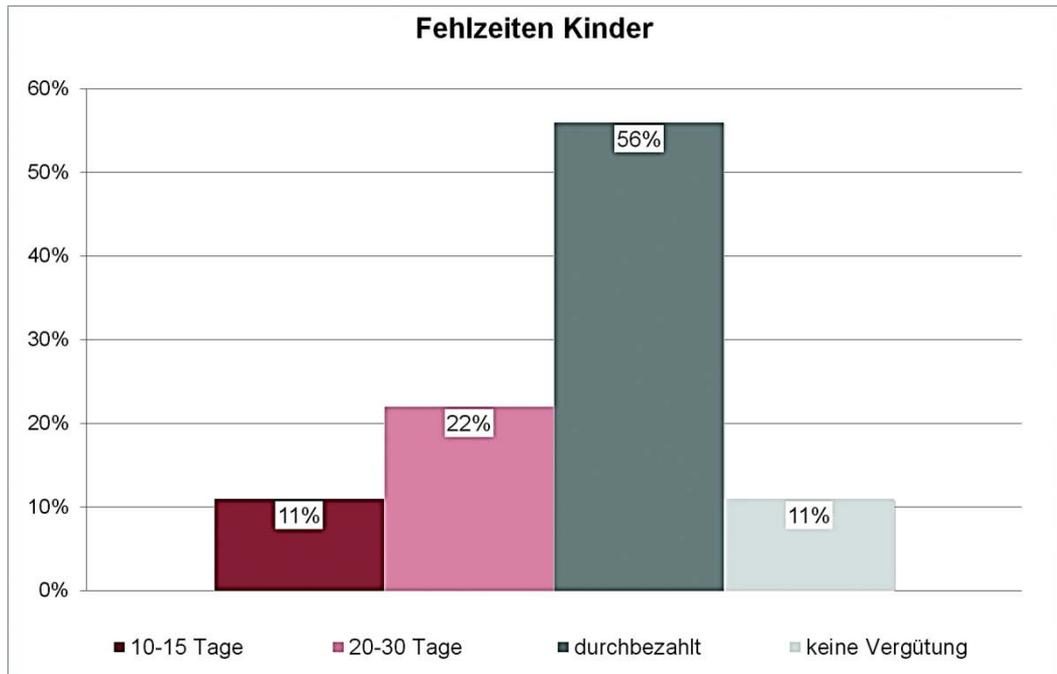


Abb. 54: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Sachsen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7.14. Sachsen-Anhalt

	<p>539 Kinder, davon 437 unter drei Jahren, wurden im Jahr 2011 von 126 Tagespflegepersonen betreut.²⁸ Die Betreuungsquote der Kinder in der Kindertagespflege im U3-Bereich betrug 0,8%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>In Sachsen-Anhalt spielt die Betreuung durch Tagespflegepersonen eher eine untergeordnete Rolle, da nach Aussage der Kommunen in der Regel genügend Krippen- und Kita-Plätze zur Verfügung stehen. Wenn öffentlich geförderte Tagespflegepersonen eingesetzt werden, dann oft für Kinder, die zu ergänzenden Betreuungszeiten betreut werden müssen oder um den Wünschen der Eltern nach Betreuung durch eine Tagespflegeperson entgegen zu kommen. Überwiegend Kinder im U3-Bereich werden in Sachsen-Anhalt durch Tagespflegepersonen betreut, deshalb wird in der Analyse der Vergütung der Schwerpunkt auf die laufenden Geldleistungen für eine Betreuung der U3-Kinder gelegt. In einigen Kreisen ist die Verantwortung für die Kindertagespflege auf die Gemeinden verlagert worden, daher wurden die Gemeinden, in denen Kindertagespflege öffentlich gefördert wird, in die Umfrage einbezogen. Aus den erhobenen Gemeindewerten wurden gemittelte Kreiswerte errechnet.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes von 2003 beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist für die zweckgebundene Weitergabe der Finanzmittel zur Tagesbetreuung zuständig. Wobei diese aus eigenen Mitteln eine Zuweisung in Höhe von 53 vom Hundert der auf ihn entfallenden Zuwendungen erteilt. Nach §11 Abs. 6 KiföG werden die Kosten der Kindertagespflege von Elternbeiträgen getragen, während abhängig von der Vertragsvereinbarung die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft die übrigen Kosten übernimmt.</p>

²⁸ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2011): Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege am 01.03.2011 nach Kreisen, per Mail am 18.01.2012

Umfrageergebnisse

Es haben sich Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus vier Kommunen sowie 13 Gemeinden an der Umfrage beteiligt. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 77,3%. Aus den Ergebnissen der Gemeindeumfragen wurden entsprechend Kreiswerte gebildet.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

76% der Kommunen zahlen die laufenden Geldleistungen in Form von Pauschalen aus, weitere 12% der Kommunen legen der Vergütung einen Stundensatz zugrunde. Ebenfalls in 12% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen lediglich einen Sachkostenzuschuss von 150 € im Monat je betreutem Kind. Weitere Zahlungen müssen die Tagespflegepersonen hier mit den Eltern der betreuten Kinder vereinbaren.

In 29% der Kommunen ist der Elternbeitrag fester Bestandteil der laufenden Geldleistungen und wird von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Dieser Elternbeitrag orientiert sich in diesem Falle in der Regel an den Sachkosten der Tagespflegeperson und liegt in der Regel zwischen 130 € und 192 € im Monat für eine Vollzeitbetreuung. In weiteren 23,5% der Kommunen können Tagespflegepersonen zu den laufenden Geldleistungen eine Erstattung der Sachkosten beantragen, welche zwischen 80-200 € je betreutem Kind liegt.

Der ermittelte gewichtete Stundensatz, welchen eine Tagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren erhält, beträgt in den Kommunen **2,68 €** je Stunde und Kind. Bei der Berechnung dieses Stundensatzes wurden die direkt an die Tagespflegepersonen gezahlten Elternbeiträge (soweit bekannt) mit berücksichtigt.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

In 6% der Kommunen haben Tagespflegepersonen, welche einen Qualifizierungskurs oder eine Weiterbildung besuchen, einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für diese Zeit in einer Dauer von 3-5 Tagen. Ebenfalls 6% der Kommunen übernehmen die anfallenden Kurskosten für eine Qualifizierung oder Weiterbildung anteilig. In 88% der Kommunen haben Tagespflegepersonen keinen Anspruch auf Unterstützung bei den Kosten für eine Qualifizierung oder Weiterbildung.

Übernachtungszeit

Die Betreuung eines Kindes über Nacht wird in den Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht vergütet.

Ergänzende Betreuungszeiten

In drei Viertel der Kommunen (76%) wird eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder am Wochenende in der Kindertagespflege nicht vergütet. In 24% der Kommunen hingegen wird diese Betreuungszeit wie eine normale Betreuung betrachtet und normal vergütet.

Eingewöhnungszeit

In 23% der Kommunen haben Tagespflegepersonen für die Betreuung in der Eingewöhnungszeit Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistungen in normaler Höhe für eine Eingewöhnungszeit von 2-4 Wochen. Weitere 18% der Kommunen beziehen die Betreuung in der Eingewöhnungszeit schon vollständig in die laufenden Geldleistungen mit ein. Verbleibende 59% der Kommunen übernehmen die Eingewöhnungszeit nicht und vergüten diese nicht.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird in den Kommunen in Sachsen-Anhalt nicht vergütet.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

23% der Kommunen erstatten die Beiträge zu einer Unfallversicherung im vollen Umfang. In weiteren 53% sind die Anteile für eine Unfallversicherung bereits in den Pauschalen für die Betreuung enthalten und werden nicht separat erstattet. Verbleibende 24% der Kommunen gaben an, die Beiträge zu einer Unfallversicherung nicht zu erstatten.

Kranken- und Pflegeversicherung

In 59% der Kommunen sind in den laufenden Geldleistungen (Pauschalen) die Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung bereits enthalten. 12% der Kommunen erstatten den Tagespflegepersonen die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung hälftig und weitere 6% der Kommunen erstatten diese Beiträge hälftig, bis zu einer Höhe von 100-146 € im Monat. In verbleibenden 23% der Kommunen werden keine Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, da in diesen Kommunen alle Tagespflegepersonen aufgrund des geringen Einkommens in der Familienversicherung verbleiben können.

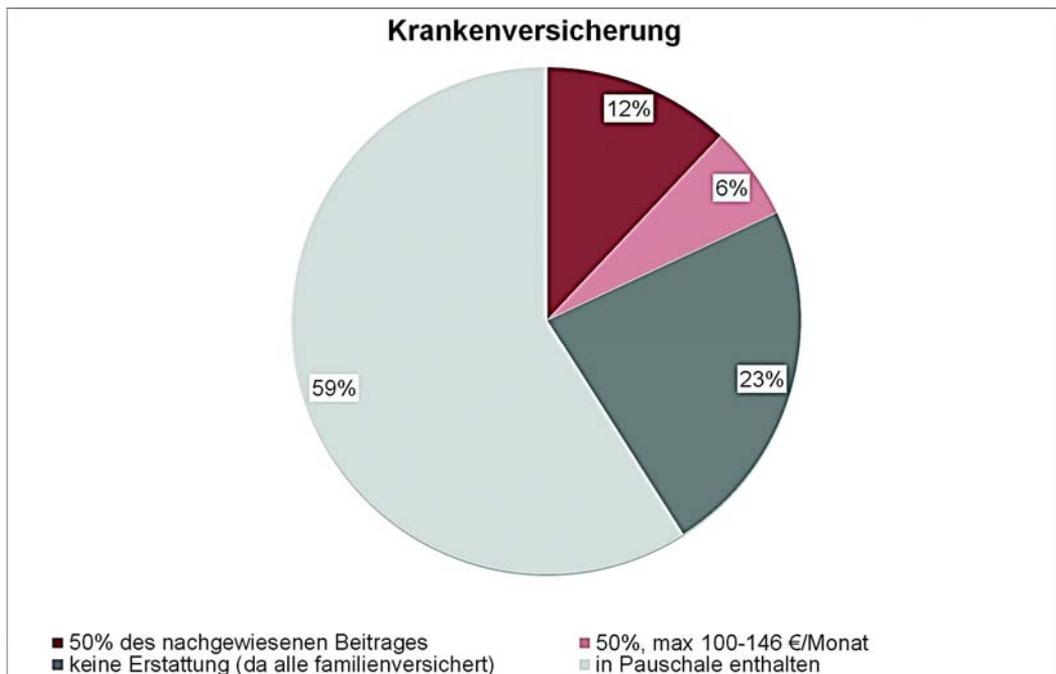


Abb. 55: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Sachsen-Anhalt

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Alterssicherung

Wie oben erwähnt, sind in 59% der Kommunen die Anteile für eine Alterssicherung bereits in den laufenden Geldleistungen enthalten. 12% der Kommunen erstatten die Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und in 6% werden diese Beiträge bis zu einer Höhe von 199 € im Monat erstattet. Verbleibende 23% der Kommunen gaben an, keine Beiträge zu einer Alterssicherung zu erstatten.

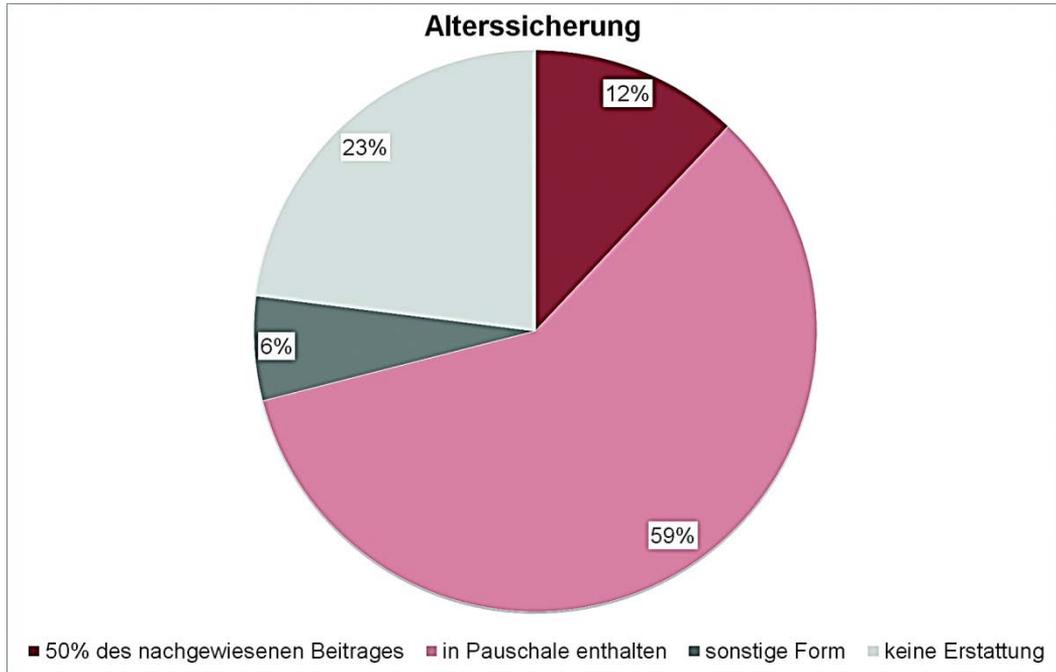


Abb. 56: Erstattung Beiträge zur Alterssicherung in Sachsen-Anhalt

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag

59% der Kommunen erheben für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege einen pauschalen Elternbeitrag, welcher von den Betreuungsstunden abhängig ist. In weiteren 29% der Kommunen ist der Elternbeitrag Bestandteil der laufenden Geldleistungen und wird durch die Eltern direkt an die Tagespflegeperson gezahlt. Der Elternbeitrag richtet sich in diesem Falle nach den nachgewiesenen Sachkosten der Tagespflegeperson und wird durch die Kommune bestimmt. In weiteren 12% der Kommunen ist der zu zahlende Elternbeitrag ebenfalls direkt an die Tagespflegeperson zu entrichten. Diese legt den Elternbeitrag in Verhandlungen mit den Eltern selbst fest. In allen Fällen können die Eltern finanzielle Unterstützung durch das zuständige Jugendamt beantragen.

Vergleich mit Kita-Beitrag

In den Kommunen, welche einen pauschalen Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erheben (59%), ist dieser Beitrag vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. In den verbleibenden Kommunen (41%) ist der Elternbeitrag aufgrund der oben beschriebenen Struktur nicht mit dem Kita-Beitrag vergleichbar.

Geschwisterermäßigung

In einem Viertel (25%) der Kommunen erhalten Eltern, welche mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages um 15-30% für das 2. und um 30-60% für das 3. betreute Kind. In weiteren 6% ist der zu zahlende Elternbeitrag auf eine Höhe von 260 € im Monat begrenzt, unabhängig davon, wie viele Kinder einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden. Verbleibende 69% der Kommunen bieten keine Ermäßigung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder, welche in der Kindertagespflege betreut werden.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes ist in allen Kommunen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Alle Kommunen trennen die Fehlzeiten der Kinder von denen der Tagespflegeperson. 76% der Kommunen nehmen bei den Fehlzeiten der Tagespflegepersonen zusätzlich eine Trennung nach Abwesenheitsgrund vor.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

In den 24% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson von denen der Kinder trennen, zahlen 50% die laufenden Geldleistungen in dieser Zeit weiter, ohne diese zeitlich zu begrenzen. Ebenfalls 50% koppeln diese Fortzahlung an die Bedingung, dass in dieser Fehlzeit der Tagespflegeperson keine Ersatzbetreuung für die betreuten Kinder gestellt werden muss.

Krankheit Tagespflegeperson

76% der Kommunen trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson explizit nach Abwesenheitsgrund. Die Regelungen der Krankheitszeiten in diesen Kommunen sehen wie folgt aus: 84% übernehmen die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall, unabhängig von dessen Dauer. Weitere 8% der Kommunen koppeln diesen Anspruch an die Bedingung, dass für eine Ausfallzeit im Krankheitsfall der Tagespflegeperson für die betreuten Kinder keine Ersatzbetreuung gestellt werden muss. Ebenfalls 8% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Krankheitszeit von 20-30 Tagen im Jahr.

Urlaub Tagespflegeperson

In 69% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegepersonen nach Abwesenheitsgrund trennen, haben die Tagespflegepersonen einen bezahlten Urlaubsanspruch, welcher sich am TVöD orientiert. 15% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Zeit von 14-15 Tagen (7%) oder 20-30 Tagen (8%) im Jahr. Weitere 8% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für die Urlaubszeit nicht, unabhängig von dessen Dauer, und ebenfalls 8% koppeln diesen Anspruch an die Bedingung, dass für die Urlaubszeit der Tagespflegeperson keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss.

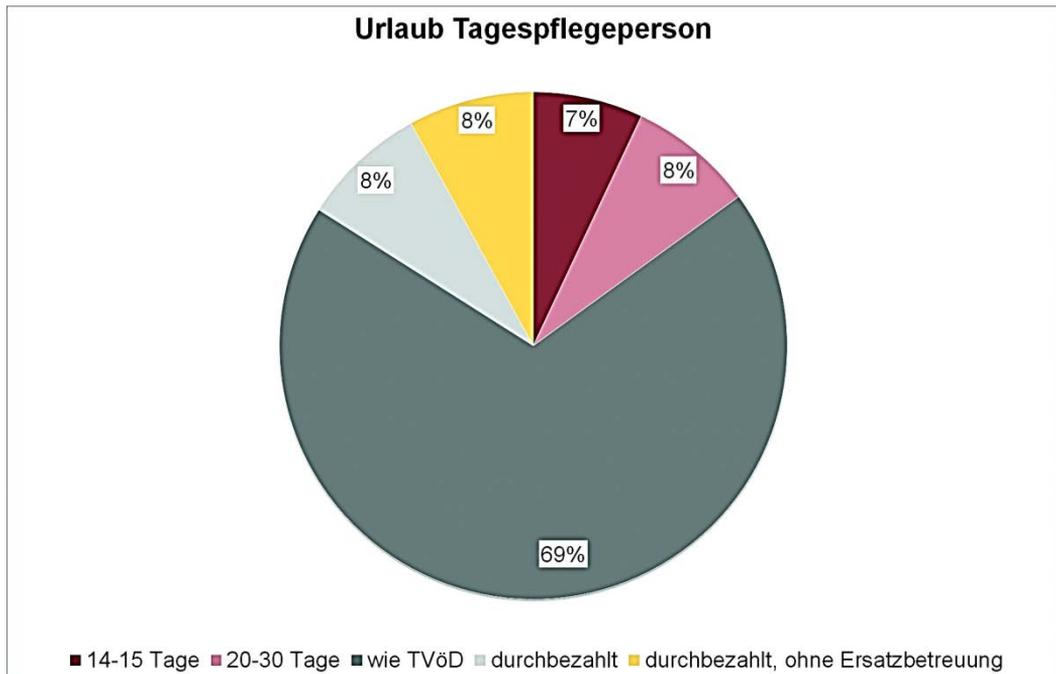


Abb. 57: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Sachsen-Anhalt

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

Alle Kommunen betrachten in ihren Regelungen die Fehlzeiten der Kinder getrennt von denen der Tagespflegeperson. In 88% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder auch nicht gekürzt, solange die Abwesenheitszeit angemessen bleibt und der Platz für das abwesende Kind erhalten bleibt. In weiteren 6% der Kommunen wird nur der Sachaufwand weiterbezahlt, der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist in diesen Kommunen von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu richten und die Urlaubsregelung ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Parteien. Ebenfalls 6% der Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder bis zu einer Dauer von 20-30 Tagen im Jahr.

2.7.15. Schleswig-Holstein

	<p>1.966 Tagespflegepersonen versorgten im Jahr 2011 insgesamt 6.606 Kinder, von denen 4.731 unter drei Jahren waren. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen in der Kindertagespflege lag bei 6,9%.²⁹</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>In Schleswig-Holstein gibt es eine Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, deren letzte Änderung aus 2005 stammt und genaue Angaben zur Qualifizierung der Tagespflegeperson gibt. Des Weiteren gibt es eine Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (KiTaVO) vom 13. November 1992. Diese Verordnung enthält die Anforderungen an die Kindertagespflege sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.</p> <p>Eine Empfehlung zur Kindertagespflege, welche Angaben zur konkreten Ausgestaltung und Vergütung macht, gib es in Schleswig-Holstein nicht.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Das Kindertagesstättengesetz von Schleswig-Holstein sieht die Finanzierung von Tagespflegestellen mit den zugewiesenen Landesmitteln vor, sofern ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsvertrag besteht, die Tagespflegeperson geeignet ist und eine entsprechende pädagogische Grundqualifizierung besitzt, ständige Fortbildung und Fachberatung erfolgt, regelmäßig drei bis fünf Kinder gefördert werden und die vorübergehende Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson sichergestellt ist. Jedoch erfolgt keine Berücksichtigung von Kindern, deren Betreuungskosten von anderen Kostenträgern aufgrund rechtlicher Bestimmungen übernommen werden müssen.</p> <p>Zur Förderung des Auf- und Ausbaus der Tagespflegestrukturen erhält Schleswig-Holstein Mittel aus dem Aktionsprogramm Kindertagespflege des Bundes. Insgesamt stehen dem Bundesland von 2008 bis 2013 ca. 74,2 Millionen Euro zur Verfügung. Allein für das Jahr 2012 sind ca. 12 Mio. € vorgesehen, für 2013 11,7 Mio. €.</p>

²⁹ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2011): Statistische Berichte K I 3 - j/11, Teil 3, Heft 1, Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2011, Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, 22. Dezember 2011, S. 18f

Umfrageergebnisse

In Schleswig-Holstein haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 14 Kommunen an der Umfrage teilgenommen. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 93,3%.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

In 78,5% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen in Form von Stundensätzen ausgezahlt. In den verbleibenden 21,5% der Kommunen ist sowohl eine Pauschalvergütung als auch eine Stundenabrechnung möglich.

28,5% der Kommunen staffeln ihre Vergütung nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Weitere 14% der Kommunen gewähren einen niedrigeren Stundensatz für eine Betreuung im Haushalt der Eltern.

Eine Tagespflegeperson, welche noch keine abgeschlossene Qualifizierung besitzt, erhält in Schleswig-Holstein im Durchschnitt einen Stundensatz von **2,06 €** je Stunde und betreutem Kind.

Der mittlere, gewichtete Stundensatz für eine Tagespflegeperson, welche eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtsstunden abgeschlossen hat, liegt bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bei **3,43 €** je Stunde und Kind. Weist eine Tagespflegeperson ein Zertifikat vor oder kann regelmäßige Fortbildungen nachweisen, so erhöht sich dieser Stundensatz im Durchschnitt auf **3,52 €** je Stunde und Kind. Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, so erhält eine Tagespflegeperson mit einer Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden im Durchschnitt **3,30 €** je Stunde und Kind.

Eine Tagespflegeperson, welche eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und eine Mindestqualifizierung von 80 Unterrichtsstunden nachweisen kann, erhält im Durchschnitt einen Stundensatz von **4,42 €** je Stunde und Kind. Diese Staffelung wird nur in 2 Kommunen vorgenommen.

In 43% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung unterteilt. Der Sachaufwand liegt hier zwischen 0,78-1,73 € je Stunde und Kind. In 7% der Kommunen kann zusätzlich ein Mietzuschuss beantragt werden. Dieser wird bis zu einer Höhe von 120 € je betreutem Kind für bis zu 3 Kinder gewährt. Ebenfalls in 7% der Kommunen kann ein Fahrtkostenzuschuss von 0,20 € je gefahrenem Kilometer beantragt werden. Hier muss nachgewiesen werden, dass die Fahrt im Zusammenhang mit der Kindertagespflege steht (Abholung etc.).

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Im Großteil (93%) der Kommunen in Schleswig-Holstein erhalten die Tagespflegepersonen keine Unterstützung bei der Finanzierung der Kurskosten für Qualifizierung oder Fortbildungen. 7% der Kommunen übernehmen einen Hauptteil der Kurskosten, sodass die Tagespflegepersonen nur einen Eigenanteil zwischen 50-100 € je Qualifikationskurs tragen müssen.

Übernachtungszeit

In 43% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, welche ein Kind über Nacht betreuen, eine Pauschale zwischen 5,00-11,50 € je Nacht und betreutem Kind. In weiteren 29% der Kommunen kann die Zeit der Übernachtbetreuung zwischen 25-50% (1-4 Stunden) in die normale Betreuungszeit mit einbezogen werden und wird dementsprechend vergütet. 7% der Kommunen vergüten eine Betreuung über Nacht wie eine normale Betreuung und in verbleibenden 21% der Kommunen wird eine Übernachtbetreuung nicht vergütet.

Ergänzende Betreuungszeiten

In über der Hälfte (64%) der Kommunen in Schleswig-Holstein wird eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten nicht vergütet. 29% der Kommunen hingegen beziehen die Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten in die normalen Betreuungsstunden mit ein und vergüten diese entsprechend. 7% gewähren für eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten und/oder an Wochenenden und Feiertagen eine Pauschale zwischen 5-30 € je betreutem Kind.

Eingewöhnungszeit

In 29% der Kommunen besteht ein Anspruch auf 2-4 Wochen Eingewöhnungszeit, welche normal vergütet wird. Weitere 7% der Kommunen vergelten die Eingewöhnungszeit mit einer Pauschale zwischen 80-120 €, welche unabhängig von den Stunden der Eingewöhnung gezahlt wird. In verbleibenden 64% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit noch nicht der Betreuungszeit zugerechnet und dementsprechend nicht vergütet.

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege wird in 93% der Kommunen nicht vergütet. 7% der Kommunen gewähren einer Kindertagespflegeperson, welche ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand betreut, einen (erhöhten) Stundensatz zwischen 4-7 € je Stunde und Kind.

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden von allen Kommunen zu 100% übernommen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Alle Kommunen erstatten den Tagespflegepersonen 50% der durch sie nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Alterssicherung

Anders als bei den Beiträgen zur Krankenversicherung ist die Handhabe bei der Alterssicherung in den Kommunen unterschiedlich. 72% der Kommunen erstatten 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung. 14% der Kommunen wiederum orientieren sich hier an den Mindestbeiträgen und erstatten die Beiträge bis zu einer Höhe von 39-41 € im Monat. 7% der Kommunen koppeln den Maximalbetrag der Erstattung an die laufenden Geldleistungen und erstatten Beiträge bis zu einer Höhe von 10% der laufenden Geldleistungen und weitere 7% erstatten 0,40 € je Stunde und betreutem Kind im Monat.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld

Struktur Elternbeitrag

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erheben 57% der Kommunen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag. 21% der Kommunen ziehen die Eltern durch einen pauschalen Elternbeitrag zu den Kosten der Kindertagespflege heran, welcher nur nach Buchungsstunden (7%) oder nach Buchungsstunden, Kinderzahl im Haushalt und Alter des betreuten Kindes gestaffelt ist (14%). In verbleibenden 22% der Kommunen zahlen die Eltern die laufenden Geldleistungen selbst an die Tagespflegeperson und können hierzu Unterstützung beim zuständigen Jugendamt beantragen.

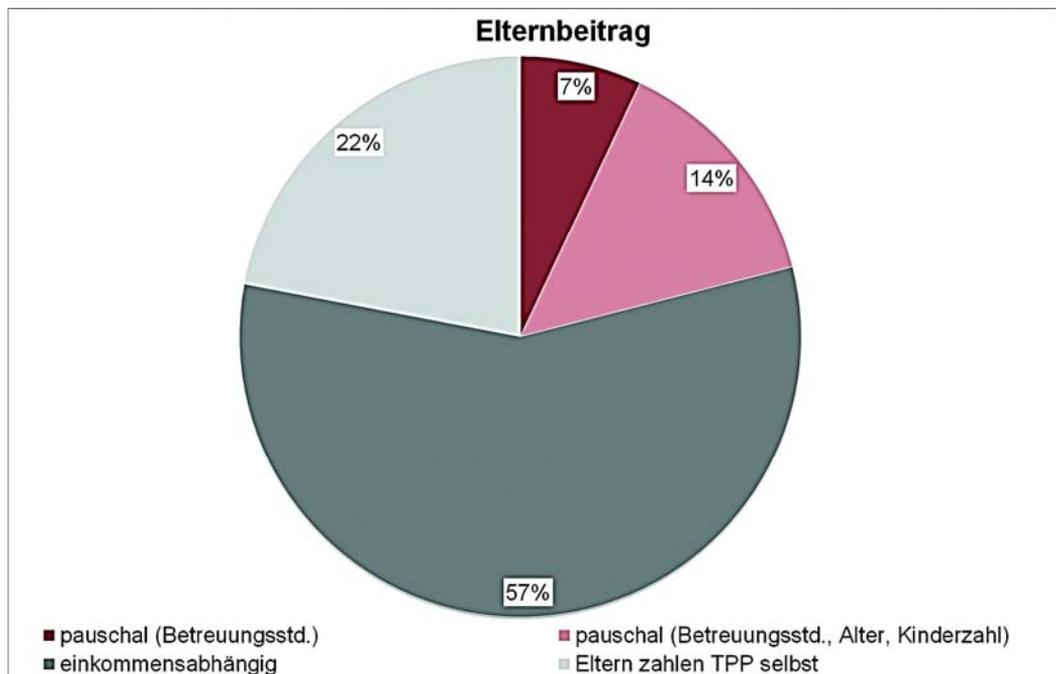


Abb. 58: Struktur Elternbeitrag in Schleswig-Holstein

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Vergleich mit Kita-Beitrag

In 36% der Kommunen ist der Elternbeitrag für eine Betreuung in der Kindertagespflege vergleichbar mit dem Kita-Beitrag der Kommune. 50% der Kommunen wiederum erheben für die Betreuung in der Kindertagespflege einen höheren Beitrag als für eine Kita-Betreuung und 14% der Kommunen verwenden für die Kindertagespflege eine andere Satzung bzw. Berechnungsgrundlage, weshalb ein Vergleich zum Kita-Beitrag nicht möglich ist.

Geschwisterermäßigung

Eltern, die mehrere Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, erhalten in über der Hälfte der Kommunen (57%) eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages für die Geschwisterkinder. So wird der Elternbeitrag um 15-30% für das 2. und um 30-60% für das 3. Geschwisterkind (36%) bzw. um 50% für das 2. und um 75% für das 3. Geschwisterkind (21%) gemindert. In 7% wird nur ein Elternbeitrag für die Kindertagespflege erhoben, unabhängig davon, wie viele Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Verbleibende 36% der Kommunen bieten keine Ermäßigung des Elternbeitrages für Geschwisterkinder an.

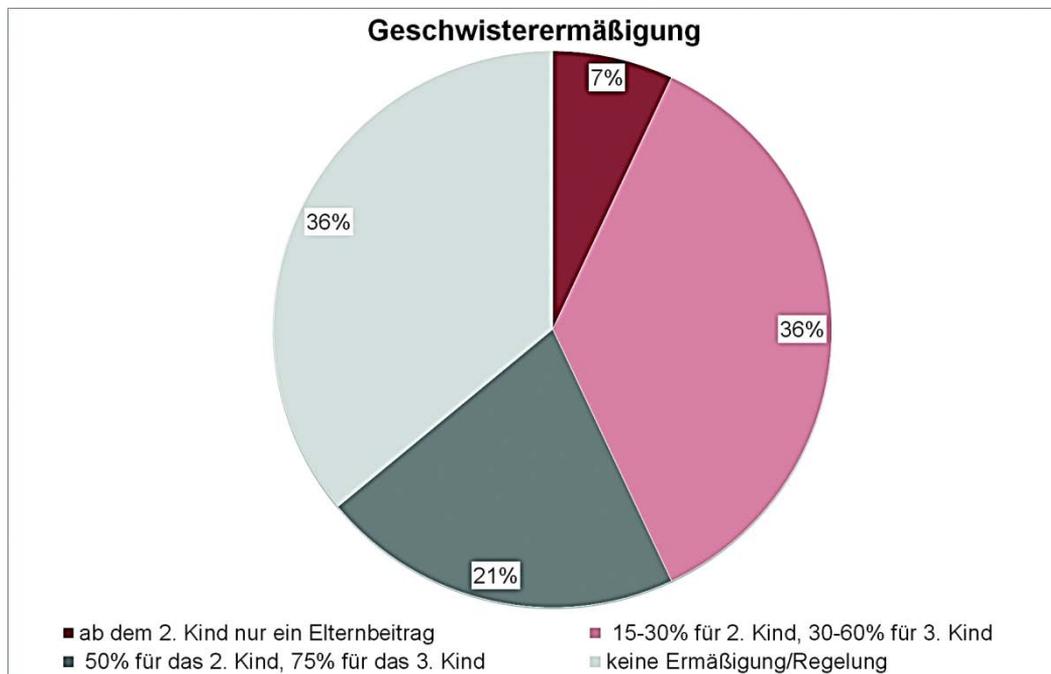


Abb. 59: Geschwisterermäßigung in Schleswig-Holstein

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Essensgeld

Im Großteil der Kommunen (86%) liegt die Erhebung eines Essensgeldes im Ermessen der Tagespflegeperson. Das Essensgeld ist hier eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern und obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen. 7% der Kommunen geben für das Essensgeld einen Richtwert zwischen 22-60 € im Monat vor, welchen die Tagespflegeperson nicht überschreiten sollte. In verbleibenden 7% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ausdrücklich nicht vorgesehen.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Die Handhabung der Fehlzeiten in den Kommunen in Schleswig-Holstein ist relativ gleichverteilt: 36% der Kommunen veranlassen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam. 28% trennen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder in ihren

Regelungen und ebenfalls 36% der Kommunen nehmen in der Regelung der Fehlzeiten eine explizite Trennung nach Abwesenheitsgrund vor.

Gemeinsame Fehlzeiten

In 36% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam betrachten, sind die Regelungen recht unterschiedlich. So gewähren insgesamt 60% einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit von 10 Tagen (20%), 24-28 Tagen (20%) oder 30 Tagen (20%) im Jahr, unabhängig davon, ob die Fehlzeiten von der Tagespflegeperson oder den Kindern in Anspruch genommen wird. Verbleibende 40% der Kommunen vergüten nur die tatsächliche Betreuungszeit und vergüten Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder nicht.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Die 28% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson von denen der Kinder trennen, vergüten eine Fehlzeit der Tagespflegeperson nicht. Hier werden nur Fehlzeiten der Kinder übernommen (s.u.).

Krankheit Tagespflegeperson

Die Handhabung der Ausfallzeit wegen Krankheit der Tagespflegeperson ist in den 36% der Kommunen mit expliziter Trennung der Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund sehr unterschiedlich verteilt. In 60% dieser Kommunen haben die Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Krankheitszeit von 10-15 Tagen (40%) oder 20-30 Tagen (20%) im Jahr. In weiteren 20% dieser Kommunen wird eine Fortzahlung bei Krankheit für 3-5 Tage am Stück gewährt. Diese Regelung kann mehrmals im Jahr in Anspruch genommen werden. Verbleibende 20% der Kommunen mit Trennung der Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund übernehmen keine Vergütung im Krankheitsfall. Hier werden die laufenden Geldleistungen in der Krankheitszeit gekürzt.

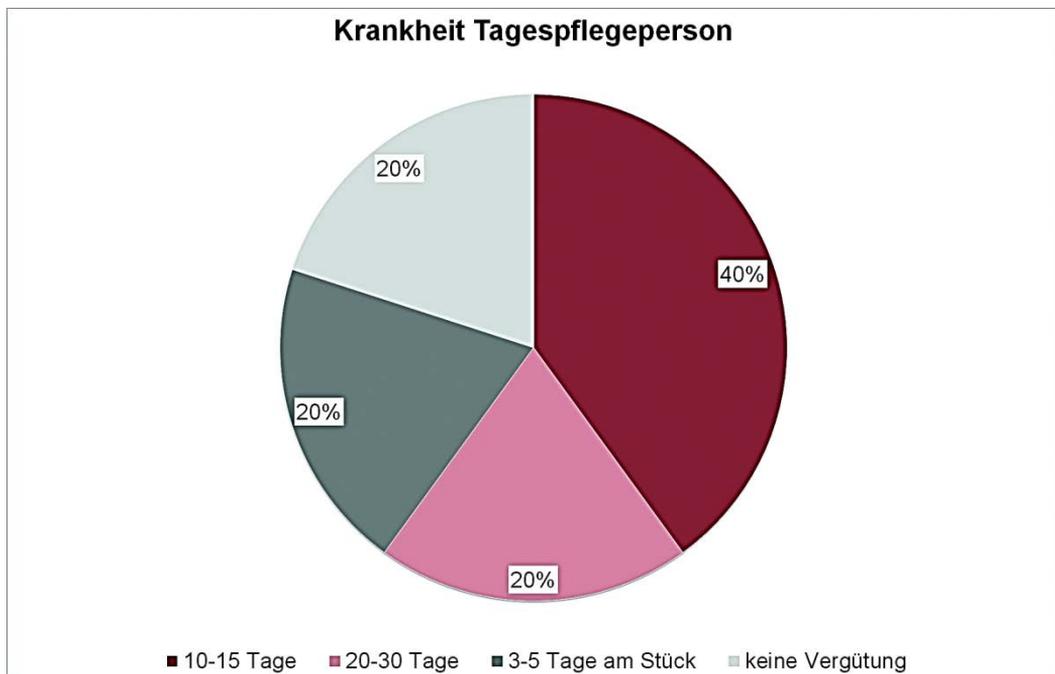


Abb. 60: Vergütung Krankheit Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Der überwiegende Teil (80%) der Kommunen, welcher die Fehlzeiten der Tagespflegeperson nach dem Abwesenheitsgrund unterschiedlich handhabt, gewährt einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Urlaubszeit von 20-30 Tagen im Jahr. Verbleibende 20% dieser Kommunen übernehmen keine bezahlte Urlaubszeit. Hier werden die laufenden Geldleistungen für die Zeit desurlaubes der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

Fehlzeiten Kinder

64% der Kommunen in Schleswig-Holstein betrachten die Fehlzeiten der Kinder getrennt von denen der Tagespflegeperson. Die Regelungen für die Fehlzeiten der Kinder sind in diesen Kommunen recht unterschiedlich. 67% dieser Kommunen gewähren einen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für die Fehlzeit der Kinder bis zu 10-15 Tagen (11%), oder 20-30 Tagen (56%) im Jahr. Weitere 22% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Kinder getrennt betrachten, gewähren diesen Anspruch für einen Zeitraum von 3-5 Tagen (11%) oder 20 Tagen (11%) am Stück. Dieser Anspruch kann mehrmals im Jahr gewährt werden. Ebenfalls 11% dieser Kommunen übernehmen die Fehlzeiten der Kinder nicht. Hier werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder entsprechend gekürzt.

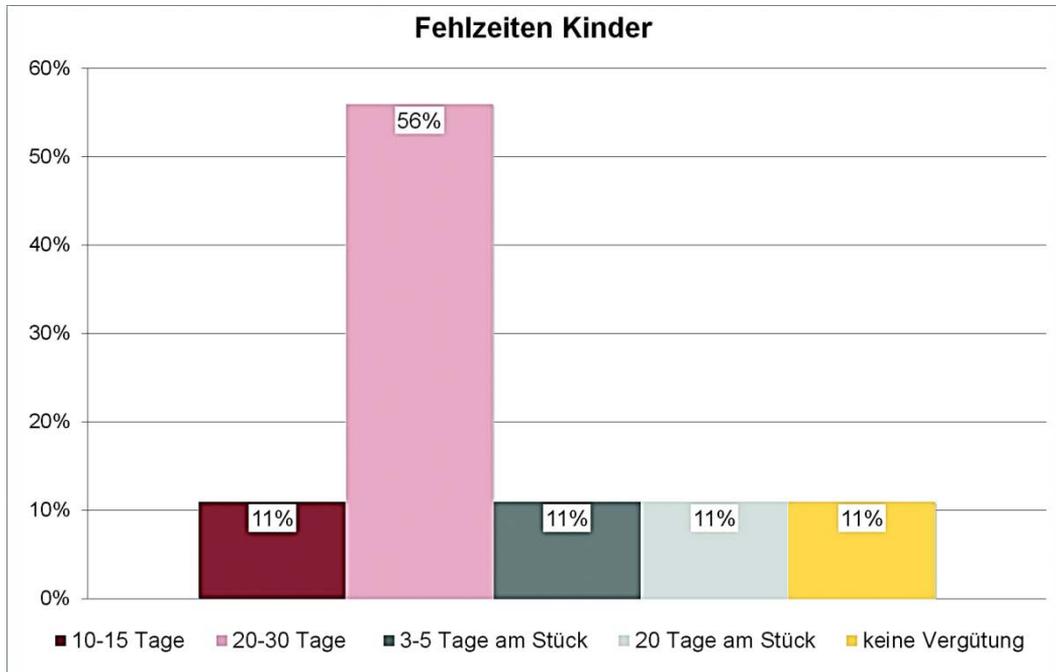


Abb. 61: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Schleswig-Holstein

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.7.16. Thüringen

	<p>Im Jahr 2011 wurden 1.018 Kinder, davon 947 Kinder im Alter unter drei Jahren in Thüringen von 323 Tagespflegepersonen betreut.³⁰ Die Betreuungsquote für den U-3-Bereich in der Kindertagespflege lag bei 1,8%.</p>
<p>Landesrechtliche Situation</p>	<p>In Thüringen gibt es eine Verwaltungsvorschrift, welche die Höhe der laufenden Geldleistungen festlegt. Diese sind in Pauschalen eingeteilt. Für eine Halbtags-, Teilzeit- oder Vollzeitbetreuung erhalten die Tagespflegepersonen 288 €, 384 € bzw. 480 € je betreutem Kind im Monat. Eine genaue Beschreibung, wie viele Stunden eine Halbtags-, Teilzeit- oder Vollzeitbetreuung beinhaltet, gibt es nicht, so dass es zu geringen Abweichungen in der tatsächlichen Umsetzung in den Kommunen kommen kann. Die Sonderzeiten, die Fehlzeiten und die Qualifikationsvoraussetzungen sind in der Verwaltungsvorschrift nicht geregelt. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig erstattet, allerdings höchstens der hälftige Betrag des Mindestbeitrages. Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 365 €-851,67 € pro Monat muss sich die Tagespflegeperson freiwillig krankenversichern und erhält einmal im Monat nachgewiesene Aufwendung hälftig erstattet.</p>
<p>Landesprogramme/ Finanzielle Unterstützung</p>	<p>Infolge §18 Abs. 5 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den nicht durch Elternbeiträge gedeckten Teil aus eigenen Mitteln zu tragen. Zur Finanzierung gewährt das Land lediglich Zuschüsse in Form von Pauschalen nach §19 ThürKitaG. Für einen belegten Tagespflegeplatz gewährt das Land demnach dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 100 € im Monat. Das Land zahlt für Kinder zwischen null und einem Jahr eine Pauschale von 170 € (zwischen einem Jahr und sechseinhalb Jahren 270 €) im Monat an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Weiterhin erhalten die Wohnsitzgemeinden einen Zuschuss von 130 € monatlich für jedes Kind zwischen drei und sechs Jahren. Zusätzlich beinhaltet dieser Paragraph mögliche Landeszuschüsse aufgrund erhöhten Förderbedarfs.</p> <p>Nach Vorgabe des §6 Abs. 6 Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege ist das den Eltern gewährte Erziehungsgeld des Landes, abhängig vom Betreuungsumfang, in Höhe von bis zu 150 € im Monat an die Tagespflegeperson zu übertragen. In nachrangiger Weise ist die Gemeinde dazu befugt, die Infrastrukturpauschale zur Finanzierung des Sachkostenaufwandes heranzuziehen.</p>

³⁰ Thüringer Landesamt für Statistik (2011): Statistischer Bericht KV – j/11, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2011, S. 52 und 55, http://www.statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2011/10502_2011_00.pdf (08.01.2012)

Umfrageergebnisse

In Thüringen haben Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus 19 Kreisen und kreisfreien Städte an der Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 82,6%.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Alle Kommunen folgen bei den laufenden Geldleistungen der Verwaltungsvorschrift und zahlen Pauschalen in oben genannter Höhe. Durch die unterschiedliche Handhabungsweise der Betreuungsstunden (Stunden pro Tag/Woche) liegt der mittlere, gewichtete Stundensatz bei **3,02 €** je Stunde und Kind. Eine Staffelung nach Qualifikation der Tagespflegeperson oder Betreuungsort gibt es nicht. Die laufenden Geldleistungen sind nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung unterteilt. Die Sachkosten entsprechen hier im Durchschnitt **1,42 €** je Stunde und betreutem Kind.

In 5% der Kommunen wird ein Bonus gezahlt, der sich nach der Tätigkeitsdauer in dieser Kommune richtet (Jahre) und zwischen 250-450 € im Jahr betragen kann. Weitere 5% der Kommunen zahlen einen Zuschuss von 500 € im Jahr je Tagespflegestelle zuzüglich 50 € im Jahr je betreutem Kind.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Qualifizierung und Weiterbildung

Eine volle Übernahme der Kosten für einen Qualifizierungs- oder Weiterbildungskurs bieten 10% der Kommunen ihren Tagespflegepersonen in Thüringen. Weitere 5% der Kommunen bezuschussen diese Kurse mit einer Pauschale zwischen 75-200 € im Jahr und 11% der Kommunen übernehmen diese Kosten anteilig, je nach Art und Dauer der Kurse. In knapp drei Viertel der Kommunen (74%) jedoch gibt es keine Unterstützung zu den Kosten für eine Qualifizierung oder Weiterbildung.

Übernachtungszeit

Eine Betreuung über die Nachtzeit wird im Großteil der Kommunen (90%) nicht vergütet. In den verbleibenden 10% der Kommunen wird eine Übernachtbetreuung normal vergütet (5%) oder mit 20-50% der Zeit in die normale Betreuungszeit mit einbezogen (5%).

Ergänzende Betreuungszeiten

Ebenso wie eine Betreuung über Nacht wird eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas im Großteil der Kommunen (95%) nicht vergütet. 5% der Kommunen hingegen gewähren einen prozentualen Zuschuss zwischen 10-50% auf die laufenden Geldleistungen, wenn die Tagespflegeperson ein Kind zu ergänzenden Betreuungszeiten oder am Wochenende betreut.

Eingewöhnungszeit

Über die Hälfte der Kommunen (53%) beziehen diese Zeit noch nicht in die Vergütung mit ein. Gut ein Viertel der Kommunen gewährt die laufenden Geldleistungen für eine Eingewöhnungszeit von 2-4 Wochen (16%) oder 10-30 Stunden (10%). Weitere 5% gewähren die laufenden Geldleistungen für eine individuelle, an das Kind angepasste Eingewöhnungszeit und 11% der Kommunen bezieht diese Zeit schon normal in die Betreuungszeit mit ein. In verbleibenden 5% der Kommunen wird für die Betreuung in der Eingewöhnungsphase ein Stundensatz von 3 € je Stunde und Kind gewährt. Hier erfolgt eine Spitzabrechnung mit den für die Eingewöhnung benötigten Stunden.

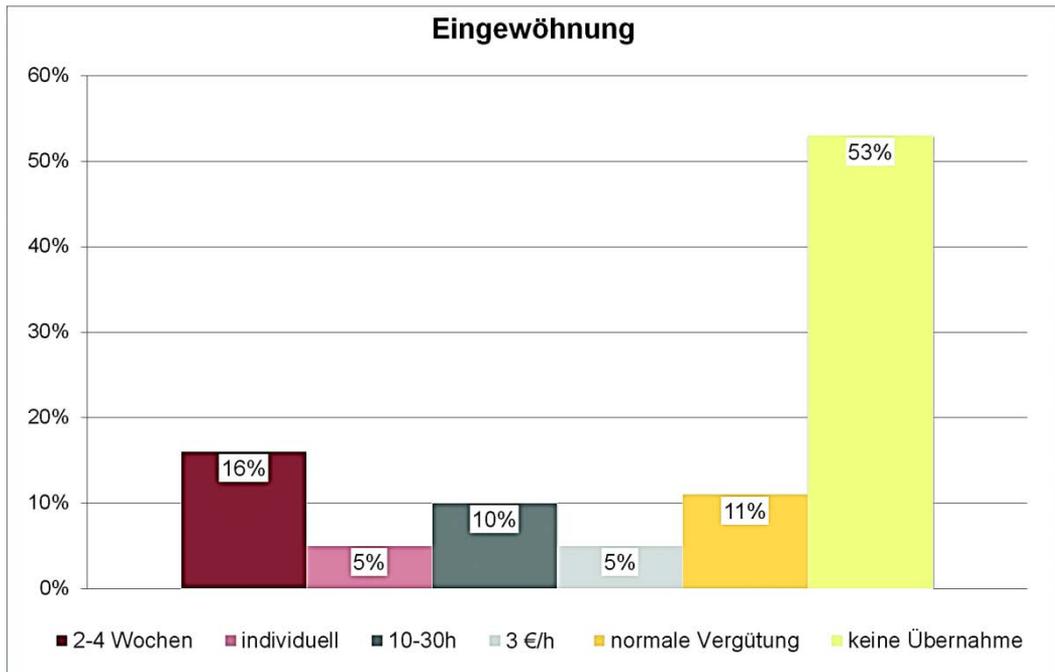


Abb. 62: Vergütung Eingewöhnungszeit in Thüringen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand wird in den Thüringer Kommunen in der Regel ebenfalls nicht (zusätzlich) vergütet (90%). 10% der Kommunen hingegen gewähren einen Zuschlag zwischen 35-100% (5%) oder individuell, nach Grad der Behinderung oder des erhöhten Bedarfes (5%).

Sozialversicherungsbeiträge

Unfallversicherung

Die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden den Tagespflegepersonen aller Kommunen voll erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

Knapp drei Viertel (74%) aller Kommunen in Thüringen erstatten ihren Tagespflegepersonen 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Weitere 15% der Kommunen orientieren sich bei den zu erstattenden Beiträgen an der Höhe des Mindestbeitrages (5%) oder erstatten die Beiträge zu einer Krankenversicherung bis zu einem Maximalbeitrag von 60-86 € (5%) oder 100-146 € (5%) im Monat. Verbleibende 11% der Kommunen erstatten keine Beiträge zur Krankenversicherung, weil ihre Tagespflegepersonen nicht aus der Familienversicherung herausfallen und daher beitragsfrei bleiben.

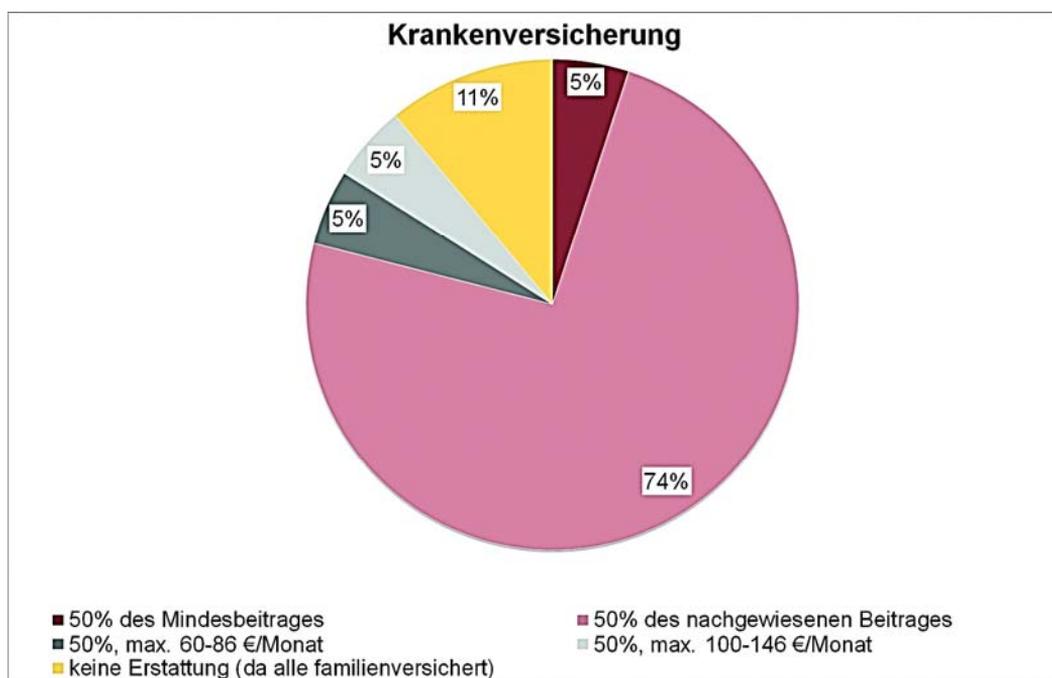


Abb. 63: Erstattung Beiträge zur Krankenversicherung in Thüringen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Alterssicherung

Knapp drei Viertel (74%) der Kommunen orientieren sich bei den Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung am Mindestbeitrag und erstatten diese bis zu 39-41 € im Monat. 21% der Kommunen hingegen erstatten die nachgewiesenen Beiträge zur Alterssicherung häufig, ohne diese zu begrenzen und weitere 5% der Thüringer Kommunen gewähren den Tagespflegepersonen eine Pauschale von 9,37 € im Monat und je betreutem Kind für die Alterssicherung.

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung/Essensgeld**Struktur Elternbeitrag**

Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege erheben knapp drei Viertel (74%) der Kommunen in Thüringen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag, welcher nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt ist. Weitere 21% der Kommunen ziehen die Eltern mittels eines pauschalen Elternbeitrags, welcher von den Betreuungsstunden abhängig ist, zu den Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege heran. Verbleibende 5% der Kommunen gaben an, noch keine Satzung für die Erhebung des Elternbeitrages zu besitzen.

Vergleich mit Kita-Beitrag

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege ist in 84% der Kommunen vergleichbar mit dem Kita-Beitrag. 11% der Kommunen erheben für die Betreuung in der Kindertagespflege einen höheren Beitrag als für die Kita-Betreuung und verbleibende 5% machten hierzu keine Angaben, da noch keine Satzung für den Elternbeitrag in der Kindertagespflege bestehe.

Geschwisterermäßigung

In 79% der Kommunen ist der Elternbeitrag nach der Kinderzahl im Haushalt gestaffelt. Eine zusätzliche Ermäßigung für Geschwisterkinder gibt es hier nicht. In weiteren 11% gibt es keine Geschwisterermäßigung bezogen auf den Elternbeitrag. Eine prozentuale Ermäßigung des Elternbeitrages um 15-30% für das 2. und um 30-60% für das 3. Geschwisterkind gewähren 5% der Kommunen und weitere 5% werden eine Ermäßigung in die neue Satzung einbeziehen. Eine konkrete Form ist hier allerdings nicht bekannt.

Essensgeld

Die Erhebung eines Essensgeldes ist in 68% der Kreise und kreisfreien Städte in Thüringen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder und obliegt nicht der Kontrolle der Kommunen. 11% der Kommunen geben hierzu einen Richtwert vor, der sich am Essensgeld in Kitas orientiert und welcher den durch die Tagespflegeperson erhobenen Essensgeldbeitrag nicht überschreiten sollte. Dieser Richtwert liegt bei 1,50-3,20 € je Tag. In den verbleibenden 21% der Kommunen ist die Erhebung eines Essensgeldes durch die Tagespflegeperson ausdrücklich nicht vorgesehen.

Fehlzeiten**Fehlzeitenstruktur**

Der Großteil der Kommunen (79%) in Thüringen trennt in der Handhabung die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson explizit nach dem Grund der Abwesenheit. 11% der Kommunen trennt nur die Fehlzeiten der Kinder von denen der Tagespflegeperson und verbleibende 10% der Kreise und kreisfreien Städte veranlagten/erfassen die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder gemeinsam.

Gemeinsame Fehlzeiten

Von den 10% der Kommunen, welche die Fehlzeiten der Kinder gemeinsam betrachten, gewähren 50% eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für die Dauer von 20 Tagen im Jahr, unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson oder die Kinder abwesend sind. Verbleibende 50% der Kommunen vergüten nur die tatsächliche Betreuungszeit und kürzen bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson oder der Kinder die laufenden Geldleistungen entsprechend.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Von den 11% der Kommunen in Thüringen, welche die Fehlzeiten der Tagespflegeperson und der Kinder trennen, gewähren 50% die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Fehlzeit der Tagespflegeperson von 20 Tagen im Jahr. In den verbleibenden 50% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Tagespflegeperson entsprechend gekürzt.

Krankheit Tagespflegeperson

In 79% der Kommunen werden die Fehlzeiten der Tagespflegeperson explizit nach Abwesenheitsgrund getrennt. In 6% dieser Kommunen besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall für eine Zeit von 10-15 Tagen im Jahr. 47% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung gewähren diesen Anspruch für eine Dauer von 3-5 Tagen (27%) bzw. 10-14 Tagen am Stück (20%). Dieser Anspruch kann mehrmals im Jahr gewährt werden. Weitere 40% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen im Krankheitsfall der Tagespflegeperson nicht (27%) oder nur, wenn eine Ersatzbetreuung für die Kinder gestellt werden muss (13%). Verbleibende 7% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung kürzen die laufenden Geldleistungen an den Krankheitstagen der Tagespflegeperson.

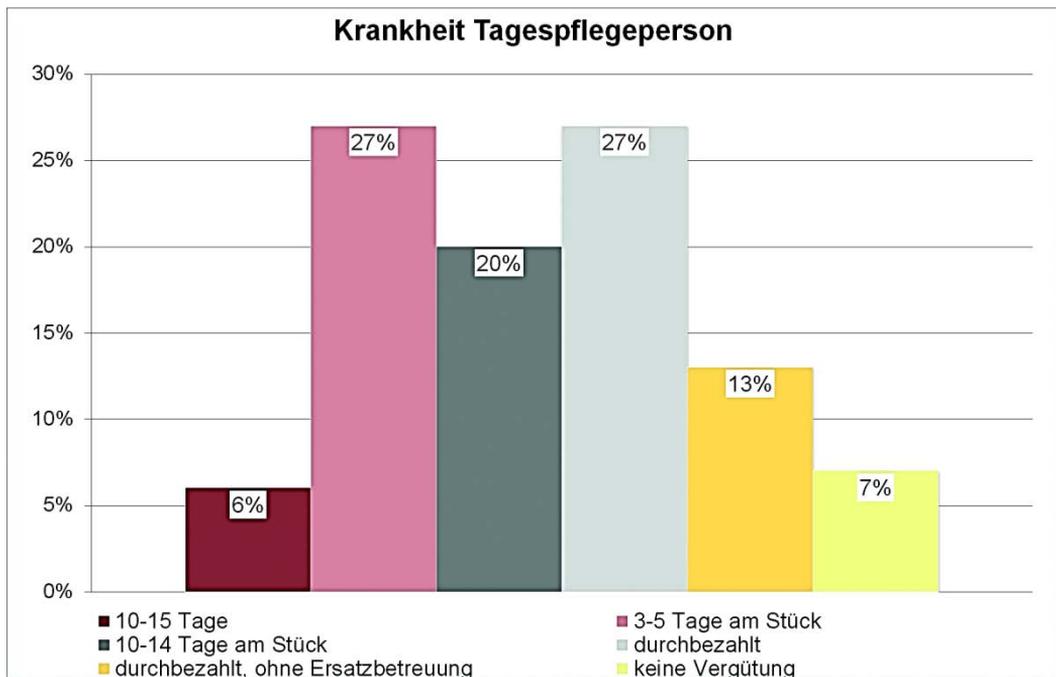


Abb. 64: Vergütung Krankheit Tagespflegeperson in Thüringen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Urlaub Tagespflegeperson

Ähnlich wie die Regelungen im Krankheitsfall sind auch die Fehlzeiten aufgrund von Urlaub der Tagespflegepersonen in den Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung recht unterschiedlich geregelt. 40% dieser Kommunen gewähren einen bezahlten Urlaubsanspruch von 14-15 Tagen (20%) oder 20-30 Tagen (20%) im Jahr. Weitere 33% der Kommunen zahlen die laufenden Geldleistungen für eine Urlaubszeit von 3-5 Tagen (20%) oder 10-14 Tagen am Stück (13%) weiter. 7% der Kommunen koppeln einen Anspruch auf bezahlten Urlaub in der Dauer von bis zu 20 Tagen im Jahr an die Bedingung, dass für diese Zeit keine Ersatzbetreuung für die zu betreuenden Kinder gestellt werden muss und weitere 20% der Kommunen mit expliziter Fehlzeitentrennung kürzen die laufenden Geldleistungen in der Urlaubszeit der Tagespflegeperson nicht und geben hier keine maximale Dauer vor.

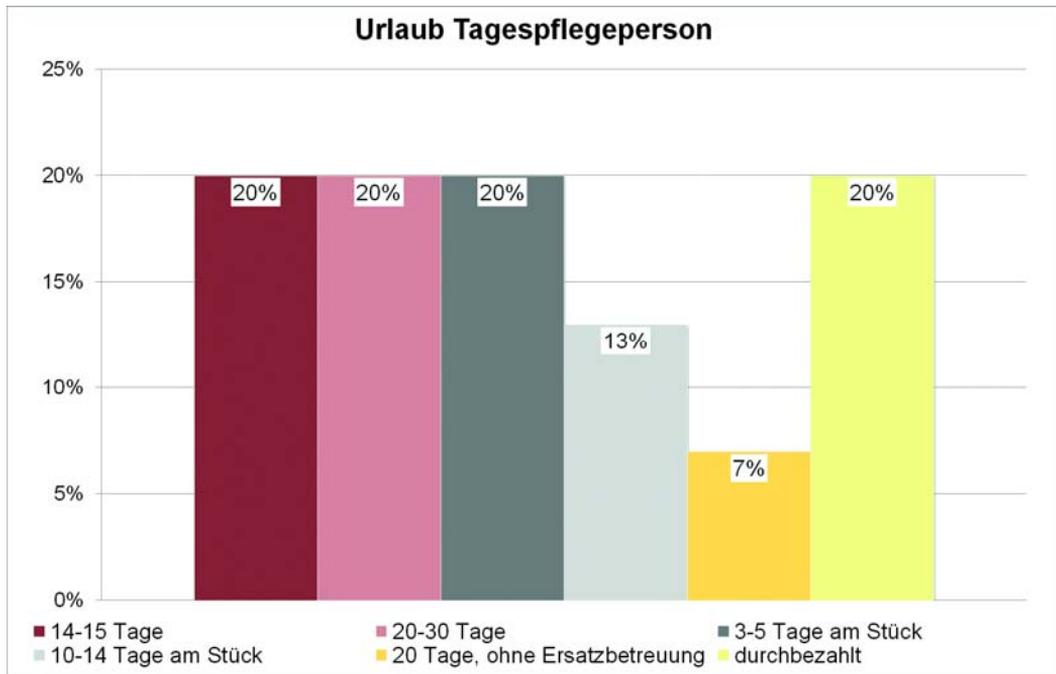
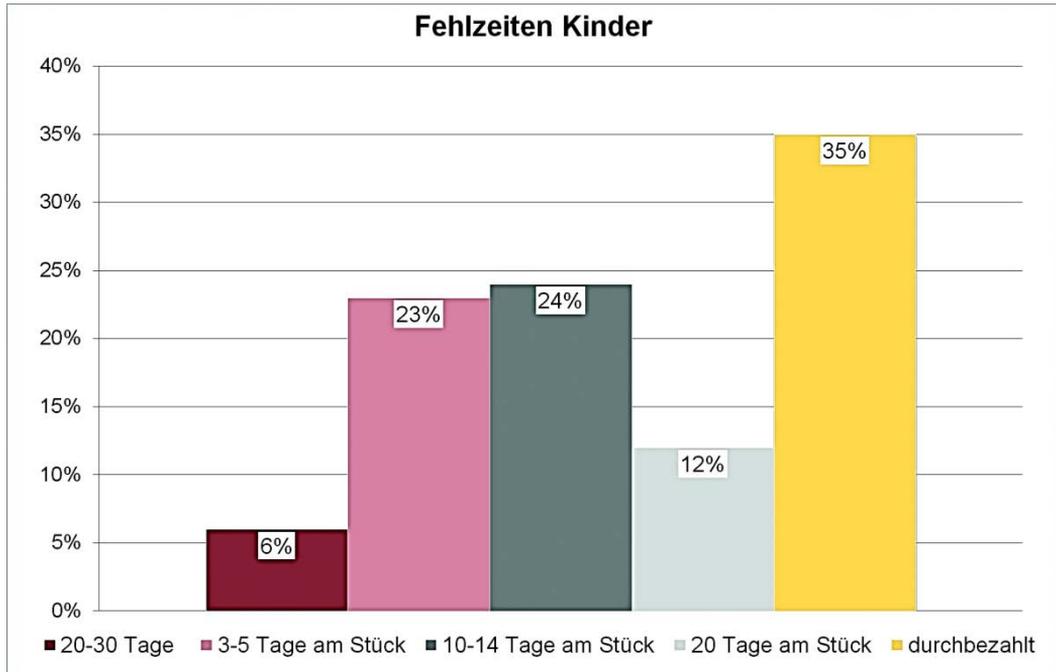


Abb. 65: Vergütung Urlaub Tagespflegepersonen in Thüringen

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

Fehlzeiten Kinder

Im Großteil (90%) der Kreise und kreisfreien Städte in Thüringen werden die Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson getrennt geregelt. Die Regelungen für die Fehlzeiten der Kinder sind in diesen Kommunen sehr unterschiedlich. 6% dieser Kommunen gewähren einen Anspruch auf die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen in der Dauer von 20-30 Tagen Abwesenheit der Kinder im Jahr. In über der Hälfte der Kommunen (59%) besteht dieser Anspruch für eine Dauer von 3-5 Tagen (23%), 10-14 Tagen (24%) oder gar 20 Tagen am Stück (12%). Dieser Anspruch kann mehrmals im Jahr gewährt werden. Verbleibende 35% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit der Kinder nicht, solange der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt werden kann.

**Abb. 66: Vergütung Fehlzeiten Kinder in Thüringen**

Quelle: Vollerhebung des ibus - eigene Darstellung

2.8. Vergleich mit den Ergebnissen der Parallelerhebung

Im Frühjahr 2012 hat der Bundesverband für Kindertagespflege eine Parallelerhebung mittels einer Onlinebefragung der Tagespflegepersonen gestartet. Insgesamt haben sich 2.256 Tagespflegepersonen an der Umfrage beteiligt. Die teilnehmenden Tagespflegepersonen sind in folgenden Bundesländern tätig (in Prozent):

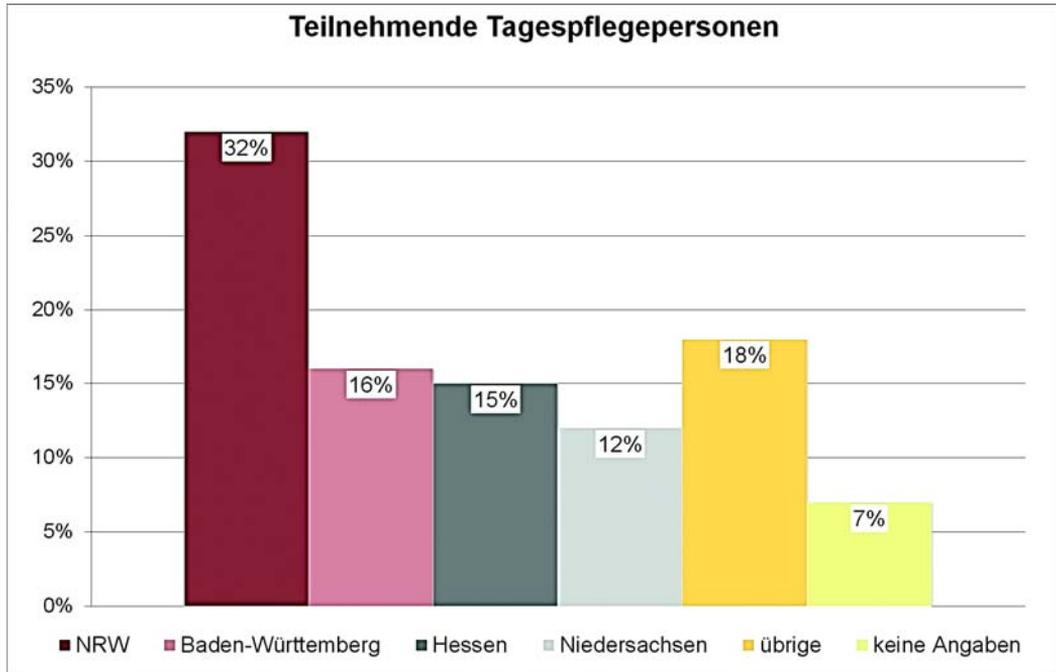


Abb. 67: Teilnehmende Tagespflegepersonen aus Parallelerhebung nach Bundesländern in Prozent

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Durch die regional gebundenen Teilnahmen sind die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar. Aus diesem Grund wurde bei den Strukturfragen ein Landesvergleich vorgenommen.

Ziel dieser Parallelerhebung war es:

- Die Ergebnisse der Vollerhebung zu spiegeln.
- Weitere Einflussfaktoren zu überprüfen.
- Grundlagen für ein Anreizsystem in der Modellentwicklung zu entwickeln.

Die Umfrage des Bundesverbandes teilte sich demnach in zwei Hauptaspekte:

Im ersten Teil wurden die Fragen aus der Vollerhebung gespiegelt und nach konkreten Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wie die laufenden Geldleistungen und die örtlichen Strukturen, gefragt.

Der zweite Teil bezog sich auf die subjektive Bewertung der Strukturen in der Kindertagespflege und auf konkrete Wünsche bezogen auf die zukünftige Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen.

Ergebnisse

1. Umfragen-Teil

Die Ergebnisse der Vollerhebung wurden durch die Parallelerhebung weitestgehend bestätigt. Die Angaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen also mit den von den Tagespflegepersonen genannten Leistungen überein.

2. Umfragen-Teil

Der zweite Umfragen-Teil kann in unterschiedliche Teilaspekte mit folgenden Ergebnissen unterteilt werden:

Langfristiger Verbleib in der Kindertagespflege

Von großem Interesse waren die Ergebnisse bezüglich der Wünsche der Tagespflegepersonen zur Struktur der Kindertagespflege. Diese sind vor allem wesentlich im Hinblick, dass nicht nur neue Tagespflegepersonen für die Kindertagespflege gewonnen werden müssen, sondern bereits tätigen Tagespflegepersonen ein Anreiz gegeben werden muss, auch dauerhaft in der Kindertagespflege zu bleiben. Laut den Ergebnissen der Umfrage können sich dies 42% der Tagespflegepersonen nur vorstellen, wenn sich die Vergütung (24%) oder die Rahmenbedingungen (18%) ändern. Hier muss also angesetzt werden, damit ein Ausbau der Betreuung in der Kindertagespflege auch langfristig möglich ist.



Abb. 68: Langfristiger Verbleib in der Kindertagespflege

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Leistungsorientierte Vergütung

Eine leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege ist laut §23 (2) SGB VIII vorgeschrieben. Interessant war daher die subjektive Sicht der Tagespflegepersonen, wie eine solche leistungsgerechte Vergütung auszusehen hat. 38% der Tagespflegepersonen wünschen sich eine qualifikationsabhängige Staffelung der Vergütung und 37% der Tagespflegepersonen sehen einen ausgehandelten Stundenlohn (26%) oder eine Pauschale (11%) als leistungsgerecht an. Weitere 22% wünschen sich hingegen eine kinderzahlunabhängige Vergütung, was in die Richtung einer Festanstellung zielt. Verbleibende 3% der Tagespflegepersonen machten hierzu keine Angaben.

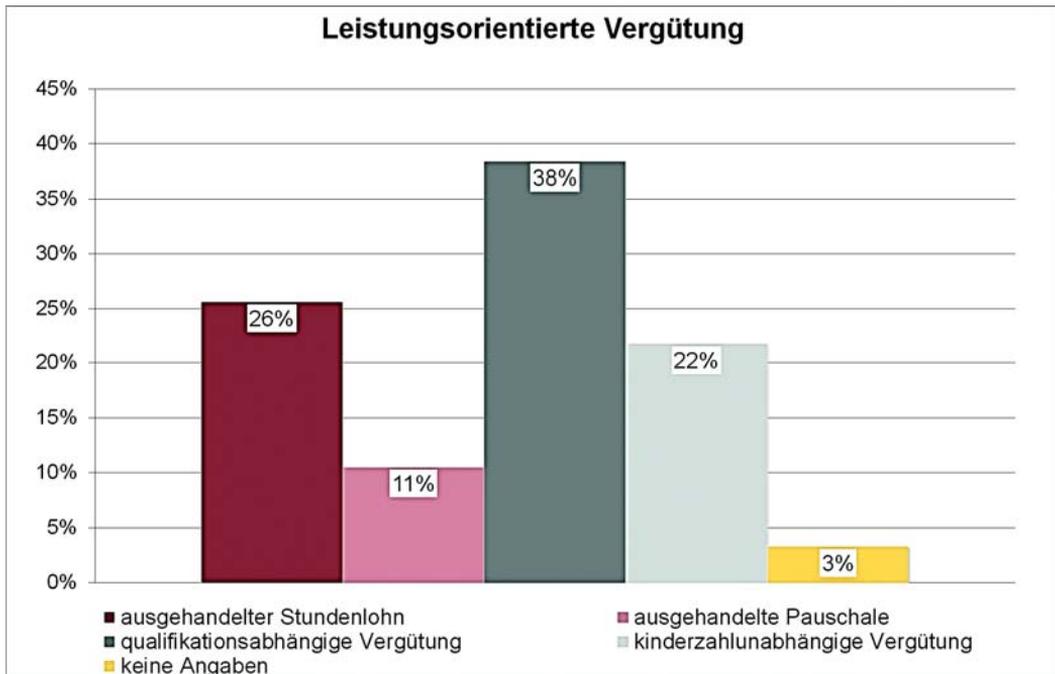


Abb. 69: Leistungsgerechte Vergütung – Sicht der Tagespflegepersonen

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Anzahl betreuter Kinder zu Einkommenssicherung

Bei den gegenwärtigen Strukturen müssen Tagespflegepersonen nach eigenen Angaben in der Regel fünf Kinder betreuen, um ein existenzsicherndes Einkommen erzielen zu können. Lediglich 13% der Tagespflegepersonen können sich durch die Betreuung von 1-3 Kindern ein Einkommen sichern, bei dem sie nicht auf weitere finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

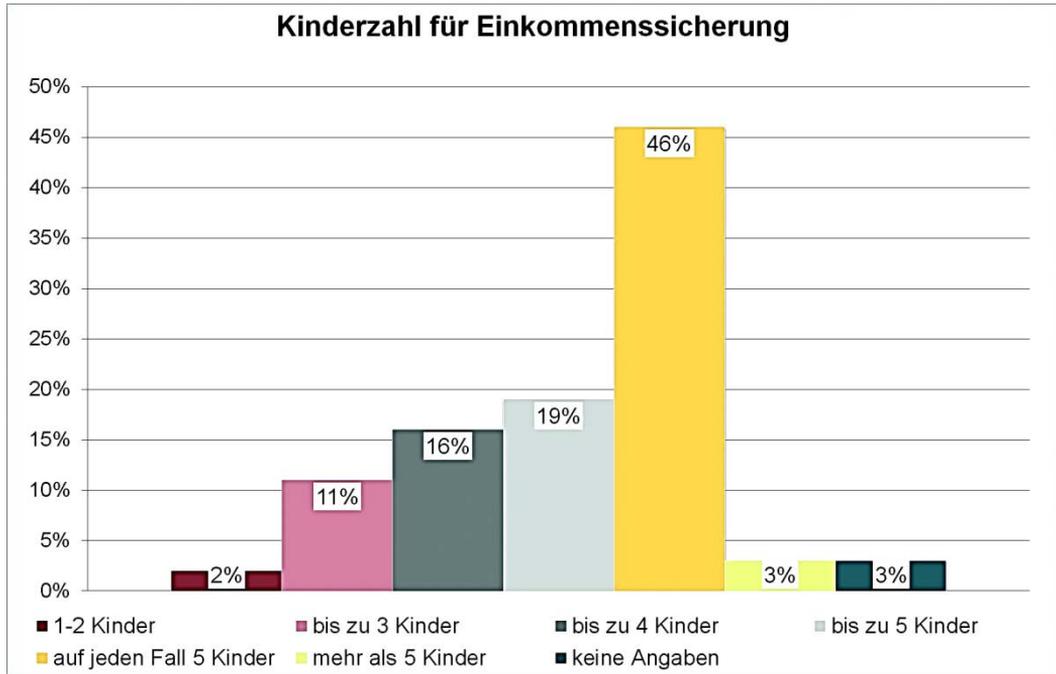


Abb. 70: Kinderzahl für Einkommenssicherung

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Gewünschte Beschäftigungsform

Betrachtet man die Frage nach dem gewünschten Beschäftigungsstatus, so ist die Meinung der Tagespflegepersonen zweigeteilt. 47% der Tagespflegepersonen wollen den Status der Selbstständigkeit behalten. 51% der Tagespflegepersonen hingegen würden ein Angestellten-Verhältnis der jetzigen Situation vorziehen.

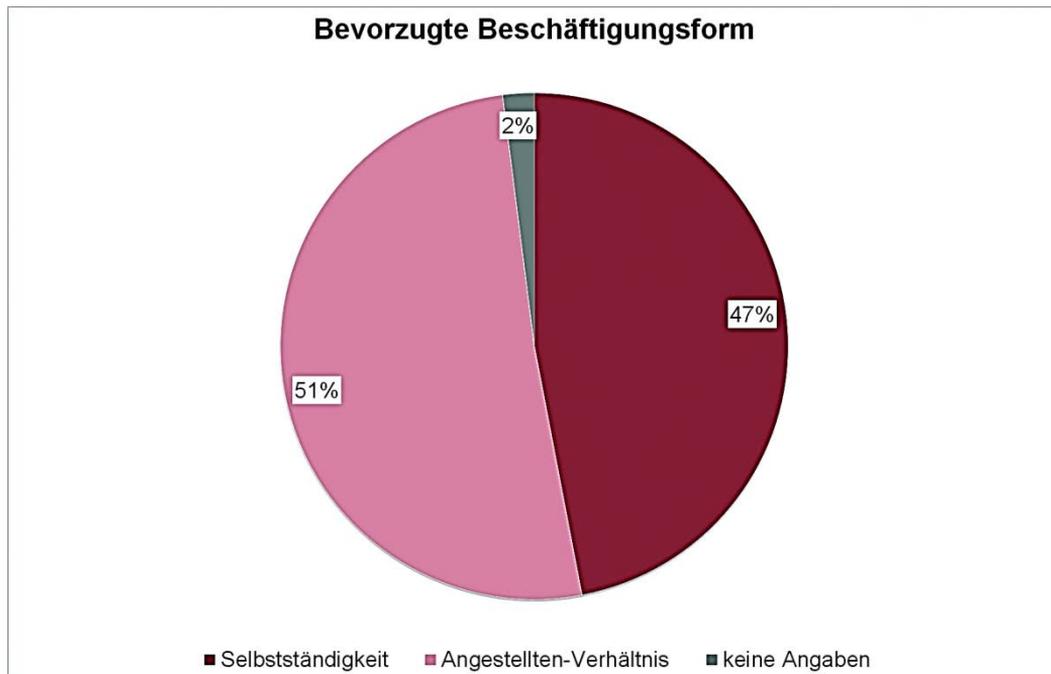


Abb. 71: Bevorzugte Beschäftigungsform

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Basis für Vergütungsleistungen

Bei den Ergebnissen der Befragung wurde deutlich, dass sich die Tagespflegepersonen eine einheitliche Basis für die laufenden Geldleistungen wünschen, nach denen sich die Höhe richtet, um eine Vergleichbarkeit zu erreichen, und die Höhe der Geldleistung soll nachvollziehbar gestaltet sein. Als Basis für die laufenden Geldleistungen wünschen sich 39% der Tagespflegepersonen eine Anlehnung an den TVöD. Dieser Ansatz wird im Ist-PLUS-Modell aufgegriffen (vgl. 3.2). Weitere 16% der Tagespflegepersonen können sich eine Anlehnung an eine eigenständige, neu zu schaffende, Bundes-/ oder Landeshonorarordnung vorstellen und 6% würden eine paritätisch besetzte Kommission auf Landes- oder Bundesebene begrüßen, welche die laufenden Geldleistungen festlegt. 2% der Tagespflegepersonen hingegen wünschen sich die Möglichkeit, die laufenden Geldleistungen in eigenen Verhandlungen festlegen zu können und 9% der Tagespflegepersonen sind mit den örtlichen Strukturen sowie der Höhe der laufenden Geldleistungen zufrieden und wünschen sich einen Verbleib bei den regionalen Festlegungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und weitere 14% würden ihre Vergütung gerne in Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe frei festlegen dürfen.. 1% der befragten Tagespflegepersonen könnten sich für die Kindertagespflege einen Mindestlohn vorstellen und 13% der Tagespflegepersonen äußerten sich zu dieser Frage nicht-

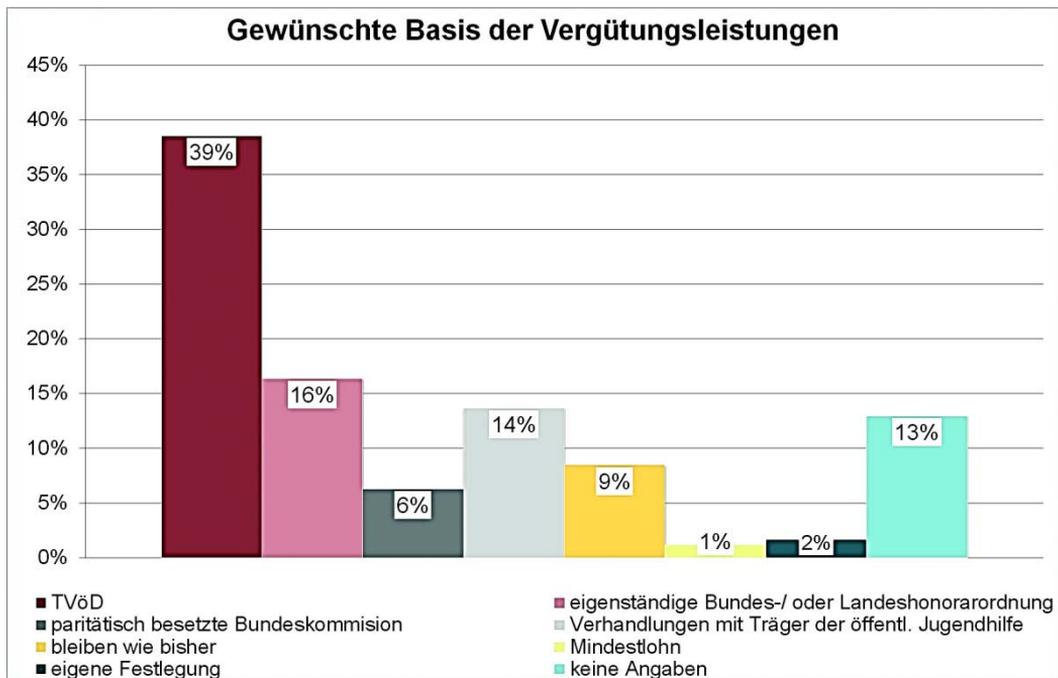


Abb. 72: Gewünschte Basis der Vergütungsleistungen

Quelle: Parallelerhebung Bundesverband für Kindertagespflege - eigene Darstellung

Fazit Parallelerhebung

Die Ergebnisse des zweiten Teils der Parallelerhebungen zeigen deutlich, dass viele Tagespflegepersonen sich wünschen, dass die Zusammensetzung der laufenden Geldleistungen objektiv nachvollziehbar wird und dass es verlässliche Strukturen gibt, die eine Tätigkeit in der Kindertagespflege auch langfristig möglich machen. Wichtig ist hier vor allem die Höhe der laufenden Geldleistungen, die entsprechend angepasst werden muss, damit auch Tagespflegepersonen, die nicht fünf Kinder in Vollzeit betreuen, ein Einkommen generieren können, welches existenzsichernd ist.

Die Ergebnisse der Parallelerhebung wurden in die Modellentwicklung einbezogen, sodass in Abschnitt 3.2 ein Modell vorgestellt wird, welches sich am TVöD orientiert und auch bei einer Betreuung von drei Kindern in Vollzeit ein entsprechend existenzsicherndes Einkommen ermöglicht.

3. Vergütungsmodelle

Die zu entwickelnden und durchzurechnenden Modelle gehen von einer 100-prozentigen Finanzierung der Kindertagespflege durch die Kommunen unter Berücksichtigung der gegebenen Elternbeiträge aus. Unterschiede zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sollen nicht gemacht werden.

Um die Qualifikationsanreize für Tagespflegepersonen zu gewähren und aufrecht zu erhalten, ist eine Staffelung nach Qualifikationen, vor allem in Anlehnung an die 160-Stunden-Grundqualifizierung nach dem Programm des Deutschen Jugendinstituts (DJI), sinnvoll.

In der aktuellen Praxis sind die Vergütungsmodelle in der Kindertagespflege Hybridmodelle, die sich in der Form zwischen einer Festanstellung und einer „echten“ Selbstständigkeit bewegen. Es bestehen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen Betreuungsverträge, eine Festanstellung ist zurzeit allerdings noch die Ausnahme. Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird aber nicht, wie in der Selbstständigkeit üblich, von den Tagespflegepersonen, sondern von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Ausgestaltung der Bestandteile der laufenden Geldleistungen ist durch die seit 2009 bestehende Einkommenssteuerpflicht neuen Rahmenbedingungen unterworfen und bedarf deshalb neuer Berechnungsmodelle, um eine Vergütungsgrundlage zu garantieren, die existenzsichernd ist. Zudem spricht der Gesetzestext von einer „leistungsgerechten“, also leistungsbezogenen Ausgestaltung. Im Positionspapier des Deutschen Vereins (2011) wurde auf diese spezifischen Ausgestaltungen bereits hingewiesen, deren Eckpunkte (Dauer der Betreuungszeit, Staffelung nach Qualifikation) auch bei der Modellentwicklung berücksichtigt werden.³¹

Folgend werden nun drei Modellansätze diskutiert, die diese unterschiedlichen Ansätze der Vergütung aufgreifen: ein Festanstellungsmodell, ein Modell, das auf den derzeitigen Strukturen basiert, und ein Selbstständigkeitsmodell. Alle Vergütungsansätze haben Vorteile, aber auch Schwierigkeiten in der Umsetzung und werden hier zur Diskussion gestellt.

3.1. Festanstellungsmodell

In der Umfrage des Bundesverbandes für Kindertagespflege haben 51% der Tagespflegepersonen angegeben, sich ein Angestelltenverhältnis als Beschäftigungsform zu wünschen. Weitere 35% äußerten den Wunsch, nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) vergütet zu werden. Um diese Vorstellung umzusetzen, sollen nun im Folgenden die Möglichkeiten und Grenzen einer Anstellung beim Jugendamt bzw. bei der Kommune oder einem freien Träger sowie die Vergütung auf Grundlage eines Tarifvertrages aufgezeigt werden. Als Beispiel wird hier der TVöD herangezogen.

Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gibt es im TVöD einen gesonderten Teil. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Tätigkeit in öffentlichen Kindertagesstätten und/oder Kinderheimen. Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen sowie den Ausbildungshintergründen. Näheres zur Eingruppierungsproblematik folgt im Abschnitt „Schwierigkeiten“.

³¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Positionspapier des Deutschen Vereins zur aktuellen Entwicklung in der Kindertagespflege

Vorteile

Geregelte Urlaubs- und Krankheitszeiten

In der Kindertagespflege werden die Tagespflegepersonen als selbstständig betrachtet. Knapp 30% der Kommunen übernehmen keine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für Fehlzeiten der Tagespflegeperson. Ein Vorteil einer Festanstellung ist daher der geregelte Urlaubsanspruch sowie die bestehenden Regelungen im Krankheitsfall. Die Tagespflegeperson trägt hier das Risiko für ihre Ausfallzeiten nicht selbst und kann mit einem festen Einkommen kalkulieren. Auf die Jugendämter käme in diesem Fall die Aufgabe zu, für eine Vertretungsregelung, ggf. durch Kooperationen mit anderen Tagespflegepersonen oder den örtlichen Kindertagesstätten, zu sorgen.

Regelmäßiges Einkommen

Tagespflegepersonen werden in der Regel für die tatsächliche Betreuungszeit pro Kind bezahlt. Daher ist ihr Einkommen ggf. erheblichen Schwankungen unterworfen, die von den Betreuungszeiten der Kinder und der Belegung ihrer Pflegeplätze abhängig sind. Im Falle einer Festanstellung würden die Tagespflegepersonen ein regelmäßiges Einkommen erhalten, welches nur von ihrer eigenen Arbeitszeit abhängt und nicht von der betreuten Kinderzahl oder deren Buchungszeiten. Dies ermöglicht der Tagespflegeperson eine bessere Kalkulation und minimiert das persönliche Einkommensrisiko. Die Eingruppierung in eine bestimmte, bereits bestehende Einkommensgruppe ist allerdings aus unterschiedlichen Gründen recht schwierig und wird weiter unten (vgl. „Schwierigkeiten“, „Eingruppierung“) näher erörtert.

Geregelte Arbeitszeiten

Ein weiterer Vorteil einer Festanstellung sind geregelte Arbeitszeiten. So ist in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes und der freien Träger eine Arbeitszeit zwischen 39-40,5 Stunden pro Woche vorgesehen. Bis dato orientieren sich die Arbeitszeiten der Tagespflegepersonen an den Buchungszeiten der betreuten Kinder sowie ebenfalls an ihrer eigenen Bereitschaft. Eine Festanstellung würde zwar die Möglichkeit der „freien Zeiteinteilung“ beschränken, da die Umfrage des Bundesverbandes allerdings ergab, dass 57% der Tagespflegepersonen bereits zwischen 35 und über 40 Stunden in der Woche arbeiten und 41% sich dies auch weiterhin vorstellen können, wären mit einer entsprechenden Regelung kaum Änderungen verbunden. Eine Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit und entsprechende Anpassung der Vergütung ist im Tarifvertrag in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt ebenfalls möglich.

Zuschläge für Nacht- oder Wochenend-/Feiertagsbetreuung

Die Handhabung der Arbeitszeit während der Nacht oder an Wochenenden und Feiertagen ist im TVöD ebenfalls explizit geregelt. Bis dato fehlen hierzu in der Kindertagespflege einheitliche Empfehlungen oder gar Richtlinien, weshalb die Regelung dieser Betreuungszeiten in den Kommunen recht unterschiedlich ist (vgl. Ergebnisse der Umfrage). Im Falle einer Anstellung haben Tagespflegepersonen, die ein Kind über Nacht oder am Wochenende betreuen, einen Anspruch auf Zeitzuschläge. Ebenfalls einen Zeitzuschlag erhalten Tagespflegepersonen hier für Überstunden, also wenn die Betreuungszeiten in der Woche die vorgeschriebenen Arbeitszeiten überschreiten.

Steigerung der Motivation/Steigerung Anzahl Tagespflegepersonen

Nicht zu unterschätzen ist auch die Anreizwirkung, welche eine Festanstellung für die Tagespflegepersonen ausüben kann. Tagespflegepersonen beklagen häufig das fehlende geregelte Einkommen und die geringe Planungssicherheit. Eine Festanstellung stellt daher eine Möglichkeit dar, Tagespflegepersonen auch langfristig zu binden und die gegenwärtig sehr hohe Fluktuation in vielen Kommunen zu minimieren. Zusätzlich wird die Tätigkeit Tagespflege durch eine Anstellung aufgewertet und bietet eine berufliche Perspektive. So könnten vor dem

Hintergrund eines möglichen Fachkräftemangels auch Anreize geschaffen werden, den Beruf neu zu ergreifen.

Weisungsgebundenheit

Angestellte Tagespflegepersonen können durch den Arbeitgeber verpflichtet werden, die Betreuung nach einem bestimmten pädagogischen Konzept zu richten. Ebenfalls können Weiterbildungen, Supervisionen und die Teilnahme an Beratungsangeboten und/oder Vernetzungstreffen vom Arbeitgeber vorgeschrieben sein. Dies würde die Qualität in der Tagespflege sichern. Diese Bestandteile können auch Gegenstand des Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den selbstständigen Tagespflegepersonen sein.

Schwierigkeiten

Eingruppierung

Die sicherlich größte Herausforderung im Falle einer Anstellung der Tagespflegeperson ist die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe. Es ist zu diskutieren, ob die Tagespflegepersonen in eine bereits bestehende Gruppe einzugliedern sind, oder ob für Personen, welche in der Kindertagespflege tätig sind, durch ihre spezifische Tätigkeit und Qualifizierung eine alternative Vergütungsgruppe geschaffen und berechnet werden muss.

Kinderpflegerinnen werden im TVöD in die Entgeltgruppen S2-S4 eingruppiert:

Hierfür ist eine staatliche Anerkennung (S2) oder eine staatliche Prüfung (S3) vorgesehen. Eine staatliche Prüfung zur Kinderpflegerin setzt eine 2-3-jährige Ausbildung voraus. Kinderpflegerinnen mit „schwieriger Tätigkeit“ erhalten ein Gehalt aus der Vergütungsgruppe S4. Als schwierige Tätigkeit wird hier die alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen oder die Tätigkeit in integrativen Gruppen angesehen.³²

Erzieherinnen werden im TVöD der Entgeltgruppe S6 zugeordnet. Voraussetzung hierfür ist eine staatliche Anerkennung als Erzieherin.

In den Eingruppierungsmerkmalen werden zudem **„sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“**³³ in beiden Vergütungsgruppen hinzugerechnet. Dieser Zusatz ermöglicht eine Eingruppierung auch ohne entsprechende Ausbildung, wenn eine vergleichbare Tätigkeit mit vergleichbaren Verantwortungen ausgeübt wird, da der TVöD primär ein leistungsorientiertes Tarifsysteem darstellt. Durch diesen Zusatz ist es nunmehr möglich, Tagespflegepersonen, auch ohne entsprechende Ausbildung, in das Tarifsysteem des öffentlichen Dienstes einzuordnen, da durch die Betreuung eines Kindes und die Alltagsgestaltung eine vergleichbare Tätigkeit gegeben ist und zudem Tagespflegepersonen durch formell und informell erworbene Kompetenzen und Erfahrungen als „sonstige Beschäftigte“ beschrieben werden können.

Die zu klärende Frage ist nun, welche Tätigkeit der Kindertagespflege entspricht und in welche Vergütungsgruppe diese einzugliedern wäre. Die Tagespflegeperson trägt die alleinige Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder und muss den Betreuungsalltag selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. Daher entspricht ihre Tätigkeit an sich der einer Erzieherin. Die fehlende fachbezogene Ausbildung einiger Tagespflegepersonen lässt diese Einordnung schwer begründbar erscheinen, wenn man die Ausbildung als Einordnungskriterium auslegt. Dagegen spricht allerdings, dass viele Erzieherinnen in der Kindertagespflege tätig sind.

³² Vgl. GEW (2007): „Kleines ABC für Sozial- und Erziehungsdienste“, S. 66

³³ Vgl. Eingruppierungsmerkmale TVöD-Sozial- und Erziehungsdienste

Eine weitere Möglichkeit ist die Zuordnung zur Kinderpflegerin mit schwieriger Tätigkeit (S4). Die „schwierige Tätigkeit“ könnte hier mit der alleinigen Verantwortung und der Betreuung von Kindern vorwiegend im U3-Bereich begründet werden. Allerdings trägt auch hier der Einwand der fehlenden Ausbildung einiger Tagespflegepersonen. Kinderpflegerinnen, welche eine Ausbildung absolviert haben, könnten sich dementsprechend benachteiligt fühlen.

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung der katholischen Erzbistümer (KAVO) enthält die Eingruppierung der „Mitarbeit im Erziehungsdienst“. Diese Gruppe entspricht der Gruppe „Beschäftigte als Kinderpflegerinnen“. Die Eingruppierung der Tagespflegepersonen in diese Gruppe ist ebenfalls eine mögliche Alternative. Jedoch würde hier unberücksichtigt bleiben, dass die Tagespflegeperson alleine für die Betreuung der Kinder zuständig ist und die gesamte Verantwortung trägt.

Aus den vorgebrachten Gründen erscheint eine Eingruppierung in bereits bestehende Vergütungsgruppen schwierig, wenn die Ausbildung als Grundlage zur Eingruppierung herangezogen wird. Eine Möglichkeit wäre, wie schon erwähnt, mit den Kompetenzen und der Tätigkeit im Vergleich zur Erzieherin zu argumentieren.

Die Tagespflege in ihrer aktuellen Ausgestaltung ist eine Sonderform und sollte dementsprechend auch im Tarifrecht berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit ist hierbei die Trennung nach Qualifikation. 46% der Kommunen staffeln die laufenden Geldleistungen bereits nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. So erhalten Erzieherinnen, welche in der Kindertagespflege tätig sind, eine höhere Vergütung als Tagespflegepersonen, die „nur“ eine Qualifikation von 160 Unterrichtsstunden oder weniger absolviert haben. Kinderpflegerinnen, welche in der Kindertagespflege beschäftigt sind, werden in der Regel mit den Tagespflegepersonen mit einer 160-Stunden-Qualifikation in einer Vergütungsstufe angeordnet. Daher wäre es eine mögliche Alternative zur Lösung der Eingruppierungsproblematik, diese Staffelung im Rahmen der Modellentwicklung zu übernehmen. Erzieherinnen, welche in der Kindertagespflege tätig sind, würden in diesem Fall ein Gehalt der Gruppe S6 beziehen und Tagespflegepersonen, welche einen Kurs von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, können in die Vergütungsgruppe S4 eingruppiert werden, da sie die alleinige Verantwortung für ihre Gruppe tragen. Eine weitere Möglichkeit wäre, Tagespflegepersonen, welche eine 160-Stunden-Qualifizierung noch nicht abgeschlossen haben, in die Gruppe S2 einzuordnen, mit der Option, nach abgeschlossener Qualifikation entsprechend hochgestuft zu werden. Nicht zu unterschätzen bei dieser Möglichkeit sind auch die Anreize für Tagespflegepersonen, an Weiterbildungen oder Ausbildungsmöglichkeiten teilzunehmen, um eine höhere Vergütungsgruppe zu erreichen.

Vergleich zu Erzieherinnen

Ein weiterer Punkt, welcher eine Vergütung per Tarifvertrag schwierig macht, ist der Vergleich zu Erzieherinnen. Erzieherinnen müssen eine mehrjährige Ausbildung durchlaufen, bevor sie in öffentlichen Kitas tätig sein dürfen. Der Widerstand, Tagespflegepersonen, welche „nur“ eine Schulung von 160 Stunden oder sogar weniger durchlaufen müssen, in gleicher Höhe und Form zu vergüten, ist somit nachvollziehbar. Unberücksichtigt bei diesem Einwurf bleibt jedoch, dass viele ausgebildete Erzieherinnen auch in der Kindertagespflege tätig sind (im Jahr 2011 hatten 8.791 Tagespflegepersonen eine Ausbildung als Erzieherin oder eine höhere Qualifikation³⁴). Zusätzlich kommt hier wieder die Beschreibung des TVöD zum Tragen. Der TVöD bezieht sich in den Vergütungsgruppen bewusst auf die Tätigkeit und setzt nicht zwingend eine Ausbildung voraus. Wie oben erwähnt, beziehen sich die Vergütungsgruppen auf Personen mit entsprechenden Ausbildungen oder Beschäftigte, welche aufgrund ihrer Kompetenzen und

³⁴ Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2011, Kinder und tätige Personen in der geförderten Kindertagespflege am 01.03.2011

Erfahrungen ähnliche Tätigkeiten ausüben. Demensprechend könnten die Tagespflegepersonen, bei entsprechender Auslegung, auch wie Erzieherinnen vergütet werden, da diese auch die Tätigkeiten einer Erzieherin ausüben.

Weisungsgebundenheit bzgl. der betreuten Kinderzahl

Ein Angestelltenverhältnis zieht eine Weisungsgebundenheit zum Arbeitgeber nach sich. Eine Weisungsgebundenheit kann im Falle der Kindertagespflege auch auf die zu betreuende Kinderzahl bezogen werden. Hierdurch kann die Tagespflegeperson ggf. nicht mehr alleine entscheiden, wie viele Kinder sie betreuen möchte. Es besteht die Gefahr dass, vor allem im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab 2013, Jugendämter die Tagespflegepersonen in die Entscheidung über die Anzahl der zu betreuenden Kinder nicht mit einbeziehen und somit Tagespflegepersonen überlastet werden.

„Kita-light“

Die Kindertagespflege kämpft schon lange mit dem Vorurteil, nur eine Art „Kita-light“ zu sein, also eine, für die Kommunen, günstigere Alternativ zur Kita. Hier muss vermieden werden, dass die Kindertagespflege durch die Weisungsgebundenheit - im Falle eines Angestellten-Verhältnisses - nicht auch in der Realität zu einer „Kita-light“ degradiert wird. Die Tagespflege weicht in ihrer Form und ihren Ausprägungen, beispielsweise durch den Haushaltskontext und die kleinen Gruppen, bewusst von der gängigen Kita ab und wird deshalb von einigen Eltern bevorzugt. Durch die Weisungsgebundenheit wäre die Tagespflegeperson nun eingeschränkt in ihrer Entscheidungsgewalt, z.B. hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Hier besteht eine große Gefahr, dass durch die Kindertagespflege der mangelnde Ausbau der Betreuungsplätze kompensiert werden soll.

Sachaufwand

Zu diskutieren ist auch die Handhabung der Sachkosten. Hierbei sind zwei Konstellationen zu beachten:

Findet die Kindertagespflege in *speziell angemieteten Räumen* statt, so sind die Sachkosten relativ einfach zuzuordnen und sollten in diesem Falle von den Jugendämtern zu 100% übernommen werden. Dies ist durch die Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kita-Betreuung begründbar, da eine Erzieherin in einer Kita auch nicht für die Betriebskosten der Kita aufkommen muss. Hierdurch steigen die Kosten für die Kindertagespflege per se, da nicht nur die Personalkosten für die Tagespflegeperson, sondern auch alle „Betriebskosten“ berücksichtigt werden müssen.

Schwieriger ist die Handhabung der Sachkosten bei einer Betreuung im *Haushalt der Tagespflegeperson*. Befindet sich die Tagespflegeperson im Angestelltenverhältnis, erhält sie durch die laufenden Geldleistungen in erster Linie nur die Personalkosten, also einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Vom Grundsatz her stellen die Sachkosten, die im Rahmen der Kindertagespflege entstehen, einen Bestandteil der laufenden Geldleistungen dar, sodass es angemessen ist, den Tagespflegepersonen diese Kosten auch anteilig zu erstatten. Findet die Betreuung nun im Haushalt der Tagespflegeperson statt, so sind die Sachkosten schwieriger zu ermitteln, weil eine Trennung zwischen den privat begründeten und den durch die Tätigkeit in der Kindertagespflege entstandenen Sachkosten nicht ohne weiteres möglich ist. Um eine angemessene Erstattung der Sachleistungen zu gewährleisten, wird deshalb vorgeschlagen, die Sachkosten aus der Empfehlung des Deutschen Vereins für die Vollzeitpflege zu übernehmen: Der Deutsche Verein empfiehlt, 60% der Sachkosten für eine Vollzeitpflegestelle für die

Kindertagespflege zu veranschlagen. Zurzeit würde dies einen Betrag in Höhe von 292,22 Euro³⁵ monatlich für die Erstattung der Sachkosten für ein Kind, das ganztägig in der Kindertagespflege betreut wird, bedeuten.

Arbeitgeber

Zurzeit ist die Form eines Angestelltenverhältnisses in der Kindertagespflege sehr selten anzutreffen. Der Großteil der tätigen Tagespflegepersonen ist selbstständig und bezieht die laufenden Geldleistungen nur von Jugendämtern, wenn diese Kinder in die Betreuung der Tagespflegeperson vermitteln. Bei einer Anstellung der Tagespflegeperson wäre zu klären, wer hier als Arbeitgeber in Frage kommen würde und nach welchem Tarifvertrag vergütet werden soll. Es ist vorstellbar, dass sowohl die Kommunen als öffentliche Träger, aber auch freie Träger mit religiösem oder sozialem Zweck oder private Träger Tagespflegepersonen anstellen. Hier ist jeweils die oben beschriebene Eingruppierungsproblematik gegeben. Im Vergleich zur jetzigen Form der Kindertagespflege zieht eine Festeinstellung unumstritten höhere Kosten für den Arbeitgeber nach sich, da die Tagespflegepersonen im Vergleich zur aktuellen Situation eine höhere Vergütung erhalten und zusätzliche Sachkosten für den Arbeitgeber auftreten würden.

Fazit

Eine Anstellung der Tagespflegeperson und die Vergütung auf Grundlage des TVöD erweist sich in der Umsetzung als sehr kompliziert. Größtes Hindernis ist die Eingruppierungs-Problematik. Hier stellt der Ansatz der Trennung nach Qualifikation eine sinnvolle Alternative dar und wäre eine legitime Möglichkeit der Vergütung bei einer Festanstellung. Die im Rahmen der Studie vorgestellte Diskussion schlägt folgende Eingruppierung vor:

Qualifikation	Eingruppierung	Bruttolohn ³⁶ (Monat)
Ohne abgeschlossene Qualifikation	S2	1874.38 €
Mit 160-Stunden-Qualifikation	S4	2223.84 €
Erzieherinnen	S6	2372.10 €

Neben den Personalkosten fallen für die Arbeitgeber noch Sachkosten für den Betrieb der Kindertagespflege an, unabhängig ob diese im Haushalt der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumen stattfindet.

Zusätzlich zur Eingruppierungs-Problematik ist zu vermuten, dass durch die entstehenden höheren Kosten für die Kommunen und/oder die freien/privaten Träger die Festanstellung einer Tagespflegeperson wenig attraktiv erscheint. Um dem entgegen zu wirken, hat das Bundesfamilienministerium im Sommer 2012 das Programm zur Förderung von Feststellungsmodellen in das Aktionsprogramm Kindertagespflege aufgenommen (s.u.). Es bietet Kommunen eine Anstoßfinanzierung für neu angestellte Tagespflegepersonen. Die Aussicht auf Anstellung stellt für Tagespflegepersonen einen enormen Anreiz dar und könnte in der Ausbaudebatte noch eine tragende Rolle spielen.

³⁵ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für das Jahr 2012, S. 2 ff

³⁶ Stand TVöD 2012, Stufe 2

Förderung von Festanstellungsmodellen im Rahmen des Aktionsprogrammes Kindertagespflege³⁷

In einer Erweiterung des Aktionsprogrammes Kindertagespflege können seit dem Sommer 2012 für Festanstellungsmodelle finanzielle Förderungen beantragen werden. Das Programm teilt sich in zwei Komponenten:

1. Förderung von Personalkosten für eine sozialversicherungspflichtige Anstellung einer Tagespflegeperson

Es werden maximal 50% des Arbeitgeberbruttos für die Dauer von maximal 12 Monaten als Förderung gewährt. Bedingung ist, dass die Tagespflegeperson mindestens für denselben Zeitraum nach Ablauf der Förderungshöchstdauer weiter beschäftigt wird. Die neu angestellte Tagespflegeperson muss mindestens eine 160-Stunden-Qualifikation nachweisen und mindestens nach S2 SuE TVöD vergütet werden. Für indirekte Ausgaben wird zudem eine zusätzliche Sachkostenpauschale von 7% des Arbeitgeberbruttos gewährt.

2. Förderung von Strukturen einer niederschweligen Beratung für Eltern und Entwicklung von Festanstellungsmodellen

Die Beratungsstelle für Eltern soll außerhalb der Räumlichkeiten des Jugendamtes liegen. Die Finanzierung und Kooperation mit örtlichen Partnern soll gesichert sein. Es kann ein maximaler Förderungsbeitrag von 30.000 € je Modellstandort gewährt werden.

Das Programm des Bundes zur Förderung von Festanstellungen zielt mit dem Bestreben der Stärkung der Strukturen der Kindertagespflege in eine geeignete/sinnvolle Richtung ab. Kritisch zu sehen ist jedoch, dass viele Fragestellungen durch das Programmdesign nicht beantwortet werden. Beispielsweise bleiben die Anzahl der Betreuungsplätze und die Betreuungsstunden der zu betreuenden Kinder oder auch die Handhabung der Sachkosten im Fall einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson unbeantwortet.

Auch mit Blick auf seine Zuständigkeit stellt der Bund in dem Programm nicht die Höhe der Eingruppierung in den Mittelpunkt, weist aber darauf hin, dass Fördervoraussetzung eine Anstellung mindestens mit der Eingruppierung in SuE S2 ist. Das kann jedoch in der Praxis dazu führen, dass auch in der Kindertagespflege tätige Erzieherinnen in dieser, ihrer Qualifikation nicht entsprechenden, weil zu geringen, Vergütungsgruppe eingestuft werden. Zudem ist zu befürchten, dass die Kommunen aufgrund der knappen Kassen keine höhere Vergütungsgruppe als S2 zahlen werden und somit aus der vorgegebenen Untergrenze eine Obergrenze wird, die keine Anreize für mehr Tagespflegepersonen bietet.

³⁷ BMFSFJ (2012): Aktionsprogramm Kindertagespflege: Förderung von Festanstellungsmodellen, http://www.fruehechancen.de/fuer_erzieherinnen_erzieher/kindertagespflege/dok/768.php

Beispiele aus der Praxis
1. Kommunen mit angestellten Tagespflegepersonen
Nachfolgende Modelle der Festanstellung wurden bei der Bundeskonferenz zur Zukunftsperspektive der Kindertagespflege ³⁸ vorgestellt:
Festanstellung in Siegen
Die Stadt Siegen hat als Modellstandort ein Festanstellungs-Modell für Großtagespflegestellen entwickelt (KITS-Kinder in Tagespflege Siegen). Die Kindertagespflege ist hier Teil des Jugendhilfeplans. Insgesamt sind in Siegen 15 Tagespflegepersonen fest angestellt. Voraussetzung ist mindestens eine abgeschlossene 160-Stunden-Qualifizierung oder eine pädagogische Ausbildung. Tagespflegepersonen werden direkt von der Stadt Siegen, freien Trägern oder den ansässigen Kliniken angestellt und erhalten, unabhängig von ihrer Qualifikation, eine Vergütung gemäß TVöD Gruppe 3, mindestens Stufe 2. Die Sachkosten werden vom Träger übernommen. Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, eine flexible Betreuung anzubieten und die Arbeitszeitabrechnung erfolgt mittels Jahreszeitkonten. Für eine Gruppe mit neun Ganztagesplätzen stehen 2,5 Stellen zur Verfügung. Dadurch wird eine kontinuierliche Betreuung gesichert.
Das Modell der Stadt Siegen fördert nur Festanstellungen im Rahmen von Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen. Es ist also nicht ohne weiteres auf die „normale“ Kindertagespflege in eigenen Räumen übertragbar. Kritisch zu sehen ist auch, dass auch Erzieherinnen, die in der Kindertagespflege tätig sind, nicht entsprechend ihrer Qualifikation höher vergütet werden.
Festanstellung in Kiel
Tagespflegepersonen werden in Kiel durch die AWO eingestellt. Die Mindestbedingung ist eine abgeschlossene 160-Stunden-Qualifikation. Vergütet werden die Tagespflegepersonen nach TVöD EG 3 für eine tägliche Betreuungszeit zwischen 8:00 und 14:00 Uhr. Für die Betreuungszeiten vor 8:00 Uhr und nach 14:00 Uhr erfolgt eine stundengenaue Abrechnung, für eine Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 16:00 Uhr werden entsprechend Aufschläge gewährt. Die Vergütung erfolgt entsprechend der bereitgestellten Tagespflegeplätze und wird dahingehend angepasst. Hierbei entsprechen 5 Tagespflegeplätze einem Gehalt bei einer Wochenstundenzahl von 30 Stunden, 4 Tagespflegeplätze 25 Wochenstunden und 3 Tagespflegeplätze 25 Wochenstunden. Zusätzlich werden 2 Wochenstunden für die Vor- und Nachbereitung angerechnet. Ist ein Betreuungsplatz nicht belegt, so wird das Gehalt entsprechend gekürzt, wobei das Tagesmütterbüro für eine dauerhafte Belegung der zur Verfügung stehenden Plätze verantwortlich ist. Zusätzlich erhalten Tagespflegepersonen eine Sachkostenpauschale von 45 € je Monat und Kind.
Das Festanstellungs-Modell aus Kiel ist ein guter Versuch, Tagespflegepersonen in das bestehende TVöD-System einzugliedern. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Tagespflegeplätze ist hier mit der Wochenstundenzahl entsprechend angegliedert. Die verwendete Systematik kann hier auch kritisch gesehen werden, da auch die Betreuung nur eines Kindes in Vollzeit (5 Tage, 8:00-14:00 Uhr) einer Arbeitszeit von 30 Wochenstunden entspricht, aber nicht entsprechend vergütet wird. Auch ist die Kürzung des Gehaltes bei Nicht-Belegung eines Platzes kritisch zu betrachten, auch wenn durch das Tagesmütterbüro eine konstante Belegung versucht wird. Ebenfalls ein Kritikpunkt am Kieler Festanstellungsmodell ist die Eingruppierung. Die Gruppe EG 3 entspricht der Eingruppierung für An- und Ungelernte und lässt die Tätigkeit und Qualifizierung der Tagespflegeperson unberücksichtigt, vor allem unter dem Aspekt, dass auch viele Erzieherinnen in der Kindertagespflege tätig sind.

³⁸ Bundeskonferenz des BMFSFJ: „Zukunftsperspektive Kindertagespflege“, 23.04.2012, Berlin

2. Genossenschaften

Als Alternative zu einer Festanstellung können sich Tagespflegepersonen und Unternehmen in Genossenschaften zusammenschließen und organisieren. Für die Mitgliedschaft werden hier Mindeststandards der Qualifizierung und weitere Rahmenbedingungen festgelegt. Folgend werden zwei Beispiele solcher Genossenschaften in der Kindertagespflege kurz vorgestellt.

Familiengenossenschaft e.G.³⁹

Die Familiengenossenschaft e.G. ist ein Zusammenschluss qualifizierter Tagespflegepersonen und investierender Unternehmen, die sich zum Ziel gesetzt haben, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Gegründet wurde die Familiengenossenschaft e.G. bereits im September 2006 in der Metropolregion Rhein-Neckar. Unter dem „Siegel der Genossenschaft“ können die so zusammengeschlossenen Tagespflegepersonen gemeinsam auf dem Markt auftreten. Bedingung für die Aufnahme in die Genossenschaft ist eine abgeschlossene Qualifizierung nach dem 160-Stunden-DJI-Curriculum und eine Pflegeerlaubnis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Tagespflegepersonen, die für die Genossenschaft tätig sind, sind weiterhin selbstständig und erhalten einen garantierten Stundensatz von 5,50 €/h, gemäß der Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege. Durch den Zusammenschluss der Tagespflegepersonen kann eine Kontinuität der Tagespflege garantiert werden, da die Ausfallzeiten von anderen Tagespflegepersonen aufgefangen werden können. Weiter werden regelmäßig Hausbesuche und Supervisionen bei den Tagespflegepersonen durchgeführt, um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern. Die Tagespflegepersonen nehmen auch regelmäßig an Weiterbildungen teil. Die Familiengenossenschaft e.G. kooperiert eng mit den örtlichen Jugendhilfeträgern und Unternehmen sowie anderen beteiligten Behörden und Kommunen und bietet auch selbst Qualifizierungen zur Tagespflegeperson an. Weiter ist die Familiengenossenschaft e.G. eingebunden in das Forum „Beruf und Familie“ der Metropolregion Rhein-Neckar und das Netzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ und kann durch ihre langjährige Erfahrung in den Strukturen der Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag für die Betreuungslandschaft in dieser Region leisten, da auch Notfallbetreuung, Ferienbetreuung und flexible Betreuungszeiten durch die Tagespflegepersonen der Familiengenossenschaft angeboten und abgedeckt werden können (z.B. durch Eltern-Kind-Zimmer in Betrieben und betriebsnahe Kindertagespflegestellen). Die Familiengenossenschaft, in der sich Tagespflegepersonen und Betriebe gemeinsam organisieren, bietet also eine Alternative zur Festanstellung.

Genossenschaft Tagesmütter Südtirol⁴⁰

Ein weiteres Beispiel einer Tagespflege-Genossenschaft ist die „Sozialgenossenschaft Tagesmütter“ aus Südtirol. Die Genossenschaft besteht schon seit über 20 Jahren und versteht sich als führender Ansprechpartner für den Bereich der Tagespflege und der Kleinkinderbetreuung im Bereich Südtirol. Neben der Organisation der Tagespflegepersonen und der Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Sommerprojekten bietet die Genossenschaft auch die Ausbildung zur Tagespflegeperson an. Das Angebot der Kleinkinderbetreuung richtet sich in erster Linie an berufstätige Eltern mit Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Die Mitglieder der Genossenschaft fühlen sich dem gemeinsam entwickelten Leitbild und der pädagogischen Konzeption für die tägliche Arbeit verpflichtet. Über 100 Tagespflegepersonen sind im Dienst der Genossenschaft tätig. Voraussetzung ist hier eine Qualifizierung von 464 Ausbildungsstunden, womit die Qualifizierung deutlich über dem deutschen Mindestniveau von

³⁹ Frey, Dorothea (2012): Vorstellung der Familiengenossenschaft e.G. im Forum 2 „Wege aus der Zeitnot“ am 06.02.2012, Familie zuerst! - „Familie und Beruf im Takt“ - Impulsveranstaltung des BMFSFJ

⁴⁰ Sozialgenossenschaft Tagesmütter (2012): Dienstleistungscharta Qualifizierte Kinderbetreuung im familiären Umfeld

160 Stunden liegt. Die Ausbildung umfasst vor der Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson ein 100-stündiges Praktikum bei anderen Tagespflegepersonen oder in Kindertagesstätten und erstreckt sich insgesamt über mindestens 1,5 Jahre. Nach Abschluss der Ausbildung erhalten die Tagespflegepersonen ein Diplom und können ihre Tätigkeit aufnehmen. 40 Stunden Weiterbildung jährlich sind zusätzlich verpflichtend. Die Kosten für Ausbildung und Weiterbildungen werden vom Europäischen Sozialfond getragen. Es werden durch die Koordinatorinnen der Genossenschaft und spezialisierte Pädagoginnen regelmäßige Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen durchgeführt. Die Betreuung erfolgt ganzjährig und individuelle Betreuungszeiten werden vertraglich festgelegt. Eine Tagespflegeperson darf bis zu 6 Kinder betreuen, wenn die Wohnungsgröße dies zulässt (mind. 86m²). Finanziert wird die Tagespflege durch die Förderung des Amtes für Familie, Frau und Jugend der Provinz Bozen und durch die erhobenen Elternbeiträge. Für die Betreuung bei einer Tagespflegeperson müssen Eltern einen Stundensatz entrichten und die Verpflegungskosten (max. 2 € je Mittagessen und 0,80 € je Frühstück) direkt an die Tagespflegeperson zahlen. Tagespflegepersonen erhalten von der Genossenschaft ein „Gehalt“, was sich nach den Betreuungsstunden und den betreuten Kindern richtet. Pro Kind und Stunde erhält eine Tagespflegeperson 4,07 € und es wird viertelstündig-genau mit einem Stundenzettel abgerechnet. Für eine Betreuung an Sonn- und Feiertagen gibt es einen Zuschlag von 1 €/h und eine Betreuung über Nacht wird mit 3h zu 8,50 €/h vergütet. Betreut eine Tagespflegeperson mehr als 40 Stunden in der Woche, so bekommt sie einen Zuschlag von 15% für die „Überstunden“. Zusätzlich erhalten Tagespflegepersonen Beiträge für die private Krankenversicherung und Rentenversicherung. Ebenso stehen der Tagespflegeperson 26 Tage bezahlter Urlaub zu. Im Krankheitsfall werden von der privaten Krankenversicherung 30 € je Krankheitstag gezahlt.

3.2. Ist-PLUS-Modell

Das nun vorgestellte Modell orientiert sich an den aktuellen Strukturen in der Kindertagespflege. Es basiert auf den Umfrageergebnissen und bezieht die abgefragten Strukturen mit ein.

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

Struktur

Die Angaben über die Struktur der laufenden Geldleistungen basieren auf den Ergebnissen der Umfrage und sind wesentlicher Bestandteil des Modells. Hierbei ist eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sinnvoll.

Sachaufwand

Der Sachaufwand deckt alle Betriebskosten der Kindertagespflege ab. Hierzu gehören kindesbezogene Sachaufwendungen, die zur Pflege und zur Versorgung der Kinder benötigt werden, die Ausstattung der Räume für die Betreuung sowie Versicherung, verwaltungstechnische und administrative Aufwendungen. Tagespflegepersonen können zurzeit 300 € im Monat als Sachaufwendungen steuerlich absetzen. Der Deutsche Verein weist in seinem Positionspapier zur Kindertagespflege (2011) bereits darauf hin, dass eine bundesweite Verständigung darüber von Nöten ist, welche konkreten Posten der Sachaufwand in den laufenden Geldleistungen abdeckt, um uneinheitliche Handhabungen bezüglich verschiedener Posten (z.B. Essensgelderhebung) zu klären.⁴¹

Die Höhe des Sachaufwandes im vorliegenden Modell orientiert sich an den Vollzeitpflegesätzen und folgt somit der Empfehlung des Deutschen Vereins aus dem Jahr 1994, 60% der Vollzeitpflegesätze für die Kindertagespflege zu veranlassen. Auch die Pauschalsätze für die Vollzeitpflege sind in Sachaufwand und Erziehungsaufwand unterteilt. Die Empfehlung von 1994 wurde durch eine Neuerung 2005 abgelöst, mit der die klare Trennung der Vollzeitpflege von der Kindertagespflege vorgenommen wurde, da die Förderleistungen bzw. die Art der Betreuung und das Ziel der beiden Betreuungsarten unterschiedlich sind. Der Sachaufwand in den Vollzeitpflegepauschalen, die jährlich vom Deutschen Verein angepasst werden, basiert auf der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Hier ist also eine reliable Grundlage für die Sachkosten gegeben, da durch die jährliche Empfehlung eine Anpassung auch für die Kindertagespflege praktikabel erscheint. Die in dem Modell verwendeten Größen beziehen sich auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für das Jahr 2012. Das Modell geht von einer Betreuung der Kinder im Haushalt der Tagespflegeperson oder in speziell angemieteten Räumen aus. Sollte die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfinden, sollte der Sachaufwand entsprechend angepasst werden, da die Aufwendungen niedriger sind bzw. die Kosten des Sachaufwandes von den Eltern getragen werden.

Eine *alternative Berechnung* des Sachaufwandes wurde bei der Modellentwicklung diskutiert: Die detaillierte Aufteilung des Sachaufwandes und Unterteilung nach kinderunabhängigen Posten wie Miete etc. und kinderabhängigen Ausgaben wie Bastelmaterial o.ä.

⁴¹ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege

Kinderunabhängiger Sachaufwand

Aufschlüsselung Sachaufwand	Beispiele
Pädagogisches Material	Ton, Bücher, Zeitschriften
Sächlicher Verwaltungsaufwand	Büromaterial, EDV-Aufwand, Fachliteratur, Porto, Bankgebühren, Telefon, Internet, fremde Leistungen
Wirtschaftsbedarf	Reinigungs-, Sanitär-, Hygiene- und Pflegebedarf
Energie, Wasser, Abwasser	Strom und Gas, Wasserverbrauch
Fort- und Weiterbildungen	Seminare, Supervision
Versicherungen	Unfallversicherung
Erhaltungsaufwand	Reparaturen etc.
Sonstige Aufwendungen	
Miete	
Kindermöbel, Ausstattung (ggf. Abschreibung)	Neuanschaffungen, Ersatz
Fahrkosten	Hol- und Bringdienst, Ausflüge, Einkäufe

Kinderabhängiger Sachaufwand

Aufschlüsselung Sachaufwand	Beispiele
Verpflegung	Nahrung und Zubereitung
Wirtschaftsbedarf	Hygienebedarf
Pädagogisches Material	Spiel- und Bastelmaterialien

→ Aufgrund fehlender Kennzahlen und Berechnungen musste dieser Ansatz jedoch für den jetzigen Zeitpunkt verworfen werden.

Förderleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung bezieht sich auf die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder bei der jeweiligen Tagespflegeperson. Eine Staffelung dieses Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß der Qualifikation der Tagespflegeperson, wie sie schon in 46% der Kommunen vorgenommen wird, hat zwei wesentliche Vorteile. Zum einen bietet eine Staffelung einen Anreiz für Tagespflegepersonen, an Qualifizierungen und Weiterbildungen teilzunehmen oder sogar eine Ausbildung zu absolvieren, um höher vergütet zu werden. Zum anderen könnten Erzieherinnen, die zurzeit nicht in ihrem Beruf arbeiten, motiviert werden, eine Tätigkeit als Tagespflegeperson aufzunehmen. Dadurch würde dem zusätzlichen Personalbedarf Rechnung getragen und die Qualität der Betreuung könnte insgesamt erhöht werden. Ebenso würde eine qualifikationsbezogene Vergütung für die in der Tagespflege tätigen Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen eine Wertschätzung ihrer pädagogischen Ausbildung bedeuten. Als Mindeststandard sollte allerdings eine Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden, basierend auf dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts in München (DJI), Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege sein. Als weitere Staffelung wird eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen vorgeschlagen, die keine Erzieher-Ausbildung absolviert haben, aber bereits drei oder mehr Jahre in der Tagespflege tätig sind. Hierdurch entstünde ein Anreiz, auch langfristig in der Tagespflege zu verbleiben. Infolgedessen könnte die Personalfuktuation, die in einigen Kommunen ein großes Problem darstellt, verringert werden. Des Weiteren besteht durch die Staffelung die Möglichkeit, eine Trennung zwischen Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen in der Höhe der laufenden Geldleistungen vorzunehmen.

Die laufenden Geldleistungen werden in den Kommunen entweder in Pauschalen oder nach Stundensätzen gezahlt. Das hier vorgeschlagene Modell nimmt diese Zweiteilung auf, indem es eine Pauschalvergütung nach Buchungsstunden in Fünfstundenschritten auf der Basis eines Stundensatzes vorschlägt. Diese Staffelung fängt kurzfristige und kleine Schwankungen in den Betreuungszeiten der Kinder auf und bietet auch verwaltungstechnisch einen Vorteil. Zudem kann hierdurch indirekt auch die Vor- und Nachbereitungszeit der Tagespflegeperson einbezogen werden. Eine Staffelung der laufenden Geldleistung nach Stundenintervallen wird im Gutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2006) ebenfalls befürwortet. Die Pauschalen beziehen sich jeweils auf die Betreuung eines Kindes entsprechend der Betreuungszeit.

Staffelungsparameter der laufenden Geldleistungen

Dementsprechend haben in dem vorgeschlagenen neuen Modell die laufenden Geldleistungen folgende Staffelungsparameter:

- Aufteilung in Sachaufwand und Förderleistung
- Stundenzahl (Intervalle)
- Qualifikation der Tagespflegeperson
- Kinderzahl

Ein *alternativer* Modellansatz entsprechend dem Vorschlag aus dem Gutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (2006) wurde bei der Modellentwicklung ebenfalls diskutiert. In dem Gutachten wird ein Sockelbetrag für die Betreuung des ersten Kindes und eine degressive Aufstockung des Betrages für jedes weitere Kind vorgeschlagen. Diese Ausprägung findet man in den gegenwärtigen Strukturen sehr selten, weshalb dieser Ansatz für den jetzigen Zeitpunkt verworfen wurde. Dieser Ansatz sollte aber dennoch zur Diskussion gestellt werden.

Höhe der laufenden Geldleistungen

Nachdem nun die Staffelungsparameter und die Struktur der laufenden Geldleistungen festgelegt sind, geht es im nächsten Schritt darum, eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen zu begründen. Nimmt man an, dass eine Tagespflegeperson mindestens drei Kinder in Vollzeit betreut, so ist ihre Leistung vergleichbar mit der Tätigkeit einer Erzieherin. Entsprechend sollte auch die Vergütung in der Höhe vergleichbar sein.

Die Förderleistung stellt in den laufenden Geldleistungen das Äquivalent zum Bruttolohn für die Tagespflegeperson dar. Diese wird demnach als Bemessungsgrundlage gesehen. Bei der Festlegung der Höhen für eine entsprechend „leistungsorientierte“ Vergütung orientiert sich das nachfolgende Modell an den Gehältern des Sozial- und Erziehungsdienstes im TVöD. Die Förderleistung bei einer Betreuung von fünf Kindern in Vollzeit (35-40h) orientiert sich an dem Bruttolohn der entsprechenden Entgeltstufe und wurde auf einen Stundensatz (bei 39h-Woche) heruntergerechnet. Für die Pauschalhöhe wurde der Durchschnitt der Stundenintervalle zu Grunde gelegt (z.B. 7,5h bei 5-10h, 12,5h bei 10-15h usw.). Um die unterschiedlichen Qualifikationen zu berücksichtigen, wurden folgende Zuordnungen der Qualifikationen der Tagespflegepersonen zu den Entgeltgruppen vorgenommen:

Qualifikation	Entgeltgruppe
160-Stunden-Qualifikationskurs	S3
160-Stunden-Qualifikation + 3 Jahre Berufserfahrung/Kinderpflegerin	S4
Erzieherin	S6

Mit der Qualifikationsstaffelung soll ein Anreiz gesetzt werden, Tagespflegepersonen auch langfristig in der Tagespflege zu halten und/oder eine berufsbegleitende Ausbildung aufzunehmen.

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden gilt nach diesem Modell:

Stunden/ Woche	Kinderbezogener Sachaufwand ⁴² in €	Förderleistung ⁴³ (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	85,82	144,28
10-15h	97,43	143,03	240,46
15-20h	136,40	200,24	336,64
20-25h	175,36	257,45	432,81
25-30h	214,34	314,66	529,00
30-35h	253,31	371,88	625,19
35-40h	292,22	429,09	721,31
40-45h	311,76	457,69	769,45

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,64 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden und mindestens drei Jahren Berufserfahrung sowie Tagespflegepersonen mit einer Kinderpflegerinnenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	Kinderbezogener Sachaufwand ⁴² in €	Förderleistung ⁴³ (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	91,95	150,41
10-15h	97,43	153,24	250,67
15-20h	136,40	214,54	350,94
20-25h	175,36	275,84	451,20
25-30h	214,34	337,14	551,48
30-35h	253,31	398,44	651,75
35-40h	292,22	459,73	751,95
40-45h	311,76	490,38	802,14

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,83 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

⁴² Berechnungen des ibus - 60% der Sachkosten für die Vollzeitpflege gemäß Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Fortschreibung der Vollzeitpflegesätze für das Jahr 2012

⁴³ Berechnungen des ibus – gemäß der entsprechenden TVöD-Gruppen, Stand 2012

Für eine Tagespflegeperson mit Erzieherinnenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	Kinderbezogener Sachaufwand ⁴² in €	Förderleistung ⁴³ (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	98,08	156,54
10-15h	97,43	163,46	260,89
15-20h	136,40	228,85	365,25
20-25h	175,36	294,23	469,59
25-30h	214,34	359,62	573,96
30-35h	253,31	425,00	678,31
35-40h	292,22	490,38	782,60
40-45h	311,76	523,08	834,84

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **3,02 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Sonderzeiten und Sonderregelungen

Bei der Struktur der Sonderzeiten und -regelungen orientiert sich das Modell an den Ergebnissen der Umfrage. Konkret werden die jeweils häufigsten in der Umfrage genannten Ausprägungen der abgefragten Kategorien (s.u.) als Orientierungspunkt genommen. Wenn mehrheitlich keine Regelung getroffen wurde, wird die zweithäufigste Regelung zugrunde gelegt.

Qualifizierung und Weiterbildung

Um den Tagespflegepersonen einen Anreiz zu schaffen, sollten Qualifizierungsmöglichkeiten und Weiterbildungen für die Tagespflegepersonen kostenfrei angeboten oder die Kosten von den jeweiligen Kommunen übernommen werden. So kann auch die Qualität der Kindertagespflege gesteigert werden. In vielen Kommunen sind die Tagespflegepersonen dazu verpflichtet, regelmäßig an Weiterbildungskursen teilzunehmen. Dieser Anspruch sollte an eine kostenfreie Teilnahme gebunden sein.

Übernachtungszeit

Die Betreuung eines Kindes über Nacht in der Kindertagespflege wird in vielen Kommunen nicht vergütet. Trotzdem scheint gerade die Kindertagespflege eine mögliche Betreuungsform zu sein, um den Anspruch auf Betreuung über Nacht beispielsweise für Eltern, die in Schichtarbeit arbeiten, zu erfüllen. Vor allem, wenn Tagespflegepersonen die Betreuung im eigenen Haushalt anbieten, muss für eine Übernachtungsbetreuung, anders beispielsweise als in Kitas, keine „Einrichtung“ geöffnet werden. Vorgeschlagen wird hier, die Betreuungszeit in der Nacht zu 50% anzurechnen. Als Nachtzeit wird hier die Zeit zwischen 22:00-6:00 Uhr definiert. Hierdurch könnten zwischen 1 bis maximal 4 Stunden der Betreuung angerechnet und regulär in die Vergütung einbezogen werden. Die niedrigere Anrechnung lässt sich mit dem geringeren Erziehungsaufwand begründen, da davon ausgegangen werden kann, dass das zu betreuende Kind die meiste Zeit schlafen wird. Nichtsdestotrotz sollte jeder Tagespflegeperson freigestellt

werden, ob sie eine Übernachtungsbetreuung anbieten möchte oder ihre Betreuungszeit auf einen bestimmten Zeitkorridor beschränkt.

Ergänzende Betreuungszeiten

Entsprechend der Übernachtungszeit ist auch die Betreuung in Ergänzungszeiten in der Kindertagespflege eine gute Ergänzung zur Kita. Der Begriff „ergänzende Betreuungszeiten“ ist jedoch sehr weitreichend und umfasst sowohl die Betreuung in den frühen Morgenstunden (6:00-8:00 Uhr) als auch spät abends (18:00-22:00 Uhr) sowie an Wochenenden und Feiertagen. Entsprechend sollte diese Zeit auch getrennt betrachtet werden. Bietet eine Tagespflegeperson eine werktägliche Betreuung in Randstunden an, so sollte diese in der Vergütung regulär berücksichtigt werden. Im Falle einer Betreuung an Wochenenden und Feiertagen wird eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen empfohlen, da die Arbeitszeit außerhalb der üblichen Betreuungszeiten liegt. Damit eine Tagespflegeperson einen Anreiz hat, diese Betreuung anzubieten, sollte dies mit einem höheren Stundensatz vergütet werden. Diese Erhöhung lässt sich auch mit dem Argument begründen, dass solche Zeitzuschläge auch im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes sowie bei Tarifvereinbarungen anderer Berufsbereiche üblich sind. Hier wird auch eine Orientierung an der Handhabung im öffentlichen Dienst vorgeschlagen:

Betreuung	Erhöhung der Förderleistung um ⁴⁴
6:00-8:00 Uhr/18:00-22:00 Uhr ⁴⁵	30%
Samstag	20%
Sonntag	25%
Feiertage	35%

Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung ist für das Betreuungsverhältnis zwischen den Kindern und der Betreuungsperson von enormer Relevanz. Zwar sind die Eltern in dieser Zeit zeitweise zugegen, trotzdem muss sich die Tagespflegeperson in hohem Maße mit dem Kind beschäftigen, damit eine Basis und ein Vertrauensverhältnis für die weitere Betreuung entstehen können. Vorgeschlagen wird deshalb eine volle Berücksichtigung der Eingewöhnungszeit als reguläre Betreuungszeit. Eine Möglichkeit wäre, die Eingewöhnungszeit zeitlich zu begrenzen, beispielsweise auf zwei bis vier Wochen.

⁴⁴ Vgl. §8 TVöD

⁴⁵ Angelehnt an die Erhöhung bei Überstunden, §8 TVöD

Besonderer Förderbedarf/Pflegeaufwand

Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand, so bedeutet dies einen höheren Aufwand. Da die Tagespflegeperson hierdurch möglicherweise weniger Kinder betreuen kann, sollte die Aufnahme eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand auch entsprechend höher vergütet werden. Hier eignet sich die Definition der Ausführungsvorschrift für die Kindertagespflege Berlin:

„Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere

- a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
- c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.“

Der Nachweis des Förderbedarfs ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des Regionalen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.⁴⁶

Vorgeschlagen wird hier, angelehnt an das Berliner Modell, die Erhöhung der Förderleistung um bis zu 50% je nach Grad und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes.⁴⁷

Gerade die Kindertagespflege bietet sich für eine Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf besonders an, da sie auf fünf gleichzeitig anwesende Kinder begrenzt ist und die Tagespflegeperson sich intensiver um die Kinder kümmern kann. So hat sie die Möglichkeit, entsprechende Kinder gezielt zu fördern. Voraussetzung für die Betreuung eines solchen Kindes sollte allerdings eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieherin oder Kinderpflegerin oder eine gezielte Aus- und Weiterbildung im Bereich des Umganges mit Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand sein.

Sozialversicherungsbeiträge

Wie im Gesetzestext vorgeschrieben, wird empfohlen, 100% der Unfallversicherung und je 50% der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie 50% der Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung zu erstatten. Die Angemessenheit ist hier zu prüfen. Eine Begrenzung der Erstattungsbeiträge sollte nur vorgenommen werden, wenn die Sozialversicherungsbeiträge begründet nicht angemessen erscheinen. Bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungen ist die Orientierung an den gesetzlichen Beiträgen sinnvoll.

⁴⁶ Zöllner, Jürgen, Senat Bildung und Wissen Berlin (2010): Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, §2 (3)

⁴⁷ Zöllner, Jürgen, Senat Bildung und Wissen Berlin (2010): Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege, § 11(7)

Elternbeitrag/Vergleich mit Kita-Beitrag/Geschwisterermäßigung

Da die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung darstellt und die Wahlfreiheit der Eltern gewährleistet werden soll, ist es wichtig, dass sich der Elternbeitrag für eine Betreuung in der Kindertagespflege nicht vom Kita-Beitrag unterscheidet. Laut der Umfrage ist dies schon in 65% aller Kommunen der Fall. Der Elternbeitrag ist einer der Grundpfeiler der Gleichrangigkeit, da nur bei einem vergleichbaren Elternbeitrag für beide Betreuungsformen nicht die Kosten der Betreuung entscheidend sind für die Auswahl der optimalen Betreuungsform durch die Eltern. Ob der Elternbeitrag pauschal nach Buchungsstunden oder einkommensabhängig gestaltet wird, spielt in diesem Fall keine Rolle. Beide Formen des Elternbeitrages lassen sich auf die Kindertagespflege übertragen, da auch in der Kindertagespflege mit Buchungszeiten operiert wird.

Im Falle eines vergleichbaren Elternbeitrages ist auch die Möglichkeit der Geschwisterkindermäßigung vereinfacht. Der Großteil der Kommunen bietet eine Geschwisterkindermäßigung in unterschiedlicher Form an. Bei einem vergleichbaren Elternbeitrag für beide Betreuungsformen könnte diese Ermäßigung für Geschwister unabhängig von der Betreuungsform gewährt werden. Das trägt auch wieder zur Wahlfreiheit der Eltern bei, die somit nicht aus finanziellen Gründen die Betreuungsform nach der Ermäßigung wählen.

Essensgeld

Schwieriger ist die Handhabung des Essensgeldes. Laut Gesetzestext ist dies nicht vorgesehen, da entsprechende Beiträge Bestandteil des Sachaufwandes darstellen. Nichtsdestotrotz legen 65% der Kommunen diese Entscheidung in die Hände der Tagespflegeperson. Deshalb ist es umso wichtiger, hier einen Richtwert vorzugeben, an dem sich ein Essensgeld orientieren kann. In der Umfrage lag dieser Wert zwischen 1,70-3,20 € je Betreuungstag.

Einen geeigneten Referenzwert bietet die Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE) zur Ermittlung und Bewertung der Kosten einer gesunden Ernährung (Dez. 2010). Ziel der Studie war eine Ermittlung der Lebensmittelkosten für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 2-18 Jahren bei einer Ernährung nach einer Optimierten Mischkost (OMK), ein vom FKE entwickeltes Präventivkonzept. Hierfür verfolgt das FKE zwei unterschiedliche Ansätze: die Kombination der individuellen Preise und Verzehrmenen der Lebensmittel aus den 7-Tage-Referenzspeisepläne der OMK und die Kombination der Verzehrmenen und mittleren Preise auf Grundlage der beobachteten Donald-Studie. Die Donald-Studie ist eine 1985 begonnene Langzeitstudie des FKE, die Säuglinge bis in das junge Erwachsenenalter beobachtet und umfassende Daten zu Ernährung, Wachstum, Entwicklung und Stoffwechsel sammelt. Das FKE kommt in seiner Studie zu dem Ergebnis, dass die Lebensmittelkosten für ein Kind im Alter zwischen 2-3 Jahren für eine gesunde Ernährung bei 3,80 € pro Tag liegen.⁴⁸ Dieser Referenzwert eignet sich für die Kindertagespflege.

Fehlzeiten

Fehlzeitenstruktur

Bei den Regelungen der Fehlzeiten ist eine Trennung der Fehlzeiten der Kinder und der Tagespflegeperson sinnvoll, wie sie bereits in 43% der Kommunen vorgenommen wird. Ebenfalls sollte bei den Ansprüchen der Tagespflegeperson bei den Fehlzeiten nach Abwesenheitsgrund

⁴⁸ Lebensmittelkosten pro Tag für ein Kind zwischen 2-3 Jahren, mittlere körperliche Aktivität, mittlere Preise, Donald II

getrennt werden. Die Fehlzeitenregelungen bieten eine gute Anreizmöglichkeit zur Gewinnung von neuen Tagespflegepersonen.

Fehlzeiten Tagespflegeperson

Die Regelungen für die Fehlzeiten der Tagespflegeperson sollten nach Abwesenheitsgrund getrennt werden. Hierbei muss durch die entsprechende Kommune allerdings eine Vertretungsregelung gefunden werden. Gerade kurzfristige Ausfallzeiten bei Krankheit müssen entsprechend geregelt werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Kooperation mit der örtlichen Kita oder anderen Tagespflegepersonen kompensiert werden. Eine solche Regelung durch die Kommunen kann dazu beitragen, dass der Unsicherheitsfaktor der Betreuung in der Kindertagespflege für Ausfallzeiten abgemildert werden kann und ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Gleichrangigkeit.

Empfohlen wird eine Fortzahlung der laufenden Geldleistungen für eine Krankheitszeit der Tagespflegeperson von 3-5 aufeinanderfolgenden Tagen, höchstens jedoch 6 Wochen im Jahr. Die anderweitige Betreuung der Kinder muss in diesem Fall geregelt werden. Bei einer längeren Abwesenheitszeit wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

Im Falle des Urlaubsanspruches ist eine Gewährung von 24 Tagen bezahltem Urlaub vorstellbar, wie es der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt. Dieser sollte mit den Eltern der betreuten Kinder entsprechend koordiniert werden, um eine anderweitige Betreuung des Kindes durch die Eltern zu gewährleisten oder ggf. eine andere Betreuungsmöglichkeit frühzeitig zu organisieren.

Fehlzeiten Kinder

Wesentlicher Kritikpunkt vieler Tagespflegepersonen sind die Unsicherheiten bezüglich der laufenden Geldleistungen bei einer Abwesenheit der Kinder. Bei kurzfristigen Fehlzeiten der Kinder, beispielsweise durch Krankheit, werden zurzeit in vielen Gemeinden die laufenden Geldleistungen entsprechend gekürzt. Dies führt zu einer großen Planungsunsicherheit bei den Tagespflegepersonen. Daher wird empfohlen, eine angemessene Fehlzeit der Kinder durch die Kommunen zu übernehmen und die laufenden Geldleistungen für diesen Zeitraum weiter zu gewähren, da die Tagespflegepersonen im Gegenzug auch den Platz für das betroffene Kind freihalten. Hierbei sollte die durchschnittliche Betreuungszeit des Kindes als Maß angenommen werden. Als angemessen werden hier kurzfristige Fehlzeiten angesehen, welche eine Dauer von 20 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten. Dies ist wichtig, da die Tagespflegeperson in dieser Zeit den Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzen kann. Die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen ist zusätzlich so begründbar, dass die Eltern auch bei kurzzeitiger Abwesenheit der Kinder den Elternbeitrag an die Kommune zu entrichten haben und daher bestrebt sind, die Leistung zu nutzen.

Freihaltepauschale

Eine Möglichkeit, die Vertretungssituation zu regulieren und somit eine Vertretungsbetreuung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson zu gewährleisten, ist die Freihaltepauschale. Diese Freihaltepauschale erhält eine Tagespflegeperson, die einen oder mehrere Betreuungsplätze freihält, falls Kinder aus der Kommune kurzzeitig für die Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen. Dieses Vertretungsmodell ist bereits in einigen der Kommunen umgesetzt worden. Besonders geeignet ist dieses Vertretungsmodell für Tagespflegepersonen, die die (räumlichen) Kapazitäten vorweisen, bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen zu können, dies aber aus privaten oder anderen Gründen nicht möchten. Für die Zeit, in der der Vertretungsplatz nicht in Anspruch genommen wird, wird die Tagespflegeperson entsprechend entschädigt. Im Falle der Betreuung eines Kindes einer kranken oder abwesenden Betreuungsperson erhält die Tagespflegeperson dann die reguläre Betreuungspauschale, gemessen an der Betreuungszeit und -dauer. Diese Freihaltepauschale entspricht dem Sachaufwand für eine Betreuung zwischen 35-40 Stunden und liegt demnach bei 292,22 € im Monat.⁴⁹

Aus pädagogischer Sicht ist bei der vorgeschlagenen Vertretungsregelung eine Kooperation der Kommune und der Tagespflegepersonen sehr wichtig. Die Kinder sollten die Tagespflegeperson, die die Betreuung im Vertretungsfall übernimmt, vorher kennenlernen. Dies wird in der Studie des DJI (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Beschäftigungsform mit Potential, ebenfalls befürwortet und der Hinweis auf einen optional freien Betreuungsplatz gegeben.⁵⁰ Die Freihaltepauschale bietet hier eine Erweiterung dieses Ansatzes. Die Koordination der Vertretungsregelung obliegt dann der Kommune. Zwar trägt die Kommune in diesem Fall durch die Gewährung der Freihaltepauschale höhere Kosten, allerdings ist sie auch verpflichtet, Vertretungsregelungen vorzunehmen. Wenn genügend Tagespflegepersonen die Freihaltepauschale in Anspruch nehmen, kann dieses Vertretungsmodell eine gute Möglichkeit sein, die Regelung der Ausfallzeiten zu unterstützen und somit die Betreuung durch Vertretung in Ausfallzeiten zu gewährleisten. Dies kommt erneut der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kita-Betreuung zugute.

⁴⁹ Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Vollzeitpflegesätze für das Jahr 2012, 60% der Sachkosten

⁵⁰ Heitkötter, Martina/Heeg, Stefan/Wiemert, Heike (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential, Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung

Laufende Geldleistungen

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden gilt:

Stunden/ Woche	Kinderbezogener Sachaufwand ⁵¹ in €	Förderleistung ⁵² (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	85,82	144,28
10-15h	97,43	143,03	240,46
15-20h	136,40	200,24	336,64
20-25h	175,36	257,45	432,81
25-30h	214,34	314,66	529,00
30-35h	253,31	371,88	625,19
35-40h	292,22	429,09	721,31
40-45h	311,76	457,69	769,45

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,64 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Für eine Tagespflegeperson mit einer Mindestqualifizierung von 160 Stunden und mindestens drei Jahren Berufserfahrung sowie Tagespflegepersonen mit einer Kinderpflegerinnenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	Kinderbezogener Sachaufwand ⁵¹ in €	Förderleistung ⁵² (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	91,95	150,41
10-15h	97,43	153,24	250,67
15-20h	136,40	214,54	350,94
20-25h	175,36	275,84	451,20
25-30h	214,34	337,14	551,48
30-35h	253,31	398,44	651,75
35-40h	292,22	459,73	751,95
40-45h	311,76	490,38	802,14

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **2,83 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

⁵¹ Berechnungen des ibus - 60% der Sachkosten für die Vollzeitpflege gemäß Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2011): Fortschreibung der Vollzeitpflegesätze für das Jahr 2012

⁵² Berechnungen des ibus – gemäß der entsprechenden TVöD-Gruppen, Stand 2012

Für eine Tagespflegeperson mit Erzieherinnenausbildung gilt:

Stunden/ Woche	kinderbezogener Sachaufwand ⁵¹ in €	Förderleistung ⁵² (ohne AG-Anteil Sozialversicherung) in €	Gesamt in €
5-10h	58,46	98,08	156,54
10-15h	97,43	163,46	260,89
15-20h	136,40	228,85	365,25
20-25h	175,36	294,23	469,59
25-30h	214,34	359,62	573,96
30-35h	253,31	425,00	678,31
35-40h	292,22	490,38	782,60
40-45h	311,76	523,08	834,84

Diesen Pauschalen liegt ein Stundensatz von **1,80 €** Sachaufwand und **3,02 €** Förderleistung je Stunde und betreutem Kind zugrunde.

Sonderzeiten

Sonderzeiten	Form
Übernachtung	50% der Betreuungsstunden
6:00-8:00 Uhr, 18:00-22:00 Uhr	30% Erhöhung der Förderleistung
Samstag	20% Erhöhung der Förderleistung
Sonntag	25% Erhöhung der Förderleistung
Feiertag	35% Erhöhung der Förderleistung
Eingewöhnung	normale Vergütung
Bes. Förderbedarf/Pflegeaufwand	50% Erhöhung der Förderleistung
Freihaltepauschale	Sachaufwand 35-40h
Freihaltepauschale (bei Inanspruchnahme des Platzes)	normale Vergütung

Sonderregelungen
<ul style="list-style-type: none"> ● Übernahme der Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten zu 100% ● Staffelung Förderleistung nach Qualifikation
Sozialversicherungen
<ul style="list-style-type: none"> ● 100% Übernahme der Unfallversicherung, auf Nachweis ● 50% Übernahme der angemessenen, nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung
Elternbeitrag
<ul style="list-style-type: none"> ● vergleichbar mit Kita-Beitrag, Geschwisterermäßigung, betreuungsformunabhängig
Essensgeld
<ul style="list-style-type: none"> ● individuelle Vereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson, wenn vom Jugendamt gewünscht, Richtwert 3,80 € je Betreuungstag
Fehlzeiten
<ul style="list-style-type: none"> ● Krankheit Tagespflegeperson: aufeinanderfolgende 3-5 Tage, höchstens 6 Wochen im Jahr ● Urlaub Tagespflegeperson: 24 Tage im Jahr – entsprechend der Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege ● Fehlzeiten Kinder: angemessen weitervergüten, bis zu 20 aufeinanderfolgende Tage

Bruttolohn/Nettolohn

Folgend werden nun einige Beispiele vorgestellt, was das Ist-PLUS-Modell konkret für die Tagespflegepersonen bedeutet, sprich, wie hoch die Bruttovergütung und die daraus resultierende Nettovergütung wären. Die Bruttovergütung entspricht hier dem Anteil der Förderleistung aus den laufenden Geldleistungen, da der Sachaufwand steuerlich absetzbar ist (300 € je Kind und Vollzeitbetreuung). Hierzu werden drei unterschiedliche Steuerkonstellationen betrachtet und folgende Annahmen unterstellt:

Tagespflegeperson 1 (TPP 1): ist ledig und allein lebend

Tagespflegeperson 2 (TPP 2): ist ledig und hat zwei Kinder

Tagespflegeperson 3 (TPP 3): ist verheiratet und hat zwei eigene Kinder

Zudem können die Tagespflegepersonen nach dem Modell in drei Qualifikationsgruppen eingeordnet werden:

Qualifikationsgruppe	entspricht Qualifikation	entspricht Entgeltgruppe
1	160-Stunden-Qualifikation	S 3
2	160-Stunden-Qualifikation + 3 Jahre Berufserfahrung/Kinderpflegerin	S 4
3	Erzieherin	S 6

Weiterhin wird in den Berechnungen von folgenden Versicherungsbeiträgen ausgegangen:

Versicherungsart	Versicherungsbeitrag ⁵³
Krankenversicherung	14,9%
Pflegeversicherung	2,2%/1,95% (ohne/mit Kindern)
Rentenversicherung	19,9%

Die Tagespflegepersonen bekommen die Versicherungsbeiträge zu 50% von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erstattet. Die Erstattungen sind steuerfrei.

Zusätzlich wird angenommen, dass alle betrachteten Tagespflegepersonen keine weiteren Einkünfte erzielen und den Grund-/Splittingtarif der Einkommenssteuer sowie Kirchensteuer zahlen müssen. Die fälligen Einkommenssteuern wurden mit Hilfe der Rechner des Bundesministeriums für Finanzen und „www.finanztip.de“ berechnet.

Entsprechend dieser vereinfachenden Annahmen kommt man zu folgenden Nettovergütungen, abhängig vom Typ der Tagespflegeperson, deren Qualifikationseinstufung und bei in Vollzeit (35-40h) betreuten **fünf Kindern**:

Typ der TPP	Qualifikationsgruppe	Anzahl Kinder	Bruttovergütung ⁵⁴ /Monat	Nettovergütung /Monat
TPP 1	1	5	2.145,43 €	1.660,86 €
TPP 1	2	5	2.298,67 €	1.757,34 €
TPP 1	3	5	2.451,92 €	1.851,90 €
TPP 2	1	5	2.145,43 €	1.464,46 €
TPP 2	2	5	2.298,67 €	1.548,04 €
TPP 2	3	5	2.451,92 €	1.630,63 €
TPP 3	1	5	2.145,43 €	1.670,04 €
TPP 3	2	5	2.298,67 €	1.769,13 €
TPP 3	3	5	2.451,92 €	1.866,22 €

⁵³ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2011): Was bleibt?! - Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für die Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen, 3. Auflage, Berlin, S. 13 - 16

⁵⁴ Ohne Sachaufwand

Eine Tagespflegeperson, die **drei Kinder** in Vollzeit betreut, kommt abhängig von den Konstellationen auf eine Vergütung von:

Typ der TPP	Qualifikationsgruppe	Anzahl Kinder	Bruttovergütung ⁵⁴ / Monat	Nettovergütung /Monat
TPP 1	1	3	1.287,26 €	973,53 €
TPP 1	2	3	1.379,20 €	1.028,30 €
TPP 1	3	3	1.471,15 €	1.079,90 €
TPP 2	1	3	1.287,26 €	980,98 €
TPP 2	2	3	1.379,20 €	1.038,52 €
TPP 2	3	3	1.471,15 €	1.095,41 €
TPP 3	1	3	1.287,26 €	1.050,73 €
TPP 3	2	3	1.379,20 €	1.125,77 €
TPP 3	3	3	1.471,15 €	1.200,83 €

3.3. Selbstständigkeitsmodell

Für Tagespflegepersonen ist auch ein Selbstständigkeitsmodell denkbar. Die Vergütung in diesem Fall ist dann anders zu betrachten und zu regeln.

Gebühren- und Honorarordnung

Ein Ansatz wäre die Anlehnung an eine „Gebühren- und Honorarordnung“, wie sie in Deutschland für freie Berufe wie bei Ärzten, Architekten oder Ingenieuren verwendet wird. Eine Gebühren- und Honorarordnung bietet einige Vorteile: So ist die Entstehung und Zusammensetzung des Gesamthonorars nachvollziehbar, was eine Kostentransparenz mit sich bringt. Alle Leistungen sind katalogisiert und die Gebühren werden auf gesetzlicher Grundlage erlassen. Ebenfalls sichert eine solche Gebührenordnung eine leistungsgerechte Vergütung, da sie eine sachgerechte Kalkulation ermöglicht und Kalkulationssicherheit bietet.

Dennoch scheint dieser Ansatz in der Kindertagespflege schwer umsetzbar. Die Leistungen von Ärzten, Anwälten und Ingenieuren sind messbar und an bestimmten Ergebnissen und/oder Vorgängen orientiert. So lassen sich die Leistungen gut katalogisieren. Anders stellt sich dies in der Kindertagespflege dar. Hier ist es schwierig eine „messbare Leistung“ zu definieren und festzulegen. Der Betreuungsalltag in der Kindertagespflege folgt zwar einigen festen Punkten, wie gemeinsamen Mahlzeiten und Ruhephasen, die Betreuung an sich ist aber individuell und gestaltet sich jeden Tag anders. Gerade diese Flexibilität in der Betreuung ist wichtig, da sie nur so an die Kinder angepasst werden kann. Zudem stellt die Kindertagespflege eine regelmäßige Leistung dar, da sie in der Regel für einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wird und an mehreren Tagen in der Woche stattfindet. Eine Abrechnung jedes einzelnen, individuell gestalteten Betreuungstages würde einen großen Verwaltungsaufwand bedeuten. Zusätzlich müssen die Betreuungstage durch die Tagespflegeperson in dem Fall im Vorfeld durchgeplant werden und der Raum für Flexibilität geht verloren. Zudem fehlen für eine Gebührenordnung in der Kindertagespflege etwaige Richtwerte, an denen sich die Honorare für die Leistungen orientieren könnten. Strittig in diesem Falle wäre auch die Handhabung von indirekten Leistungen der Kindertagespflege wie die Vor- und Nachbereitungszeit, die Handhabung der Eingewöhnungszeit, ein Abhol- oder Bringdienst sowie die Erstattung der Auslagen. Daher scheint eine klassische Gebührenordnung für die Kindertagespflege ungeeignet.

Selbstständigkeitsmodell analog Frankreich

a) Mindestlohn in der Kindertagespflege in Frankreich

Eine weitere Alternative wäre die Orientierung an dem Selbstständigkeitsmodell Frankreichs. In Frankreich arbeiten viele Tagespflegepersonen selbstständig. Sie schließen mit den Eltern der betreuten Kinder einen Vertrag ab, in dem die wesentlichen Bestandteile der Betreuung wie Betreuungszeiten und Umfang geregelt sind. Die Höhe der Vergütung legen die Tagespflegepersonen in Verhandlung mit den Eltern fest. Allerdings gelten in Frankreich Mindestlöhne für die Betreuung in der Kindertagespflege. Der Mindestlohn basiert auf dem garantierten gesetzlichen Mindestlohn (SMIC). Dieser wird von der französischen Regierung festgesetzt und regelmäßig angepasst. Für das Jahr 2012 liegt der SMIC bei 9,22 € je Stunde.

Für die Betreuung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson muss die Vergütung in Frankreich mindestens zwischen dem 2,25-fachen und dem 5-fachem des SMIC liegen. Der Betrag wird dann in einen Stundenlohn (geteilt durch 8 Stunden am Tag) umgerechnet. Das entspricht einem Betrag zwischen 2,59 € und 5,76 € je Stunde und betreutem Kind. Der Wert, mit dem der SMIC

multipliziert wird, unterliegt der regionalen Marktsituation. Je mehr Betreuungsangebote, desto geringer die Löhne. Der genaue Betrag wird in den Verhandlungen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen festgelegt:

$$\text{Mindeststundensatz} = (2,25 \cdot \text{SMIC}) / 8 = 2,59 \text{ €}$$

$$\text{Maximaler Stundensatz} = (5 \cdot \text{SMIC}) / 8 = 5,76 \text{ €}$$

Zusätzlich müssen die Eltern die Sachkosten für die Betreuung erstatten. Die Höhe wird auch hier durch die Tagespflegeperson festgelegt, beträgt aber mindestens 2,65 € je Betreuungstag. Mit diesem Betrag sind sowohl die Sachkosten als auch das Essensgeld abgedeckt.

Die Urlaubsregelungen sind abhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Wenn eine Tagespflegeperson für ein ganzes Jahr und bei einer immer gleich bleibenden Anzahl von Betreuungsstunden beschäftigt ist, stehen ihr im Monat 2,5 bezahlte Urlaubstage zu.

Für Deutschland ist dieses Modell mangels eines gesetzlichen Mindestlohns nur indirekt übertragbar. Wenn Tagespflegepersonen als Selbstständige betrachtet werden und den „Preis“ für ihre Leistungen frei bestimmen können, spricht dieser auch von der Nachfrage und dem Angebot weiterer Betreuungsmöglichkeiten abhängig ist, so ist es dennoch sinnvoll, sich an dem französischen Modell zu orientieren und einen Rahmen für diesen Stundensatz vorzugeben.

Orientierungswerte für einen Stundensatz in der Kindertagespflege durch alternative „Mindestlöhne“

Referenzwerte	Wert/ Stunde	Mindeststundensatz/ Kind (2,25*Wert/8)	Maximaler Stundensatz/Kind (5*Wert/8)
a) SMIC ⁵⁵ (Mindestlohn KTP in Frankreich)	9,22 €	2,59 €	5,76 €
b) Bedarfsdeckendes Bruttoentgelt ⁵⁶	10,06 €/ 11,86 €	2,83 €/ 3,34 €	6,29 €/ 7,41 €
c) Existenzminimum ⁵⁷	8,50 €	2,39 €	5,31 €
d) 50% des Bruttovollzeitlohns ⁵⁸	10,20 €	2,87 €	6,38 €
e) Höchster Branchenmindestlohn (Deutschland 2011) ⁵⁷	11,05 €	3,11 €	6,91 €
e) Niedrigster Branchenmindestlohn (Deutschland 2011) ⁵⁷	6,20 €	1,74 €	3,88 €

Die gegebenen Orientierungswerte folgen unterschiedlichen Ansätzen. Alle Werte werden in das französische Berechnungsmodell eingesetzt, um die Spannweite für den Stundensatz zu berechnen:

$$\text{Mindeststundensatz} = (2,25 \cdot \text{Wert}) / 8$$

$$\text{Maximaler Stundensatz} = (5 \cdot \text{Wert}) / 8$$

⁵⁵ Schulten, Thomas (2012): WSI-Mindestlohndatenbank 2012, Hans-Böckler-Stiftung

⁵⁶ Steffen, Johannes (2009): Bedarfsdeckendes Bruttoentgelt

⁵⁷ WSI-Tarifarchiv (2011): Modellrechnung: Kriterien für einen angemessenen Mindestlohn in Deutschland 2011, Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, WSI-Mindestlohndatenbank 2011

⁵⁸ Bezogen auf Durchschnittslöhne 2010 auf Basis einer 38-Stunden-Woche

Die vorliegende Tabelle stellt hier einige Möglichkeiten der Orientierung vor:

Zunächst wurde der französische Mindestlohn als Referenzwert gewählt. Hier erhalten Tagespflegepersonen für eine Betreuungsstunde als Mindestlohn 2,59 € je betreutem Kind. Die genaue Höhe ist abhängig von den regionalen Gegebenheiten und den alternativen Betreuungsmöglichkeiten, darf aber 5,76 € je Betreuungsstunde nicht überschreiten.

Um das Rechenmodell auf Deutschland zu übertragen, wurden fünf weitere, deutschlandspezifische Referenzwerte gewählt: das bedarfsdeckende Bruttoentgelt, das Existenzminimum, 50% des durchschnittlichen Bruttovollzeitlohns, der höchste und der niedrigste Branchenmindestlohn.

b) Bedarfsdeckendes Bruttoentgelt als Orientierungswert

Wird das bedarfsdeckende Bruttoentgelt⁵⁹ als Referenzwert gewählt, wird ein Mindestlohn von 2,83 € bzw. 3,34 € je Stunde und betreutem Kind vorgeschlagen. Da sich die Werte auf die Förderleistung beziehen und diese auch einkommenssteuerpflichtig sind, kann dies mit einem Bruttoentgelt verglichen werden. Das bedarfsdeckende Bruttoentgelt hängt vom Typ der Bedarfsgemeinschaft ab. So liegt der bedarfsdeckende Stundensatz bei einem Ehepaar (1) mit einem Kind bei 10,06 €, für ein unverheiratetes Paar mit einem Kind (2) bei 11,86 € bei einer zugrunde gelegten 40-Stunden-Woche. Für Alleinerziehende und Singles liegen diese Werte noch darunter. Dies bedeutet, dass eine selbstständige Tagespflegeperson mindestens 2,83 € bzw. 3,34 € als Stundensatz für eine Betreuungsstunde veranlagen kann. Als Höchstgrenze gilt hier 6,29 € bzw. 7,41 € je Stunde und betreutem Kind. Das bedarfsdeckende Bruttoentgelt orientiert sich an der „Vermeidung zur Hilfsbedürftigkeit nach SGB II“ und ermöglicht eine Lebensführung ohne aufstockende Fürsorgeleistungen. Durch dieses Entgelt könnte eine Tagespflegeperson ihre Lebenshaltungskosten also decken. Kritisch zu sehen an diesem Wert ist jedoch, dass sich „Arbeit lohnen sollte“, also nicht nur zur Deckung der eigenen Lebenshaltungskosten ausreichen sollte, sondern darüber liegen sollte. Dies gebietet auch das Lohnabstandsgebot. Wie hoch das Entgelt aber über dem bedarfsdeckenden Bruttoentgelt liegen sollte, ist nicht definiert.

c) Existenzminimum als Orientierungswert

Als weiterer Ansatz wurde das Existenzminimum⁶⁰ als Orientierungswert gewählt. Hier liegt das Kriterium ebenfalls bei dem Niveau der Existenzsicherung. Die Grenze beschreibt das Einkommen, welches mindestens erreicht werden muss, um eine Aufstockung durch Arbeitslosengeld II nicht zu benötigen. So liegt dieses für eine Alleinstehende bei 8,50 € je Stunde bei einer 40-Stunden-Woche und unterhalb des bedarfsdeckenden Bruttoentgeltes. Bezogen auf das Vergütungsmodell aus Frankreich entspricht dieser Ansatz einem Stundensatz von mindestens 2,39 € je Stunde und betreutem Kind in der Kindertagespflege. Eine Tagespflegeperson dürfte nach diesem Ansatz einen Stundensatz bis zu 5,31 € für eine Betreuungsstunde je betreutem Kind veranlagen. Auch dieser Wert ist jedoch vorsichtig zu betrachten, weil auch hier das Lohnabstandsgebot zum Tragen kommt.

d) 50% des Bruttolohns als Orientierungswert

Ebenfalls einen möglichen Orientierungswert bieten 50% des Bruttovollzeitlohns, welcher im Jahr 2010 bei 10,20 € je Stunde lag. Dieser Wert wird in der internationalen Armutforschung oft als „relative Lohnarmutsgrenze“ angesehen, ab welchem sich „Arbeit lohnt“. Bezieht man nun diesen

⁵⁹ Johannes Steffen (2009): „Bedarfsdeckendes Bruttoentgelt“, Arbeitnehmerkammer 2009

⁶⁰ WSI-Tarifarchiv (2011): Modellrechnung: Kriterien für einen angemessenen Mindestlohn in Deutschland

Wert auf das französische Modell, so sollte eine Tagespflegeperson mindestens 2,87 € je Betreuungsstunde und Kind für ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege erhalten. Der maximale Stundensatz in diesem Ansatz läge bei 6,38 € je Stunde und betreutem Kind.

e) Höchster und niedrigster Branchenmindestlohn als Orientierungswert

Da in diesem Ansatz über einen „Mindestlohn“ für die „Branche“ Kinderbetreuung diskutiert wird, liegt es nahe, auch den niedrigsten und den höchsten Branchenmindestlohn⁶¹ (Stand Oktober 2011) der unterschiedlichen Branchen hinzuzuziehen. Zwar gibt es keinen Mindestlohn für den Betreuungssektor, doch folgt unser Modellansatz der Mindestlohndebatte und stellt beide Werte hier zur Diskussion. So ergeben sich nach dem französischen Modell für die Kindertagespflege mögliche Stundensatzspannen zwischen 3,11 € und 6,91 € je Betreuungsstunde, orientiert am höchsten Branchenmindestlohn (11,05 €), sowie zwischen 1,74 € und 3,88 € für den niedrigsten Mindestlohn (6,20 €). Es ist jedoch kritisch, Mindestlöhne aus unterschiedlichen Branchen zugrunde zu legen, da die jeweiligen Branchen unterschiedliche Arbeitsvoraussetzungen und Bedingungen bieten, auf denen die Mindestlöhne gründen und somit nicht ohne weiteres auf andere Branchen übertragbar sind.

Referenzwerte

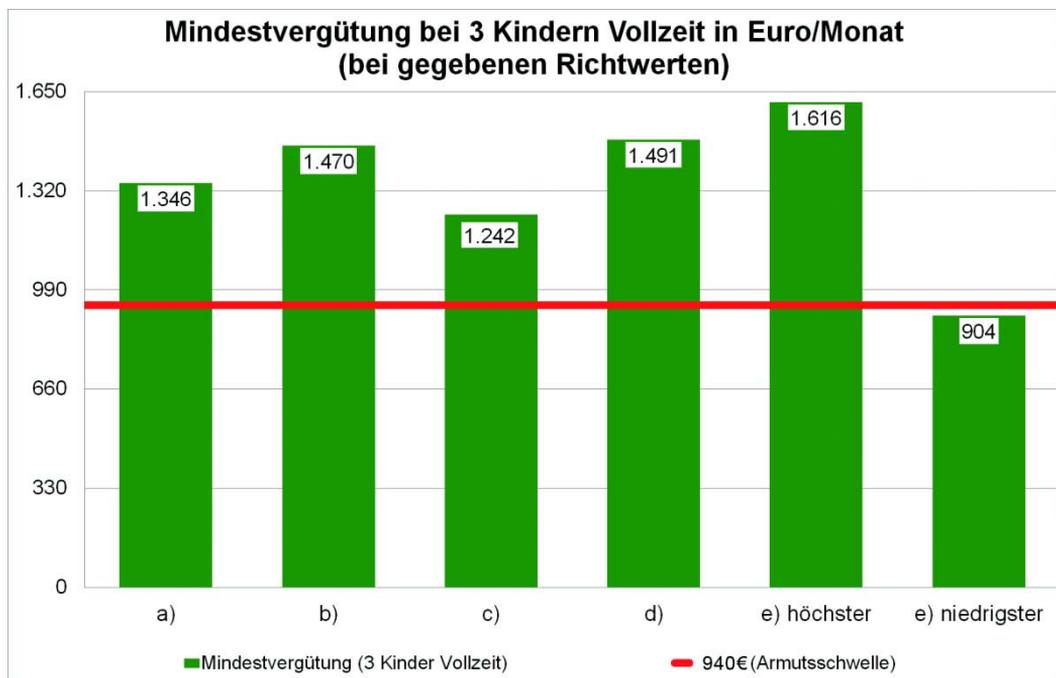


Abb. 74: Mindestvergütung bei 3 Kindern Vollzeit in €/Monat bei gegebenen Richtwerten

Quelle: ibus – eigene Darstellung

Bezieht man die hier vorgestellten Stundenlohnspannen für die Kindertagespflege auf die Betreuung von mindestens drei Kindern in Vollzeit (40 Stunden), so eignet sich nur der niedrigste Branchenmindestlohn nicht als Referenzwert, wenn man 1,74 € je Betreuungsstunde veranlagt. Alle anderen angegebenen Stundensätze ermöglichen den Tagespflegepersonen ein

⁶¹ WSI-Tarifarchiv (2011): Modellrechnung: Kriterien für einen angemessenen Mindestlohn in Deutschland 2011

Einkommen, das oberhalb von 940 €⁶² im Monat liegt, wenn drei Kinder Vollzeit betreut werden. Nicht zu vergessen ist allerdings, dass es sich hier um ein Bruttoentgelt handelt, dieses also einkommenssteuerpflichtig ist und die Tagespflegeperson auch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat.

Die genauen Einnahmen im Monat sind hier schwer zu beziffern, da sie von den Verhandlungen der Tagespflegeperson mit den Eltern sowie der Vertragsstruktur (Buchungszeiten, Zuschläge, Stundenlohn) anhängig sind.

Sachkosten

Nicht in den angegebenen Stundensätzen berücksichtigt sind die Sachkosten. So sieht das französische Modell vor, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich zu dem Stundensatz einen Tagessatz für die Erstattung von Sachkosten erhalten. Diese Pauschale deckt alle durch die Kindertagespflege bedingten Sachkosten der Kindertagespflege ab und kann durch die Tagespflegeperson, orientiert an ihrem Bedarf, selbst festgelegt werden, beträgt aber mindestens 2,65 € je vollem Betreuungstag und deckt auch das Essensgeld mit ab. Nimmt man hier das von vielen Kitas in Deutschland erhobene Essensgeld als Orientierungswert hinzu, welches zwischen 1,50 € - 3,20 € je Betreuungstag liegt, so ist der französische Wert durchaus auch hier als Orientierungspunkt zu nehmen. Jedoch ist es sinnvoll, einen Maximalbetrag zu fordern, damit die Sachkosten nicht eine versteckte Zuzahlung darstellen.

Vorteile und Nachteile eines Selbstständigkeitsmodells aus Frankreich

Vorteile

In erster Linie bietet dieses Modell den Tagespflegepersonen einige Freiheiten. So können Tagespflegepersonen in Verhandlungen mit den Eltern und/oder dem Jugendamt ihre Bedingungen in einem gewissen Rahmen frei verhandeln. Die angebotene Betreuungszeit sowie der Stundensatz sind dann in einzelnen Verhandlungen festzulegen. Ein „Mindestlohn“ kann hier eine Orientierung geben. Beachtet werden sollte hier allerdings auch, dass die Tagespflegeperson, falls nicht anders vertraglich festgelegt, nur für tatsächliche Betreuungszeiten vergütet wird. Sie trägt somit das volle unternehmerische Risiko, beispielsweise bei Ausfallzeiten von Kindern. Die Betrachtung der Selbstständigkeit ist unter anderem auch deshalb wesentlich, weil neben der öffentlich geförderten Kindertagespflege ein Sektor der privaten Kindertagespflege besteht, zu dem bis dato keine Daten und Erhebungen existieren. So besteht für jede öffentlich geförderte Tagespflegeperson eine Erlaubnispflicht für die Betreuung. Es ist aber auch jetzt schon möglich, dass Eltern Tagespflegepersonen privat engagieren und Verträge abschließen, ohne die öffentliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Diesem Sektor kann ein Mindestlohn ebenfalls als Orientierung dienen, da für beide Seiten Verhandlungsgrundlagen vorliegen.

Nachteile

Ein wesentlicher Nachteil der vollständigen Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen ist die Planungsunsicherheit für die Jugendämter und die eingeschränkte Wahlfreiheit der Eltern. Wenn Tagespflegepersonen ihre Betreuung nur noch auf dem „freien Markt“ anbieten, da hier höhere Stundensätze geboten werden, könnte das die Kindertagespflege als Angebot der Jugendämter

⁶² Destatis (2009): Schwellenwert für Armutsgefährdung, Datenbasis 2009, Pressemitteilung vom 27.03.2012

einschränken. Ebenfalls läuft die Kindertagespflege Gefahr, dass sie nicht mehr als gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung bestehen kann, da die Eltern die Tagespflegeperson entweder selbst vergüten müssen oder die Jugendämter ggf. höhere Elternbeiträge erheben, um die höheren Kosten kompensieren zu können. Kindertagespflege avanciert in diesem Falle zu einer „Luxusbetreuungsform“.

3.4. Möglichkeiten und Grenzen der bundesweit einheitlichen Vergütung

Die vorgestellten und diskutierten Modelle können natürlich nur einen Orientierungsrahmen bieten. Wie die Umfrageergebnisse schon deutlich herausgestellt haben, sind in den unterschiedlichen Kommunen in Deutschland verschiedene Strukturen gewachsen, die regionalen Aspekten entspringen und an die Strukturen vor Ort gebunden sind. Die regionalen Strukturen, die kommunalen Haushalte sowie die Bevölkerungsstruktur spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Situation in den örtlichen Kitas und nicht zuletzt auch der Stellenwert der Kindertagespflege im Betreuungssystem der Kommune. Ebenfalls die Höhe der Lebenshaltungskosten und somit auch unterschiedliche Sachkosten für die Kindertagespflege spielen bei der Entwicklung der Modelle eine Rolle. Daher ist es sehr schwer, ein einheitliches Modell für alle Kommunen in Deutschland festzulegen, welches in jeder Kommune umgesetzt werden kann.

Nichtsdestotrotz sind einzelne Aspekte, wie beispielsweise ein einheitlicher Mindeststundensatz bezogen auf die Förderleistung oder Mindest-Qualifikationsstandards für ganz Deutschland, wichtig, um den Stellenwert der Kindertagespflege zu stärken und diese zu einem festen Bestandteil im Betreuungssystem wachsen zu lassen oder zu festigen. Die Rahmenbedingungen bezüglich der Qualifikation müssen vergleichbar sein, wie es auch bei der Beschäftigung in öffentlichen Kitas der Fall ist. Gemessen an diesen Qualifikationsvoraussetzungen wäre es dann demnach auch möglich, einen Mindest-Stundensatz für den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vorzugeben, und die Sachkosten gemäß den regionalen Gegebenheiten anzupassen. Wichtig wäre in diesem Fall nur, den in dieser Studie ermittelten Mindest-Stundensatz auch als solchen anzusehen und diesen aufgrund von regionalen Gründen oder wegen besonderer Betreuungszeiten auch entsprechend erhöhen zu können. Diese Aufgabe obliegt aber der Politik des Bundesfamilienministeriums und der Länder.

4. Betriebs- und volkswirtschaftlicher Vergleich der Kindertagespflege mit der Einrichtungsbetreuung

4.1. Betriebswirtschaftlicher Vergleich

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht hat die Kindertagespflege gegenüber der Einrichtungsbetreuung einige Vorteile, welche besonders im Hinblick auf den Betreuungsausbau positiv zu berücksichtigen sind. Die „Errichtung“ eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege geht im Vergleich zur Errichtung eines Kita-Platzes sehr schnell. Die Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumen statt. Diese müssen bestimmte Kriterien erfüllen und von den Mitarbeitern der Kommune auf ihre Eignung für die Betreuung überprüft werden. Spricht aus fachlicher Sicht nichts gegen eine Betreuung in den Räumen und hat sich die Tagespflegeperson durch ihre Qualifikation und nach einem persönlichem Gespräch und Überprüfung als geeignet erwiesen, so kann eine Betreuung in der Regel unmittelbar danach beginnen. Das heißt, zwischen der Überprüfung der Tagespflegeperson und der Räume und der Vermittlung der ersten Kinder in die Betreuung liegt in der Regel nur ein kurzer Zeitraum. Dies schafft gerade im Hinblick auf die Dynamik des Betreuungsaubaus Chancen.

Zusätzlich ist der Ausbau der Kindertagespflege betriebswirtschaftlich gesehen kostengünstiger als ein Einrichtungs(aus-)bau, da die Errichtung einer neuen Betreuungseinrichtung und die Ausstattung dieser Einrichtung mit weitaus höheren Kosten verbunden sind als die Kindertagespflege. In vielen Kommunen müssen die Tagespflegepersonen die Erstausrüstung auch vollständig selbst übernehmen, sodass keine Kosten bei den Kommunen entstehen. Andere Kommunen bieten den Tagespflegepersonen finanzielle Unterstützung oder die Möglichkeit, sich Sachgegenstände (Spielzeug und sonstiger Bedarf aber auch Einrichtungsgegenstände wie Kinderbetten etc.) bei der entsprechenden Kommune zu „leihen“.

Vergleicht man die Personalkosten beider Einrichtungsformen, so liegen die Kosten für eine Tagespflegeperson deutlich unter denen für eine Erzieherin in einer Einrichtung. Daher stellt die Kindertagespflege in diesem Bereich auch eine erhebliche Kostenersparnis dar. Wie aber bereits diskutiert, sind diese geringen Stundensätze, die für die Betreuung in der Tagespflege gewährt werden, durchaus kritisch zu sehen, da die Tätigkeit in der Kindertagespflege als wenig attraktiv erscheint und somit die Ausbaudynamik hemmt. Ebenso muss beachtet werden, dass eine „leistungsgerechte Vergütung“ wie im Gesetz festgeschrieben, ein existenzsicherndes Niveau erreichen sollte, was durch die zurzeit gewährten Stundensätze selten erreicht wird. Den erheblichen Teil der „Betriebskosten“ stellen die Personalkosten dar. Der Sachaufwand für die Kindertagespflege ist in den meisten Fällen bereits im Stundensatz enthalten, sodass für die Kommunen neben den Personalkosten (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen) keine weiteren Sachkosten entstehen. Berücksichtigt werden muss hier allerdings die Tatsache, dass die Kommunen für die Vermittlung und die Beratung der Tagespflegepersonen eine Fachberatung zur Verfügung stellen müssen, was also Sekundärkosten nach sich zieht. Zu untersuchen wären in diesem Fall die Opportunitätskosten, welche für eine Tagespflegestelle anfallen, und diese müssten dem Nutzen und den Kosten eines Platzes in einer öffentlichen Einrichtung gegenüber gestellt werden.

Ebenfalls ein Vorteil der Kindertagespflege gegenüber der Einrichtungsbetreuung sind die flexibleren Betreuungszeiten. Die Kindertagespflege kann durch ihre Struktur weitaus flexiblere Betreuungszeiten abdecken als eine Tageseinrichtung. Die nachgefragten Betreuungszeiten für Kinder sind in der heutigen Zeit an die Arbeitsbedingungen der Eltern anzupassen. Viele Eltern arbeiten in Schichtdienst und/oder am Wochenende und sind somit auf flexible Betreuungsmöglichkeiten angewiesen. Diese Betreuungszeiten können selten von den ansässigen Kitas abgedeckt werden. Gerade in diesem Bereich steckt auch betriebswirtschaftlich gesehen großes Potential. Es ist wesentlich kostengünstiger, ein Kind in der Tagespflege unterzubringen, gerade wenn Eltern auf flexible Betreuung angewiesen sind. Eine ganze Kita-gruppe aufrecht zu erhalten, ist oftmals schwierig, da die Nachfrage nach Ergänzungsbetreuung oftmals schwierig zu planen ist. Eine Tagespflegeperson kann aber gerade auf diese Betreuungszeiten viel flexibler reagieren und entsprechend ihr Betreuungsangebot anpassen. Wichtig wäre allerdings, diese speziellen Betreuungszeiten auch entsprechend höher zu honorieren, um für Tagespflegepersonen gerade einen Anreiz zu schaffen, solche Angebote aufrecht zu erhalten und somit ein kitaergänzendes Angebot mit besonderer Wertschätzung zu werden. Eine solche Honorierung dieser Zeiten ist bis dato nur in sehr wenigen Kommunen gewährt worden (vgl. Umfrageergebnisse).

4.2. Volkswirtschaftliche Sicht

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist in unterschiedlichen Studien bereits nachgewiesen worden.⁶³ Die Frage an dieser Stelle ist, welche volkswirtschaftlichen Vorteile die Kindertagespflege gegenüber der Betreuung in einer Krippe hat.

Primär wären hier wieder die Möglichkeiten der flexibleren Betreuungszeiten zu nennen. Tagespflegepersonen können besser auf unterschiedliche Arbeitszeiten der Eltern reagieren, sodass eine Mutter, welche (wieder) eine Berufstätigkeit aufnehmen möchte, nicht an die Schließzeiten der Kita gebunden wäre und somit bessere Chancen auf dem primären Arbeitsmarkt hat, (wieder) in den Beruf einzusteigen. Umso flexibler eine Tagespflegeperson in ihren Betreuungszeiten ist, desto höher ist die Chance, dass die Eltern der betreuten Kinder wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen können. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist hierbei ähnlich wie bei einer Krippenbetreuung, nur dass den Eltern größere Möglichkeiten geboten werden.

Ebenfalls ein volkswirtschaftlich fördernder Aspekt ist die Struktur der Kindertagespflege. Kindertagespflege wird in erster Linie als familienähnliches Betreuungsmodell gesehen und ist somit gerade für Kinder im Alter unter drei Jahren besonders geeignet. Die Betreuung findet im Haushaltskontext und in kleinen Gruppen statt, sodass für die Kinder im besten Falle die Eingewöhnung leichter fällt. Zudem können hier besser bekannte Tagesabläufe und Rituale integriert werden, was besonders im Zusammenhang mit der kleinen Gruppengröße zu sehen ist, da die meisten Tagespflegepersonen auch weniger als die 5 erlaubten Kinder betreuen. Für Eltern, die Kinder in diesem Alter haben, könnte gerade dieser Aspekt ein Argument sein, die Kinder früher in eine Betreuung zu geben und eine Berufstätigkeit (wieder-)aufzunehmen.

⁶³ Sell, Stefan (2004): Der volkswirtschaftliche Nutzen der Kinderbetreuung, Konrad-Adenauer-Stiftung und Fritschi, T./Oesch, T. (2006): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland, Bertelsmann Stiftung

Ein weiterer Nutzen einer Betreuung in der Kindertagespflege ist der Aspekt der individuellen Betreuung. Kindertagespflege findet in der Regel im kleinen Gruppenkontext statt, sodass die Tagespflegepersonen sich den betreuten Kindern individuell zuwenden können und so eventuell Defizite in unterschiedlichen Bereichen schnell erkennen und gezielt fördern können. Dies setzt allerdings ein pädagogisches Grundwissen der Tagespflegeperson voraus, welche diese Defizite erkennen muss.

Finanziellen Nutzen von der Betreuung durch Tagespflegepersonen haben auch der Bund und die Sozialversicherung in Form von höheren Steuer- und Beitragseinnahmen, weil mehr Eltern erwerbstätig sein können, wenn ihre Kinder durch Tagespflegepersonen betreut werden. Dadurch entstehen auch (zusätzliche) Rentenansprüche, die in Zukunft Altersarmut eindämmen können. Dies hat den positiven Effekt, dass der Staat in Zukunft weniger Steuermittel zur Finanzierung von alten Menschen aufbringen muss, die zu wenig oder keine existenzsichernde Rente erhalten.

Zusätzliche (finanzielle) Anreize für Frauen und Männer in der Kindertagespflege zu arbeiten, helfen zudem, Menschen in Lohn zu bringen, die heute arbeitslos sind. Dadurch werden auch heute die Sozialkassen entlastet.

5. Potential der Kindertagespflege im Hinblick auf den Betreuungsausbau

Am 1. August 2013 tritt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr in Kraft. Zurzeit hinken einige Bundesländer mit dem Ausbau der Betreuungsplätze hinterher, wohingegen der Bedarf an Betreuungsplätzen bereits von 35% auf mindestens 39% nach oben korrigiert wurde⁶⁴.

Insgesamt werden – laut KiföG-Bericht – ab August 2013, ausgehend von einer Betreuungsquote von 36% mindestens 750.000 Betreuungsplätze benötigt. Es fehlen also zurzeit 233.000 Plätze, wovon 87.500 in Kindertagespflege entstehen sollen.⁶⁵ Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Tagespflegeperson zwischen 3 und 5 Kindern betreut, so fehlen demnach zum jetzigen Zeitpunkt zwischen 17.500 und 29.200 Tagespflegepersonen alleine in Westdeutschland. Zu beachten ist hierbei auch, dass nicht nur neue Tagespflegepersonen hinzu gewonnen werden sollen und müssen, sondern dass die bereits tätigen Tagespflegepersonen auch „gehalten“ werden müssen.

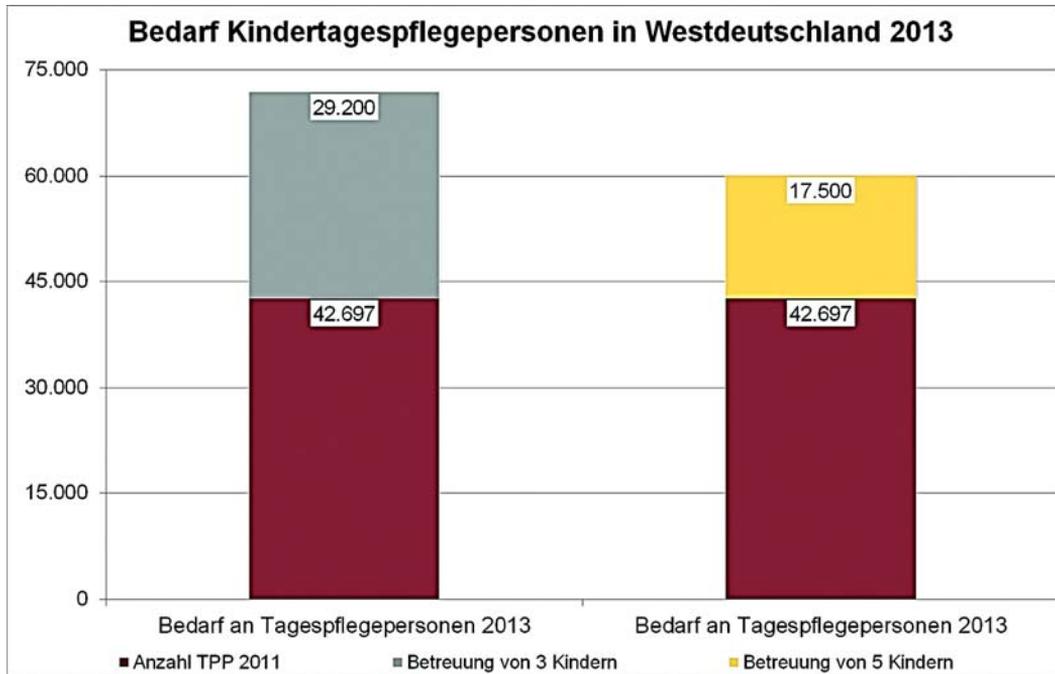


Abb. 75: Bedarf Kindertagespflegepersonen in West-Deutschland 2013

Quelle: 3.KiföG-Bericht - eigene Darstellung

Die Frage ist nun, welches Potential in der Kindertagespflege im Hinblick auf den Ausbau liegt und wie die Kindertagespflege hinsichtlich fehlender Plätze in den Fokus rücken kann und wird. Folgt man dem KiföG-Bericht, so wünschen sich bereits jetzt 14% der Eltern eine Betreuung in der Kindertagespflege für ihr Kind und weitere 34% der Eltern sehen die Kindertagespflege als

⁶⁴ BMFSFJ (2012): Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2012, S. 18

⁶⁵ BMFSFJ (2012): Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2012, S. 33

gleichrangiges Angebot zu einer Kita-Betreuung an. Gerade hier liegen große Chancen für den Ausbau, da, wie bereits dargelegt, ein Ausbau eines Platzes in der Tagespflege weniger Zeit in Anspruch nimmt und kostengünstiger ist. Hier muss allerdings der Gefahr entgegengewirkt werden, dass die Qualität der Betreuung leidet und eine Mindestqualifizierung der Tagespflegeperson muss daher vorausgesetzt werden. In den politischen Debatten und Diskussionen, gerade auch im Hinblick auf das heiß diskutierte Betreuungsgeld, kommt die Kindertagespflege in vielerlei Hinsicht zu kurz, soll sie doch ein gleichrangiges Betreuungsangebot darstellen und bietet viel Potential, fehlende Betreuungsplätze in Kitas zu kompensieren. Als Ausbaustrategie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden hier die Erhöhung der Anzahl der Tagespflegepersonen und die Qualifizierung von potentiellen Tagespflegepersonen gesehen. Wichtig hierfür ist aber die Diskussion der Rahmenbedingungen, um nicht nur das Interesse an dem Tätigkeitsfeld zu wecken, sondern auch, angesichts der großen personellen Fluktuation in diesem Arbeitsfeld, bereits tätigen Tagespflegepersonen einen Anreiz zu geben, diese Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg (weiter) zu übernehmen und ggf. auch weitere Kinder in die Betreuung aufzunehmen, sofern die Kapazitäten und die Qualifikation der Tagespflegeperson dies zulassen und die Qualität der Betreuung nicht darunter leidet.

Einen ersten Schritt zur Aufwertung dieses Berufsfeldes hat das Bundesfamilienministerium mit der „Förderung der Festanstellung“ im Rahmen des Aktionsprogrammes Kindertagespflege bereits gestartet. Hier können die Kommunen Zuschüsse (50% des Arbeitgeberbruttos) für maximal 12 Monate beantragen, wenn sie eine Tagespflegeperson neu auf Basis des TVöD SuE mindestens in Gruppe S2 fest anstellen. Verpflichtend ist hier die Weiterbeschäftigung der Tagespflegeperson durch die Kommune für mindestens weitere 24 Monate nach Beendigung der bewilligten Förderung. Die Probleme einer Festanstellung, vor allem in Bezug auf die Eingruppierung wie in Kap. 3.2 diskutiert, bleiben allerdings bei diesem Programm unberücksichtigt. Ebenso wie die Frage der Weiterfinanzierung, der Belegung der Tagespflegeplätze sowie der Handhabung von Zeiten, in denen ein Platz in der Kindertagespflege aufgrund mangelnder Nachfrage nicht besetzt werden kann. Zudem stellt das Programm die Kommune vor eine Verpflichtung, die Tagespflegepersonen 24 Monate weiter zu beschäftigen, ohne konkrete Fragen zur Finanzierung zu klären und/oder die Konstellation einzuschließen, dass die Nachfrage nach Tagespflegeplätzen keine Konstante darstellt und die Kommunen unter Umständen die Kosten nicht tragen können. Daher ist das neue Förderprogramm nur als Anstoßfinanzierung zu sehen und muss von den Kommunen auch so verstanden werden. Fraglich ist deshalb, ob dieses Programm den gewünschten Effekt erzielen kann, auch wenn es in die richtige Richtung zielt.

Primäres Ziel der Kommunen sollte es also sein, ein Anreizsystem mit den gegenwärtigen Vergütungsstrukturen zu schaffen, um:

- a) Neue Tagespflegepersonen zu gewinnen.
- b) Bereits vorhandene Kapazitäten in der Kindertagespflege auszubauen.
- c) Die Strukturen so anzupassen, dass auch eine längerfristige Beschäftigung in der Kindertagespflege interessant wird.

Hier liegt in diesem Fall für die Kommunen eine große Chance, dem Betreuungsausbau eine neue Dynamik zu geben und den Fokus auf die Kindertagespflege als wirklich gleichrangiges Angebot, gerade in Bezug auf den Ausbau, zu legen.

6. Fazit

Wie die Ergebnisse der Umfrage und die Expertise gezeigt haben, ist die Kindertagespflege ein sehr heterogenes Arbeitsfeld mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen aber gleichzeitig auch ein Arbeitsfeld, in dem viel Potential steckt. Durch die Dynamik des Ausbaus der Kinderbetreuung, vor allem im U3-Bereich, hat auch die Kindertagespflege einen erheblichen Schub erhalten und rückt immer mehr in den Fokus der Betreuungssysteme der Kommunen und Länder. Was in diesem Bereich aber nach wie vor fehlt sind klare Richtlinien und Orientierungswerte. Ziel muss es sein, im Sinne der Gleichrangigkeit der Kindertagespflege zur Kita-Betreuung, auch die Tagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit zu stärken und Strukturen zu schaffen, die ihnen auch Sicherheit geben können. Nur so kann sich die Kindertagespflege zu einem gleichrangigen Angebot, nicht nur für die betreuten Kinder, sondern auch für die in der Kindertagespflege tätigen Personen, entwickeln. Die Kindertagespflege befindet sich im Umbruch und es ist unabdingbar, diese Entwicklungen zu fördern und den Kommunen hierbei Hilfestellungen an die Hand zu geben. Das Bundesfamilienministerium hat mit dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ hierzu einen Beitrag geleistet. Nun ist es Aufgabe der Länder und Kommunen, diese Anstöße aufzugreifen und weiter umzusetzen. Hierbei sollte allerdings die Heterogenität und die (guten) gewachsenen Strukturen vieler Kommunen nicht außen vor gelassen werden.

Die Kindertagespflege bietet, wie oben dargestellt, sowohl betriebswirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich einige Vorteile gegenüber der Kita-Betreuung, die vor allem im Hinblick auf den Ausbau der Betreuungsplätze und den Betreuungsanspruch ab August 2013 an Bedeutung gewinnen können und sollten. Kommunen müssen die Kindertagespflege mehr in den Fokus rücken, wenn sie den Betreuungsbedarf der Eltern decken wollen. Gerade in den Kommunen, in denen die Kindertagespflege ohnehin schon eine große Rolle im Betreuungssystem spielt, liegen hier große Chancen. Hierfür müssen die Kommunen allerdings vor allem an der „leistungsgerechten“ Vergütung anknüpfen. Die Ergebnisse der Umfrage haben gezeigt, dass diese leistungsgerechte Vergütung in vielen Kommunen noch nicht angekommen ist. Defizite bestehen hier vor allem in folgenden Punkten:

- a) In der Höhe der Vergütung der Förderleistungen.
- b) Die Sachkosten werden nicht immer ausreichend vergütet.
- c) Im Vergleich zu in Kita und Krippe angestellten Erzieherinnen wird oft keine leistungsgerechte Vergütung gewährleistet.
- d) Tagespflegepersonen übernehmen nicht nur Erziehungs- und Bildungsfunktion für die ihnen anvertrauten Kinder, sondern zusätzlich auch die Leitungs- und Organisationsfunktion für ihren „Betrieb“. Dieser Aspekt muss auch verstärkt bei der Frage nach einer „leistungsgerechten Vergütung“ berücksichtigt werden.
- e) Von der Tätigkeit in der Kindertagespflege ist oft keine Einnahme möglich, die die Existenz sichert.
- f) Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten, Übernachtungs- und Eingewöhnungszeiten werden in vielen Fällen nicht oder nicht leistungsgerecht bezahlt.
- g) Qualifizierung und Weiterbildung werden in vielen Fällen nicht ausreichend gefördert.

Deshalb ist es dringend erforderlich, Tagespflegepersonen verstärkt (finanziell) zu fördern und durch begleitende Maßnahmen wie verbesserte Qualifizierung und Weiterbildung diese Profession aufzuwerten und ihr die gesellschaftliche Anerkennung zu schaffen, die sie verdient. Dies ist in erster Linie Aufgabe der Kommunen. Die Länder und vor allem der Bund sollten aber auch hier in die Pflicht genommen werden, um die Kindertagespflege als gleichrangige Betreuungsform weiter zu fördern.

Neben den laufenden Geldleistungen sind auch andere Bereiche der Kindertagespflege zu stärken und hier Klarheit zu schaffen, wie beispielsweise die Handhabung der Hygienevorschriften und die Anrechnung der laufenden Geldleistungen auf Harzt IV zu erfolgen hat.

Es wäre wünschenswert, wenn die Tagespflege gerade bei den sehr jungen Kindern einen höheren Stellenwert bekäme, da gerade 1- und 2-Jährige eher in kleinen, familienähnlichen Strukturen – wie sie die Tagespflege eher als große Kitas bieten könnte – betreut werden sollten.

Die Kindertagespflege ist auf einem guten Weg, allerdings verbergen sich noch große Potentiale und der laute Wunsch nach klaren Strukturen und Rahmenbedingungen, die nur gemeinsam mit Kommunen, Bund und Ländern geschaffen werden können.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Statistischer Bericht K V 7 - j / 11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege in Berlin, 01. März 2011, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. 03.2011 nach Bezirken, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2011/SB_K5-7-j01_11_BE.pdf (09.01.2012)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Statistischer Bericht K V 7 - j / 11, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2011, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2011 nach Verwaltungsbezirken, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2011/SB_K5-7_j01_11_BB.pdf (09.01.2012)

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (2005): Empfehlung zur Anwendung und Umsetzung des §23 SGB VIII, AGJAE: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1169569308/Empfehlung_Kindertagespflege_Dez._2005.pdf (30.07.2012)

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2012): Genesis-Online Datenbank, Tabelle/Code 22543 Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Stichtag: 01.03.2011, <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?Menu=Willkommen> (09.01.2012)

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2005): Gesetzliche Grundlagen - Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/baykibig/> (30.07.2012)

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2007): Richtlinie zur Förderung der Tagespflegestruktur nach § 3 Abs.3 Nr. 6 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und Änderungsgesetzes (Tagespflegestrukturförderrichtlinie - TPStrukturR), <http://www.blja.bayern.de/themen/zustaendigkeit/foerderung/TPStrukturR.html> (30.07.2012)

Bendt, U./Erler, C. (2012): Tagesmutter werden - Tagesmutter sein: Der Praxisratgeber für die professionelle Kindertagespflege, Mühlheim an der Ruhr

BMFSFJ (2012): Aktionsprogramm Kindertagespflege: Förderung von Festanstellungsmodellen, http://www.fruehe-chancen.de/fuer_erzieherinnen_erzieher/kindertagespflege/dok/768.php

BMFSFJ (2012): Dritter Zwischenbericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes, Berlin

Bock-Famulla, K./Lange, J. (2011): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2011. Transparenz schaffen - Governance stärken, Gütersloh, Bertelsmann Stiftung

Bostelmann, A./Fink, M. (2011): Das Praxisbuch für Tagesmütter - Betreuen, Fördern, Bilden: Grundlagen, Handreichungen und Arbeitshilfen für die Tagespflege von Kindern unter 3, KLAX-Pädagogik, Berlin, Bananenblau

Bremen (2000): Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG),

http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/BremKTG_12-2000.pdf (30.07.2012)

Bremen (2012): Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz, <http://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrKTG%2Fcont%2FBrKTG.P15.htm> (30.07.2012)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2009): Fachliche Empfehlungen zur Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung der unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Bildungsserver 2012: <http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/558> (03.08.2012)

BMFSFJ (2008): Verwaltungsvereinbarung. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013

juris GmbH - Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (2012):
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000002846&doc.part=F&doc.price=0.0 (30.07.2011)

Bürgerservice Landesrecht, Freie Hansestadt Hamburg (2010): Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung - KTagPflVO), <http://www.luewu.de/gvbl/2010/16.pdf> (30.07.2012)

Deutsche Liga für das Kind (2008): Positionspapier der deutschen Liga für das Kind. Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege, <http://liga-kind.de/downloads/krippe.pdf> (30.07.2012)

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. (2011): Was bleibt?! - Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für die Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen, 3. Auflage, Berlin

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2012, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2032-11%20Vollzeitpflege.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2011): Positionspapier des Deutschen Vereins zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (2006): Finanzierung von Tagespflege

DiGeA (2005): Richtlinie über die Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, http://assets.ngd.de/data/271/14403/richtlinie_qualifizierung_zur_tagespflegeperson_dow.pdf (30.07.2012)

Familien mit Zukunft (2011): Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen vom 11.02.2011, <http://www.familien-mit-zukunft.de/index.cfm?14DDCA99C2975CC8A7F75BE58E6DE1DD> (03.08.2012)

Forschungsinstitut für Kinderernährung (2010): Ermittlung und Bewertung der Kosten einer gesunden Kinderernährung, http://www.bag-plesa.de/texte/regelsatz/2010_Forschungsinstitut_fuer_Kinderernaehrung_Expertise.pdf (30.07.2012)

- Frey, D. (2012):** Vorstellung der Familiengenossenschaft e.G. im Forum 2 "Wege aus der Zeitnot", Impulsveranstaltung des BMFSFJ "Familie zuerst", 06.02.2012, Berlin
- Fritschi, T./Oesch, T. (2006):** Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland, Bertelsmann Stiftung
- Gemeindetag/Städtetag/Landkreistag Baden-Württemberg (2001):** Landeskonzept "Kinderfreundliches Baden-Württemberg" vom 26.11.2001. Bewertung durch die Kommunalen Landesverbände, http://www.landkreistag-bw.de/aktuell/pm/pm_2002/pm05b-18-03-02.pdf (03.08.2012)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2011):** Tarifvertrag öffentlicher Dienst. Das kleine ABC für den Sozial- und Erziehungsdienst, http://www.gew.de/Binaries/Binary55579/ABC_Sozial_u_Erziehung_Inhalt_2011_K3_RZ_web.pdf (30.07.2012)
- GVOBl. Schl.-H. (1992):** Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung - KiTaVO), vom 13. November 1992, <http://www.gesetzesrechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KTMVEinrV+SH&psml=bssshoprod.psmI&max=true> (03.08.2012)
- Heitkötter, M./Heeg, S./Wiemert, H. (2012):** Mehr als Qualifizierung. Was bedeutet Professionalisierung in der Kindertagespflege, DJI Impulse 2-2012
- Heitkötter, Martina/Heeg, Stefan/Wiemert, Heike (2012):** Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential, Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung, DJI
- Hessische Landesregierung (2007):** Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, <http://www.ekhn.de/recht/bd1/263.pdf> (02.08.2012)
- Hessisches Kindertagespflegebüro (2009):** Kindertagespflege in Hessen von A – Z. Eine Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessierte, www.hktb.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaaaeeuo (30.07.2012)
- Hessisches Sozialministerium (2012a):** BAMBINI-Programm (seit 2007) und BAMBINI-KNIRPS (seit 2008), http://www.hsm.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=9e79c6751277326af9d755ee6486665a (30.07.2012)
- Hessisches Sozialministerium (2012b):** Investitionsprogramm Kinderbetreuung, http://www.hsm.hessen.de/irj/HSM_Internet?cid=2c10c94bf8cf6be6b0fd889997323c40 (02.08.2012)
- Hessisches Statistisches Landesamt (2011):** Statistische Berichte KV 7- j/11 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 01. März 2011, Dezember 2011
- Hillmann-Stadtfeld, A. (2009):** Das Recht der Kindertagespflege: Allgemeinrechtliche, sozialrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen, Köln, Carl Link Verlag

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik (2011):

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III 3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen gesamt, per E-Mail am 18.01.2012

Jurczyk, K./Rauschenbach, T./Tietze, W./Keimelder, L./Schneider, K./Schumann, M., et al. (2004): Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Weinheim/Basel, Beltz Verlag**Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2009):**

Kindertagespflege, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html> (30.07.2012)

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2012):

Kindertagespflege, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html> (30.07.2012)

KVJS Baden-Württemberg. (2009): Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ab 01.07.2009, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html> (30.07.2012)**KVJS Baden-Württemberg (2012):** Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VII, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kindertagespflege.html> (30.07.2012)**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz – Landesjugendamt**

(2010): Beschluss des Landesjugendamtes vom 8. Februar 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=empfehlung%20zur%20kindertagespflege%20rlp&source=web&cd=2&ved=0CFIQFjAB&url=http%3A%2F%2Fwww.lsjv.rlp.de%2Fno_cache%2Fkind-er-jugend-und-familie%2Fkindertagesstaetten-kindertagespflege%2F%3Fcid%3D15922%26did%3D26601%2 (02.08.2012)

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2012):

Statistische Berichte Niedersachsen, K I 4 - j / 2011 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2011, Januar 2012

Landesjugendamt Sachsen (2009): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 2. Fortschreibung - verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 26.11.2009, https://fs.egov.sachsen.de/formserv/getform/LJA_PiPfle_14-SK-Redaktion_PDF/000-01/LJA_Kindertagespflege_Empfehlung_FSchr_2009.pdf (03.08.2012)**Landesregierung Saarland (2011):** Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG), vom 18. Juni 2008, geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011, http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/2162-5.pdf (02.08.2012)**Landesregierung Saarland (2011):** Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VOSKBBG), vom 2. September 2008, geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2011, http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/2162-5-1.pdf (02.08.2012)**Landesverband Kindertagespflege NRW (2008):** Empfehlung des Landesverbandes Kindertagespflege NRW zum Einsatz des Landeszuschusses § 22 Kinderbildungsgesetz (

KiBiz), http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/pdf/kibiz_finanzzmittel-empfehlung_2008-08.pdf (02.08.2012)

Landkreistag/Städte- und Gemeindebund/Städtetag NRW (2006): Empfehlungen und Hinweise zur Kindertagespflege - Eine Arbeitshilfe, http://www.lwl.org/lja-download/pdf/0604_Empfehlungen_und_Hinweise_zur_Kindertagespflege.pdf (02.08.2012)

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2010): Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V), Kita-Portal-MV: http://www.kita-portal-mv.de/documents/kifoeg_mv_lesefassung_08.07.2010.pdf (02.08.2012)

Ministerium für Arbeit und Soziales (2008): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung« 2008 - 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung), <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVBW-VVBW000002847&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (30.07.2012)

Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Bremen (2008): Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige im Land Bremen von 2008 bis 2013 (Förderrichtlinie – Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung u3), http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Kif%F6g%20Landesrili%20Ausbau%20u3_12-2008.pdf (30.07.2012)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie/Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2011): Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz. Förderrichtlinie des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, http://www.kita.rlp.de/fileadmin/downloads/PDF_s/Tagespflege/Foerderrichtlinie_2011.pdf (02.08.2012)

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Saarland (2008): Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 15. Mai 2008, http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Richtlinien_Kinderbetreuungsfinanzierung.pdf (02.08.2012)

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur Saarland (2009): Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege), vom 28. August 2009, http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/KitaPflegV_SL.htm (02.08.2012)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (2006): Länderübersicht: Kindertagespflege – Fachfragen, <http://www.mbj.s.brandenburg.de/media/lbm1.a.1234.de/Kindertagespflege-fachfragen.pdf> (02.08.2012)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (2009): Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV),

http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48309.de
(30.07.2012)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (2010): Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG),
<http://www.mbjs.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=5lhm1.c.49084.de> (30.07.2012)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (2010): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung),
http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Investitionsrichtlinie_Kita_U3_20100222.pdf (30.07.2012)

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg (2012): Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (Ausbau U3),
<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.460638.de> (30.07.2012)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Thüringen (2011): Festsetzung der laufenden Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege nach § 18 Abs. 9 Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetz,
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/kindergarten/aktuelles/2011/festsetzung_aufende_geldleistungen.pdf (30.07.2012)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Thüringen (2012): Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - ThürKitapflegVO, vom 29. März 2012,
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmbwk/kindergarten/rechtsgrundlagen/2012/th_rkitapflegvo_-_internet.pdf (03.08.2012)

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Thüringen (2008): Gewährung von Zuwendungen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 sowie Gewährung von Landeszuwendungen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertageseinrichtungen, Verwaltungsvorschrift,
<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=investitionsprogramm%20kindertagespflege%20rlp&source=web&cd=1&ved=0CFEQFjAA&url=%2Furl%3Fsa%3Dt%26rct%3Dj%26q%3Dinvestitionsprogramm%2520kindertagespflege%2520rlp%26source%3Dweb%26cd%3D1%26ved%3D0CFEQFjAA%26url%3Dhtt> (02.08.2012)

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (2007): Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII, vom 30. Oktober 2007,
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=17223&fileid=50840&sprachid=1
(30.07.2012)

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (2007): Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.), Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz), vom 18. Dezember 2007,
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=23891&fileid=74938&sprachid=1
(30.07.2012)

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (2008):

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.), Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren,

http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=24011&fileid=75407&sprachid=1
(02.08.2012)

Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt (2008):

Ministerium für Gesundheit und Soziales - Pressemitteilung Nr.: 095/08, Magdeburg, den 23. Juli 2008, Start für millionenschweres Kita-Investitionsprogramm/Ministerin Kuppe: Ein guter Tag für die Kinderbetreuung im Land, http://www.asp.sachsen-anhalt.de/presseapp/data/ms/2008/095_2008_0b99b3bbe0f9b3061c5ec306207947e7.htm
(03.08.2012)

Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (2010):

Verordnung über die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung der individuellen Förderung nach § 1 Abs. 5 und der gezielten individuellen Förderung nach § 1 Abs. 6 sowie deren Finanzierung nach § 18 Abs.5 und 6, S. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes, http://www.kita-portal-mv.de/documents/bedovo_m-v.pdf (02.08.2012)

Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (2012):

Verordnung zur Förderung von Standards in der Kindertagesförderung (Standard-VO M-V), http://www.kita-portal-mv.de/documents/standard-vo_m-v.pdf (02.08.2012)

Niedersächsische Landesschulbehörde (2008):

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen, *Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung - (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)*, <http://www.schure.de/21133/31,51311,3.htm> (02.08.2012)

Regierungspräsidien Baden-Württemberg.(2012):

Kinderbetreuungsfinanzierung, Information, <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1243947/index.html> (30.07.2012)

SächsGVBI (2009):

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009, <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=8171114171232> (02.08.2012)

Schulden, T. (2012):

WSI-Mindestlohndatenbank 2012, von Hans-Böckler-Stiftung: http://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestlohndatenbank.pdf (30.07.2012)

Sell, S. (2004):

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Kinderbetreuung, Konrad-Adenauer-Stiftung: Zukunftsforum Politik Nr. 58, St. Augustin, S. 52-73

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (2008):

Investitionsprogramm zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige in Berlin von 2008 bis 2013. Förderrichtlinie für das Land Berlin in der Fassung vom 30.04.2008, <http://www.daks-berlin.de/downloads/foerderrichtlinien.pdf> (30.07.2012)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (2012):

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF), http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-familie/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/av_kindertagespflege.pdf (30.07.2012)

Sozialgenossenschaft Tagesmütter (2012):

Dienstleistungscharta - Qualifizierte Kinderbetreuung im familiären Umfeld

- Sozialministerium Sachsen-Anhalt (2003):** Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG), vom 5. März 2003, http://st.juris.de/st/gesamt/KiFoeG_ST.htm#KiFoeG_ST_rahmen (03.08.2012)
- Sozialpolitik aktuell.de. (2012):** Orientierungswerte für einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn 2011, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII4b.pdf (30.07.2012)
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2009):** VwV Kita-Investitionen 08-2009- Lesefassung, http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/inc/do_download.php?did=588 (03.08.2012)
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2011):** Statistische Berichte K I 3 - j/11, Teil 3, Heft 1, Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2011, Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, 22. Dezember 2011
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2011):** Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt, per E-Mail am 20.01.2012
- Statistisches Amt Saarland (2011):** Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011 - 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt, per E-Mail am 17.01.2012
- Statistisches Bundesamt (2011):** Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2011. Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, nach Kreisen, von Destatis abgerufen
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2011):** Pressemitteilung 378/2011 vom 07.11.2011, Tabelle Öffentlich geförderte Kindertagespflege in den Stadt- und Landkreisen Badens-Württembergs am 1. März 2011, <http://www.statistik-bw.de/Pressemitt/2011378.asp> (08.01.2012)
- Statistisches Landesamt Bremen (2011):** Statistische Berichte KV 7- j / 11 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Bremen 2011, Tab. 10 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2011, ausgegeben im November 2011, http://www.statistik.bremen.de/sixcms/media.php/13/KV7_2011_Kindertagesbetreuung.pdf (09.01.2012)
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2011):** Medieninformation 286/2011, Tabelle Personen und Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege in Sachsen am 01. März 2011 und 2010 nach kreisfreien Städten und Landkreisen, 13.12.2011, http://www.statistik.sachsen.de/download/200_MI-2011/mi28611.pdf (10.01.2012)
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2011):** Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006 - 2011, per E-Mail am 09.01.2012
- Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2011):** Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege am 01.03.2011 nach Kreisen, per Mail am 18.01.2012

- Steffen, J. (2009):** Bedarfsdeckende Bruttoentgelte. Erforderliche Bruttoentgelthöhen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach SGB II, von Arbeitnehmerkammer Bremen, Sozialpolitik: <http://www.ak-sozialpolitik.de/dukumente/2009-08-03%20bedarfsdeckende%20Bruttoentgelte.pdf> (30.07.2012)
- Thüringer Kultusministerium (2008):** Verwaltungsvorschrift zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013, http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tkm/kindergarten/rechtsgrundlagen/vv_investitionsprogramm_anlagen.pdf (03.08.2012)
- Thüringer Landesamt für Statistik (2011):** Statistischer Bericht KV – j/11, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2011, http://www.statistik.thueringen.de/webshop/pdf/2011/10502_2011_00.pdf (08.01.2012)
- Vierheller, I. (2009):** Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege, http://www.kindertagespflege-nds.de/download/Rechtsgrundlagen_KiTaPfle_Vierheller_und_MS.pdf (02.08.2012)
- Wiesner, R. (2011):** SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (4. Ausg.), München, Beck-Verlag
- Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt (2009):** Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG, http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/Empfehlungen_Tagespflege.html (30.07.2012)

Anhang

I. Fragebogen

1. Wird die Vergütung der Tagespflegepersonen bei Ihnen pauschal oder stundenweise gezahlt? (<i>Pauschal/Stundenweise</i>)
1.1 Wenn stundenweise, wie hoch ist der Stundenlohn, den Sie den Tagespflegepersonen zahlen? 1.2 Wenn pauschal, wie hoch ist die pauschale Vergütung?
2. Existiert eine Aufteilung in Erstattung für den Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung? (<i>Nein/Ja/Aufteilung</i>)
3. Gibt es bei Ihnen eine Staffelung der gezahlten Vergütungen? (<i>Nein/Ja</i>)
3.1 Wenn ja, nach welchen Kriterien? <ul style="list-style-type: none">- <i>Stunden?</i>- <i>Stundenintervalle (genaue Angabe)?</i>- <i>Qualifikationen (auf welcher Grundlage)?</i>- <i>Anzahl der betreuten Kinder?</i>- <i>Betreuungsort?</i>- <i>Sonstiges</i>
4. Werden folgende Situationen vergütet? (<i>Nein/Ja</i>) Wenn ja, in welcher Höhe/Form?
<ul style="list-style-type: none">- <i>Krankheit der Tagespflegeperson?</i>- <i>Urlaub der Tagespflegeperson?</i>- <i>Fehlzeiten der Kinder?</i>- <i>Keine Vergütung</i>- <i>Keine Regelung</i>
5. Zahlen Sie Zuschläge? Wenn ja, in welcher Höhe?
<ul style="list-style-type: none">- <i>Für Qualifikationen/Weiterbildungen</i>- <i>Für Übernachtungen</i>- <i>Für besondere Betreuungszeiten</i>- <i>Eingewöhnungszeit</i>- <i>Für besondere Förderleistungen</i>- <i>Für besonderen Pflegeaufwand</i>- <i>Sonstiges</i>- <i>Keine Zuschläge</i>

6. Wird die Erstattung für den Sachaufwand pauschal gezahlt, oder ist dieser im Vergütungssatz enthalten? (<i>Pauschal/Stundensatz</i>)
7. Wie hoch ist der genaue Betrag zur Erstattung der Unfallversicherung?
8. Wie hoch ist der genaue Betrag, den Sie zur hälftigen Erstattung zur angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zahlen?
8.1 Betrag
8.2 In %
9. Wie hoch ist der genaue Betrag, den Sie zur hälftigen Erstattung zur angemessenen Alterssicherung zahlen?
9.1 Betrag
9.2 In %
10. In welcher Form werden die Eltern an den Kosten beteiligt/herangezogen?
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Einkommensabhängiger Elternbeitrag wird an das Jugendamt gezahlt</i> - <i>Pauschaler Elternbeitrag wird an das Jugendamt gezahlt</i> - <i>Eltern zahlen Beitrag an die Tagespflegeperson, Beitrag wird vom Jugendamt aufgestockt</i> - <i>Eltern können finanzielle Unterstützung vom Jugendamt beantragen, zahlen Beitrag für Tagespflegeperson alleine</i> - <i>Eltern zahlen den gesamten Beitrag alleine</i> - <i>Sonstiges</i>
11. Unterscheidet sich der Elternbeitrag von dem, welchen die Eltern im Falle einer Kita-Betreuung zahlen müssen? (<i>Nein/Ja</i>)
11.1 Wenn ja, in welcher Form?
12. Gibt es eine Ermäßigung oder Unterstützung, wenn mehrere Kinder aus einer Familie in der Kindertagespflege betreut werden? (<i>Nein/Ja</i>)
12.1 Wenn ja, in welcher Form?
13. Müssen die Eltern ein gesondertes „Essensgeld“ an die Tagespflegepersonen zahlen? (<i>Nein/Ja</i>)
13.1 Wenn ja, in welcher Höhe?

II. Daten zu Vollerhebung

II.1 Überblick Umfragen/Teilnahmequote

Bundesland	Umfragen (Kreise/Kreisfreie Städte)	Teilnahmequote
Baden-Württemberg	41	41/44 =93,2%
Bayern	73	73/78=92,3%
Berlin	1	1/1=100%
Brandenburg	15	15/18=83,3%
Bremen	2	2/2=100%
Hamburg	1	1/1=100%
Hessen	24	24/26=92,3%
Meck.-Vorpommern	13	13/16=81,25%
Niedersachsen	47	47/49=95,5
NRW	90	90/91=98,9%
Rheinland-Pfalz	32	32/35=91,4%
Saarland	6	6/6=100 %
Sachsen	12+9 Gemeinden	13/13=100%
Sachsen-Anhalt	2+16 Gemeinden	9/15=60%
Schleswig-Holstein	14	14/15=93,3%
Thüringen	19	19/23=82,6%
Deutschland	418+25 Gemeinden	401/433=92,6%

Tabelle 2: Überblick Umfrage/Teilnahmequote

Quelle: Vollerhebung des ibus – eigene Darstellung

II.2 Überblick Stundensätze

Bundesland	Höchster Wert	Niedrigster Wert	Mittelwert
Baden-Württemberg	5,50 €	3,90 €	4,25 €
Bayern	5,50 €	2,25 €	3,10 €
Hessen	4,38 €	1,75 €	3,10 €
Mecklenburg- Vorpommern	-	-	2,11 €
Rheinland-Pfalz	4,50 €	2,22 €	3,41 €
Niedersachsen	4,50 €	2,98 €	3,56 €
Saarland	3,29 €	3,29 €	3,29 €
Sachsen	3,34 €	2,18 €	2,55 €
Schleswig-Holstein	4,00 €	2,69 €	3,34 €
NRW	6,00 €	2,20 €	4,70 €
Thüringen	4,60 €	2,21 €	3,02 €
Brandenburg	4,05 €	1,45 €+SA-Pauschal	2,81 €
Berlin	3,31 €	3,31 €	3,31 €
Sachsen-Anhalt	5,17 €	1,13 €	2,68 €
Bremen	3,53 €	3,53 €	3,53 €
Hamburg	3,20 €	3,20 €	3,20 €

Tabelle 3: Überblick Streuung Stundensätze

Quelle: Vollerhebung des ibus – eigene Darstellung

Impressum

Herausgeber

Institut für Bildungs- und Sozialpolitik
der Hochschule Koblenz (ibus)
Joseph-Rovan-Allee 2
53424 Remagen

Redaktion

Stefan Sell | Nicole Kukula

Grafik/Layout

Innenteil: Nicole Kukula
Umschlag: Warlich Druck RheinAhr GmbH

Bild/Titelblatt

© contrastwerkstatt

Im Auftrag des
Bundesverband für Kindertagespflege



Die Erstellung der Expertise wurde durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
gefördert



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Eine Expertise im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Die Erstellung der Expertise wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.